

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1902)

**Rubrik:** Ausserordentliche Session : März

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Grossen Rates des Kantons Bern.

---

### Kreisschreiben

an die

**Mitglieder des Grossen Rates.**

Nidau, den 4. März 1902.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat beruft der Unterzeichnete den Grossen Rat zu einer ausserordentlichen Session auf **Montag den 17. März 1902** ein. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

### Gesetzesentwürfe

#### Zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen und Ermächtigung zur Beschaffung der hiezu erforderlichen Geldmittel.
2. Gesetz betreffend den Tierschutz.

#### Zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die Viehversicherung.
2. Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil, 1902.

### Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend Abänderung von § 16 der Feuerordnung.
2. Dekret betreffend Organisation der Landwirtschaftsdirektion.

### Vorträge:

*der Direktion der Justiz:*

Expropriationen.

*der Direktion der Polizei:*

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Petition betreffend Versetzung von Trinkern in Trinkerheilstalten.

*der Direktion der Sanität:*

Bericht betreffend Bekämpfung der Blatternepidemien.

*der Direktion der Finanzen:*

Käufe und Verkäufe von Domänen.

*der Direktion der öffentlichen Bauten:*

Strassen- und andere Bauten.

*der Direktion der Forsten:*

Waldkäufe und -Verkäufe.

### Anzüge und Anfragen:

1. Motion Milliet und Mithafte vom 23. Mai 1900 betreffend Verwertung der Abfallstoffe der Stadt Bern.
2. Motion Müller und Mithafte vom 26. Februar 1901 betreffend die Arbeitslosen-Versicherungskassen.

3. Motion Moor und Mithafte vom 5. März 1901 betreffend Abschaffung der Strafminima.
4. Motion Demme vom 27. November 1901 betreffend Revision des Armenpolizeigesetzes.
5. Motion Will und Mithafte vom 27. November 1901 betreffend eine rationellere Eisenbahnverbindung durch den Jura.
6. Motion Demme vom 28. November 1901 betreffend Errichtung einer Anstalt für arbeitsunfähige oder beschränkt arbeitsfähige Personen.
7. Motion Jacot und Mithafte vom 29. Januar 1902 betreffend administrative Versetzung von Trinkern in Trinkerheilanstalten.
8. Motion Albrecht und Mithafte vom 30. Januar 1902 betreffend Schaffung einer eigenen Untersuchungsrichterstelle für den Amtsbezirk Biel.
9. Motion Moor und Mithafte vom 17. Februar 1902 betreffend Wahl der Regierung durch das Volk.
10. Motion Hadorn und Mithafte vom 20. Februar 1902 betreffend Revision des Gesetzes vom 25. Oktober 1896.
11. Motion Cuenat und Mithafte vom 20. Februar 1902 betreffend Revision von Art. 2157 C. C.
12. Motion Dürrenmatt und Mithafte vom 20. Februar 1902 betreffend Erweiterung des Lehrseminars in Hofwil.

### Wahl:

Des Oberingenieurs.

Für den ersten Tag werden die Vorträge der Direktionen und das Eisenbahngesetz auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahl findet Mittwoch den 19. März statt.

**Für die Verhandlungen betreffend das Eisenbahngesetz werden die Mitglieder des Grossen Rates bei Eiden geboten.**

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident*  
**Ed. Will.**

## Erste Sitzung.

Montag den 17. März 1902,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Will.*

Der Namensaufruf verzeigt 188 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 22 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Burkhalter (Walkringen), Burri, Egli, Flückiger (Bern), Hadorn (Latterbach), Hennemann, Maurer, Michel (Meiringen), Schärer, Steiner (Liesberg), Tüscher, Walther (Landerswil), Wildbolz, Wolf, Wuilleumier; ohne Entschuldigungen abwesend sind die Herren: Beutler, Brahier, Choulat, Coullery, Droz, Flückiger (Lützelflüh), Küpfer.

**Präsident.** Meine Herren! Es ist mir von verschiedenen Seiten der Wunsch geäussert worden, es möchte der Grosse Rat zur Behandlung des Eisenbahngesetzes bei Eiden geboten werden. In Anbetracht der grossen Wichtigkeit dieses Verhandlungsgegenstandes, habe ich mich diesem Wunsche gerne angeschlossen. Um Missverständnissen vorzubeugen, teile ich jedoch folgende Auffassung des Vorsitzenden mit. In Art. 3, Alinea 2, des Grossratsreglementes ist vorgeschrieben, dass der Grosse Rat bei Eiden geboten werden muss, sobald es sich um eine Beschlussfassung über die Verminderung des Staatsvermögens und die Aufnahme von Staatsanleihen handelt. Bei Beratung des Eisenbahngesetzes wird es sich allerdings indirekt um die Aufnahme von Staatsanleihen handeln, das heisst um die Erteilung der Ermächtigung dazu an den Grossen Rat. Wenn nun zu dieser Beratung der Grosse Rat bei Eiden einberufen worden ist, so soll daraus später nicht etwa gefolgert werden können, dass der Grosse Rat, wenn er im Verlaufe der Entwicklung der Eisenbahngeschäfte dazu kommt, wirklich Anleihen aufzunehmen, dann von dieser Vorschrift des Reglements entbunden sei. Dies zur Aufklärung und als persönliche Meinungsauffassung des Präsidenten.

Herr Niklaus Etter erklärt aus Alters- und Gesundheitsrücksichten den Austritt aus dem Grossen Rat.

Zur Verlesung kommen folgende

### Eingaben :

#### I.

Monsieur le Président,  
Messieurs,

Qu'il soit permis à une population menacée dans ses intérêts les plus chers de vous adresser la présente pétition.

Le projet de loi concernant la participation de l'Etat à la construction et à l'exploitation de chemins de fer, adopté par le Grand Conseil en première lecture le 19 février 1902, mentionne sous l'article premier litt. r « la ligne de chemin de fer Anet-Cerlier-Le Landeron, éventuellement Neuveville » comme devant être subventionnée par l'Etat de Berne.

Qu'il vous plaise, Messieurs, de remarquer que la station terminus « Neuveville » ne figure dans cette ligne qu'à titre *éventuel*. La véritable ligne projetée ne va que jusqu'au Landeron où le raccordement avec le Jura-Simplon anrait lieu. Si « l'éventualité » de Neuveville comme station de raccordement se trouve portée dans la concession, cela a eu lieu ensuite des réclamations énergiques présentées en leur temps par nos autorités locales et de district, et par toute la population de Neuveville rassemblée et constituée en réunion populaire. Mais ce fut tout ce qu'obtint la Neuveville: une éventualité qui court le risque de demeurer une lettre morte. Ce qui le prouve c'est le fait que nous sommes laissé tout à fait à l'écart; on ne demande rien de Neuveville et le Comité d'initiative l'ignore. On sait d'ailleurs qu'à Cerlier comme au Landeron, on écarte prudemment la question.

Cette circonstance est de nature à troubler profondément les conditions économiques de la Neuveville et des environs, en leur causant un préjudice très-grave. Supposons la ligne Anet-Cerlier-Le Landeron construite. Il est évident qu'elle enlèvera à notre société de navigation Neuveville-Cerlier, et le service postal; et le service des marchandises et celui de voyageurs; tout son trafic en un mot. Notre société de navigation ne pourra donc plus subsister. De ce fait Le Landeron profitera de ses dépouilles, notamment et principalement de nos marchés hebdomadaires. Nous deviendrons tributaires du Landeron pour refaire nos approvisionnements, lesquels nous arriveront de seconde main. Autre chose. Nous perdrons les arrêts des trains directs à notre gare, toujours au profit du Landeron. On se ressentira vivement d'un ralentissement inévitable du mouvement des voyageurs et des bénéfices en découlant. Même la population de la montagne s'accoutumera à abandonner le chef-lieu, encore au bénéfice du Landeron. Et c'est en ce moment, où tous les efforts convergent ici, pour ramener la prospérité chez nous, que l'on se voit menacé d'une calamité plus grande que toutes celles qui nous ont frappés!

Aussi, voici le dilemme qui se pose pour Neuveville: Ou pas de ligne du tout, ou ligne avec raccordement à la gare de Neuveville!

Mais l'on désire que ce chemin de fer se fasse, à condition qu'il soit poussé jusque chez nous. C'est d'ailleurs le tracé le seul normal. Le Landeron n'en souffrirait pas, attendu qu'il aurait une station, et l'on gagnerait au moins deux kilomètres sur la distance. On pose en fait que la distance est à peu près la même

de Cerlier à Neuveville, en contournant le haut du lac, que de Cerlier au Landeron, à la gare.

Maintenant que la question est posée, le peuple bernois voudrait-il, en connaissance de cause, sacrifier les intérêts d'une localité bernoise, de Neuveville, au bénéfice du Landeron, localité neuchâteloise, en subventionnant de ses deniers un projet irrationnel que rien ne justifie? Que disent les promoteurs de cette ligne dans leur mémoire? qu'il est question de construire une voie ferrée destinée à relier la contrée de Fribourg au Jura par Bienne! Pourquoi faudrait-il alors perdre 2 kilomètres, et plus, en raccordant au Landeron quand Neuveville se présente comme solution logique!

Qu'il vous plaise donc, Monsieur le Président et Messieurs les députés, ne pas renier la Neuveville en l'abandonnant au bon plaisir d'un comité qui lui paraît hostile, mais au contraire, de sauvegarder ses intérêts en insérant, à la deuxième lecture du projet de loi: « que la subvention de l'Etat ne sera accordée qu'au tracé Anet-Cerlier-Le Landeron-Neuveville, c'est-à-dire à celui qui raccorderait à Neuveville ».

Nous nous hâtons d'ajouter que la Neuveville est prête à faire les sacrifices nécessaires qui lui incomberont.

Enfin les soussignés espèrent qu'il se trouvera parmi les honorables députés des voix éloqu coastes qui plaideront leur cause en faisant ressortir que Neuveville a toujours été et restera toujours bonne jurassienne et fidèle bernoise.

Agréez, Monsieur le Président et Messieurs les députés, l'assurance de la haute considération des soussignés.

Au nom du conseil municipal:

Le président,

G. F. Gueisbühler.

Le secrétaire ad hoc,

G. Hirt.

Au nom de l'assemblée de l'association libérale:

Le président,

J. Schnyder.

Le secrétaire,

Meuré, prof.

#### II.

Bern, den 17. März 1902.

An den Tit. Grossen Rat des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren Mitglieder!

Eine zahlreich besuchte Versammlung von Mitgliedern der Kommission und von Lehrern der bernischen Handwerker- und Kunstgewerbeschule sieht sich nach Anhörung eines Referates über den Gesetzesentwurf betreffend gewerbliche und kaufmännische Berufslehre und nach allseitiger Erwägung der Folgen, welche speziell die Bestimmungen des Abschnittes IV genannten Entwurfs auf den zukünftigen Gang und die Weiterentwicklung unserer Anstalt nach sich ziehen würden, zu folgenden Kundgebungen veranlasst:

1. Nach § 26, zweites Alinea ist der Sonntagsunterricht nur ausnahmsweise gestattet und die Bewilligung dazu dem Ermessen der Direktion des Innern anheimgestellt. Nach allgemein gemachten Erfahrungen ist aber der Sonntagsunterricht fruchtbringender als der Abendunterricht an Werktagen, da letzterer die Schüler nur nach angestrengter Arbeit in der

Werkstatt oder auf dem Bauplatze, also zu einer Zeit besammelt, wo an das intellektuelle Entgegenkommen seitens der jungen Leute nur bescheidene Anforderungen gestellt werden können. Der positive Erfolg der Abendkurse ist denn auch bis dahin stetsfort hinter den gehegten Erwartungen zurückgeblieben und wird es bleiben, insofern man den Unterricht auf die Abendzeit verlegt.

2. Wir erlauben uns, Sie auf die engen, mit mangelhafter Bestuhlung und geradezu schlechter künstlicher Beleuchtung versehenen Räume aufmerksam zu machen, die vielerorts jetzt schon den Handwerker- und Gewerbeschulen als Unterrichtslokalitäten dienen müssen. Wird der Sonntagsunterricht in der im Entwurfe vorgesehenen Weise beschränkt, so treten für die Gemeinden bezüglich Unterbringung der Kurse in geeigneten Räumlichkeiten und auch in der Besetzung der Lehrstellen mit tüchtigen Kräften Unzukömmlichkeiten ein, die nicht nur der Neugründung von Handwerker- und Gewerbeschulen hindernd entgegenstehen, sondern auch die Weiterentwicklung der bestehenden vollständig in Frage stellen.

Da nun — wie wir uns überzeugt haben — betreffend Sonntagsunterricht kein Missbrauch getrieben, vielmehr weises Mass gehalten und der Besuch des Gottesdienstes in keiner Weise beeinträchtigt wird, so hat die Versammlung den einstimmigen Beschluss gefasst, folgende Resolutionen zu Ihrer geneigten Kenntnis zu bringen:

a. Der gewerbliche Unterricht an Sonntagen ist nach allgemein gemachten Erfahrungen fruchtbringender als der Abendunterricht an Werktagen.

b. Das gänzliche Verbot des Sonntagsunterrichts ist aus technischen und ökonomischen Gründen weder wünschbar noch durchführbar und würde weder den Gewerbeschulen selbst, noch ihren Schülern förderlich sein.

c. Die Versammlung spricht den Wunsch aus, es möchte im Gesetz betreffend gewerbliche und kaufmännische Berufslehre an Stelle des bestehenden § 26, drittes Alinea folgende Fassung aufgenommen werden:

«Der Unterricht an Sonntagen ist gestattet, jedoch so einzurichten, dass durch denselben der Besuch des Gottesdienstes nicht beeinträchtigt wird.»

Schliesslich fügen wir noch bei, dass unsere Eingabe in vollständiger Uebereinstimmung steht mit der Antwort des hohen Bundesrates auf ein von schweizerischen Geistlichen gestelltes Begehren um gänzliches Verbot des Sonntagsunterrichts.

Wir geben uns der angenehmen Hoffnung hin, dass die Kenntnisnahme dieser Eingabe mit dazu beitrage, bei der Beratung des betreffenden Gesetzes im Schosse ihrer Versammlung unsern Wünschen Ihr Wohlwollen zu verschaffen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Namens der bernischen Handwerker- und  
Kunstgewerbeschule.

Der Präsident:  
Hans Auer.

Der Sekretär:  
F. Gutknecht.

Beide Eingaben werden an die vorberatenden Behörden überwiesen.

Eine Petition der Anstalten «Neue Grube» in Brün-  
nen, Steinhölzli bei Bern und «Morija» in Wabern um  
Erlass einer Erbschaftssteuer von 9776 Fr. 55 ist den  
Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zugestellt wor-  
den. Von ihrer Verlesung wird deshalb Umgang ge-  
nommen. Die Eingabe geht an die vorberatenden Be-  
hörden, Regierung und Justizkommission, zum Bericht  
und Antrag.

**Dürrenmatt.** Ich möchte den Wunsch aussprechen,  
die vorberatenden Behörden möchten diese Bittschrift  
möglichst bald behandeln, damit sie noch in der ge-  
genwärtigen Amtsperiode des Grossen Rates erledigt  
werden kann.

**Präsident.** Es sind im weitem zwei sehr aus-  
führliche Schreiben betreffend Aufnahme der Bahn  
über die Grosse Scheidegg in das Eisenbahngesetz  
eingelangt. Wird deren Verlesung gewünscht oder  
will man sich damit begnügen, dieselben materiell  
bei Anlass der Beratung des Eisenbahngesetzes zu  
behandeln?

**Bühlmann.** Diese beiden Eingaben haben den ver-  
einigten Kommissionen, Eisenbahnkommission und  
Staatswirtschaftskommission, vorgelegen, und es ist die  
Angelegenheit im Schosse der Kommissionen beraten  
worden. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, diese  
Schreiben nicht zu verlesen, sondern bei Behandlung  
des Eisenbahngesetzes darauf Rücksicht zu nehmen.

Zustimmung.

## Tagesordnung:

### Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

#### Tierschutzgesetz.

Dieses Gesetz soll im Laufe der gegenwärtigen Ses-  
sion und zwar nach Erledigung des Eisenbahngesetzes  
behandelt werden.

#### Gesetz über die Viehversicherung.

Auf Wunsch des Herrn Präsidenten der Kommission  
wird dieser Gesetzesentwurf auf die Tagesordnung vom  
nächsten Donnerstag gesetzt.

### Bericht betreffend die Bekämpfung der Blatternepidemien.

**Joliat**, Direktor des Sanitätswesens. Dieser Gegenstand in der gegenwärtigen Session nicht behandelt werden. Die Sanitätsdirektion hat zwar dem Regierungsrat über die Angelegenheit mündlich Bericht erstattet und einen Antrag formuliert. Der Regierungsrat hat sich jedoch mit dieser mündlichen Berichterstattung nicht begnügt, sondern einen schriftlichen, zum Teil ergänzenden Bericht verlangt, der aber bis jetzt noch nicht vorgelegt werden konnte.

Dieser Gegenstand wird von der Tagesordnung abgesetzt.

### Anzüge und Anfragen.

**v. Steiger**, Regierungsrat. Als Stellvertreter des Herrn Erziehungsdirektors habe ich einen Wunsch auszusprechen. Herr Gobat ist diese Woche noch als Mitglied der Expertenkommission für das eidgenössische Zivilgesetzbuch abwesend, wird aber jeweilen an denjenigen Tagen erscheinen, wo er hier durch Geschäfte in Anspruch genommen wird. Er hat nun den Wunsch ausgesprochen, es möchte die Motion des Herrn Dürrenmatt betreffend Erweiterung des Lehrerseminars auf einen bestimmten Tag fest angesetzt werden, damit er sich danach einrichten könne. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, diese Motion als ersten Gegenstand auf die Tagesordnung vom nächsten Mittwoch zu setzen.

**Dürrenmatt**. Es wäre zwar zu wünschen, dass Herr Gobat sich uns zur Verfügung stellen würde, statt der eidgenössischen Kommission, denn er sollte auch den übrigen Sitzungen beiwohnen. Es ist dies wieder die gleiche Erscheinung, die wir schon letzthin zu beklagen hatten. Ich will mich jedoch unter den obwaltenden Umständen fügen und erkläre mich einverstanden, dass die Motion nächsten Mittwoch behandelt werde.

**v. Steiger**, Regierungsrat. Ich wiederhole ausdrücklich, dass der Herr Erziehungsdirektor sich dem Grossen Rat zur Verfügung stellt; aber er kann doch verlangen, nicht aufs Ungewisse hin zwei, drei Tage warten zu müssen und schliesslich gleichwohl nicht an die Reihe zu kommen.

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend einverstanden, dass die Motion des Herrn Dürrenmatt nächsten Mittwoch als erstes Traktandum behandelt werde.

**Heller-Bürgi**. Ich muss meiner Verwunderung darüber Ausdruck geben, dass die Vorlage betreffend Finanzausweis der Schmalspurbahn Bern-Schwarzenburg nicht auf dem Traktandenverzeichnis figuriert, und ich möchte mir erlauben, die Angelegenheit hier in möglich-

ster Kürze zur Sprache zu bringen, um die Baudirektion zu einer diesbezüglichen Rückäusserung zu veranlassen.

Die Sachlage ist so, dass dem Unternehmen der Bern-Schwarzenburgbahn eine wesentliche Beeinträchtigung droht, wenn die Angelegenheit länger verschoben wird. Der Finanzausweis dieses Unternehmens ist schon seit längerer Zeit so gut wie fertig. Unmittelbar nach der konstituierenden Versammlung vom 17. Dezember des vorigen Jahres haben wir der Regierung eine bezügliche Eingabe eingereicht und darin erklärt, dass wir über ein Aktienkapital von 1,358,000 Fr. verfügen, worin aber die Beteiligung des Staates noch nicht voll angerechnet sei; wir glauben annehmen zu dürfen, dass wir bis zur Behandlung des Finanzausweises über ein Aktienkapital von 1,400,000 Fr. verfügen werden, wovon die eine Hälfte vom Staat, die andere von den Gemeinden und Privaten übernommen würde. Es ist dies ein Verhältnis, wie es bei den zuletzt subventionierten Bahnen nirgends vorlag und beweist, dass im betreffenden Landesteil für dieses Unternehmen grosses Interesse vorhanden ist. Inzwischen wurden auch die Verhandlungen mit der Kantonalbank weitergeführt. Dieselbe hatte sich schon vorher mehr oder weniger bereit erklärt, das Obligationenkapital zu beschaffen, sofern der Bericht von Fachexperten günstig laute und überhaupt die finanziellen Verhältnisse sich so gestalten, wie man sie damals skizzierte. Im Laufe des Monats Februar ist der Vertrag mit der Kantonalbank zu einem definitiven Abschluss gelangt, und wir haben denselben der Regierung am 5. März eingesandt. Das Unternehmen hat sich also in jenem Moment über den Besitz des zur Ausführung der Bahn nötigen Kapitals ausgewiesen. Verwaltungsrat und Generalversammlung glaubten nun, sie sollen die gegenwärtigen günstigen Konstellationen nicht unbenützt vorübergehen lassen, sondern sofort die nötigen Schritte tun, um die rechtzeitige Inangriffnahme der Arbeiten zu sichern. Infolgedessen wurde das erforderliche technische Personal engagiert; es arbeiten seit längerer Zeit 4 Ingenieure an der Aufstellung der Detailpläne, und die bezüglichen Arbeiten sind so weit vorgeückt, dass im nächsten Monat mit den Arbeiten begonnen werden könnte. Wenn nun die Angelegenheit verzögert wird, so wird das Unternehmen in die Lage versetzt, das Personal nicht mehr in richtiger Weise beschäftigen zu können. Dazu kommt, dass bedeutende Lieferungsverträge abgeschlossen worden sind, worüber ich mir erlaubt habe, den Herrn Baudirektor privatim zu verständigen. So wurde ein Vertrag betreffend die Lieferung der Schienen vereinbart, und es ist gelungen, in dieser Beziehung zu einem sehr günstigen Abschluss zu gelangen. Es handelt sich dabei um eine Summe von über 100,000 Fr. Der Vertrag ist allerdings noch nicht ganz perfekt, muss aber dieser Tage definitiv abgeschlossen werden, da sonst die betreffende Gesellschaft von demselben zurücktritt. Ferner wurden auch die Schwellenlieferungen vergeben, weil man das Schwellenholz nicht erst im Sommer schlagen kann. Die bezüglichen Lieferungen erreichen ebenfalls eine Summe von nahezu 100,000 Fr. Nachdem der Finanzausweis erbracht war, hat sich das Unternehmen berechtigt geglaubt, diese Abschlüsse, und zwar im Interesse des Unternehmens, zu machen. Wenn sich nun die Angelegenheit verzögert, so werden wir vor die Frage gestellt, wie wir weiter progredieren sollen. Ich habe gehört, dass seitens der Baudirektion — ich

hatte die Ehre, gestern mit dem Herrn Baudirektor über die Sache zu sprechen — in Bezug auf dieses Unternehmen nun eine ganz andere Auffassung geltend gemacht wird, und man sollte hierüber möglichst bald ins Klare kommen, wenn nicht das Unternehmen geschädigt werden soll und zwar nicht nur in finanzieller, sondern auch noch in anderer Beziehung. Dazu kommt die weitere Schwierigkeit, dass die Gemeinde Bern in Bezug auf die Einfahrt in die Stadt Bern nun eine ganz andere Auffassung geltend macht. Trotzdem die Pläne der Gemeinde schon im Jahre 1898 unterbreitet worden sind und man wusste, was das Initiativkomitee anstrebe, wurde die Frage zurückgelegt, da es sich eben um eine delikate Frage handelte und man sich sagte, den endgültigen Entscheid darüber müsse ja doch der Grosse Rat abgeben. Es sollte diese Frage seitens der Baudirektion möglichst bald erledigt werden, und man hat die bezüglichen Pläne, soweit sie ausgearbeitet waren, auch schon bereits am 13. August 1901 eingereicht. Wird die Angelegenheit nun noch weiter verzögert, so droht dem ganzen Unternehmen nicht nur ein ganz bedeutender finanzieller Verlust, sondern ich bin auch überzeugt, dass dadurch der betreffende Landesteil in einer Weise verstimmt würde, die sich bei der Volksabstimmung in unliebsamer Weise geltend machen könnte. Ich möchte deshalb den Antrag stellen, der Grosse Rat möge schon heute definitiv beschliessen, es sei dieses Geschäft in der in Aussicht genommenen Aprilsession zur Erledigung zu bringen.

**Morgenthaler**, Baudirektor. Es ist richtig, dass dieses Geschäft zur Behandlung in der gegenwärtigen Session nicht spruchreif ist. Es wurde allerdings am 17. Dezember des letzten Jahres eine Vorlage für den Finanzausweis im allgemeinen eingereicht. Eine Prüfung desselben ergab jedoch, dass noch Verschiedenes fehle, und erst am 5. März abhin sind wir in den Besitz eines der wichtigsten Dokumente, nämlich des Anleihevertrages mit der Kantonalbank gelangt. Ich weiss deshalb nicht, woher die Herren die Berechtigung nehmen, von einer Verzögerung zu sprechen. Es ist unter meiner Direktion kein Eisenbahngeschäft auch nur annähernd so schnell erledigt worden, wie die Bern-Schwarzenburgbahn. Wenn ich auch zugebe, dass vielleicht etwelche Verzögerung stattgefunden hat infolge der starken Inanspruchnahme der Baudirektion durch das neue Eisenbahngesetz, sowie infolge des Umstandes, dass dies Jahr der Verwaltungsbericht schon im Frühjahr gemacht werden musste, statt erst im Herbst, wozu in letzter Zeit noch eine ausserordentliche Inanspruchnahme durch Fahrplankonferenzen kam, so ist doch meiner Ansicht nach durchaus kein Grund vorhanden, in dieser Sache von einer Verzögerung überhaupt zu sprechen. Dies ist aber nicht der einzige Grund, weshalb die Sache nicht spruchreif ist. Bei einer nähern Prüfung hat sich nämlich herausgestellt, und zwar in ganz letzter Zeit, dass die Frage der Einmündung in Bern noch durchaus nicht gelöst ist. Die Bahnverwaltung will die Bahn von Köniz weg über das Liebefeld führen, dann in einem nahezu rechten Winkel sich nach der neuen Könizstrasse wenden, der Könizstrasse nach bis Holligen fahren und von der Fabrik Brunschwyler aus Normalbahnanschluss an die Gürbetalbahn suchen. Vor zirka 2 Jahren hat die Gemeinde Köniz die Baudirektion ersucht, sie möchte über die Frage des Anschlusses ein vorläufiges Gut-

achten abgeben. Dies wurde in ganz objektiver Weise getan und zwar gelangte das Gutachten zum Schlusse, der gegebene Anschluss liege in der Einmündung in die Gürbetalbahnstation Weissenbühl. Dies passte nun den leitenden Herren nicht, und sie liessen von privater Seite ein anderes Gutachten ausarbeiten, das zum Schlusse kam, die Bahn solle bis Holligen geführt werden. In der der Baudirektion eingeschickten Vorlage wurde mitgeteilt, der Gemeinderat von Bern habe die Zusicherung gegeben, er werde, so viel an ihm, dafür sorgen, dass die Passagiere der Schwarzenburgbahn in Holligen aufgenommen und durch den Tram ins Innere der Stadt geführt werden. Erst Mitte Februar letztthin, wenn ich nicht irre, bekam nun der Gemeinderat von Bern ein Schreiben des Verwaltungsrates, worin dieser ersuchte, man möchte ihm gestatten, die Bahn selber bis ins Innere der Stadt weiterzuführen. Diese Frage will nun, wie mir scheint, vom Gemeinderat von Bern wohl überlegt sein und, wie ich hörte, ist der Gemeinderat in ernster Untersuchung darüber begriffen, ob diesem Gesuche entsprochen werden könne oder ob die Gemeinde den Tram selbst bis zur Anschlussstelle bauen oder überhaupt eine Einmündung von dieser Seite her verweigern wolle. Auf gestellte Anfrage antwortete der Gemeinderat, dass es ihm unmöglich sei, bis heute dem Regierungsrat eine definitive Schlussnahme mitzuteilen. Schon dies ist ein genügender Grund, weshalb die Sache heute nicht behandelt werden kann.

Nun sagt Herr Heller, ich habe von dem Unternehmen eine ganz andere Auffassung und stelle damit alles in Frage. Das ist durchaus nicht richtig. Wenn ich auch heute noch der Meinung bin, der Anschluss in Weissenbühl wäre der gegebene, so fällt es mir doch nicht ein, in dieser Beziehung den Steckkopf machen zu wollen. Wenn alle Interessenten, die Verwaltung der Bahn und der Gemeinderat von Bern einig sind, die nach meiner Ansicht weniger gute Einfahrt in Bern zu wählen, so bin ich gedeckt und habe mich um das weitere nicht mehr zu kümmern. Eine andere Frage, über die ich gestern mit Herrn Heller gesprochen habe und die mir viel wichtiger zu sein scheint, nachdem ich sie gründlich untersucht habe, betrifft die Spurweite. Auch in dieser Beziehung habe ich eine andere Auffassung als die Verwaltung, erkläre aber zum voraus, dass, wenn man absolut eine Schmalspurbahn bauen will, man dies tun mag, dass ich aber, so viel an mir, die Verantwortlichkeit ablehne. Ich behalte mir vor, hierauf bei Anlass der materiellen Behandlung des Geschäftes noch näher einzutreten.

Dies die abweichenden Auffassungen des Baudirektors. Dieselben sind aber nicht derart, dass sie mich veranlassen könnten, gegen das Unternehmen Stellung zu nehmen oder dem Regierungsrat zu beantragen, dies zu tun.

Was nun die Schädigung betrifft, welche das Unternehmen bei weiterer Verzögerung erleide, so ist das durchaus nicht so gefährlich. Vorerst ist zu bemerken, dass wir nichts dafür können, wenn man vorzeitig ein grosses technisches Bureau einrichtet, Schienenanschaffungen beschliesst, Schwellenlieferungsverträge abschliesst etc. Art. 11 des Subventionsbeschlusses von 1897, dem die Schwarzenburgbahn auch unterstellt ist, lautet: «Bevor der Bau einer Linie begonnen wird, ist dem Grossen Rate ein Finanzausweis einzureichen und es darf mit dem Bau erst dann begonnen werden,

wenn dieser Finanzausweis vom Grossen Rat als genügend anerkannt ist. Wird dieser Vorschrift keine Folge gegeben, so fällt die Beteiligungszusage für die betreffende Linie dahin.» Ich will nicht sagen, dass es gegen das Interesse der Bahn gewesen sei, die Schienen zu bestellen, da diese Bestellung in der Absicht erfolgte, von den gegenwärtigen Eisenpreisen zu profitieren. Es heisst nämlich, es sei bezüglich der Eisenpreise eine steigende Tendenz vorhanden; allein auch wenn sie um einige Franken hinaufgehen sollten, so wäre das nicht so sehr wichtig. Bezüglich der Walzung der Schienen hätte man übrigens noch immer freie Hand, sodass bei Wahl eines andern Systems auch andere Schienen bestellt werden könnten.

Was die Schwellen betrifft, so wäre es wahrscheinlich noch immer früh genug gewesen, dieselben zu bestellen, und was das technische Personal anbelangt, so halte ich dafür — ich glaube in dieser Beziehung so viel Erfahrung zu haben, als die hier massgebenden Herren — dass dasselbe auch noch einen Monat länger zu tun haben wird. Das uns vorgelegte Projekt genügt als allgemeines Bauprojekt zur Beurteilung des Finanzausweises, aber ein Ausführungsprojekt ist es nicht, sondern es muss gründlich durchgearbeitet werden, wenn man sorgfältig vorgehen will, und in allen Details besser den Verhältnissen angepasst sein. Und wenn die Herren glauben, das technische Bureau werde an Arbeitsmangel leiden, so möchte ich ihnen sehr empfehlen, doch die Spürfrage einmal prüfen zu lassen, was bis jetzt nicht geschehen ist, trotzdem vor einem Jahre, als die Bern-Schwarzenburgbahn dem Volke unterbreitet wurde, im gedruckten Vortrage gesagt war, die Spürfrage solle noch näher geprüft werden.

Ich glaube also, es seien Gründe genug zum Zurückhalten vorhanden, und ich würde es als eine grosse Schädigung des Unternehmens und als eine noch viel grössere Schädigung des beteiligten Publikums betrachten, wenn dieses Unternehmen, das wirklich unter grosser Begeisterung ins Leben gerufen worden ist, indem die finanzielle Beteiligung der betreffenden Gegend eine über Erwarten grosse ist, so ohne nähere Prüfung übers Knie gebrochen würde. Es ist nach meinem Dafürhalten deshalb durchaus nicht zu bedauern, dass dasselbe in der gegenwärtigen Session nicht definitiv erledigt werden kann. In der nächsten Session wird dies geschehen können, indem der Vortrag der Baudirektion bereit liegt. Derselbe ist so gehalten, dass die Frage bezüglich der Einmündung in Bern offen gelassen ist und die Genehmigung des Bauprojektes für die ersten zwei Kilometer einem besondern Beschlusse vorbehalten wird. Sollte über diese Frage bis in drei Wochen eine Einigung mit der Gemeinde Bern erzielt werden, so wird es ein Leichtes sein, den Beschlussesantrag zu ändern und die ganze Angelegenheit sofort definitiv zu erledigen.

**Steiger** (Bern). Als Vertreter der Gemeinde Bern fühle ich mich verpflichtet, einen gefallenen Vorwurf zurückzuweisen. Wir haben seiner Zeit bei den Verhandlungen mit dem Komitee verlangt, man möchte erklären, welches Trasse man auszuführen gedenke. Darauf wurde erwidert, die Trassefrage werde durch den Grossen Rat entschieden werden, womit wir uns begnügt haben. Nun langte am 20. Februar d. J. seitens der Bern-Schwarzenburgbahn ein neues Projekt ein, wonach die Gesellschaft selber die Bahn von

Holligen aus in die Stadt einführen will. Am 4. März wurde der Gemeinderat vom Bezirksingenieur ersucht, bis zum 7. März sich darüber zu äussern. Es ist nun aber klar, dass die Gemeinde eine so wichtige Frage nicht innert drei Tagen entscheiden kann. Der Gemeinderat kann die Angelegenheit nicht von sich aus behandeln, sondern muss sie dem Stadtrat vorlegen, der auch nicht im Fall ist, von einem Tag auf den andern einen so wichtigen Entscheid zu fällen. Immerhin kann ich erklären, dass die Gemeinde Bern jedenfalls nicht schuld sein wird, wenn in der Aprilsession die Angelegenheit nicht erledigt werden kann, denn wir werden innert drei Wochen dem Regierungsrat unsere Rückäusserung einreichen.

**Burkhardt.** Ich bedaure ebenfalls, dass dieses Traktandum nicht behandelt werden kann. Ich weiss ganz gut, dass die Baudirektion in letzter Zeit sonst sehr stark in Anspruch genommen war und weiss auch, dass sie das Geschäft nicht gleich ansieht, wie die Bevölkerung der betreffenden Gegend. Wie schon Herr Heller gesagt hat, ist das Unternehmen von den Gemeinden in einer Weise subventioniert worden, wie in letzter Zeit kein anderes. Der Staat hat an dasselbe, so wie es vorgelegt ist, eine Staatssubvention von 38% zu leisten. Es haben sich Leute zur Aktienzeichnung gemeldet, die wir nicht dafür hätten begrüssen dürfen, und so kam die Finanzierung viel rascher zu stande, als man erwartet hatte. Man ist früher nicht so vorgegangen, wie man es nun gegenüber der Bern-Schwarzenburgbahn tun will. Ich erinnere an die Subventionierung der Gürbetalbahn. Damals erklärte der Herr Baudirektor, es fehle noch so und so viel am Aktienkapital, worauf der Stadtpräsident von Bern, damals noch Herr Lindt, aufstand und erklärte, er glaube seitens der Stadt Bern weitere 50,000 Fr. zusichern zu können. Auch die Einführung in den Bahnhof Bern lag damals noch durchaus in der Luft. Heute nun erklärt der Herr Baudirektor, zuerst müsse die Anschlussfrage vollständig gelöst sein, bevor er eine Vorlage machen könne. Ich glaube, das geht nicht an. Wir wünschen die Bahn bis in die Stadt Bern zu führen, und wenn die Gemeinde diese Einführung nicht besorgen will, so wird die Gesellschaft sie ausführen. Ich möchte den Herren deshalb sehr ans Herz legen, dass die Angelegenheit bis Mitte April dem Grossen Rate vorgelegt werden möchte, gleichgültig, ob dann nach Antrag der Baudirektion oder des Verwaltungsrates der Bahn beschlossen werde. Ich füge nur noch bei, dass die Aktionärsversammlung das vom Verwaltungsrat in Aussicht genommene Trasse einstimmig gutgeheissen und dass schon im Jahre 1898 das Initiativkomitee den Gemeinden, welche die Mittel zur Ausführung der nötigen Studien bewilligten, auf den Rat der Ingenieure das Trasse über Holligen beizubehalten empfohlen hat.

**Präsident.** Der Antrag des Herrn Heller, den Finanzausweis der Bern-Schwarzenburgbahn in der nächsten Session zu behandeln, ist von keiner Seite bekämpft worden; ich betrachte denselben deshalb als angenommen.

## Gesetz

betreffend

### Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich Seite 69 ff. hievov.)

**Präsident.** Wird gewünscht, dass über die Eintretensfrage eine Diskussion eröffnet werde? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Wir gehen deshalb zur artikelweisen Beratung über.

#### I. Beteiligung des Staates am Bau von Eisenbahnen.

Art. 1.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss Ihnen zunächst mitteilen, dass das Gesetz, wie es vom Herrn Präsidenten der Kommission anlässlich der ersten Beratung angeregt wurde, im Interesse der Uebersichtlichkeit in folgende Kapitel eingeteilt worden ist: I. Beteiligung des Staates am Bau von Eisenbahnen; II. Beteiligung des Staates beim Betrieb von Eisenbahnen; III. Anleihen; IV. Wahl der Vertreter des Staates in den Eisenbahnverwaltungen; V. Schlussbestimmungen. Wir möchten Ihnen diese Einteilung zur Annahme empfehlen.

Was den Art. 1 anbetrifft, so mussten wir verschiedene Beifügungen anbringen, und es ist nötig, über die verschiedenen eingereichten Eingaben im Zusammenhang zu referieren, damit die Herren sich ein Bild machen können, welche Aenderungen angestrebt worden sind.

Schon vor der letzten Beratung langte ein Gesuch um Aufnahme der Linie Meiringen-Innertkirchen ein und zwar seitens des Konzessionsbewerbers Müller-Landsmann in Zürich. Dasselbe wurde unterm 4. und 10. März mittelst Eingabe unterstützt von den Gemeinderäten von Innertkirchen, Guttannen, Gadmen und Schattenhalb, während der Gemeinderat von Meiringen erklärte, dass er mit Rücksicht auf frühere Kundgebungen die Unterzeichnung ablehne, trotzdem ein grosser Teil der Bürgerschaft von Meiringen dieser Bahn freundlich gesinnt sei. Es handelt sich um eine Linie von 5,7 Km. Länge, die einen längeren Tunnel durch den Kirchet bedingen würde. Die Maximalsteigung betrüge 13 ‰. Die Baukosten einer Schmalspurbahn sind auf 1,800,000 Fr. veranschlagt. Offenbar wird diese kostspielige Bahn nur gebaut, wenn die Bestrebungen des Herrn Müller-Landsmann betreffend elektrische Eisenausbeutung im Oberhasli von Erfolg gekrönt sind. Die Staatsbeteiligung an einer Schmalspurbahn, wie sie vorläufig in Aussicht genommen ist, würde eine Summe von ungefähr 228,000 Fr. ausmachen. Ein zweites Projekt wurde von Reconvilier eingereicht, unterstützt von den Gemeinden Sornetan, Lajoux, Chatelat, Rebevelier, Saules, Saulcy, Saicourt, Monible und Genevez, dahingehend, man möchte auch eine Normalspurbahn von Reconvilier nach Bellelay in das Gesetz aufnehmen. Wir glaubten, auch diesem Gesuch entsprechen zu sollen, umso mehr als der Staat an dieser Bahn ein grosses Interesse hat, da er auf der Höhe von Bellelay ausgedehnte Staatswaldungen und ausserdem eine grosse Besitzung in Gestalt der Staatsdomäne Bellelay besitzt.

Ein Konzessionsgesuch für diese Bahn ist noch nicht eingereicht und ebenso liegen noch keine Pläne vor. Es würde sich um eine Bahn von zirka 15 Km. Länge handeln mit einer Maximalsteigung von 25 ‰ und einem Anlagekapital von vielleicht anderthalb Millionen.

Ein drittes Gesuch betrifft die Subventionierung der Lützeltalbahn, und zwar langte ein erstes Gesuch unterm 13. Februar seitens der Gemeinderäte von Roggenburg, Ederswiler, Movelier, Plaigne und Bourrignon ein und unterm 14. Februar ein solches seitens der Delegiertenversammlung der Gemeinden Charmoille, Asuel, Frégiécourt, Pleujouse, Miécourt, Alle und Pruntrut, unterstützt von den Herren Grossräten Choulat, Comment, Cuenat, Henzelin, Mouche und Weber, Nationalrat Choquard und Regierungstatthalter Daucourt. Diesem Gesuch ist heute noch eine weitere Unterstützung nachgefolgt, indem eine mit 834 Unterschriften bedeckte Massenpetition aus den Gemeinden Blauen, Brislach, Burg, Dittingen, Laufen und Ederswiler eingelangt ist. Bekanntlich wurde diese Bahn schon bei Beratung des Subventionsbeschlusses von 1897 hängig gemacht, der Regierungsrat beantragte jedoch damals, auf das Gesuch nicht einzutreten. Dasselbe ging vom damaligen Konzessionsinhaber, Herrn Dr. Stumm in Basel, aus. Bei ihrem Antrage stützte sich die Regierung darauf, das Gesuch sei erst am Tage vor der Behandlung des Entwurfes im Grossen Rate eingelangt und habe deshalb der Kommission nicht mehr vorgelegt werden können. Wir waren im Begriff, das Gesuch auch diesmal abzulehnen, da man auf den ersten Blick sich demselben durchaus nicht sympathisch gegenüberstellen kann. Es handelt sich um eine Linie, die sich der äussersten Grenze gegen Frankreich, beziehungsweise Deutschland entlangzieht, und man muss sich fragen, namentlich angesichts der seiner Zeit über die militärische Bedeutung einer solchen Bahn abgegebenen Gutachten, wie der Bund dazu gekommen sei, diese Bahn überhaupt zu konzessionieren. Da er aber die Konzession erteilt hat, so haben wir uns vom kantonalen Standpunkt aus um diese Seite der Frage nicht mehr zu kümmern. Dagegen ist darauf hinzuweisen, dass diese Bahn den Verkehr von Pruntrut aus nach Laufen und von dort nach Basel führt, und es sind auch im Gesuche selbst die Vorteile einer bessern Verbindung zwischen Pruntrut und Basel ausdrücklich betont. Man muss sich deshalb fragen, ob diese Linie nicht gegen die bernischen Interessen verstosse. Bei näherer Untersuchung kommt man aber doch dazu, die Aufnahme der Linie zu befürworten. In erster Linie müssen wir sagen, dass, wenn eine ganze Landesgegend mit dem nachdrücklichen Gesuch an uns gelangt, man möchte die von ihr gewünschte Bahn auch berücksichtigen, wir nicht das Recht haben, zu erklären: Was ihr verlangt, ist dummes Zeug; wir verstehen das viel besser. Einstweilen müssen wir annehmen, dass die Bewohner der betreffenden Gegend ihre Interessen besser verstehen, als wir, die wir sie nur oberflächlich prüfen und beurteilen konnten. Im vorliegenden Falle herrscht nun unter den Beteiligten eine solche Begeisterung für diese Linie, dass der Regierungsrat der Kommission beantragen zu sollen glaubte, man möge auf die Sache eintreten.

Was die Schädigungen betrifft, die diese Bahn für die speziell bernischen Interessen, namentlich für den Verkehr nach dem Lötschberg zur Folge haben soll,

so ist wirklich nicht erfindlich, dass solche vorhanden wären; denn es wird doch niemand einfallen, wegen 6 Km. Abkürzung von Delle kommende Güter über Basel und den Gotthard zu instradieren, sondern es werden dieselben über Delsberg, Biel und Bern nach dem Lötschberg geführt werden. Auch ist zu bemerken, dass der Verkehr von Pruntrut mit Basel genau der gleiche sein wird. Basel liegt nun einmal geographisch näher, und die Bevölkerung von Pruntrut etc. wird auch in Zukunft alles das, was sie in Basel haben kann, nicht in Bern holen, gleichviel, ob die Lützeltalbahn erstellt werde oder nicht. Endlich muss man auch sagen, dass die zwar nicht grossen, aber zahlreichen Gemeinden, welche durch eine solche Bahn berücksichtigt würden, so gut wie Bonfol oder Damvant das Recht haben, eine Eisenbahnverbindung zu verlangen und für dieselbe eine Staatsunterstützung anzubegehren.

Unterm 4. März langte ein Gesuch des Gemeinderates von Aarberg ein, unterstützt von den Gemeinden Walperswil, Epsach, Täuffelen, Bühl, Kappelen, Kallnach und Barga, sowie vom Burgerrat von Aarberg, dahingehend, es möchte unter litt. g statt Biel-Ins gesetzt werden: Biel-Ins mit Abzweigung nach Aarberg. Es ist dies nur eine Wiederauffrischung eines bereits früher vorhandenen Projektes und wir sind der Meinung, dass man diesem Gesuche ebenfalls zu entsprechen habe. Es würde sich um eine Verlängerung der Linie um 5 bis 8 Km. und eine Kostensumme von 700,000 Fr. handeln.

Endlich ist ein Gesuch um Aufnahme der Grossen Scheideggbahn eingelangt und zwar ist dasselbe in zwei Teilen vorgelegt worden. Der eine Teil geht aus von einem Initiativkomitee in Meiringen und den Gemeinderäten von Meiringen, Schattenthal, Hasleberg und Innertkirchen und ist von warmen Empfehlungen des Regierungsstatthalters begleitet. Der andere Teil geht von Grindelwald aus und ist von der Bergschaft Grindelwald, einer stattgehabten Versammlung und vom gemeinnützigen Verein unterzeichnet. Diesem Gesuche folgte eine Gegeneingabe, unterzeichnet von 162 Bürgern aus dem Oberhasli, welche darlegen, die Aufnahme dieser Eisenbahn würde sie in der Verwirklichung ihrer Strassenbestrebungen hindern und sie stellen diese letztern in den Vordergrund. In dem Gesuche wird betont, dass die Bahn nicht ausschliesslich Touristenzwecken diene, sondern auch allgemein wirtschaftliche Interessen befriedige. Allein selbst wenn es sich nur um eine Touristenbahn handeln würde, so möge man bedenken, dass die Fremdenindustrie für das Oberland die Hauptsache sei und auch der Staat aus derselben grossen Nutzen ziehe. Es sei deshalb angezeigt, diese Bahn ebenfalls zu subventionieren, umso mehr, als die betreffende Gegend so wenig finanzkräftig sei, dass es ihr nicht möglich wäre, diese kostspielige Bahn zu erstellen. Die Linie ist bereits seit vielen Jahren konzessioniert und würde bekanntlich von Meiringen aus über die grosse Scheidegg nach Grindelwald führen. Sie hätte eine Länge von 32,1 Km. und die Anlagekosten sind auf zirka 3 Millionen berechnet. Der Regierungsrat hat geglaubt, Ihnen beantragen zu sollen, auf dieses Gesuch der grossen Konsequenzen wegen nicht einzutreten. Würden wir auf dasselbe eintreten, so würden auch in Bezug auf andere Bergbahnen, Luxusbahnen, wenn man will, was zwar nicht alle Bergbahnen sind, derartige Gesuche gestellt werden, was einen Eingriff in die bis jetzt

mit den Eisenbahnsubventionen verfolgte Tendenz bedeuten würde. Wenn das Gesuch erwähnt, Herr Baudirektor Marti habe im Jahre 1896 hier ausdrücklich gesagt, dass die Erstellung einer Bahn über die grosse Scheidegg nur den natürlichen Ausbau des oberländischen Eisenbahn-, speziell des Bergbahnnetzes bedeute, weshalb diese Bahn volle Berechtigung habe, so zweifle ich sehr, dass Herr Marti damit gemeint habe, es solle diese Bahn dann auch mit einer Staatssubvention bedacht und in eine spätere Vorlage aufgenommen werden. Herr Marti nahm zweifellos an, dass diese Bahn, wie andere Bergbahnen, leicht auf dem Wege der Privatspekulation erstellt werden können. Ueber die Bedeutung der Bahn und deren Notwendigkeit will ich mich nicht weiter aussprechen. Ganz so überzeugt von ihrer Notwendigkeit, wie Herr Marti es gewesen zu sein scheint, bin ich nicht. Ich glaube, man hätte Dringenderes zu tun, als weitere grosse Bergbahnen zu bauen. Wenn aber die Spekulation findet, sie wolle derartige Bahnen erstellen, so haben wir keinen Grund, ihr Hindernisse in den Weg zu legen. Dagegen bin ich mit den Gegenpetenten einverstanden, dass der Bau einer Strasse über die grosse Scheidegg für die betreffende Gegend von viel grösserer Bedeutung ist, als diese Bahn.

Ein weiteres eingereichtes Projekt betrifft die Erstellung einer Bahn von St. Ursanne nach St. Hippolite. Das betreffende Gesuch ist vom Initiativkomitee unterzeichnet und von den Gemeinden St. Ursanne, Selete, Ocourt, Montmelon, Montenol und Epauvillier unterstützt; es datiert vom 1. März, ist aber erst am 10. März hier eingelangt. Planvorlagen sind noch keine vorhanden. Im Gesuch wird jedoch mitgeteilt, dass 11 Km. des Trasses auf dem Gebiet des Kantons Bern liegen. Zu dessen Gunsten wird betont, dass diese Bahn geeignet wäre, der Bergwerkindustrie, die früher in diesem Tale geblüht habe, wieder aufzuhelfen. Wir sind aber der Meinung, dass die Vorlage bereits genug belastet sei, sodass wir nicht nötig haben, Projekte aufzunehmen, mit Bezug auf die noch keine nähern Anhaltspunkte vorliegen. Speziell der Jura ist in der neuen Vorlage sehr stark bedacht. Damit soll nicht gesagt sein, dass dieses Projekt nicht vielleicht in die nächste Vorlage aufgenommen werden wird oder schon vorher in ähnlicher Weise, wie die Bern-Schwarzenburgbahn, behandelt werden kann.

Endlich ist diesen Morgen noch ein Gesuch eingelangt für eine Bahn von Estavayer nach Biel. Der Gesuchsteller, Herr Tannaz, secrétaire à l'Administration du J. S. in Lausanne, erklärt, es werden in neuerer Zeit grosse Anstrengungen gemacht, um über Estavayer-Cudrefin-Witzwil-Nidau eine Eisenbahn nach Biel zu bauen; er stelle deshalb im Auftrage eines Komitees das Gesuch, diese Bahn ebenfalls zu berücksichtigen. Der Regierungsrat findet, dieses Projekt sei denn doch allzu neu, als dass man darauf eintreten könnte; wir beantragen deshalb dessen Ablehnung.

Dies die Aenderungen, die zu Art. 1 vorgeschlagen werden. Ich habe nur noch beizufügen, dass infolge der kapitelweisen Einteilung es gegeben war, in Ziff. 1 den Namen Lötschbergbahn in den Vordergrund zu stellen und zu sagen: «Lötschbergbahn (Frutigen-Brig)», statt: «Frutigen-Brig (Lötschbergbahn)».

**Bühlmann**, Berichterstatter der Spezialkommission. Die beiden Kommissionen gehen in Bezug auf diese neuen Projekte mit der Regierung einig. Meiringen-

Innertkirchen blieb unbeanstandet, ebenso Biel-Ins mit Abzweigung nach Aarberg, desgleichen mit einer reaktionellen Aenderung Reconvilier- (Tavannes) -Bellelay. Nicht ganz unbeanstandet blieb die neue Linie Pruntrut-Laufen (Lützeltalbahnhof). Die Kommission hat zwar in ihrer Mehrheit der Regierung beigepflichtet, es ergab sich jedoch eine ziemlich bedeutende Minderheit gegen deren Aufnahme. Es wurde geltend gemacht, dass es etwas eigentümlich erscheine, dass man diese Bahn nun hier aufnehme, nachdem man sie vorher grundsätzlich bestritten habe, und darauf hingewiesen, dass diese Linie der deutschen, respektive französischen Grenze bis auf einen halben oder einen ganzen Km. Entfernung folge, dass 5 Km. derselben durch eine solothurnische Enklave führen und die Bahn bernischen Interessen wenig diene. Ich will diese geäußerten Bedenken hier nicht einlässlicher erörtern und nur mitteilen, dass bei Anlass des Baues der Jurabahn, 1872, von seiten eines hervorragenden Offiziers der schweizerischen Armee gegen die Erstellung dieser Bahn ganz schwere Bedenken geäußert worden sind. Herr Oberst Feiss, der jenes Gutachten abgab, erklärte, er erblicke in der Erstellung dieser Bahn eine förmliche Landesgefahr. Bei Erteilung der Konzession waren die Meinungen freilich etwas andere, aber immerhin ist darauf aufmerksam zu machen, dass zweifelsohne diese Bahn von der französischen und der deutschen Grenze aus unmittelbar beherrscht werden kann und so jedenfalls einen Anziehungspunkt bildet, falls zwischen Deutschland und Frankreich ein Konflikt ausbrechen sollte. Mit Rücksicht auf die eingelangten dringenden Begehren, speziell von Pruntrut, glaubten wir indessen, dem Gesuch entsprechen zu sollen. Es wird sich dann bei der eventuellen Ausführung zeigen, wie man das Projekt zu behandeln hat.

Wir gehen mit der Regierung auch einig bezüglich der Bahn St. Ursanne-St. Hippolite und der Grossen Scheideggbahn. Was die letztere betrifft, so habe ich dem vom Herrn Baudirektor Gesagten wenig beizufügen. Die Kommission ist durchaus der Meinung, dass man eine reine Touristenbahn, und hier handelt es sich zweifelsohne um eine solche, nicht subventionieren, sondern deren Bau der Privatspekulation überlassen solle. Irgendwelche Landesinteressen sind mit der Ausführung einer solchen Bahn nicht verknüpft, und es ist zweifelsohne unrichtig, wenn gesagt wird, es werden dadurch wirtschaftliche Interessen eines gewissen Landesteiles befriedigt. Diese wirtschaftlichen Interessen sind eben die Interessen der Fremdenindustrie, und ich glaube nicht, dass das gute Geld des Staates dafür da ist, um solche spezielle Spekulationsprojekte, wie dies auch mit andern derartigen Projekten der Fall war, getrost der Privatspekulation überlassen. Dabei ist noch darauf aufmerksam zu machen, dass von einer grossen Zahl von Bewohnern, darunter auch eine gewisse Zahl Grossratsmitglieder aus dem Oberhasli, gegen die Annahme dieses Projektes sehr energisch protestiert worden ist, indem sie mit Recht geltend machten, die Inaussichtnahme einer solchen Eisenbahnlinie würde ein ausserordentliches Hindernis für die Erstellung einer besseren Wegverbindung zwischen Meiringen und Grindelwald bilden. Die Kommission hat deshalb ohne Opposition dem Antrage der Regierung beigepflichtet, es sei diese Bahn nicht aufzunehmen, weil man damit

einen ganz neuen Grundsatz in das Eisenbahnsubventionierungswesen einführen würde.

Die Kommission beantragt Ihnen also, in Uebereinstimmung mit der Regierung, die Aufnahme dieser vier neuen Projekte. Ich überlasse es der Minderheit der Kommission, ob sie in Bezug auf die Lützeltalbahnhof allfällig einen Gegenantrag stellen will.

**Präsident.** Ich schlage Ihnen vor, nun Ziffer für Ziffer zu behandeln und am Schluss allfällige Anträge auf Aufnahme neuer Linien entgegenzunehmen. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein. Zunächst stelle ich fest, dass beantragt wird, die einzelnen Linien nicht mit Buchstaben, sondern mit Ziffern zu bezeichnen, und ich nehme an, dass der Grosse Rat mit dieser formellen Aenderung einverstanden ist.

1. Lötschbergbahn (Frutigen-Brig).
2. Interlaken-Brienz (rechtes Ufer).
3. Meiringen-Innertkirchen.
4. Zweisimmen-Saanen-Montreux, eventuell über Gstaad oder mit Abzweigung nach Gstaad;
5. Thun-Scherzligen;
6. Burgistein-Wattenwil (Station) nach Wimmis, eventuell Spiez.
7. Bern-Schwarzenburg;
8. Flamatt-Laupen-Gümmenen (Sensentalbahn);
9. Bern-Boll-Worb mit Anschluss an die Burgdorf-Thunbahn oder Jura-Simplonbahn;
10. Huttwil-Sumiswald mit Anschluss an die Emmentalbahnhof, eventuell mit Abzweigung von Sumiswald nach Wasen;
11. Solothurn, eventuell Utzenstorf-Schönbühl;

Keine Bemerkung.

12. Herzogenbuchsee-Lyss.

**Morgenthaler,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schärer hat vor der letzten Kommissionssitzung an den Herrn Kommissionspräsidenten das Gesuch gerichtet, es möchte diese Ziffer wie folgt gefasst werden: Herzogenbuchsee-Koppigen-Utzenstorf-Lyss und Koppigen-Kirchberg. Dieser Antrag wurde zu näherer Prüfung der Regierung überwiesen, und es hat sich herausgestellt, dass das Projekt in der Tat so lautet; man will die Bahn von Herzogenbuchsee über Utzenstorf nach Lyss führen, wobei eventuell eine Abzweigung von Koppigen nach Kirchberg in Frage käme. Unter Umständen könnte die Linie aber auch statt über Utzenstorf über Kirchberg geführt werden. Wir möchten Ihnen, um dem Wunsche des Herrn Schärer Rechnung

zu tragen, die Fassung beantragen: Herzogenbuchsee-Lyss, eventuell mit Abzweigung von Koppigen nach Kirchberg.

**Bühlmann, Berichterstatter der Spezialkommission.** Die Kommission hat das Gesuch des Herrn Schärer behandelt, glaubt aber, die Fassung Herzogenbuchsee-Lyss dürfte genügen. Ich kann mich jedoch persönlich mit der Beifügung «eventuell mit Abzweigung nach Kirchberg» ganz gut einverstanden erklären. Den Namen Koppigen würde ich weglassen, um die spätere Ausführung nicht zu präjudizieren.

**Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates.** Einverstanden.

Mit dem von Herrn Bühlmann beantragten Zusatz angenommen.

- 
- 13. Herzogenbuchsee-Wangen;
  - 14. Oensingen-Herzogenbuchsee;
  - 15. Oensingen-Langenthal;
  - 16. Biel-Büren-Lütterswil;
  - 17. Biel-Ins, mit Abzweigung nach Aarberg.

Angenommen.

- 
- 18. Ins-Landeron-, eventuell Neuenstadt.

**Bühlmann, Berichterstatter der Spezialkommission.** Wie Sie gehört haben, verlangt eine in Neuenstadt abgehaltene Versammlung in einer Eingabe, es möchte an dieses Projekt die Bedingung geknüpft werden, dass eine Subventionierung nur dann stattfinde, wenn die Bahn bis Neuenstadt weitergeführt werde. Diese Art und Weise der Behandlung ist neu. Bis jetzt stellte man sich auf den Standpunkt, es solle eine Linie auch in Teilstücken ausgeführt werden können; man hat mit Rücksicht hierauf möglichst weitgehende Bezeichnungen der einzelnen Linien gewählt und, von diesem Gedanken geleitet, auch im vorliegenden Falle gesagt: Ins-Erlach-Landeron-, eventuell Neuenstadt, um eine allfällige Fortsetzung der Linie nach Neuenstadt ebenfalls einzubegreifen. Ich glaube nicht, dass es möglich ist, dem Begehren der Versammlung von Neuenstadt zu entsprechen, weil dies eine Beschränkung bedeuten würde, die unter Umständen die Ausführung des Projektes unmöglich machen könnte. Wenn es sich einmal darum handelt, über die definitive Beteiligung des Staates zu beschliessen, so kann man die Frage ja prüfen und zwar wird dies in jenem Zeitpunkte eher möglich sein als jetzt, wo wir nicht wissen, in welcher Weise die Gemeinden sich beteiligen werden und wo das Trasse durchgehen soll. Ich möchte deshalb den Antrag stellen, auf die Anregung von Neuenstadt heute nicht einzutreten, sondern diese Frage aufzuschieben bis es sich um die definitive Beteiligung des Staates handelt.

**M. Dr. Gross.** Vous avez entendu la lecture du mémoire adressé au Grand Conseil par la commune de Neuveville. Les signataires désirent simplement qu'on retranche le mot « éventuellement » du texte voté par le Grand Conseil en première lecture, afin qu'ils puissent être certains que la ligne se continuera jusqu'à Neuveville.

Il est expliqué dans la demande de concession qu'il s'agit de construire une ligne directe Fribourg-Bienne pour arriver au Jura. Or, si cette ligne est exécutée d'après le tracé qu'indique le projet, elle fera un très grand contour, de 7 km., pour arriver à Neuveville, au lieu de suivre directement la rive du lac. Il serait plus raisonnable d'établir la ligne comme Neuveville la demande, autrement les intérêts de cette localité bernoise seraient entièrement sacrifiés au profit d'une localité neuchâteloise — le Landeron.

C'est pourquoi je propose de supprimer le mot « éventuellement » et de dire: « Ins-Erlach-Landeron-Neuenstadt ». Du reste, la ville de Landeron ne souffrirait pas de ce changement, puisqu'elle aurait quand même une gare à sa disposition.

**Scheurer, Regierungsrat.** Ich möchte mir eine Anfrage erlauben. Ich habe Herrn Gross nicht ganz genau verstanden. Dagegen habe ich heute die Eingabe von Neuenstadt, mit dem Ohr wenigstens, verstanden; innerlich dagegen war sie mir unverständlich, denn was darin verlangt wird, ist ein Prohibitivbegehren. Das Gesuch geht dahin, es solle die Bahn nicht subventioniert werden, wenn sie nicht bis Neuenstadt geführt werde. Hat Herr Gross diesen Antrag angenommen?

**Gross.** Nein!

**Scheurer, Regierungsrat.** Dann habe ich weiter nichts zu bemerken.

#### Abstimmung.

Für den Entwurf . . . . . 67 Stimmen.  
Für den Antrag des Herrn Gross (Streichung des Wortes «eventuell») . . . 45 Stimmen.

- 
- 19. Münster-Biel und Münster-Solothurn, oder Solothurn-Münster (Weissensteinbahn).

**Frepp.** Bei der ersten Beratung hat kein jurassisches Mitglied zum vorliegenden Antrag das Wort ergriffen, und es machte fast den Eindruck, als ob sich die Jurassier nicht stark um diese Linie bekümmern. Das ist nun nicht der Fall. Wir im vordern Jura sind sehr an dieser Bahn interessiert und wünschen, dass die Ausführung der einen oder andern Linie so schnell wie möglich erfolge, um so eine bessere Verbindung zwischen dem neuen und dem alten Kantonsteil herzustellen.

In der ersten Beratung wurde, wenigstens nach meiner Auffassung, die Weissensteinbahn mehr oder weniger in den zweiten Rang gestellt; man würde der Linie Münster-Grenchen den Vorzug geben. Es ist richtig, dass diese letztere Linie für den Verkehr zwischen

dem Jura und dem alten Kanton in jeder Hinsicht vorteilhafter wäre als die Verbindung über Solothurn; allein es erhebt sich dabei ein Bedenken, und dies besteht in der finanziellen Stellung der beiden Unternehmen. Auf der einen Seite stehen wir vor einem Projekt, das so ziemlich fertig ist und die Finanzen annähernd beieinander hat. Sobald der Grosse Rat des Kantons Bern die im Subventionsbeschluss von 1897 vorgesehene Subvention bewilligt, kann die Weissensteinbahn sofort zur Ausführung gelangen. Nicht gleich verhält es sich in Bezug auf die Linie Münster-Grenchen. Dieses Projekt wird erst noch studiert, irgendwelche definitive Pläne sind noch nicht ausgeführt, und ferner besteht ein gewaltiger Unterschied in Bezug auf die finanzielle Lage. Die Weissensteinbahn verlangt ein Kapital von ungefähr 7 Millionen, die Linie Münster-Grenchen dagegen ein solches von 12 Millionen und, bei richtiger Ausführung der Linie, wahrscheinlich noch viel mehr. Seit 15, 20 Jahren hat man sich ungemein viel Mühe gegeben, das für die Weissensteinbahn erforderliche Kapital zu finden. Heute ist nun nach Ueberwindung gewaltiger Schwierigkeiten das Aktienkapital beieinander, abgesehen von dem ausserordentlichen Beitrag des Kantons Bern, und andererseits ist auch das Obligationenkapital so ziemlich gesichert. Wie nun, wenn man 12 Millionen aufbringen muss! Gewiss sind die Schwierigkeiten ebenso gross, wenn nicht grösser, als beim erstern Projekt, und wenn ein ähnlicher Zeitraum versträcht, wie bei der Weissensteinbahn, so ist vor auszusehen, dass die Münster-Grenchenbahn vielleicht erst in 15 oder 20 Jahren zu stande kommen wird. Dadurch würde unsere Geduld etwas auf die Probe gestellt, und wir gehen in Münster und Umgebung von dem Standpunkt aus, dass wir ein kleineres Projekt, das sofort realisiert werden kann, einem vorteilhafteren Projekt, das aber vielleicht erst in einigen Jahrzehnten realisiert werden könnte, vorziehen.

In der ersten Beratung hat der Herr Kommissionspräsident angedeutet, dass man die Weissensteinbahn vom gesetzlichen Standpunkt aus nicht so ohne weiteres auf die Seite stellen könne. Wie Sie wissen, figurirt die Weissensteinbahn im Subventionsbeschluss von 1897, und gestützt darauf hat auch der Kanton Bern bereits einen Fünftel seiner Subvention geleistet, das heisst die Gelder sind bei der Kantonalbank deponiert. Gestützt auf die im Subventionsbeschluss enthaltenen Bedingungen machte sich das Komitee für eine Weissensteinbahn an die Arbeit, und es sind nun so ziemlich alle Vorarbeiten beendet. Sollte nun die Auffassung beibehalten werden, welche bei der ersten Beratung im Grossen Rat herrschte, so würde das Weissensteinprojekt gegenüber dem Grenchenprojekt in zweiter Linie gestellt, und infolgedessen würde das Verhältnis der Aktiengesellschaft für eine Weissensteinbahn vollständig umgestürzt.

Nun wissen die Herren so gut wie ich, dass wenn ein Privater einmal versprochen hat, sich an einem Unternehmen beteiligen zu wollen und einen bezüglichen Vertrag eingegangen ist, er auch an denselben gebunden ist. Was man aber von einem Privaten verlangt, ist man gewiss auch vom Staat zu verlangen berechtigt. Der Staat hat durch den Beschluss von 1897 der Weissensteinbahn eine Subvention versprochen und ihr auch eine Nachsubvention in Aussicht gestellt. Durch die vorgesehene Abänderung des Gesetzes würde diese Subvention nun nur noch eventuell

in Aussicht gestellt, was zur Folge hätte, dass das Aktienunternehmen in ein schlechtes Licht gestellt würde. Wir würden sozusagen eine Ungesetzlichkeit begehen, und dies darf man doch vom Grossen Rat nicht annehmen.

Eine weitere Bedeutung der Weissensteinbahn ist die, dass sie bestimmt ist, auf bernischem Boden ziemlich wichtige Ortschaften der Industrie zuzuführen. Wichtiger als dies ist jedoch der Umstand, dass sie der Industrie und dem Handel eine grosse Landesgegend, die bis jetzt mangels richtiger Kommunikationsmittel ziemlich abgeschlossen war, eröffnet. In der von der Weissensteinbahn durchschnittenen Gegend liegen eine Menge prächtiger Waldungen, und andererseits würden Industrien, die längst verschwunden sind, wieder ans Tageslicht gezogen. Ich will Ihnen nur von der Eisenindustrie sprechen. Im 17. und 18. Jahrhundert hat man in der Gegend von Gänsbrunnen Eisenerz gegraben. Später kam man davon ab, weil eben die Transportkosten zu gross waren. Würde in diesem Tale eine rationelle Eisenbahnverbindung erstellt, so könnte diese Industrie wieder frisch ins Leben gerufen werden. Insbesondere aber würde man den an der Linie gelegenen Ortschaften Gelegenheit geben, eine richtige industrielle Entwicklung zu nehmen, was ohne diese Bahn nicht möglich ist. Ich begreife, dass vom allgemeinen Standpunkt aus gegen diese Auffassung Opposition erhoben werden kann, und ich begreife insbesondere, dass die Herren Kollegen von Biel und Umgebung meine Auffassung nicht teilen werden. Sie befürchten, Biel würde durch die Weissensteinbahn in ähnlicher Weise abgeschnitten, wie dies durch die Direkte geschehen ist. Dem gegenüber glaube ich erklären zu können, dass diese Befürchtungen absolut unbegründet sind. Warum? Eine Weissensteinbahn, wie sie projektiert ist, hätte ungefähr mit den gleichen Bedingungen zu rechnen, wie die gegenwärtige Juralinie, das heisst die Steigung ist ungefähr die nämliche. Sie könnte deshalb nicht als eine Entlastung der Juralinie betrachtet werden, denn eine solche Entlastung kann nur durch Erstellung eines Basistunnels herbeigeführt werden, wie das Münster-Grenchenprojekt ihn vorsieht. Allein bei diesem Projekt fällt eben der Kostenpunkt unangenehm in Betracht. Ohne Unterstützung der Eidgenossenschaft ist die Ausführung dieses Projektes nicht möglich, und für die Eidgenossenschaft einzig hat die Linie einen Wert, indem sie, wenn der Eisenbahnrückkauf vollständig durchgeführt ist, mittelst derselben die Zentralbahn und die Jurabahn miteinander verbinden kann. Nun ist aber noch nicht sicher, dass der Rückkauf der Jurabahn in nächster Zeit erfolgen wird, und wenn man einzig auf den Rückkaufstermin abstellen will, so wird es noch, wenn ich nicht irre, bis zum Jahre 1908 gehen, bis die Eidgenossenschaft in den Besitz dieser Bahn gelangt. Und wenn die Eidgenossenschaft diese Linie zurückgekauft hat, so wird sie nicht von heute auf morgen den Durchstich des Grenchenertunnels vornehmen wollen, sondern sie wird sich zuerst einleben und zusehen müssen, wie die Verhältnisse sich entwickeln. Wird der Grenchenertunnel ausgeführt, so verlangt dies andererseits eine Verstärkung der Jurabahn von Delsberg bis Münster, das heisst es müsste ein Doppelgeleise erstellt werden. Rechnen wir die Kosten dieser Erstellung zu den 12 Millionen hinzu, welche der Grenchenertunnel kostet, so kommen wir auf ein Kapital

von 15, vielleicht sogar von 20 Millionen, indem beizufügen ist, dass auch die Zentralbahn zwischen Grenchen und Biel eine Verstärkung erfahren müsste. Ich bin daher überzeugt, dass die Ausführung des Grenchenerprojektes nicht zu stande kommt, wenn nicht die Eidgenossenschaft mit gewaltiger Kraft eingreift.

Ich komme nochmals auf die von Seiten der Stadt Biel gehegten Befürchtungen zurück. Dieselben sind nach meinem Dafürhalten nicht gerechtfertigt. Die industrielle Bevölkerung des Münstertales wird ihre Handels- und industriellen Interessen auch in Zukunft in Biel haben; Solothurn vermag in der Uhrenindustrie nicht alle diese Verbindungen und Mittel zu bieten, wie dies in Biel der Fall ist. Biel wird deshalb in dieser Hinsicht absolut keine Einbusse erleiden, und was würde übrigens eine solche Befürchtung für Biel bedeuten, das wir als die erste Handelsstadt unseres Kantons bezeichnen können und welches mit solchen kleinen Sachen absolut nicht zu rechnen hat! Biel wird sicher die Mittel finden, um auch in Zukunft diejenige Stellung beizubehalten, die es bisher eingenommen hat. In der kurzen Frist von zirka 30 Jahren hat sich die Bevölkerung Biels fast verzehnfacht; angesichts einer derartigen Entwicklung der industriellen und Handelsinteressen, kann Biel über eine derartige kleine Eisenbahnfrage gewiss leicht hinweggehen, und ich glaube, dass in dieser Beziehung seitens der Vertretung von Biel auch keine grosse Opposition zu erwarten ist. Eine solche Opposition müsste den Eindruck erwecken, als sei in diesen Kreisen Furcht vorhanden, was mit dem Charakter Biels nicht übereinstimmt, denn die Bieler sind nicht dazu da, um sich zu fürchten, sondern um vorwärts zu streben.

Sodann ist noch ein weiterer Punkt hervorzuheben, und dies ist der politische Punkt, der mich ebenfalls veranlasst, so bald wie möglich die Erstellung irgend einer neuen Verbindung mit dem alten Kanton anzustreben. Wie Sie wissen, ist der Jura seit 90 Jahren dem Kanton Bern zugeteilt. Allein trotz aller Anstrengungen und der bereits bestehenden Eisenbahnverbindung ist bis jetzt das richtige Verhältnis zwischen dem alten und dem neuen Kantonsteil noch nicht hergestellt worden, die Assimilation der beiden Völkerschaften ist noch nicht in genügender Weise erreicht, und es sollte auf jedem möglich erscheinenden Wege dahin gestrebt werden, dass es in dieser Beziehung vorwärts geht. Es ist übrigens begreiflich, dass diese Assimilierung bis jetzt nicht eintrat, da wir Jurassier eben durch die gewaltige Bergkette, die zwischen dem alten und neuen Kantonsteil einen Wall bildet, vom alten Kanton abgeschnitten sind. Diesen Wall bei Seite zu schaffen, ist unser spezielles Bestreben im Jura, und zu diesem Zwecke müssen wir so viel als möglich Verbindungen schaffen mit dem alten Kantonsteil. Die Jurabahn existiert allerdings seit 25 Jahren. Wir haben aber noch keine Verbindung mit dem Oberaargau und dem Emmental, und solange eine solche fehlt, können wir einander nicht kennen lernen. Der jurassische Charakter ist nicht der gleiche wie im alten Kanton, und wir Jurassier hatten bis jetzt wenig Gelegenheit, den Charakter des alten Kantonsteils würdigen zu lernen. Die zu uns gekommenen Altberner — es sind deren 20 bis 25,000 — konnten uns kein richtiges Verständnis für den Charakter der Bevölkerung des alten Kantons beibringen; denn diejenigen, welche aus dem alten Kanton zu uns kamen,

gehörten gewöhnlich den in geringern Verhältnissen lebenden Schichten an, sie waren quasi genötigt, auszuwandern, weil sie nach den bestehenden agrarischen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in ihrem kleinen Kreise bleiben konnten. Was ist aus dieser Bevölkerung geworden? Nach kurzer Zeit haben sich die Leute mit der jurassischen Bevölkerung assimiliert, und die zweite Generation gehörte nur noch dem Namen nach dem alten Kanton an; ihren Gewohnheiten nach sind die Leute vollständig Jurassier geworden.

Aus allen diesen Gründen möchte ich den Grossen Rat ersuchen, dazu beizutragen, dass möglichst bald ein neues Band in Form einer neuen Eisenbahnverbindung zwischen dem alten und neuen Kantonsteil geschaffen werde. Wird dieses Band, das wir Weissensteinbahn nennen wollen, geschaffen, so ist damit in keiner Weise gesagt, dass später nicht auch das andere Band, die Grenchenerlinie, zu stande kommen werde. Auf der einen Seite bietet man uns Brod und Wurst und ausserdem noch einen Liter Wein und sagt: Das bekommt ihr sicher, nur müsst ihr noch eine zeitlang warten. Auf der andern Seite dagegen haben wir ein Stück trockenes Brod bereits in der Hand. Gewiss hätten wir auch lieber Brod und Wein und obendrein noch eine Wurst, allein wir haben Hunger, und deshalb wollen wir uns momentan mit dem trockenen Brod begnügen, und verlangen vom Grossen Rate des Kantons Bern nur, dass er uns wenigstens dies bewillige. Mein Antrag geht infolgedessen dahin, es sei in der vorliegenden Ziffer das Wort «oder» durch «und» zu ersetzen.

Herr Vizepräsident J a c o t übernimmt den Vorsitz.

**Bühlmann.** Ich bedaure es ausserordentlich, dass die Frage des Juradurchstichs nun nochmals aufgerollt wird. Es ist dies schon bei der 1. Beratung geschehen, und namentlich in der Kommission ist diese Frage des langen und breiten erörtert worden. Schliesslich hat man sich dann auf die hier vorgeschlagene Fassung geeinigt, welche nichts anderes bedeutet, als dass beide Durchstiche in die gleiche Stellung versetzt werden, das heisst dass keiner vor dem andern bevorzugt werden soll. Der Antrag des Herrn Frepp bedeutet nicht nur eine redaktionelle Aenderung, sondern eine Aenderung, die den Kanton Bern unter Umständen mehrere Millionen kosten könnte, denn nach der von Herrn Frepp vorgeschlagenen Fassung müssten beide Durchstiche subventioniert werden. Das geht nun nicht, und in der Kommission wurde von Anfang an daran festgehalten, dass es im Interesse des Kantons Bern liege, nicht beide Durchstiche zu erstellen, sondern womöglich nur den rationellern auszuführen. Man wollte deshalb trotz der fortgeschrittenen Situation, in welcher sich die Weissensteinbahn befindet, den von Biel aus gestellten Forderungen gerecht werden, weil man darin einig war, dass im allgemeinen bernischen Interesse der Durchstich Münster-Grenchen weit aus vorzuziehen wäre. Man hat aber gleichzeitig erklärt, dass es nicht angehe, die Weissensteinbahn nun

auf der Seite liegen zu lassen und nur das Grenchenerprojekt aufzunehmen, weil Bern sich für die Weissensteinbahn rechtlich und moralisch engagiert habe. Mit Rücksicht auf diese Erwägungen kam man dazu, die hier vorliegende Fassung vorzuschlagen, das heisst zu sagen: Münster-Biel und Münster-Solothurn oder Solothurn-Münster, und ich möchte sehr wünschen, dass an diesem Beschluss festgehalten werde. Beide Projekte zu subventionieren, ist unmöglich, und niemand wird vom Kanton Bern verlangen, dass er neben der bestehenden Linie Münster-Biel noch zwei neue Linien unterstütze, bei welchen es sich um die Erstellung grosser Tunnels handelt, und für eine Liebhaberei, möchte ich fast sagen, ausserordentliche Opfer bringe. So sympathisch ich persönlich der Weissensteinbahn gegenüberstehe, so muss ich doch erklären, dass die allgemeinen bernischen Interessen vorzugehen müssen, und wenn es gelingt, das Münster-Grenchenprojekt, das Solothurn ebenso gut dient, zur Ausführung zu bringen, so verdient dies den Vorzug. Es ist mir auch unverständlich, weshalb Münster plötzlich ein ausserordentliches Interesse daran haben soll, dass die Durchbohrung in den nächsten Jahren erfolge, da es seine Verbindung mit Biel besitzt und Industrie und Verkehr nach allen Richtungen befriedigen kann. Ich erkläre nochmals, dass wir nicht das Weissensteinprojekt preisgeben wollen; aber falls es gelingt, ein besseres Projekt auszuführen, so wollen wir dieses Bessere verwirklichen helfen. Gelingt dies nicht, so werden wir unsern Verpflichtungen gegenüber dem Kanton Solothurn und der Weissensteinbahn nachkommen. Allein ob nun die eine oder andere Linie ein Jahr früher oder später zur Ausführung gelange, davon hängt das Schicksal des Kantons Bern und der Gemeinde Münster nicht ab. Ich möchte Ihnen deshalb sehr empfehlen, die in der ersten Beratung gewählte Fassung auch heute zu acceptieren.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss Herrn Frepp in Bezug auf das Verhältnis, in das der Kanton Bern zur Weissensteinbahn getreten ist, einiges erwidern. Es ist nicht richtig, dass man die Weissensteinbahn im Subventionsbeschluss von 1897 speziell berücksichtigt habe, sondern man sprach in Art. 1 ausdrücklich von einer Linie Münster-Solothurn, und ebenso ist in Art. 2 einer Linie Münster-Solothurn ein ausserordentlicher Beitrag von 500,000 Fr. zugesichert. Man hat es absichtlich unterlassen, die Trassefrage zu berühren. Wenn also nun eine Linie Münster-Grenchen-Solothurn geplant ist, so kann man mit ebenso viel Recht sagen, sie sei im Volksbeschluss von 1897 vorgesehen gewesen, wie die Weissensteinbahn. Dagegen ist richtig, dass sich um die zugesicherte Subvention einzig das Komitee für eine Weissensteinbahn beworben hat. Mit diesem einzigen Bewerber musste die Regierung in Unterhandlungen treten; die Finanzierung schien sozusagen fertig zu sein, weshalb auch der Kanton Bern, gleich wie bei andern Linien, die formelle Einzahlung des ersten Fünftels der Aktienbeteiligung, gestützt auf ein vorläufiges Finanzprogramm, geleistet, das heisst vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzausweises durch den Grossen Rat die betreffende Summe bei der Kantonalbank zur Verfügung gestellt hat, um der Gesellschaft die formelle Konstituierung nach Obligationenrecht zu ermöglichen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass bis nach Genehmigung des Fi-

nanzausweises durch den Grossen Rat über diese Summe von der Gesellschaft nicht verfügt werden dürfe. Dabei habe ich allerdings auch erklärt, ich sei überzeugt, dass der Grosse Rat, falls es unbedingt nötig sei, auch die vorgesehene ausserordentliche Subvention von 500,000 Fr. sprechen werde, denn ich habe mir gesagt, dass die Summe, mit welcher der Kanton Bern beteiligt wäre (etwas mehr als eine Million) im Vergleich zu den Vorteilen, welche der Kanton Bern durch diese Verbindung erreicht und die Herr Frepp richtig auseinandergesetzt hat, ein verhältnismässig kleines Opfer bedeutet. Das war richtig, solange keine Konkurrenz auftrat. Ich bedaure es nun sehr, im Interesse derjenigen, welche weder Zeit noch Geld scheuten, um das Unternehmen zu Ende zu führen, dass zwei Jahre verstrichen, ohne dass das Komitee im stande war, den Finanzausweis zu leisten. Hätte dasselbe damals mit dem fertigen Finanzausweis vor die Behörden treten können, so bin ich überzeugt, dass die Sache erledigt wäre und Biel mit seinen Bestrebungen zu spät käme. Es haben sich aber in Solothurn Schwierigkeiten ergeben, die bis heute nicht zu überwinden waren, und inzwischen ist nun eine ernsthafte Konkurrenz aufgetaucht, die wir nicht ignorieren können, sondern ebenfalls anhören müssen. Würden nach Antrag des Herrn Frepp die Bestrebungen von Biel unterstützt, gleichzeitig aber das Verhältnis bezüglich der Weissensteinbahn unverändert gelassen, so wäre dies ein grosser Fehler; denn wenn neben einer Weissensteinbahn auch noch eine Münster-Grenchenbahn erstellt würde, so stände die erstere auf bösen Füßen. Ich glaube Ihnen die Auffassung der Regierung über diese Frage am besten dadurch mitteilen zu können, dass ich Ihnen den Schluss einer Eingabe verlese, welche die Regierung an den Bundesrat gerichtet hat als erste Vernehmlassung über das Konzessionsgesuch, das von Grenchen aus am 27. April 1900 bei den Bundesbehörden eingereicht worden ist. In dieser Eingabe haben wir am Schluss folgendes gesagt:

«Bevor wir nun zu vorliegendem Konzessionsgesuch endgültig Stellung nehmen, wäre es uns sehr angenehm, von Ihnen zu erfahren, ob nicht der Bund, als zukünftiger Eigentümer der Jura-Simplonbahn, sich jetzt oder in absehbarer Zeit am Bau der Solothurn-Grenchen-Münsterbahn mit Basistunnel nach vorliegendem Projekt beteiligen könnte, eventuell diese Linie mit angemessener Subvention seitens des Kantons Bern und der interessierten bernischen und solothurnischen Gemeinden selbst bauen würde.

«Wir glauben, diese Anfrage um so eher stellen zu dürfen, als mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen ist, dass infolge des stetig zunehmenden Verkehrs auf den Jurabahnen diese Bahngesellschaft, beziehungsweise der Bund über kurz oder lang genötigt sein wird, zwischen Sonceboz und Biel eine zweite Geleiseanlage zu erstellen, sofern dieser Linie nicht ein Teil ihrer Verkehrs abgenommen wird. Ferner ist zu beachten, dass die Finanzierung der entschieden im grossen Interesse der beiden Kantone Bern und Solothurn liegenden Weissensteinbahn mit 25<sup>0</sup>/<sub>100</sub> Maximalsteigerung als gesichert angesehen und dass somit in kürzester Zeit Hand ans Werk gelegt werden kann. Wird aber diese Linie gebaut, so könnte die Direkte Münster-Grenchen später nicht mehr mit Beteiligung des Kantons Bern ausgeführt werden, während bei der heutigen Sachlage dieselbe noch möglich erscheint. Zudem würde die allfällige spätere Erstellung der Linie

Münster-Grenchen den Ruin der Weissensteinbahn und damit eine grosse Schädigung der dabei interessierten Kantone Solothurn und Bern zur Folge haben; als Hüter der allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen wird sich daher der Bund wohl schon jetzt veranlasst sehen, zu der vorliegenden Frage Stellung zu nehmen.»

Leider ist der Bund auf dieses Gesuch nicht eingetreten bis in allerletzter Zeit, nachdem auch Biel auf den Plan getreten ist. Gegenwärtig aber wird die Frage, wie ich sicher weiss, von den Bundesbehörden ernstlich geprüft, und ich glaube auch zu wissen, dass sie dem Unternehmen sympathisch gegenüberstehen. Dies dürfte die Bedenken des Jura, dass die Sache noch 10, 20 Jahre lang verzögert werden könnte, doch etwas zerstreuen. Diese Bedenken sind aber auch sonst nicht begründet. Wie der Herr Grossratspräsident, als Präsident des Bieler Komitees, mitgeteilt hat und wie ich auch sonst weiss, ist die Sache so eingeleitet, dass die Frage binnen kurzer Frist abgeklärt sein wird, ob die Finanzierung einer Eisenbahn Münster-Grenchen möglich sein wird oder nicht. Ich habe, wie Herr Grossrat Frepp, auch Bedenken, dass die Finanzierung möglich sein werde, und wenn sich diese Bedenken als begründet herausstellen sollten, so werden wir dann sofort, hoffe ich, mit einer Weissensteinbahn ans Ziel gelangen; denn die durch die Verschleppung der Angelegenheit, infolge der Haltung gewisser Elemente, heraufbeschworene Gefahr wird wohl dazu führen, dass die noch vorhandenen relativ geringen Hindernisse bezüglich der Weissensteinbahn beseitigt werden. Dazu aber könnte ich nicht Hand bieten, beide Bahnen zu erstellen, und nach langer Diskussion hat man sich auf die im Entwurf vorliegende Fassung geeinigt. Ich glaube, dass damit durchaus nichts präjudiziert wird. Wenn die Linie Münster-Biel vorangestellt wurde, so liegt der Grund einfach darin, dass der Verbindung zwischen zwei bernischen Orten doch wohl der Vorrang gebührt. Allerdings hätte man sich auch auf den Standpunkt stellen können, Münster-Solothurn solle in erster Linie genannt werden, da dieses Projekt schon weiter gediehen sei. Allein das hat wenig zu bedeuten; so wie die Fassung lautet, sind die beiden Projekte auf gleiche Linie gestellt. Es wird sich nun zeigen, ob das technisch Bessere ausführbar ist. Wenn ja, so muss Münster-Solothurn aus unserer Ansicht weichen. Ist dagegen die Finanzierung dieses bessern Projektes nicht möglich, so wird die gegenwärtige Bewegung immerhin dazu beitragen, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich bis jetzt der Ausführung der Weissensteinbahn entgegengestellt haben.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen ebenfalls empfehlen, es bei der vorgesehenen Fassung bewenden zu lassen.

**Will.** Ich könnte eigentlich den Antrag des Herrn Frepp unterstützen, schon deshalb, weil ich in der ersten Kommissionsberatung den nämlichen Antrag gestellt habe. Ich habe mich dagegen aufgelehnt, dass man durch Aufnahme des Wörtchens «oder» diese beiden Linien in Gegensatz stelle und damit sage, dass nur die eine oder die andere gebaut werden solle, beziehungsweise, dass nur eine der beiden Linien vom Staat subventioniert werde. Ich möchte noch jetzt mit Herrn Frepp wünschen, dass diese Gegenüberstellung wegfallt und die Möglichkeit beibehalten werde,

eventuell beide Linien zu bauen; denn ich bin überzeugt, dass, wenn es gelingen sollte, die Weissensteinbahn in nächster Zeit zu finanzieren und dann auch auszuführen, deren Leistungsfähigkeit uns — und damit meine ich nicht Biel, sondern den Kanton Bern im allgemeinen — so wenig befriedigen würde, dass sich sofort die Notwendigkeit eines bessern Juradurchstiches ergeben müsste. Aber auch wenn das «oder» beibehalten und die Weissensteinbahn erstellt wird, wird man in 10, 12 Jahren sich in die Notwendigkeit versetzt sehen, einen rationellen Juradurchstich zu erstellen, sofern wir den Lötschbergdurchstich gegenüber dem Gotthard und andern Verbindungen durch die Alpen leistungs- und lebensfähig erhalten wollen.

Ich könnte mich also dem Antrage des Herrn Frepp leichten Herzens anschliessen, und nicht dieser Punkt ist es, der mich zum Worte nötigt, sondern eine Reihe anderer Behauptungen des Herrn Frepp, die zum Teil unrichtig sind, namentlich aber auf falscher Information beruhen.

Ganz unrecht hat Herr Frepp, wenn er von vornherein die Behauptung aufstellt, das Projekt Grenchen-Münster könne doch nicht finanziert werden, das sei lediglich ein Verhinderungsprojekt gegenüber der Weissensteinlinie. Unrichtig ist auch, wenn Herr Frepp behauptet, aus dem Umstand, dass es nun innert 10 Jahren nicht gelungen sei, die Weissensteinbahn zu finanzieren, sowie aus der Tatsache, dass die Linie Münster-Grenchen viel höher zu stehen komme, müsse gefolgert werden, dass es nicht gelingen werde, diese letztere Linie zu finanzieren. Meine Herren, die Weissensteinbahn begegnete deshalb so vielen Schwierigkeiten, weil man es hier mit einer Bergbahn zu tun hat, die eine geringe Leistungsfähigkeit und keine Rentabilität aufweist, was zur Folge hat, dass alle diejenigen, welche dieses Projekt finanziell unterstützen sollen, nur mit grösstem Misstrauen und aller Vorsicht an dasselbe herantreten. Ganz anders bei der Verbindung Grenchen-Münster. Hier handelt es sich nicht um eine Bahn mit 25<sup>0</sup>/<sub>00</sub> Steigung, nicht um eine Bahn, die in grossen Kurven und Windungen die Höhe eines Berges erklimmen muss, sondern um eine Bahn, die im Maximum 10 bis 12<sup>0</sup>/<sub>00</sub> Steigung aufweist, der Tallinie folgt, die Distanz Biel-Münster um 16 Km. und die Fahrzeit zwischen Biel und Münster um die Hälfte abkürzt, also um eine Bahn, die unendlich viel leistungsfähiger ist und deshalb sicher viel leichter finanziert werden kann, als die Weissensteinbahn.

Durchaus unrecht hat Herr Frepp, wenn er sagt, man werde vielleicht erst in 5 oder 10 Jahren mit den Vorstudien fertig werden, auch werde die Bahn Münster-Grenchen wenigstens 12 Millionen kosten, während die Weissensteinbahn nur 7 Millionen erheische. Ich beschäftige mich seit einiger Zeit mit dem Projekt, würde mich aber nicht berechtigt halten, zu sagen, die Bahn koste 12 oder 15 Millionen oder gar noch mehr. Vorläufig muss das als eine Uebertreibung bezeichnet werden, und ich glaube, es wäre richtiger, vorerst das in nächste Aussicht gestellte Ergebnis der Vorstudien abzuwarten. Herr Frepp hat durchaus unrecht, wenn er uns Verhinderungstendenzen vorwirft; denn wir sind, unserem hier abgegebenen Versprechen gemäss, sofort und energisch und, wie ich, ohne unbescheiden zu sein, sagen zu dürfen glaube, mit aller Sachkunde an die Arbeit gegangen und haben die Angelegenheit nach Kräften gefördert. Gegenwärtig ist ein alter erfahrener Techniker im Eisenbahnfach, Herr In-

genieur Greulich, damit beschäftigt, das generelle Projekt auszuarbeiten. Dasselbe wird bis Ende Mai oder spätestens bis Ende Juni abgeliefert werden. In Arbeit sind ferner auch die geologischen Gutachten, kurz, es wurde alles getan, was in der Sache bis jetzt geschehen konnte. Wir verfügen schon jetzt über eine ganze Reihe von Studienergebnissen, die ich, da nun eine Veranlassung dazu vorliegt, Herrn Frepp und dem ganzen Grossen Räte gerne zur Kenntnis bringe. Ich kann also sagen, dass das Münster-Grenchenprojekt bis jetzt mit allen möglichen Mitteln gefördert worden ist. Deswegen bilde ich mir aber durchaus nicht ein, dass wir bereits im nächsten Sommer mit dem Finanzausweis vor den Grossen Rat treten können, denn es sind noch Trassefragen zu lösen, und auch die Finanzfrage wird zu ihrer Lösung noch einige Zeit erfordern. Diese Eisenbahnverbindung ist nächst der Lötschbergbahn die wichtigste für den Kanton Bern, und es verlohnt sich wohl der Mühe, dass man sich zum Studium derselben die nötige Zeit nimmt. Ich glaube, in dieser Beziehung dürfen wir an die bernischen Interessenten wenigstens die gleiche Anforderung stellen, wie an die Vertreter des Weissensteinprojektes im Kanton Solothurn. Bei Anlass einer kürzlich stattgefundenen Konferenz haben die Herren aus Solothurn anerkannt, dass die Linie über Grenchen für den Kanton und die Stadt Solothurn ebenso vorteilhaft oder vorteilhafter wäre und in jeder Beziehung den Vorzug verdiene, sie werden deshalb, wenn sie zur Ueberzeugung gelangen, dass wir im stande seien, die Linie Grenchen-Münster zur Ausführung zu bringen, sich uns in jeder Beziehung anschliessen. Ich glaube in dieser Beziehung das Wort wiederholen zu dürfen, das in der Kommission gefallen ist: Es stehe dem Berner nicht wohl an, solothurnerisch zu sein, als die Solothurner.

Was nun die bisher zu tage geförderten Studienergebnisse betrifft, so hatte ich schon in der letzten Session Gelegenheit, von den Studien der Herren Ingenieure Moser und Strub sowie von dem im Auftrage der Regierung ausgearbeiteten Gutachten der Herren Hittmann und Fellmann zu sprechen. Heute liegen mir vergleichende Berechnungen über Distanzen und Höhen zwischen verschiedenen Juraübergängen, nicht nur Weissenstein und Münster-Grenchen, vor, und diese von fachmännischer Seite aufgestellten Vergleichen sprechen in geradezu überwältigender Weise zu Gunsten des Projektes Münster-Grenchen. Diese Vergleichen umfassen die wirkliche, die virtuelle und die Tariflänge der Eisenbahnverbindungen durch den Jura über Tavannes, Olten, den Weissenstein, und Münster-Grenchen, in Verbindung mit der Wasserfallenbahn und dem von Biel seiner Zeit verfolgten, aber nunmehr aufgegebenen Projekt einer Linie Glovelier-Reuchenette. Ich will Sie mit den bezüglichen Zahlen nicht langweilen und deshalb nur einige der wichtigsten herausgreifen. Die Tariflänge, die für den Personen- und Güterverkehr am meisten interessiert, der Strecke Basel-Biel beträgt über Tavannes 103, über den Weissenstein 111, über Olten 107 und über Münster-Grenchen 77 km., also bei der letztern Linie 30% weniger als bei der gegenwärtigen Linie und der Weissensteinbahn. Viel interessanter sind aber die Zahlen für die Strecke Basel-Solothurn. Ueber Tavannes beträgt die Tariflänge 127, über den Weissenstein 87, über Münster-Grenchen aber nur 74 km. Die Tariflänge Basel-Bern beträgt über Tavannes 137, über den Weissenstein 124,

über Münster-Grenchen 111 km., die Tariflänge der Verbindung Basel-Thun über Tavannes 167, über den Weissenstein 150 (in Verbindung mit einer direkten Linie Solothurn-Bern), beziehungsweise 156 (über Burgdorf-Konolfingen), über Münster-Grenchen 141 km. Die Tariflänge Delle-Biel beträgt über Tavannes 105, über den Weissenstein 112, über Münster-Grenchen 70 km. Sie sehen, dass die Tariflänge über Münster-Grenchen überall ganz gewaltig abgekürzt wird. Auch die effektiven Längen sind viel kürzer. Die Strecke Delle-Solothurn weist über Tavannes 129, über den Weissenstein 89 und über Münster-Grenchen bloss noch eine Länge von 76 km. auf. Nehmen wir eine kürzere Strecke, nämlich die Verbindung Delsberg-Biel. Diese beträgt über Tavannes 65, über den Weissenstein 73, über Münster-Grenchen noch 39 km., das heisst zirka 50% weniger. Die Strecken von Münster und Solothurn haben wir noch nicht ausgerechnet, ich werde aber veranlassen, dass dies noch geschieht. Aber ich kann die Versicherung geben, dass wenn es jemand giebt, der vom lokalen Standpunkt aus ein Interesse hat, das Projekt Münster-Grenchen zu pousieren, es just die Herren von Münster sind, denn die Weissensteinbahn würde in Münster die Erstellung einer Spitzkehre bedingen, das heisst die Lokomotive müsste umgestellt werden, bevor nach Basel weitergefahren werden könnte. Uns könnte es schliesslich recht sein, wenn man eine solche wenig konkurrenzfähige Linie erstellen will; aber wir finden, eine vom Staate subventionierte Linie sollte rationell gebaut werden. Dies ist bei Münster-Grenchen der Fall, denn hier fällt die Spitzkehre weg, was schon allein eisenbahntechnisch eine Verkürzung um 5 km. bedeutet, abgesehen davon, dass die Hauptverkehrsrichtung Basel-Biel-Genf ausserordentlich verbessert und infolgedessen auch mehr frequentiert werden wird, als andere durch unsern Kanton führende Konkurrenzlinien, — alles Vorteile, von denen Münster am allermeisten profitiert. Ferner würde Münster von einer Linie über Grenchen auch deshalb viel mehr profitieren; weil die dortigen Bahnhofeinrichtungen infolge der topographischen Verhältnisse sehr ungünstig sind, und insbesondere die industriellen Etablissements, die Glasfabrik, haben bis zum Bahnhof nahezu eine Stunde weit zu fahren. Bei Erstellung einer Münster-Grenchenbahn würde in der Nähe der industriellen Etablissements eine neue Station errichtet, und ich denke, die Industriellen in Münster werden, wenn sie orientiert sind, ihrer Vertretung, die etwas anderes wünscht, sehr wenig dankbar sein.

Meine Herren, es handelt sich für uns, die wir für das Projekt Münster-Grenchen eintreten, nicht darum, Eisenbahnpolitik einzig und allein vom Standpunkt der Stadt Biel aus zu treiben. Sollte sich herausstellen, dass bei Ausführung des von uns vertretenen Projektes die allgemeinen Interessen leiden würden, so wollte ich für meine Person nichts damit zu tun haben. Allein es stehen allgemeine Interessen auf dem Spiel, und ich meine, in dem Augenblick, wo wir uns anschicken, die letzte Feile an das Gesetz zu legen, sollten wir vom Standpunkt der allgemeinen Landesinteressen aus urteilen und uns nicht von lokalen Interessen beeinflussen lassen, und ich wiederhole nochmals meine Ueberzeugung, dass ein rationeller Juradurchstich für die Alimentierung unseres Eisenbahnnetzes eine absolute Notwendigkeit ist und dass wir, wenn eine ungenügende Eisenbahnverbindung über den Jura erstellt wird, uns später in die Zwangslage versetzt sehen

werden, nachträglich etwas Besseres schaffen zu müssen.

**Dürrenmatt.** Was Herr Will soeben zum Antrag des Herrn Frepp gesagt hat, widerspricht diesem Antrage nicht, da Herr Frepp ja beide Projekte ins Gesetz aufnehmen will. Man hätte uns daher vielleicht die eingehende Widerlegung des Projektes Münster-Solothurn im gegenwärtigen Moment schenken können. Ich will mich deshalb meinerseits nicht auf eine Widerlegung einlassen, da wir sonst niemals fertig würden, wenn wir alle Projekte so umständlich behandeln wollten. Wenn Herr Will der Weissensteinbahn die Rentabilität schlankweg und apodiktisch abspricht, so gebe ich zu, dass er vielleicht das bessere Projekt vertritt; allein er widerspricht doch auch den Gutachten, die zu Gunsten der Weissensteinbahn vorliegen und nicht vom ersten besten, sondern von anerkannten Sachverständigen, wie Herrn Dietler, ausgearbeitet worden sind. Sogar auch Herr Ingenieur Moser hat die Weissensteinbahn als lebensfähig erklärt, bevor er sein zweites Gutachten abgeben hat. Die Rede des Herrn Will hat mir mehr den Eindruck gemacht, sie würde sich eignen, um der Weissensteinbahn die halbe Million, die ihr noch fehlt, vorweg zu schnappen; allein darum handelt es sich ja jetzt nicht, und deshalb will ich auf eine materielle Behandlung nicht eintreten. Dagegen glaube ich, man sollte die Erwägungen des Herrn Frepp doch auch nicht wie Luft behandeln. Man ist in Münster nun einmal ungehalten darüber, dass sich die Verhandlungen betreffend die Weissensteinbahn so lange hinausziehen, und ich glaube, das Weissensteinprojekt dürfte doch auf den Vorzug Anspruch machen, im Gesetz in erster Linie genannt zu werden. Beide Linien zu bauen, wie Herr Frepp befürwortete, könnte ich allerdings auch nicht verantworten; dagegen werden die Kollegen der Kommission mir die kleine Indisziplin verzeihen, wenn ich vorschlage, das ältere Projekt in erste Linie zu stellen, damit man in Münster nicht den Eindruck erhält, man wolle die Freunde der Weissensteinbahn nun ganz von der Sonne verdrängen. Ich erinnere daran, dass das Weissensteinprojekt schon im Volksbeschluss von 1891 figurierte. Wo waren damals die Herren von Biel und Nidau? Sie hätten sich schon damals rühren sollen, wenn ihr Projekt so viel besser ist, als das unsrige, das scheint gar nichts wert ist. Herr Will hat auch keine Auskunft darüber gegeben, wie viele Millionen das von ihm vertretene Projekt vom Kanton Bern verlangen wird, während das Weissensteinprojekt vom Kanton ein Opfer von nicht viel mehr als einer Million erheischt. Die Weissensteinbahn ist bis auf eine Kleinigkeit reif zur Ausführung, die Gesellschaft ist konstituiert, die Statuten sind von der Regierung und vom Bundesrat genehmigt und der Kanton Bern hat bereits die erste Quote seines Anteils einbezahlt. Angesichts dessen darf man doch wohl beanspruchen, dass dieses Projekt zuerst genannt werde, was ich hiermit beantrage.

**Jordi.** Ich will auf die Vor- und Nachteile der beiden Projekte nicht eintreten, um so weniger als Herr Will dies schon in der letzten Session sowie auch soeben getan hat. Ich möchte mich nur, als Vertreter Biels, gegen einen Teil der Rede des Herrn Frepp wenden, damit der Grosse Rat nicht unter dem Eindrucke dieser Ausführungen des Herrn Frepp bleibt.

Herr Frepp sagte, es könne ja Biel gleichgültig sein, wo die Bahn durchführe, Biel sei gross geworden und habe eine Zukunft ohne diese Bahn. Allerdings ist Biel gross geworden, aber just durch die Bahnen, und wenn man uns rechts und links abfährt, so hätte Biel in Zukunft jedenfalls mehr Mühe, sich zu vergrössern, als bisher. Man hat uns einerseits mit der Direkten Bern-Neuenburg abgefahren und würde dies noch in ganz bedeutend erheblicherem Masse tun, wenn die Linie Münster-Solothurn erstellt würde. In dieser Beziehung möchte ich deshalb Herrn Frepp entgegen treten und Sie ersuchen, den Text so zu acceptieren, wie er gedruckt vorliegt, und damit dem Komitee in Biel, das energisch an der Arbeit ist, Gelegenheit zu geben, das nötige Material zu sammeln. Ist dies geschehen, so wird sich dann der Grosse Rat darüber schlüssig zu machen haben, ob er speziell bernische Interessen mehr unterstützen will, als diejenigen des Nachbarkantons Solothurn, und zwar zweifle ich nicht, dass der Grosse Rat dannzumal für das viel rationellere Projekt Münster-Grenchen eintreten wird.

**Schlatter.** Erlauben Sie mir auch einige Worte in Bezug auf die praktische Seite der zwei Unternehmungen. Ueberall herrscht gegenwärtig die Tendenz, die Schnelligkeit der Züge zu vergrössern, und dies ist auch für die Schweiz ein sehr wichtiger Faktor. Um schnell fahren zu können, bedarf es aber natürlich einer möglichst geraden Linie mit geringen Steigungen. Nun weisen alle Juraübergänge von Genf bis zum Bötzenberg Steigungen auf, die eine grosse Schnelligkeit nicht erlauben, weshalb es unrichtig wäre, wenn der Kanton Bern eine Linie subventionieren würde, die an den gleichen Mängeln leidet, wie alle andern Juradurchstiche. Um eine richtige Lösung im Interesse der Kantone Solothurn und Bern zu finden, sollten sich die Interessenten aus dem Kanton Solothurn dem Bielerkomitee anschliessen und ihre Subvention dem Münster-Grenchenprojekt zuwenden. Dies wäre die glücklichste Lösung, und eine solche Bahn würde auch beim Uebergang an den Bund ihren Wert haben, während der Bund eine Weissensteinbahn mit Steigungen von 25 ‰ nach meiner Ansicht niemals kaufen wird. Auch die Lötschbergbahn wird vom Bund einmal zurückgekauft werden müssen, und wenn schon auch dort grosse Steigungen vorkommen, so ist die Sache doch insofern eine andere, als man bei einem Alpendurchstich eben überhaupt mit andern Höhendifferenzen und Steigungen zu rechnen hat, als im Jura. Ich möchte deshalb wünschen, dass die verschiedenen Komitees sich vereinigen und das niedriggelegene Projekt Münster-Grenchen zur Ausführung bringen möchten. Dies eine Anregung im Interesse der beiden Kantone.

**Frepp.** Nur zwei Worte zur Erwiderung auf die verschiedenen gemachten Anregungen. Ich beglückwünsche mich, dass ich diese Frage aufgeworfen habe; denn hätte ich nichts gesagt, so wäre man stillschweigend über die Sache hinweggegangen, sodass man im Volke nicht genau gewusst hätte, um was es sich handelt. Schon von diesem Standpunkte aus, war meine Anregung gewiss angezeigt. Von meinem speziellen Standpunkte aus möchte ich der Auffassung entgegen treten, als ob ich der Meinung wäre, das Grenchner Projekt sei nicht so viel wert, wie das andere. Das gerade Gegenteil ist richtig.

Wenn die Ausführung sofort erfolgen könnte und ich lediglich zu wählen hätte zwischen der Weissensteinbahn und dem Projekt Münster-Grenchen, so würde ich mich ohne weiteres für das letztere entscheiden, da anzuerkennen ist, dass dasselbe in jeder Hinsicht rationeller wäre, als die Weissensteinbahn. Es fällt mir nicht ein, etwa Solothurn begünstigen zu wollen; dagegen wünschen wir nun einmal, möglichst bald eine bessere Verbindung mit dem alten Kanton, speziell mit dem Oberaargau und dem Emmental zu erhalten. Gegenwärtig sind die Verbindungen so schlecht, dass für eine Reise in die genannten Landesteile wenigstens zwei Tage notwendig sind. Nun heisst es aber: Zeit ist Geld! und auch wir müssen darauf sehen, unsere Geschäfte so rasch wie möglich erledigen zu können. Ich zweifle daran, dass das Projekt Münster-Grenchen während der Gültigkeitsdauer des vorliegenden Gesetzes, das heisst in den nächsten 10 Jahren ausgeführt werden wird, und lediglich deshalb wünschen wir, dass die Weissensteinbahn ausgeführt werde, da deren Ausführung sofort in Angriff genommen werden kann. Die Münster-Grenchenbahn wird erst in 10, 15, 20 Jahren spruchreif werden und was unterdessen geschieht, das wissen die Götter!

**Roth.** Als Bewohner des Bipperramtes und Nachbar des Kantons Solothurn fühle ich mich verpflichtet, dem letztern etwas beizustehen. Von Herrn Dürrenmatt wurde darauf aufmerksam gemacht, dass das Weissensteinprojekt das ältere sei. Es giebt aber ein noch älteres Projekt, nämlich die Wasserfallenbahn. In den 50er Jahren waren die englischen Ingenieure Stephenson und Swinburne mit einer Untersuchung darüber beauftragt worden, wo der Jura durchbrochen werden sollte, ob bei Olten, beim Weissenstein oder anderswo. In ihrem Gutachten gingen die Herren von dem Gedanken aus, es solle die Grossstadt Basel mit Zürich und Bern durch ein Bahndreieck verbunden und zu diesem Zwecke der Jura an zwei Stellen durchbrochen werden, bei der Wasserfalle und beim Bözberg. Der Bundesrat gab jedoch den englischen Ingenieuren zu verstehen, man wünsche nur einen Juradurchstich, und so trug der Durchstich bei Olten den Sieg davon, von wo aus sich dann die Bahn nach Zürich und Bern wendete. Es verstrichen dann lange Jahre, ohne dass von der Wasserfallenbahn weiter gesprochen wurde, bis in den 60er oder 70er Jahren, als die Vorurteile gegen die Eisenbahnen geschwunden und überall neue Linien entstanden sind, die nach dem Prinzip der kürzesten Linie dem Verkehr besser dienen. Damals verpflichtete sich die Zentralbahn, da sie sah, dass die Jurabahn ihr den Verkehr nach der Westschweiz abnehme, die Wasserfallenbahn zu erstellen. Das Gäubahnkomitee vereinigte sich am 16./18. Februar 1873 mit der Zentralbahn und trat der letztern die Subventionen ab, wogegen sich dieselbe verpflichtete, die Wasserfallenbahn sowie die Linie Solothurn-Schönbühl zu erstellen. Es traten dann aber die bekannten misslichen Verhältnisse ein, die Zentralbahn geriet in finanzielle Verlegenheit, wie es überhaupt damals im Eisenbahnwesen nicht richtig war, und so wurde mit dem Gäubahnkomitee ein gütliches Abkommen getroffen — nachdem vorher der Prozessweg betreten worden war — wonach die Zentralbahn vom Bau der Wasserfallenbahn entlastet wurde, dafür aber folgende Entschädigungen bezahlen

musste: Die Zentralbahn übernahm für 300,000 Fr. Prioritätsaktien der Emmentalbahn und trat hiefür an Stelle der betr. Gemeinden der Kantone Bern und Solothurn. Die Gemeinden des Bipperramtes, die grosse Subventionen gezeichnet hatten, wurden von jeder Subvention an die Gäubahn enthoben, ebenso hatte der Staat Bern keinen Rappen an dieselbe zu leisten. Dem Staate Solothurn hatte die Zentralbahn eine Entschädigung von 220,000 Fr. zu bezahlen, und ferner verpflichtete sie sich, der Emmentalbahn den Unterbau Solothurn-Biberist unentgeltlich abzutreten oder dem Kanton Solothurn eine weitere Summe von 200,000 Fr. zu bezahlen. Sie sehen, dass die Zentralbahn grosse Opfer gebracht hat. Der Tunnel der Wasserfallenbahn war auch bereits begonnen worden; es wurden über 700,000 Fr. verbaut und die Firma, welche den Bau übernommen hatte, geriet dabei in Konkurs.

Ich möchte mit diesen Bemerkungen nur dartun, dass es ein noch älteres Projekt giebt. Ob nun in Art. 1 das Wort «und» oder «oder» gewählt werde, ist nach meinem Dafürhalten bonnet blanc ou blanc bonnet. Dagegen habe ich einen andern frommen Wunsch und der geht dahin, es möchte auf dem ausgetheilten Eisenbahnkärtchen die Wasserfallenbahn punktiert eingezeichnet werden. Es steht nirgends geschrieben, dass die Herren in Solothurn sich nach Biel wenden werden. Ich glaube im Gegenteile, sie werden sich eher nach links wenden, nach der Wasserfallenbahn, durch die sie eine Verbindung mit dem Schwarzbubenland bekommen. Ich würde es deshalb gerne sehen, wenn das Trasse der Wasserfallenbahn eingezeichnet würde, da man auf diese Weise einen bessern Ueberblick bekommt. Vergessen Sie nicht, dass auf der Strecke von Oensingen nach Lyss und Biel überall das zweite Geleise gebaut und die Brücken zur Aufnahme eines Doppelgeleises eingerichtet sind. Würde die Wasserfallenbahn erstellt, so würde dadurch auch den Projekten Oensingen-Langenthal, Oensingen-Herzogenbuchsee und Wangen-Herzogenbuchsee wesentlich Vorschub geleistet.

#### Abstimmung.

1. Für den Antrag des Herrn Frepp (gegenüber dem Entwurf) . . . . . Minderheit.
2. Für den Antrag des Herrn Dürrenmatt (gegenüber dem Entwurf) . . . . . Minderheit.

—

20. Tramlingen-Breuleux mit Anschluss an die Saignelégier-Chaux-de-fonds-Bahn.

Angenommen.

—

Herr Grossratspräsident Will übernimmt wieder den Vorsitz.

—

## 21. Reconvilier-(Tavannes-)Bellelay.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits mitgeteilt, dass diese Linie auf ein Gesuch von Reconvilier und andern Gemeinden aufgenommen worden ist, habe aber mitzuteilen vergessen, dass ein ferneres Gesuch seitens des Gemeinderates von Tavannes eingelangt ist, dahingehend, man möchte die Möglichkeit einer Verlegung des Ausgangspunktes nach Tavannes ins Auge fassen. Wir glauben, dieses Begehren sei gerechtfertigt, weil über diese Linie noch keine Studien gemacht worden sind. Daher die Fassung: Reconvilier- (Tavannes-) Bellelay.

Angenommen.

22. Delsberg-Oensingen (Balsthal);  
 23. Glovelier-Undervelier;  
 24. Pruntrut-Damvant;  
 25. Pruntrut-Laufen (Lützelalbahnen).  
 26. Saignelégier-Chaux-de-fonds  
 (Umbau in Normalspur).

Angenommen.

**Präsident.** Werden weitere Anträge zu Art. 1 gestellt? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Die Diskussion über den Art. 1 ist geschlossen und derselbe unverändert nach der gedruckten Vorlage angenommen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 5 $\frac{1}{2}$  Uhr.

*Der Redakteur:*  
**Rud. Schwarz.**

## Zweite Sitzung.

Dienstag den 18. März 1902,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Will.*

Der Namensaufruf verzeigt 190 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Buchmüller, Cuenin, Egli, Fleury, Flückiger (Bern), Maurer, Meyer, Roth, Steiner (Liesberg), Tanner, Tüscher, Walther (Landerswil), Wildbolz, Wolf, Wuilleumier, Z'graggen; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Coullery, Droz.

## Tagesordnung:

## Gesetz

betreffend

## Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 144 hievor.)

Art. 1 a.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 1 a entspricht, mit einer kleinen redaktionellen Aenderung, dem frühern Art. 16. Er bildet die Ergänzung zu Art. 1 und muss, wenn wir die kapitelweise Einteilung beibehalten wollen, nach Art. 1 eingeschaltet werden. Er bestimmt, dass der Grosse Rat innerhalb seiner Kompetenz auch noch andere als die in Art. 1 genannten Linien, gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes, subventionieren könne, sofern er dies für zweckmässig erachte. Es wäre nun hier der Anlass, auch die vom Herrn Kommissionspräsidenten gemachte Anregung zu prüfen, ob nicht dem Grosse Rate die fernere Kompetenz eingeräumt werden sollte, innerhalb seiner Kompetenz den Umbau bestehender Bahnen in solche mit elektrischem Betrieb zu subventionieren. Wir hoffen, dass diese Frage vor Ablauf der Gültigkeit dieser Gesetzesvorlage in den Vordergrund treten wird, und

man hat auch bereits Linien in Aussicht genommen, von denen ich dafürhalte, dass die Frage des elektrischen Betriebes in nicht allzuferner Zeit spruchreif werden wird, nachdem man bei dem mit der Burgdorf-Thunbahn gemachten Versuch im allgemeinen gute Resultate erzielt hat. Wir fanden jedoch, es wäre einerseits nicht angezeigt, die Vorlage noch weiter zu belasten, und andererseits liege für die Aufnahme einer solchen Bestimmung keine dringende Notwendigkeit vor, da die für den Umbau vorläufig in Frage kommenden Linien die bezüglichen Kosten ohne Staatsbeteiligung zu bestreiten im stande sein werden. — Wir empfehlen Ihnen den Art. 1 a in der vorliegenden Fassung zur Annahme.

Angenommen.

Art. 1 b.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel ist wörtlich der Art. 15 der alten Vorlage. Er bestimmt die Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes und gehört daher auch unter die allgemeinen Bestimmungen.

Angenommen.

Art. 2.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben geglaubt, bei der kapitelweisen Einteilung bezüglich der Lötschbergbahn einen besondern Abschnitt aufnehmen zu sollen. Es vereinfacht und verdeutlicht dies die Redaktion der Gesetzesvorlage ganz bedeutend. Es wird hier das nämliche gesagt, wie in den Art. 2 und 3 der ursprünglichen Vorlage. Ausserdem ist aber, gemäss einer von Herrn v. Muralt in der ersten Beratung gemachten Anregung, die Maximalsubvention genannt, die für die Lötschbergbahn in Betracht kommen soll. Das Lötschbergprojekt gleicht den andern in Frage stehenden Projekten darin, dass die Frage der Baukosten noch nicht genau abgeklärt ist, immerhin sind wir in dieser Beziehung in Bezug auf den Lötschberg fast am genauesten orientiert. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, dass wir bei der weitem Entwicklung der Frage zu einem andern Lötschbergprojekte kommen werden, als demjenigen, das uns heute vorliegt. Ja, man kann noch weitergehen und sagen, dass wir auch alle andern Vorschläge, wie sie in letzter Zeit bereits aufgetaucht sind, welche dem Lötschberg Konkurrenz zu machen geeignet wären, ohne Voreingenommenheit prüfen werden, wobei ich allerdings nicht glaube, dass diese Vorschläge dem Lötschberg irgendwie ernstlich werden Konkurrenz machen können. Aber auch in Bezug auf den Lötschberg wären nach Ansicht der Experten noch bessere Lösungen möglich, sofern die Kosten zu bestreiten sind. So wird in dem Expertengutachten von einem Projekt gesprochen, das betriebstechnisch grosse Vorzüge aufweisen würde, aber an

Mehrkosten eine Summe von 10 Millionen aufweist. Wir wissen nun heute noch nicht, was für Hilfe wir bekommen werden und ob wir nicht dazu gelangen werden, eine andere Lösung zu wählen. Um nun allfälligen Bedenken zu begegnen, es werde sich schliesslich für den Staat nicht nur um 17 $\frac{1}{2}$  Millionen, sondern um eine wesentlich höhere Summe handeln, fanden wir für gut, die Subvention ausdrücklich auf 17 $\frac{1}{2}$  Millionen zu beschränken. Bei den andern Bahnen kann eine allfällige Differenz nur eine relativ kleine Summe ausmachen, während es sich hier unter Umständen um eine grosse Summe handeln könnte. Es wird deshalb zur Beruhigung des Volkes dienen, wenn wir von ihm nicht eine Blankovollmacht verlangen, sondern in Bezug auf die Lötschbergsubvention vorläufig ein Maximum feststellen. Sollte dann später ein anderes Projekt als richtig anerkannt werden, so ist es sich wohl der Mühe wert, mit einer besondern Vorlage vor das Volk zu treten. — Wir empfehlen Ihnen den neuen Art. 2 zur Annahme.

**Bühlmann**, Berichterstatter der Spezialkommission. Wie bereits bemerkt wurde, wurde bei Anlass der ersten Beratung in der Kommission von Seite des Herrn v. Muralt beantragt, die Summen, die hier in Frage kommen, im Gesetz zu fixieren. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Man wollte indessen diesem Begehren in zweiter Beratung doch einigermassen Rechnung tragen und hat daher in Bezug auf das grösste Projekt, die Lötschbergbahn, die Summe von 17 $\frac{1}{2}$  Millionen eingesetzt. Wie Sie wissen, sind die Kosten der einen Variante von den Experten auf 70 Millionen berechnet worden. Daneben bestehen aber auch noch andere Varianten, die 5, beziehungsweise 10 Millionen mehr kosten würden. Es wurde deshalb in der Kommission die Frage aufgeworfen — nachdem man sich geeinigt hatte, die Summe zu fixieren — ob man nicht etwas höher, das heisst auf 20 Millionen gehen sollte. Namentlich vom Vertreter des Oberlandes wurde in sehr energischer Weise darauf hingewiesen, wenn man die Lötschbergbahn bauen wolle, so solle man sie so ausführen, dass sie wirklich konkurrenzfähig werde und deshalb einen tief gelegenen Tunnel in Aussicht nehmen, wodurch die Betriebskosten wesentlich reduziert würden. Die Kommission fand jedoch, man solle es bei dem bisher in Aussicht genommenen Projekt bewenden lassen und daher eine Summe von 70 Millionen zur Basis des vorliegenden Gesetzes nehmen, das heisst die Staatsbeteiligung an der Lötschbergbahn auf 17 $\frac{1}{2}$  Millionen festsetzen. Dabei wiederholen wir, dass diese 17 $\frac{1}{2}$  Millionen nur als Grundlage dienen sollen, um auch andere Interessentenkreise heranzuziehen. Wir werden noch grosse Anstrengungen machen müssen, bis wir die übrigen Gelder beieinander haben; wir hoffen aber, nachdem Bern mit einer derartigen grossen Zeichnung vorangeht, werde es gelingen, das Werk zur Ausführung zu bringen. Sollte bei den spätern Vereinbarungen eine andere Variante gewählt werden, so steht dem nichts im Wege, da ja durch das vorliegende Gesetz die Trassefrage in keiner Weise präjudiziert wird.

**Dr. Michel**. Ich erlaube mir, hier im Grosse Rate den gleichen Standpunkt geltend zu machen, den ich bereits in der Kommission erörtert habe. Nach meinem Dafürhalten wird der Staat eine wesentlich grössere Subvention leisten müssen, wenn die Lötschbergbahn

zu stande kommen soll, und deshalb glaube ich, es wäre besser, wenn man den vorliegenden Artikel so belassen hätte, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, das heisst als Subvention für die Lötschbergbahn lediglich einen bestimmten Prozentsatz genannt hätte. Ich bin nämlich der Ansicht, dass nicht dasjenige Projekt ausgeführt werden wird, das vorläufig zur Grundlage der gegenwärtigen Subventionsvorlage genommen worden ist, sondern bin überzeugt, dass ein zwar viel teureres, aber auch entsprechend viel besseres Projekt zur Ausführung gelangen wird. Die Experten nehmen in ihrem Gutachten ein Projekt in Aussicht, das 70 Millionen kosten soll und einen Tunnel von 10,5 km. Länge mit einer Scheitelhöhe von 1242 m. und einem Steigungsmaximum von 27,5<sup>0</sup>/<sub>00</sub> vorsieht. Ein solches Projekt ist der Gotthardbahn, der wir wohl oder übel Konkurrenz machen müssen, wenn wir mit der Lötschbergbahn überhaupt reüssieren wollen, nicht ebenbürtig, denn diese besitzt einen Tunnel mit einer Scheitelhöhe von 1150 m. und dementsprechend auch bessere Steigungsverhältnisse, als dies beim vorgeschlagenen Projekte der Fall wäre. Soll die Lötschbergbahn dem Bernervolke diejenigen Vorteile bringen, die es von derselben erwartet, so muss sie der Gotthardbahn mindestens ebenbürtig sein. Auf welches Verkehrsgebiet sind wir zur Alimentierung der Lötschbergbahn angewiesen? Nach meiner Ansicht wird von Frankreich und England her nicht sehr viel zu erwarten sein, denn dieser Verkehr wird nach dem Durchstich des Mont d'Or und Erstellung der projektierten Linie Frasnè-Vallorbe oder Lajoux-Vallorbe über Lausanne gehen. Wir sind deshalb für die Lötschbergbahn auf das gegenwärtige Alimentationsgebiet der Gotthardbahn angewiesen, auf Deutschland und Belgien, und wenn wir diesen Verkehr, zum Teil wenigstens, an uns bringen wollen, so müssen wir eben der Gotthardbahn Konkurrenz machen und zu diesem Zwecke die Lötschbergbahn so erstellen, dass sie derselben nicht nur ebenbürtig, sondern womöglich noch leistungsfähiger ist. Wie schon der Herr Baudirektor bemerkt hat, sprechen die Herren Experten Hittmann und Greulich auch von diesem bessern Projekt, indem sie am Schlusse ihres Gutachtens folgendes sagen: «Wollte man die Betriebsverhältnisse durch weitere Tieferlegung des Scheitelpunktes noch günstiger gestalten, so wäre dies zwar mittelst 22 bis 23 km. langer Tunnels in 940 m. Scheitelhöhe unter der Gemmi oder dem Lötschberg in hohem Grade möglich; da aber ein so langer tiefliegender Tunnel keinesfalls eingleisig, sondern nur nach dem Bausystem des Simplon hergestellt werden könnte, würden sich die Baukosten trotz der bedeutenden Abkürzung und Vereinfachung der Zufahrtsrampen allermindestens um weitere 10 Millionen Franken erhöhen.»

Die Experten meinen nun, die Ausführung dieses bessern Projektes werde aus finanziellen Gründen nicht möglich sein. Ich bin nicht dieser Ansicht, sondern halte dafür, dass auch hier der Satz gilt: Das Teurere ist gleichzeitig das Billigere. Das Billigere ist aber in diesem Falle eine wirklich konkurrenzfähige Bahn. Dass das von den Experten am Schlusse ihres Gutachtens erwähnte Projekt bedeutend besser ist, ergibt sich aus einigen Vergleichen. Das 70 Millionenprojekt hat eine effektive Betriebslänge Thun-Brig von 84,2 km., das bessere Projekt dagegen nur eine solche von 74 km. Bezüglich der virtuellen Länge dagegen ist das Verhältnis ein noch viel günstigeres, in-

dem das erstere Projekt eine virtuelle Länge Thun-Brig von 121,3 km., das Projekt mit Basistunnel (Scheitelhöhe 940 m.) bloss eine solche von 90 km. aufweist; der Unterschied beträgt somit 31 km. virtueller Länge. Dem entsprechend gestalten sich auch die Steigungsverhältnisse. Beim ersten Projekt beträgt die Maximalsteigung 27,5<sup>0</sup>/<sub>00</sub>, während sie beim Basistunnelprojekt auf 15,2<sup>0</sup>/<sub>00</sub> reduziert wird. Dies hat natürlich ganz bedeutende Vorteile zur Folge. Beim Basistunnelprojekt wird die Fahrzeit um eine ganze Stunde abgekürzt und namentlich mit Rücksicht hierauf würde die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Gotthard erhöht, indem festzustellen ist, dass für die Relation Basel-Mailand der Lötschberg dem Gotthard mindestens ebenbürtig, für die Relation Basel-Genua dagegen bedeutend überlegen wäre. Die genannten beiden Relationen bilden das Hauptverkehrsgebiet der Gotthardbahn, und dieses müssen wir anzapfen, wenn die Lötschbergbahn reüssieren soll. Die Lötschbergbahn ist dazu bestimmt, den wirtschaftlichen Aufschwung des Bernervolkes zu sichern, und ich bin überzeugt, dass das teurere, aber bessere Projekt leichter finanzierbar sein wird, als das 70-Millionenprojekt. Es ist das erstere auch, wie ich schon gesagt habe, im Grunde genommen das billigere, indem die infolge der bessern Steigungsverhältnisse möglichen Betriebsersparnisse einen Kapitalwert von 15 Millionen repräsentieren. Ich bin auch überzeugt, dass die Mitwirkung des Bundes für das teurere Projekt eher zu haben sein wird, und wir haben in dieser Beziehung bereits einen Vorgang: Die Rikenbahn. Diese Linie wird, nachdem die V. S. B. verstaatlicht sind, vom Bund mit Subvention des Kantons St. Gallen gebaut. Das ursprüngliche Projekt nahm eine Kostensumme von 7 Millionen in Aussicht, der Bund erklärte jedoch, die Linie müsse leistungsfähiger gemacht werden, und so gelangte man zu einem Projekt, das ein Anlagekapital von 11 Millionen vorsieht. Der Bund wird aber, glaube ich, auch noch einen speziellen Grund haben, um die Ausführung des bessern Projektes zu wünschen. Dies ist die Rücksichtnahme auf den Rückkauf der Gotthardbahn. Es ist ja klar, dass die Gotthardbahn dem Bund um so billiger zu stehen kommen wird, je leistungsfähiger und besser die Lötschbergbahn ausgeführt wird.

Ich glaube also, dass wir dazu gelangen werden, das Lötschbergprojekt nach der teureren Vorlage auszuführen, und dies veranlasst mich, meine Meinung dahin auszusprechen, dass es besser wäre, sich in Bezug auf die Subventionssumme nicht zu binden. Mein Antrag geht deshalb dahin, in diesem Artikel die Subventionssumme von 17<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen zu streichen und es bei einem Prozentsatz von 25<sup>0</sup>/<sub>0</sub> bewenden zu lassen.

**v. Muralt.** Es ist ganz richtig, dass ich schon bei Anlass der ersten Beratung in der Kommission vorgeschlagen habe, dem Volke in deutlicher Weise auseinanderzusetzen, welche finanziellen Folgen die Vorlage haben werde. Bei dieser Gelegenheit bemerkte ich, nach der Vorlage der Regierung werde sich die Subvention für die Lötschbergbahn auf 17<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen erstrecken und diese Summe sollte man ins Gesetz einsetzen, damit das Volk wisse, was wir für die Lötschbergbahn von ihm verlangen. Im Schosse der Kommission fand damals diese Limitierung keinen Anklang. Bei der zweiten Beratung wurde jedoch in der Kommission, und zwar nicht von meiner Seite,

darauf hingewiesen, dass es gut wäre, wenn die im Volke entstandenen finanziellen Befürchtungen wenigstens zum Teil dadurch beschwichtigt werden könnten, dass man bezüglich der Lötschbergbahn eine bestimmte Summe als Subvention des Kantons Bern im Gesetz nenne. Welche Summe musste man nun wählen? Das war sehr klar. Die ganze Vorlage beruht auf einem Gutachten von Experten; dieses Gutachten ist von der Regierung nach allen Richtungen geprüft worden und sie empfiehlt uns ein Projekt, das ungefähr 70 Millionen kosten wird, von welcher Summe der Kanton Bern 25 % oder 17½ Millionen zu übernehmen hätte. Nun greift Herr Michel die Vorlage der Regierung an und führt aus, die Regierung hätte ein anderes, besseres Projekt wählen sollen, das allerdings auch mehr kosten würde. Man hat schon gestern viel von virtuellen Längen, Betriebskosten etc. gesprochen, und ich will die ganze Sache nicht noch einmal erörtern. Wenn die Regierung der Ansicht des Herrn Michel beistimmt, so lege sie ein anderes Projekt vor und ändere ihren Vorschlag ab; aber Klarheit in diesem oder jenem Sinne ist nötig, und nachdem uns die Regierung das 70-Millionenprojekt empfohlen hat, soll sie auch dabei bleiben. Nun sagt man, die Sachlage könne sich vielleicht später ändern. Das ist leicht möglich. Von allen Seiten erklärt man, der Bund werde bis zu einem gewissen Grade beispringen müssen. Nun wird der Bund, wenn man mit ihm verhandelt, nicht an die in diesem Gesetze niedergelegten Beschlüsse gebunden sein, sondern die Verhandlungen werden sich auf ganz freiem Boden bewegen. Möglicherweise wird der Bund das in Aussicht genommene Projekt anfechten und eine höhere Summe verlangen. Allein so weit sind wir noch nicht, und bevor wir eine höhere Summe einsetzen, wollen wir doch abwarten, was man uns für Forderungen stellen wird. Ich glaube auch, dass man sich bei den Unterhandlungen viel besser stellen wird, wenn man erklären kann: Wir haben eine Summe von 17½ Millionen zur Verfügung, mehr können wir ohne Befragung des Volkes nicht versprechen. Im Stadium von Unterhandlungen ist eine Stellung, bei welcher der eine Unterhändler gebunden ist, für diesen immer von grossem Vorteil. Ich halte deshalb dafür, durch die Einsetzung der 17½ Millionen werde die Stellung der Regierung bei den Unterhandlungen nicht verschlechtert, sondern im Gegenteil verbessert.

#### A b s t i m m u n g.

Für den Entwurf . . . . . 111 Stimmen.  
 Für den Antrag des Herrn Dr. Michel  
 (Streichung der Worte «jedoch höchstens  
 mit 17,500,000 Fr.») . . . . . 29 Stimmen.

#### Art. 2 a.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die redaktionelle Aenderung, die dieser Artikel infolge der kapitelweisen Einteilung des Gesetzes erlitten hat, ergibt sich von selber; ich habe daher darüber nichts beizufügen.

Hier wäre nun zunächst die auf die zweite Beratung verschobene Anregung des Herrn Rufener zu be-

sprechen, auch die Strassenbahnen ausdrücklich als subventionsberechtigt zu erklären. Die Regierung glaubt davon absehen zu können, indem sie nochmals die Erklärung abgibt, dass nach ihrer Meinung auch nach der vorliegenden Fassung des Art. 2 Strassenbahnen subventioniert werden können. Herr Rufener hat sich mit dieser Erklärung in der Kommissions-sitzung einverstanden erklärt und nur den Wunsch ausgesprochen, es möchte diese Erklärung in der Botschaft wiederholt werden. So viel an uns, sind wir der Meinung, es solle diesem Wunsche entsprochen werden.

Im 3. Alinea muss nun auch die Linie Reconvilier-(Tavannes-) Bellelay unter diejenigen Bahnen aufgenommen werden, welche mit 60 % subventioniert werden können. Es ist dies nur die Konsequenz früherer Beschlüsse. In dieser Gegend des Jura hat man immer eine Subvention von 60 % als notwendig erachtet, wenn überhaupt etwas zu stande kommen solle, und im vorliegenden Falle hat der Staat als Grundeigentümer, wie ich schon gestern bemerkt habe, an der Erstellung dieser Bahn noch ein ganz besonderes Interesse und deshalb umsomehr Grund, eine Subvention von 60 % zu gewähren.

Eine fernere Aenderung betrifft das letzte Alinea, wo wir unter denjenigen Bahnen, für die die Subvention des Staates vom Grossen Rate innerhalb seiner Kompetenz in ausserordentlicher Weise erhöht werden kann, auch noch die Bern-Boll-Worbahn aufführen und zwar für den Fall des Anschlusses an die Burgdorf-Thunbahn. Von den Gemeinden Bolligen, Stettlen und Vechigen, sowie vom Initiativkomitee der Worblentalbahn langte am 7. März ein dringendes Gesuch ein, man möchte die Worblentalbahn ebenfalls dieser Ausnahmebestimmung unterstellen. Wir haben geglaubt, diesem Gesuch in der vorliegenden Form entsprechen zu sollen und zwar aus folgenden Gründen:

Ein Bedürfnis für eine Bahn durch das Worblental ist vorhanden. Das Worblental hat eine ziemlich entwickelte Industrie. Allerdings liegt es in der Nähe der Stadt Bern, allein eine Bahnstation, die seinen Bedürfnissen entspricht, hat es nicht. Der Verkehr verteilt sich auf die Stationen Worb, Gümligen und Ostermundigen. Nach allen diesen Stationen sind aber vom Worblental aus die Steigungsverhältnisse sehr ungünstige. Nun ist bekanntlich ein Teil der Interessenten der Worblentalbahn diesem Unternehmen durch die Erstellung der Bern-Gümligen-Worbahn etwas abspenstig gemacht worden. Ich glaube, es ist heute nicht der Moment, darüber zu sprechen, ob man wohl daran getan hat, diese Bahn zu subventionieren und deren Zustandekommen zu ermöglichen. Sie ist nun einmal da und Worb, das sich an derselben stark beteiligt hat, wird nun für die Worblentalbahn nicht mehr in normalem Masse zu haben sein. Dies würde zur Folge haben, dass die Interessenten im untern Teil des Worblentales schliesslich dazu kämen, vom Wylerfeld aus eine Sackbahn bis Boll zu erstellen. Diese Sackbahn würde nun kaum lebensfähig sein, und es liegt im Interesse des Staates, in erster Linie in seiner Eigenschaft als Grossaktionär, eine Fortsetzung der Bahn und deren Anschluss an eine andere Linie zu fördern. Auch hat er gewissermassen die Pflicht, denjenigen Ausfall einigermassen zu ersetzen, der dem Unternehmen dadurch erwachsen ist, dass sich Worb demselben nicht mehr mit voller Kraft wird zuwenden können.

Die Worblentalbahn zerfällt in 3 Sektionen: 1. Bern-(Wylersfeld-) Boll, 2. Boll-Worb (Station), 3. Boll bis zum Anschluss an die Burgdorf-Thunbahn. Die erste Sektion hat eine Länge von 8,4 km. und ist auf 850,000 Fr. veranschlagt. Die zweite Sektion ist 4,52 km. lang und deren Baukosten sind auf 400,000 Fr. berechnet. Für die dritte Sektion liegt bloss ein genereller Vorschlag vor; danach betrüge die Länge der Linie 8,5 km. und die Baukosten sind auf 1,120,000 Fr. veranschlagt. Eine Finanzierung bis Boll wäre unter normalen Verhältnissen möglich, und wir glauben ferner, dass es möglich sein wird, auch die Fortsetzung bis zur Station Worb der Jura-Simplonbahn ohne ausserordentliche Staatshilfe zu stande zu bringen. Dagegen wird es nicht möglich sein, einen Anschluss an die Burgdorf-Thunbahn zu erhalten, wenn man nicht mit ausserordentlicher Hilfe beispringt, umsomehr, als auf der relativ langen Strecke von Worb bis zum Anschluss an die Burgdorf-Thunbahn, der wahrscheinlich in Walkringen stattfinden würde, sich niemand findet, der wesentliches leisten kann, da sich die betreffenden Interessenten bei der Burgdorf-Thunbahn stark engagieren mussten. Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen die Fassung, wie sie in Art. 2a vorliegt: «Bern-Boll-Worb für den Fall des Anschlusses an die Burgdorf-Thunbahn.» Der Kanton Bern hat unbedingt ein grösseres Interesse am Anschluss an die Burgdorf-Thunbahn, als am Anschluss an die Jura-Simplonbahn. Es würde durch den erstern die alte Verbindung der Poststrasse Bern-Luzern ungefähr wieder hergestellt und die wünschenswerte direkte Verbindung zwischen Bern und dem Emmental geschaffen. Wir empfehlen Ihnen unsern Antrag zur Annahme.

Es bleibt nur noch übrig, mitzuteilen, inwieweit durch die in den bisherigen Artikeln getroffenen Abänderungen die Gesamtsumme verändert wird, mit welcher sich der Kanton Bern engagiert. Die Staatsbeteiligung von 40 % an der Meiringen-Innertkirchenbahn wird rund 200,000 Fr. betragen, diejenige an der Reconviilier-Bellelaybahn (60 %) 900,000 Fr. In Bezug auf die Lützelalpbahn liegen keine bestimmten Zahlen vor. Ich nehme vorläufig an, man habe es hier mit einer Bahn zu tun, die per km. nicht mehr als 125,000 Fr. kostet. Die Staatssubvention würde in diesem Falle 50,000 Fr. per km. betragen, was für 24 km. 1,200,000 Fr. ausmacht. Die Linie Aarberg-Täuffelen, 8 km., wäre mit 40,000 Fr. per km., im ganzen mit 320,000 Fr. zu subventionieren. Zu allen diesen Summen nun noch eine Extrasubvention für die Worblentalbahn im Betrage von 500,000 Fr. gerechnet, ergibt eine Summe von rund 3 Millionen. Die Staatsbeteiligung für die sämtlichen in der Vorlage genannten Linien, abgesehen von der Löttschbergbahn, würde sich daher von rund 18 Millionen auf rund 21 Millionen erhöhen.

**Bühlmann**, Berichterstatter der Spezialkommission. Anlässlich der ersten Beratung dieses Artikels wurden drei Fragen an die Kommission zurückgewiesen, um sie bei der zweiten Beratung näher zu besprechen.

Die erste Frage betrifft die Subventionierung von Strassenbahnen, für die Herr Rufener sehr energisch eingetreten ist. Die Kommission hat sich nun gefragt, nachdem man die Anregung des Herrn Rufener allgemein als berechtigt anerkannt hat, ob es nicht zweckmässig wäre, eine bezügliche Bestimmung im Gesetze aufzunehmen. Wir haben aber geglaubt, es sei ebenso zweckmässig, dies nicht zu tun, dagegen zu Protokoll

zu erklären, dass Kommission und Regierung durchaus der Meinung seien, dass der Art. 2a sich auch auf Strassenbahnen beziehe.

Zu näherer Prüfung wurde ferner die Frage der Behandlung der Worblentalbahn zurückgelegt. Wie Sie sich erinnern werden, hat Herr Hofmann bei der ersten Beratung namens der betreffenden Gemeinden den Antrag gestellt, es sei die Worblentalbahn auch unter die Ausnahmebestimmung des Art. 2a aufzunehmen, wonach der Grosse Rat das Recht habe, innerhalb seiner Kompetenz eine Extrasubvention zu bewilligen. Nach eingehender Prüfung dieser Frage haben wir aus den vom Herrn Baudirektor angeführten Gründen mit der Regierung gefunden, man solle dem Gesuch unter der Bedingung entsprechen, dass die Bahn bis zum Anschluss an die Burgdorf-Thunbahn fortgesetzt werde. Zur Unterstützung dieses von der Kommission mit grosser Mehrheit angenommenen Antrages kann ich nur noch beifügen, dass wir glauben, es wäre doch des Guten etwas zu viel, wenn auf der kurzen Strecke Bern-Worb drei vom Staate subventionierte Linien, kaum 2 km. von einander entfernt, existieren und sich mehr oder weniger Konkurrenz machen würden und obendrein eine dieser Linien noch eine Extrasubvention bekäme. Wie man sich erinnern wird, war die Bern-Luzernbahn ein Schmerzenskind für den Kanton Bern, für das es seiner Zeit ausserordentliche Opfer bringen musste. Später kam der Tram Bern-Worb, der ebenfalls vom Staate unterstützt wurde. Wir anerkennen nun, dass die Verhältnisse so sind, dass trotz der bereits bestehenden Bahnen auch die Worblentalbahn vom Staate subventioniert werden soll, und wir sind auch einverstanden, dass diese Bahn eine Extrasubvention bekommen soll, sofern sie eine Fortsetzung bekommt und so grössern Interessen dient. Allein für das Stück von Bern bis zum Anschluss an die Jura-Simplonbahn in Worb sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Extrasubvention nicht vorhanden.

Endlich ist auch noch die Frage der besondern Unterstützung des Münster-Grenchenprojektes zurückgelegt worden. Wie Sie wissen, wurde seiner Zeit für eine Weissensteinbahn eine Extrasubvention von einer halben Million in Aussicht genommen. Es sind nun im Schosse der Kommission auch hinsichtlich der besondern Behandlung der direkten Linie Münster-Grenchen Anträge gestellt worden. Von einer Seite wurde beantragt, die Extrasubvention für die Linie Münster-Grenchen im Gesetze selbst auf eine Million zu bestimmen, für die Weissensteinbahn auf eine halbe Million. Von anderer Seite wurde verlangt, man möchte den Tunnelbeitrag von 100,000 Fr. per km. für die ganze Tunnelstrecke des Münster-Grenchenprojektes bewilligen, also auch für denjenigen Teil, der nicht auf dem Gebiet des Kantons Bern liege. Schliesslich hat die Kommission beschlossen, die Sache so zu belassen, wie sie aus der ersten Beratung hervorgegangen ist und zwar hauptsächlich deshalb, weil man beide Projekte als gleichberechtigt bestehen lassen wollte, aber immerhin in der Meinung, dass nicht beide Projekte zur Ausführung kommen sollen.

Zum Schluss bemerke ich noch, dass der Kommission noch weitere Gesuche betreffend die Unterstellung unter den Art. 2a zugekommen sind. Ausser der Worblentalbahn, von welcher ich bereits gesprochen habe, haben auch die Linien Oensingen-Langenthal und Oensingen-Herzogenbuchsee darauf Anspruch er-

hoben, die Kommission hat jedoch mit grosser Mehrheit gefunden, wenn man die Vorlage nicht ausserordentlich überladen und das Opfer des Kantons Bern nicht allzugross machen wolle, so dürfe man unmöglich weitergehen. Sobald wir noch weitere Linien aufnehmen würden, wäre die einzige Lösung schliesslich die, dass man überhaupt keine Ausnahmen mehr machen, sondern überhaupt für alle Projekte die Subventionsquote erhöhen würde. Dies würde aber vom Staate neue Opfer erfordern, unter denen schliesslich das Hauptprojekt, die Lötschbergbahn, leiden müsste. Wir haben deshalb prinzipiell beschlossen, alle weitergehenden Begehren abzuweisen und empfehlen auch dem Grossen Rate, es bei denjenigen Ausnahmen bewenden zu lassen, die im gedruckten Entwurf vorgesehen sind.

**Jörg.** Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, es sei die Worblentalbahn bedingungslos aufzunehmen, das heisst im gleichen Wortlaut, wie sie in Art. 1 aufgeführt ist: Bern-Boll-Worb mit Anschluss an die Burgdorf-Thunbahn oder Jura-Simplonbahn. Ich stelle diesen Antrag aus folgenden Gründen.

Die Worblentalbahn ist, wie bereits der Herr Baudirektor mitgeteilt hat, in drei Sektionen eingeteilt: Bern-Boll, Boll-Worb und Worb-Walkringen. Für die Strecke Worb-Walkringen liegen zwei Varianten vor. Die eine würde gegen das Schloss Worb führen, die andere das Dorf Worb durchschneiden und über Richigen gehen. Diese letztere Variante würde bis auf 600 Meter an die Station Worb herankommen. Infolge ungünstiger Terrainverhältnisse ist die Ausführung der Strecke Worb-Walkringen schwierig und kostspielig, und es liegt deshalb nicht in unserm Interesse, absolut an der Ausführung der Bahn bis Walkringen festzuhalten. Die Ausführung dieser Strecke hängt vielmehr von der Stellungnahme der obern Gegend ab. Ich bin aber überzeugt, dass deren Vertreter auf eine bezügliche Anfrage erklären würden, sie seien gegenwärtig durch andere Engagements genügend in Anspruch genommen und können daher vorläufig nichts für diese Linie tun. Nun möchten wir aber jetzt eine Eisenbahn bekommen, nicht erst in unabsehbarer Zeit. Deshalb sind wir darauf angewiesen, unsere Tätigkeit auf die Ausführung des Teilstückes Bern-Worb (Station) zu beschränken und die Fortsetzung nach Walkringen auf spätere Zeiten zu verschieben. Der Anschluss an die Station Worb kann uns auch vollständig befriedigen, indem viele Güter, namentlich Weizen, durch den Gotthard über Brunnen nach Worb und von hier direkt ins Worblental geleitet werden könnten, und nach Erstellung der Lötschbergbahn könnten die Güter von Thun nach Konolfingen und von dort direkt ins Worblental instradiert werden. Der Antrag des Regierungsrates kann uns aus den angeführten Gründen nicht dienen. Wenn Sie uns etwas geben wollen, so hängen Sie die Trauben nicht so hoch, dass wir von vornherein wissen, dass wir sie nicht zu erreichen vermögen. Ziehen Sie nicht, wenn wir die Trauben erreicht zu haben glauben, das Schnürchen noch etwas höher; das wäre das reinste Gaukelspiel, und ich glaube, ein solches werde man mit uns nicht treiben wollen. Indirekt hat uns der Grosse Rat selbst in die Zwangslage versetzt, dass wir von der in Art. 2a niedergelegten Wohltat Gebrauch machen müssen, indem durch die Erstellung der Bern-Muri-Worbbahn die Ausführung unserer Linie sehr erschwert worden ist. Ge-

statten Sie mir, diesen Anlass zu benützen, um Ihnen in ganz kurzen Zügen den bisherigen Verlauf unserer Bestrebungen und die gegenwärtige Lage vor Augen zu führen.

Bekanntlich sollte die Bahn Bern-Langnau-Luzern durch das Worbental geführt werden. Dies wurde aber durch die Stellungnahme einiger einflussreicher, aber in dieser Beziehung kurzsichtiger und eigensinniger Männer verunmöglicht. Vor zirka 12 Jahren wurde dann aus der obern Gegend die Initiative für den Bau einer Linie Bern-Worb-Sumiswald-Huttwil ergriffen. Später wurden auch Unterhandlungen mit der Jura-Simplonbahn angeknüpft betreffend Verlegung der Linie Bern-Gümlingen-Worb ins Worblental, die bezüglichen Unterhandlungen sind jedoch resultatlos verlaufen. Bemerkenswert ist, dass der Hauptgegner des frühern Projektes sehr für diese Vorlage eingenommen war und erklärte, er habe seiner Zeit gegen die Linie durch das Worblental Stellung genommen, weil er die Folgen, die eine Bahn speziell für Worb haben könnte, nicht richtig zu beurteilen vermocht habe. Diese irriige Auffassung hat das Worblental schwer büssen müssen. Um die Kosten für die Vorstudien betreffend eine Linie Bern-Worb-Sumiswald-Huttwil zu decken, wurden von dem betreffenden Initiativkomitee sogenannte Gründungsanteilscheine ausgegeben. Man hat sich sofort bemüht, solche Gründungsanteilscheine zu bekommen, es war jedoch nur noch eine kleine Anzahl erhältlich. Der Gemeinde Stettlen gelang es mit Angst und Not, 17 Stück zu erwerben. Der Gemeinde Vechigen wurden gar keine offeriert, sie hatte also keine Gelegenheit, solche zu erwerben. Ich erwähne dies nur, um Ihnen zu beweisen, dass der erhobene Vorwurf, die untere Gegend wolle nichts leisten, nicht gerechtfertigt war, sondern dass man sich für die Bahn sehr interessiert hat und bereit gewesen wäre, für dieselbe Opfer zu bringen. Nachdem die Gemeinde Stettlen im glücklichen Besitz ihrer 17 Anteilscheine war, wurde über die ganze Angelegenheit nichts mehr vernommen. Erstlich trat in der obern Gegend das Interesse an der Erstellung der Burgdorf-Thunbahn in den Vordergrund, und zweitens wurde von Worb aus in aller Stille die Initiative für den Bau einer Schmalspurbahn von Bern über Muri nach Worb ergriffen. Als von dem seinerzeitigen Initiativkomitee keinerlei Mitteilung mehr gemacht wurde, hat sich im untern Worblental ein wirkliches Initiativkomitee gebildet — das andere hätte eher den Namen Nichtinitiativkomitee verdient — das von den Gemeindebehörden den Auftrag erhielt, mit Worb in Unterhandlungen zu treten und nichts unversucht zu lassen, um der Worblentalbahn zur Verwirklichung zu verhelfen. Leider sind diese Bemühungen fruchtlos geblieben, trotzdem man sich geneigt erklärt hatte, für die ergangenen Kosten des Projektes Bern-Muri-Worb einzutreten. Man war in Worb nun einmal gegen die Worblentalbahn gestimmt; die nähern Gründe hiefür will ich hier nicht berühren. Zur Rechtfertigung wurde behauptet, unsere Gegend wolle nichts leisten, und es scheint mir, dass diese Ansicht auch im Grossen Rate vorherrschend sei. Dies veranlasst mich, hierüber genauen Aufschluss zu geben. Die Gemeinden Bolligen, Vechigen und Stettlen liessen durch einen Ingenieur einen Voranschlag aufstellen, und es wurde uns mitgeteilt, wenn die drei Gemeinden eine Subvention von zusammen 200,000 Fr. übernehmen, so sei der Bau der Bahn möglich, so weit die betreffenden drei Gemeinden in Betracht kommen. Die Ge-

meindebehörden haben hierauf die Verteilung der Gesamtsumme auf die einzelnen Gemeinden, unter Zugrundelegung der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden, vorgenommen, und am 13. März 1897 fanden in allen drei Gemeinden ausserordentliche Gemeindeversammlungen statt, an welchen die zugemuteten Subventionen einstimmig bewilligt wurden. In der Gemeinde Stettlen wurde bei starker Beteiligung sogar geheim abgestimmt, damit jeder Bürger absolut frei stimmen könne, und trotzdem wurde die Subvention einstimmig beschlossen. Es ist dies gewiss eine deutliche Kundgebung, dass wir in unserer Gegend die Bahn dringend wünschen und dass deren Erstellung kein Luxus ist, wie von anderer Seite behauptet worden ist. Sie ist ein Bedürfnis sowohl für die Landwirte, als namentlich auch für die Industrie, überhaupt für die ganze Gegend, und unsere Devise lautet: Wir wollen eine Eisenbahn! Durch Erstellung der Worblentalbahn wäre auch den Interessen Worb's gedient gewesen, und es ist Tatsache, dass ein grosser Teil der Bevölkerung von Worb für eine Worblentalbahn eingenommen war, nicht für die Erstellung des Worbtrams.

Es giebt bei uns ein Sprichwort, das lautet: «Gang de ga Worb oder is Boll!» So haben wir es auch mit der Worblentalbahn; wenn wir sie nicht bis Worb ausführen können, so bauen wir sie nur bis Boll. Nun wissen wir auch, dass eine solche Sackbahn sich selten rentiert, und daraus geht hervor, dass es im Interesse des Staates liegt, durch Einreihung dieser Bahn in den Art. 2a einen Ausbau derselben möglich zu machen, sei es durch Anschluss an die Jura-Simplonbahn oder die Burgdorf-Thunbahn. Vorläufig ziehen wir den Anschluss an die Jura-Simplonbahn vor. Wir bedürfen einer Unterstützung um so nötiger, weil uns Worb seiner Zeit auf unsere Anfrage hin mitgeteilt hat, es könne uns einstweilen finanziell nicht unterstützen. Sobald der Anschluss auf dem Wylterfeld möglich sein wird, sind wir in der Lage, für die erste Sektion den Finanzausweis zu erbringen; es wäre aber, wie gesagt, nicht im Interesse des Staates, nur dieses erste Teilstück zu erstellen. Als ich das erste Mal an den Grossratsverhandlungen teil genommen habe, wurde aus der Mitte des Grossen Rates gesagt, man müsse die Interessen der verschiedenen Landesgegenden möglichst gleichmässig wahren. Nun sind wir im Worblental schliesslich auch Berner, wenn man aber unsere Verkehrsverhältnisse ansieht, so sollte man dies kaum glauben. Wenn z. B. jemand von Stettlen aus mit einem schwerbeladenen Wagen nach Bolligen fahren will, muss er zuerst über den Berg hinüber nach Ostermundigen fahren, um dann von dort aus Bolligen zu erreichen, und wer nach Zollikofen will, muss bis nahezu zur Kaserne hineinfahren, also einen grossen Umweg machen. Ich muss das untere Worblental unwillkürlich mit einem alten Gebäude vergleichen, das von seinem Eigentümer vergessen worden ist, an dem schon seit einem halben Jahrhundert keine Reparaturen vorgenommen worden sind und wo die Reparaturen immer dringender nötig werden, wenn das Gebäude nicht dem totalen Verfall preisgegeben werden soll. Ich gebe zu, dass die bestehenden Verbindungswege hätten verbessert werden können, wenn man im Worblental weniger bescheiden gewesen wäre und sich nicht gesagt hätte, man wolle bessere Zeiten abwarten. Allein auf die Dauer, meine Herren, kann es im Worblental nicht so weitergehen, auch wir müssen mit dem Strom schwimmen, die auf allen Gebieten

herrschende grosse Konkurrenz zwingt auch uns, vorwärts zu marschieren. Um gut marschieren zu können, bedürfen wir aber besserer Verkehrswege. Die besten Dienste würde uns eine Worblentalbahn leisten. Diejenigen unter Ihnen, welche unsere Verkehrsverhältnisse kennen, werden mit meiner Behauptung, dass die Zustände unhaltbar seien, einiggehen, und die andern Herren, welchen diese Verhältnisse nicht bekannt sind, möchte ich freundlichst einladen, zu uns zu kommen und sich von der Richtigkeit meiner Aussagen zu überzeugen. Unser Herr Finanzdirektor hat im Museum in seinem gediegenen Vortrage, der einen förmlich hingerissen hat, ausgeführt, wie ihm auf seiner Reise nach Mailand das Herz aufgegangen sei und wie er sich für die Lötschbergbahn erwärmt habe. Damals habe ich mir gesagt, wir sollten den Herrn Finanzdirektor einladen, zu uns ins Worblental zu kommen; wenn er sich von den Zuständen und Bedürfnissen, wie sie im untern Worblental bestehen, überzeugt haben werde, werde er sich sicher auch für die Worblentalbahn erwärmen und unserm Projekt sympathisch gegenüberstehen.

Ich schliesse mit der Bitte, der Grosse Rat möchte die Nachteile, welche uns durch den Bau des Worbtrams erwachsen sind, durch Annahme unseres Antrages einigermaßen mildern und seiner Zeit von dem in Art. 2a niedergelegten Rechte Gebrauch machen. Das Worblental wird ihm dafür dankbar sein. Ich betone nochmals, dass ein Beschluss im Sinne des Antrages der Regierung für uns eine halbe Sache wäre und für den Augenblick keinen praktischen Wert hätte. Unsere Regierung hat bis jetzt bewiesen, dass sie namentlich in Eisenbahnfragen kein Freund halber Sachen ist, und ich sehe wirklich nicht ein, weshalb man nun mit Bezug auf die Worblentalbahn eine halbe Sache machen und dieses Projekt als verschupftes Stiefkind behandeln will. Wir sind im Worblental auch Berner und beanspruchen, als solche behandelt zu werden. Wir sind für die bisherigen Eisenbahnvorlagen immer eingestanden und werden als gute Berner auch am 4. Mai zur Vorlage stimmen. Ich erwarte also bestimmt, dass heute der Grosse Rat auch zum Worblental stehen werde.

**Jenny.** Ich möchte Ihnen den Antrag des Herrn Jörg zur Annahme empfehlen. Die Worblentalbahn steht vor einer schwierigen und aussergewöhnlichen Situation und es bedarf deshalb zur Abklärung dieser Situation auch aussergewöhnlicher Massnahmen. Vor allem aus muss betont werden, dass die schwierige Lage, in welcher diese Landesgegend sich befindet, nicht von ihr selbst verschuldet, sondern auf Vorgänge zurückzuführen ist, die ausserhalb des Einflusses der Landesgegend standen. Der Herr Vorredner hat Ihnen soeben die Vorgeschichte der Worblentalbahn gezeichnet und darauf hingewiesen, dass schon bei Erstellung der Bern-Luzernbahn von technischer Seite das Trasse durch das Worblental als das zweckmässigste in Vorschlag gebracht worden sei. Infolge von Verhältnissen, auf die ich nicht weiter eintreten will, wurde aber die Linie über Gümligen gewählt. Später wurde die Frage der Verlegung des Trasses der Worbahn studiert und seit zirka 10 Jahren wurde ununterbrochen mehr oder weniger intensiv daran gearbeitet, das Worblental mit einer Eisenbahn zu versehen. Dieser Gedanke wurde besonders durch die Anstrengungen genährt, welche vom Emmental aus gemacht wurden,

um eine direkte Verbindung mit Bern zu erhalten. Es bildete sich ein Initiativkomitee und es wurde die Linie Bern-Worb-Walkringen in den frühern Subventionsbeschluss aufgenommen, worauf man glaubte, es sei nun die Zeit angelangt, wo die Worblentalbahn verwirklicht werden könne. Als man am schönsten an der Arbeit war und die Verwirklichung in naher Aussicht stand, wurde die Erstellung der Linie neuerdings hinausgeschoben und zwar infolge der Erstellung eines Trams Bern-Muri-Worb. Es wurde damals von einem Vertreter des Worblentals darauf aufmerksam gemacht, dass die Erstellung des Worbtrams nichts anderes bedeute, als die Hintertreibung der Erstellung der Worblentalbahn. Vergeblich wurde darauf hingewiesen, dass der Beschluss des Grossen Rates betreffend Subventionierung des Worbtrams mit dem kurz vorher gefassten Volksbeschluss, der die Erstellung der Worblentalbahn in Aussicht nahm, im Widerspruch stehe; vergeblich wurde darauf hingewiesen, dass die Worblentalbahn grössere Bedeutung habe, als ein Tram, dass ihr eine volkswirtschaftliche Bedeutung zukomme, um so mehr, als sie grössere Landesteile verbinde und nicht nur dem Personen-, sondern in dieser industriell sehr entwickelten Gegend namentlich auch dem Güterverkehr dienen werde. Alle diese Einwendungen wurden nicht berücksichtigt, sondern die Worblentalbahn mit dem einzigen Argument, das andere Projekt sei fertig, sie dagegen nicht, gebodigt. Die Schuld an der gegenwärtigen ausserordentlich schwierigen Lage kann also nicht auf die Landesgegend selber zurückgeführt werden, sondern sie liegt ausserhalb des Bereiches ihres Einflusses. Aus diesem Grunde scheint es mir Pflicht des Grossen Rates zu sein, gegenüber dieser Landesgegend eine Ehrenschuld abzutragen. Es ist vom Standpunkt der Billigkeit und Gerechtigkeit aus durchaus angezeigt, der Worblentalbahn einmal entgegenzukommen. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, den Antrag des Herrn Jörg zu akzeptieren.

**Wyss.** Bei der Diskussion über die Bern-Gümligen-Worbbahn wurde seiner Zeit hier im Grossen Rate, namentlich auch vom verehrten Herrn Vorredner, die Befürchtung ausgesprochen, wenn der Staat diese Bern-Worbbahn subventioniere, so werde damit der Worblentalbahn das Todesurteil gesprochen. Der Grosse Rat war damals nicht dieser Ansicht, sondern es haben sich verschiedene Redner, zu denen ich ebenfalls gehörte, dahin ausgesprochen, dass es sich durchaus nicht darum handle, die spätere Erstellung der Worblentalbahn zu verunmöglichen; allein es liege kein Grund vor, die Bestrebungen für die Erstellung einer Bern-Gümligen-Worbbahn nicht zu unterstützen, nachdem doch festgestellt werden müsse, dass die Interessenten dieser Bahn etwas früher aufgestanden seien, als diejenigen der Worblentalbahn. Ich gehe mit Herrn Jenny nicht einig, wenn er sagt, dieser Zwischenfall sei seiner Zeit vom Grossen Rate geschaffen worden und deshalb solle er nun auch dem Worblental helfen, aus der gegenwärtigen Situation herauszukommen. Die Gründe, welche mich veranlassen, gleichwohl zum Antrag des Herrn Jörg zu stimmen, sind andere. Ich glaube, man sollte die Vergangenheit nun auf sich beruhen lassen. Die Bern-Gümligen-Worbbahn ist nun einmal erstellt und entspricht einem Bedürfnis, und wenn sie auch gegenwärtig sich in Schwierigkeiten befindet, so haben wir

die vollendete Ueberzeugung, dass die Sache schliesslich zu einem guten Ende kommen wird. Es war deshalb eine etwas phantastische Idee, es möchte der Betrieb auf dieser Bahn teilweise eingestellt werden und es seien die Schienen ins Worblental zu transportieren, um dort eine neue Bahn zu erstellen. Davon kann natürlich keine Rede sein, und Staat und Gemeinde Bern sind bei der Bern-Gümligen-Worbbahn in einer Art und Weise engagiert, dass sie ihre Interessen nicht ohne weiteres preisgeben können. Aber auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, dass die Worblentalbahn ihre Berechtigung hat, und ich glaube, es können beide Bahnen ganz gut nebeneinander existieren, wenn dafür gesorgt wird, dass neue Interessenkreise herangezogen werden, was Regierung und Kommission offenbar bei Stellung ihres Antrages im Auge hatten. Man will es vermeiden, dass die Bahn nur bis Boll gebaut wird und das Worblental anspornen, noch etwas mehr zu tun, damit eine direkte Verbindung entweder mit der Burgdorf-Thunbahn oder der Jura-Simplonbahn geschaffen werde. Nun ist nicht zu leugnen, dass wenn eine Extrasubvention nur für den Fall des Anschlusses an die Burgdorf-Thunbahn bewilligt würde, die nötigen Geldmittel zur Ausführung der Linie sich nicht finden werden, und ich möchte den Anschein vermeiden, dass man eine Gesetzesbestimmung aufstelle, von welcher die Beteiligten von vornherein behaupten, sie mache ihnen die Erstellung einer Eisenbahn unmöglich. Ich möchte mit der Regierung und der Kommission ebenfalls verhindern, dass nur eine Sackbahn erstellt werde, aber doch in Art. 2a und Art. 1 Gleichheit walten lassen. In Art. 1 wird eine finanzielle Beteiligung des Staates vorgesehen für eine Linie Bern-Boll-Worb mit Anschluss an die Burgdorf-Thunbahn oder Jura-Simplonbahn, und in gleicher Weise soll man dem Unternehmen eine ausserordentliche Unterstützung im Rahmen der Kompetenz des Grossen Rates gewähren, gleichgültig, ob der Anschluss an die Burgdorf-Thunbahn oder die Jura-Simplonbahn erfolge. Es ist dies auch für die Finanzierung der Bahn von Wichtigkeit. Wenn die Worblentalbahn auf eine ausserordentliche Subvention hoffen darf — verpflichten tut man sich ja noch nicht, sondern es wird die definitive Bewilligung ja immerhin noch von der Durcharbeitung des ganzen Projektes abhängig sein — so werden sich auch in Worb selber Interessenten finden, welche sagen, wenn die Bahn bis zur Station Worb der Jura-Simplonbahn weitergeführt werde, so gewinne dadurch auch die Ortschaft Worb. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass sich auch Worb an der Finanzierung beteiligen wird, wodurch der Charakter der Konkurrenzbahn gegenüber der Linie Bern-Muri-Worb bedeutend gemildert würde. Ich bin fest überzeugt, dass mit der Zunahme des Verkehrs ganz gut beide Bähnchen nebeneinander bestehen können. Müsste man sich mit einer Sackbahn begnügen, so glaube ich, dass die Landesgegend die hierfür erforderlichen Mittel aufbringen würde, allein für einen grössern Landesteil des Kantons wäre eine solche Bahn von keinem wesentlichen Vorteil. Dies sollte man vermeiden, was dadurch geschehen kann, dass man den Art. 2a im Sinne des Antrages des Herrn Jörg modifiziert.

**Könizer.** Es sind vorhin seitens des Herrn Jörg einige Aeusserungen gefallen, die mich veranlassen, als Vertreter von Worb auch noch das Wort zu ergreifen. Man hat nun schon lange auf Worb herum-

gedroschen; ich kann deshalb nicht schweigen, sondern muss einiges von dem, was Herr Jörg angebracht hat, wiederlegen.

Ende der 50er Jahre wollte die Ost-Westbahngesellschaft eine Bahn von Bern nach Luzern über Sumiswald oder Langnau bauen. Die Gesellschaft baute bis Worb, ist aber dort stecken geblieben. Richtig ist, dass Worb damals wirklich nichts von der Sache wollte, sondern beschloss: Wir bezahlen nichts! Später wurde die Linie bis Langnau ausgeführt und auch diesmal hiess es, Worb wolle wiederum nichts von der Sache. Es bildete sich aber damals in Worb ein Komitee, das 110,000 Fr. à fonds perdu zeichnete und die Kosten der Erdarbeiten von Gümligen bis Worb übernahm. Dem Grosse Rate wurde ein Projekt vorgelegt, wonach die Linie über Zollikofen gegangen wäre: der sogenannte Zollikoferchrump. Dieser konnte allerdings den Interessenten von Langnau nicht dienen, und es wurde deshalb energisch dahin gearbeitet, dass die Linie über Gümligen geführt werde, und der damalige Regierungspräsident meinte, wenn ein Bedürfnis für eine Worblentalbahn sich zeige, so könne man ja das Trasse später ins Worblental verlegen. Der Vertreter Worbs hielt im Grosse Rate eine Rede, wie sie niemand schöner halten könnte, zu Gunsten der Worblentalbahn, und wenn man die Grossratsverhandlungen von 1861 nachliest, so sollte man glauben, der Grosse Rat hätte beschliessen müssen, die Linie durch das Worblental zu führen. Aber politische Gründe führten dazu, dass die Worblentalbahn nicht zu stande kam, weil es hiess: Unsere Leute wohnen nicht im Worblental. Im Jahre 1875 handelte es sich darum, die Linie ins Worblental zu verlegen und über Höchstetten zu führen. Von einem «Chrump» in horizontaler Richtung ging man über zu einem solchen in vertikaler Richtung! Im Jahre 1891 bildete sich ein Initiativkomitee zur Erlangung der Konzession für eine Bahn von Bern über Walkringen und Sumiswald nach Huttwil. Die Konzession wurde erteilt, und wir machten damals in Worb alle Anstrengungen, um das Worblental für die Sache zu gewinnen. Der Sprechende hielt damals in Boll und Bolligen Vorträge über das Projekt, es hiess aber: Die Sache ist schön und gut; allein wenn die Worber eine Bahn wollen, so sollen sie sie auch selber erstellen! und so sind wir gesenkten Hauptes wieder nach Hause zurückgekehrt. Im Gefühl, dass man uns in keiner Weise helfen wolle, kamen wir dann schliesslich auf den Gedanken, die Erstellung einer Schmalspurbahn nach Bern zu studieren. Natürlich ging es auch hier nicht ohne «Chrump» ab und so fuhren wir über Muri, was wir noch heute bereuen.

So ging es bis jetzt mit Bezug auf die Worblentalbahn. Wir haben sie also nicht zu hintertreiben gesucht, sondern haben lediglich unsere Interessen gewahrt, indem wir uns sagten, wenn wir auf eine Worblentalbahn warten wollen, kommen wir nie zu einer Bahn. Heute ist nun allerdings die Sachlage für Worb eine gegebene. Momentan können wir die Bahn nicht wesentlich unterstützen, weil wir uns an der Strassenbahn mit über 200,000 Fr. beteiligt und ausserdem für 100,000 Fr. die Zinsengarantie übernommen haben. Dagegen sind wir in Worb nicht abgeneigt, der Worblentalbahn in anderer Weise zu helfen. Die Stationsanlage in Worb ist so eingerichtet, dass die Worblentalbahn ohne Schwierigkeiten dort einfahren kann, und die Station ist so gross angelegt, dass sie auch für die

Worblentalbahn genügt und dieser so bedeutende Kosten erspart werden.

Ich möchte auch heute davor warnen, das Zustandekommen einer Worblentalbahn durch einen neuen «Chrump», diesmal über Walkringen, unmöglich zu machen. Ich stimme deshalb zum Antrag des Herrn Jörg.

**Heller-Bürgi.** Entschuldigen Sie, wenn ich das Wort auch noch verlange. Ich habe schon bei der ersten Beratung darauf hingewiesen, dass man, wenn immer möglich, die Worblentalbahn auch unter diejenigen Bahnen einreihen sollte, die vom Grosse Rate in ausserordentlicher Weise unterstützt werden können. Ich begrüsse es daher sehr, dass die Bern-Boll-Worbbahn nun auch unter diesen Linien figuriert. Allein es handelt sich nun noch um die Frage, ob die besondere Staatsbeteiligung beschränkt werden soll oder nicht. Herr Jörg stellt den Antrag, dies nicht zu tun, das heisst, dem Unternehmen auch für den Fall des Anschlusses an die Jura-Simplonbahn einen ausserordentlichen Beitrag auszurichten. Ich möchte diesen Antrag warm unterstützen. Dem Bericht des Herrn Baudirektors konnten Sie entnehmen, dass eine Sackbahn nach Boll eine unrentable Bahn werden wird und nie und nimmer lebensfähig wäre. Ich teile diese Auffassung durchaus. Man muss deshalb der Gegend helfen, dass sie am einen oder andern Ort Anschluss erhalten kann. Es sind zwei Anschlüsse möglich: An die Burgdorf-Thunbahn oder an die Jura-Simplonbahn. Nun haben wir den mitgeteilten Zahlen entnehmen können, dass es sehr wahrscheinlich nicht möglich sein wird, die Linie nach Walkringen zu bauen, da die Kosten für das Stück Worb-Walkringen auf nicht weniger als 1,200,000 Fr. devisiert sind, während der Anschluss an die Jura-Simplonbahn bedeutend weniger kostet. Der Herr Baudirektor meinte, er halte dafür, die Gegend sollte die Mittel für diesen Anschluss selber aufzubringen vermögen. Das ist aber nicht sicher; die Gegend erklärt im Gegenteil, es sei ihr nicht möglich, die erforderlichen Mittel aufzubringen. Angesichts einer solchen Situation sollten wir den Leuten die Sache nicht noch erschweren. Der Grosse Rat hat es ja später immer in der Hand, den Beitrag nach den Verhältnissen zu richten, denn es heisst ja ausdrücklich in Art. 2a: «Ebenso kann er (der Grosse Rat) innerhalb seiner Kompetenz die Staatsbeteiligung für folgende Linien entsprechend erhöhen.» Der Grosse Rat wird also alle Faktoren prüfen und namentlich zu sehen können, ob die Gegend sich genügend angestrengt habe oder nicht. Wird dagegen eine derartige Beschränkung, wie sie vorgeschlagen ist, ins Gesetz aufgenommen, so ist der Grosse Rat später gebunden. Es wäre in meinen Augen eine Unbilligkeit, wenn man es dieser Gegend nicht möglich machen würde, einmal aus ihrer schwierigen Situation herauszukommen, und ich möchte Ihnen deshalb sehr empfehlen, den Antrag des Herrn Jörg anzunehmen. Ich füge nur noch bei, dass die interessierten Gemeinden, die man immer als sehr reiche bezeichnet, einen sehr hohen Steuerfuss haben und daher jedenfalls auch in Bezug auf die Mittel für Eisenbahnzwecke beschränkt sind. Wie mir mitgeteilt wurde, haben die Gemeinden Vechigen und Stettlen einen Steuerfuss von mehr als 4<sup>0</sup>/<sub>100</sub>, also nahezu das Doppelte dessen, was man an vielen andern Orten bezieht. Ich würde es sehr bedauern, wenn dem Antrage

des Herrn Jörg nicht beigespflichtet würde, denn dadurch würde die Erstellung der Worblentalbahn wahrscheinlich für lange Zeit unmöglich gemacht.

**Bühlmann**, Berichterstatter der Spezialkommission. Nur eine ganz kurze Bemerkung. Ich hätte das Wort nicht verlangt, wenn nicht von allen Rednern es als ein direktes grosses Unrecht bezeichnet worden wäre, wenn man die Worblentalbahn einer Beschränkung unterstelle. Dagegen möchte ich doch namens der Kommission protestieren. Von einem Unrecht kann hier nicht die Rede sein. Will man ein Unternehmen, das meiner Ansicht nach absolut nicht lebensfähig ist, mit einer Extrasubvention unterstützen, so mag der Grosse Rat dies tun. Aber ich möchte wissen, wie man sich den Betrieb einer derartigen beschränkten Linie vorstellt. Von irgendwelchem Personenverkehr von Worb her kann keine Rede sein, denn Worb verfügt hiefür über das Tram. Es kann sich also nur um den Personenverkehr aus dem Worblental selber handeln und in dieser Beziehung wird man zugeben, dass dieser Verkehr für eine normalspurige Bahn kein genügender ist. Und ob der Güterverkehr es rechtfertigt, eine solche normalspurige Bahn zu erstellen, ist mir ebenfalls sehr zweifelhaft. Ich möchte auch nochmals darauf hinweisen, mit welchen Gründen man die Aufnahme der Worblentalbahn in dieses Alinea zu stande brachte. Man machte geltend, es handle sich um ein Stück der Linie Bern-Sumiswald-Huttwil. Nun habe man der Linie Sumiswald-Huttwil eine Extrabeteiligung zugesichert, und deshalb sei es ein Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit, das erste Stück dieser Bahn, Bern-Walkringen, in gleicher Weise zu behandeln. Wir haben uns nun mit der Regierung gesagt, das sei eine Begründung, die sich hören lasse, und haben uns deshalb bereit erklärt, für diesen Fall dem Grossen Rate eine Extrabeteiligung zu empfehlen. Heute ist nun die Situation wieder eine ganz andere, indem man plötzlich erklärt: Von einer Fortsetzung der Linie nach Walkringen ist keine Rede, wir wollen nur an die Jura-Simplonbahn anschliessen! In diesem Falle fällt natürlich der Grund, der die Kommission und die Regierung veranlasste, eine Extrasubvention zu beantragen, dahin. Im übrigen glaube ich nochmals darauf aufmerksam machen zu sollen, dass die Situation des Worblentales denn doch nicht so ausserordentlich schwierig ist, wie man sie darstellen will, indem auf verhältnismässig kurze Distanz stets irgend eine Eisenbahnstation zu erreichen ist. Wenn man daher sagt, die Verhältnisse seien ausserordentliche, weshalb sie auch die Gewährung eines ausserordentlichen Beitrages verlangen, so scheint mir dies etwas weit gegangen zu sein.

Ich will dem Entscheid des Grossen Rates nicht vorgreifen, sondern wollte Ihnen nur sagen, wie wir dazu gekommen sind, die Worblentalbahn hier aufzunehmen. Nachdem man nun erklärt, man könne die Bahn nicht bis Walkringen fortsetzen, fällt der für die Kommission bestimmende Grund dahin.

**Hofmann**. Der Herr Vorredner stellt das Worblental so dar, als ob dasselbe wenig Verkehr aufzuweisen hätte und eine Normalbahn nicht vertrage. Wenn Herr Bühlmann das Gutachten von Dr. Escher gelesen hat, so hätte er sehen können, wie gross dieser Verkehr in Wirklichkeit ist. Wir haben im Jahre 1897 in Bezug auf die Stationen Zollikofen, Worb und Ostermundigen, von wo die Güter ins Worblental geführt werden, Er-

hebungen gemacht, gestützt auf die Herr Dr. Escher seine Berechnungen aufgestellt hat. Unser Wunsch wäre auch der Anschluss an die Burgdorf-Thunbahn, und wir hoffen, dass dies einmal möglich sein wird. Vorläufig sind uns, wie schon Herr Jörg gesagt hat, in dieser Beziehung die Trauben zu hoch gehängt. Wenn auch der Grosse Rat das Maximum von 500,000 Fr. bewilligen würden, so würden uns noch immer 760,000 Fr. fehlen, die auf die Gemeinden und Privaten zu verlegen wären. Ich glaube, man kann den untern Gemeinden nicht zumuten, diese grosse Summe zu leisten, und wie die obern Gemeinden daran sind, ist bereits ausgeführt worden. Nach meiner Berechnung könnte man mit den Beiträgen der Gemeinden und des Staates die eine Variante bis in die Längmatt zwischen Worb und Enggstein ausführen. Die Annahme des Antrages der Regierung und der Kommission würde für uns das Anhängen eines Bleigewichtes bedeuten, das uns am Marschieren verhindern würde. Ich sage deshalb: Helfen Sie uns, dasjenige zu erreichen, was möglich ist, und warten wir spätere Zeiten ab, um den Anschluss an die Burgdorf-Thunbahn zu bewerkstelligen. Durch den Anschluss an die Jura-Simplonbahn wird diese Fortsetzung durchaus nicht verpfuscht, denn um nach Richigen zu kommen, muss man auf alle Fälle anderthalb Kilometer über das Dorf Worb hinausfahren, sodass die Distanz bis zur Station Worb nur noch 600 m. beträgt. Man sage also nicht, es sei uns nicht ernst, die Linie später weiter zu führen; gegen eine solche Unterstellung müsste ich protestieren. Wir sagen nur, wir wollen für die Fortsetzung spätere Zeiten abwarten.

Herrn Könizer auf seine Ausführungen zu erwidern, will ich unterlassen. Ich hätte ihm etwas sehr Zutreffendes entgegenhalten können, will aber die alten Geschichten nicht wieder aufwärmen, denn es liegt nicht in meinem Charakter, einen neuen Streit zu entfachen. Ich schliesse, indem ich die Herren nochmals bitte: Helfen Sie uns, das von der Regierung und der Kommission angehängte Bleigewicht abzuwerfen; hauen Sie einmal der Seeschlange den Kopf ab, damit sie nicht immer von neuem hier im Saale auftaucht; behandeln Sie uns nicht so, dass wir schliesslich gezwungen sind, gegen die Vorlage zu stimmen!

**Scherz**. Sie werden sich vielleicht verwundern, dass ich nach den vielen bereits gefallenen Voten auch noch das Wort ergreife. Ich möchte Sie indessen auf einen Punkt aufmerksam machen, der bis jetzt noch zu wenig erörtert worden ist. Es betrifft dies den Nahverkehr. Der Herr Baudirektor hat sehr gut dargetan, dass diese Bahn nützlich und notwendig ist, weshalb auch Regierung und Kommission beantragen, dem Verlangen der interessierten Gegend zu entsprechen, damit sie finanziert werden könne. Allein wenn das Bleigewicht angehängt wird, dass die Linie absolut mit der Burgdorf-Thunbahn in Verbindung gebracht werden müsse, so ist die Ausführung von vornherein unmöglich. Etwas anderes ist es, wenn sich nach Erstellung des Anschlusses in Worb zeigen sollte, dass die Ausführung des kurzen Verbindungsstückes nach Walkringen, das aber über eine Million kostet, wirklich eine Staatsnotwendigkeit ist; in diesem Falle werden sich auch die Bewohner des Worblentales bereit finden lassen, ihr Möglichstes zu leisten, dass dieses Stück noch erstellt werden kann. Abgesehen hiervon, sehe ich nicht ein, weshalb man heute nun ein der-

artiges Bleigewicht anhängen will, damit ja einerseits die Staatssubvention gerettet und andererseits die Worbentalbahn verunmöglicht werde.

Was nun den Nahverkehr anbelangt, so heisst es viel und oft, alles ziehe nur nach der Stadt. Will man die gegenteilige Strömung befördern, so muss der Nahverkehr zu entwickeln gesucht werden. Wenn Sie nach Belgien gehen, oder auch nur nach Zürich oder Genf, so werden Sie sofort sich überzeugen, dass man nicht nur den Fernverkehr bevorzugen und möglichst gut einrichten soll, wie man dies durch Erstellung der Lötschbergbahn im Sinne hat, sondern vor allem muss man die Bevölkerungszentren bedenken, damit durch das Mittel eines gut eingerichteten Nahverkehrs die Bevölkerung leicht in die Stadt und von dieser wiederum aufs Land geleitet werden kann. Weshalb hat man die Arbeiterzüge nach unsern Arbeitszentren eingeführt? Einfach deshalb, weil sie ein Gebot der Notwendigkeit sind und zwar nicht nur für die betreffende Stadt, sondern auch für die umliegende Gegend. Wir müssen dahin wirken, dass nicht alles nach der Stadt zieht, und dies können wir dadurch erreichen, dass wir dafür sorgen, dass der Familienvater in der Stadt arbeiten kann, während die Familie auf dem Land verbleibt und sich hier betätigt. In der Stadt kann die heranwachsende Jugend wenig betätigt werden, während auf dem Land die Betätigung eine gegebene und natürliche ist. In der Stadt müssen dagegen Kinderhorte gegründet werden, und wenn dieselben auch viel Gutes stiften, so schaut doch nicht gleich viel heraus, wie wenn man die Kinder von Jugend auf an eine geordnete Arbeit gewöhnen kann, was nur auf dem Land möglich ist. Ich brauche Ihnen nicht lange vorzudemonstrieren, dass in der Papiermühle, in Bolligen, Stettlen und Vechigen viele arme Familien sind, wo der Vater oder ein älterer Sohn gerne in die Stadt gehen würde, um dort Verdienst zu suchen, sich aber nicht gerne von seiner Familie losreisst. Wenn einmal die Bestimmungen des neuen Steuergesetzes in Kraft treten, so haben Sie ein Moment mehr, das uns Anlass giebt, den Nahverkehr in stärkerem Masse zu fördern, als dies bisher der Fall war, indem dann die Landgemeinden für die in der Stadt Arbeitenden nicht nur die Armen- und Schullasten zu tragen haben, sondern von diesen Familien auch eine Steuerquote beziehen. Wo bietet sich nun eine bessere Gelegenheit, um den Nahverkehr zu fördern, als durch Erstellung der Worbentalbahn? Man sagt nun allerdings, die Gegend werde für das Stück bis Worb die Finanzierung ohne Extrasubvention des Staates zu stande bringen. Allein es ist bereits von berufenen Vertretern der betreffenden Gegend darauf aufmerksam gemacht worden, wie schwer die Gemeinden in finanzieller Beziehung zu kämpfen haben. Ich will in dieser Beziehung nur auf die Gemeinde Bolligen hinweisen. Bolligen ist eine derjenigen Gemeinden, die von der Wohltat des Dekrets betreffend die Ausrichtung ausserordentlicher Staatsbeiträge an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden profitiert und als ausserordentlichen Staatsbeitrag eine Summe von 5000 Fr. bezieht. Glauben Sie, der Staat würde der Gemeinde in dieser Weise zu Hülfe kommen, wenn es nicht wirklich sehr notwendig wäre? Auch hierin liegt also ein Beweis, dass diese Gemeinden finanziell nicht so gut dastehen, wie es nötig ist, um eine Bahn zu erstellen.

Zum Schluss möchte ich Sie nur noch auf folgendes aufmerksam machen. Ich bin sehr dafür, dass die

kantonalbernerische Eisenbahnpolitik kräftig gefördert werde; allein wir sollen uns doch davor hüten, Bestimmungen in das vorliegende Gesetz aufzunehmen, die sich mehr oder weniger gegen die zukünftige Bundesbahn richten, wie dies bei Annahme des Antrages der Regierung und der Kommission der Fall wäre. Man wird mit guten Gründen sagen können, der Anschluss an die Jura-Simplonbahn in Worb sei der ohne weiters gegebene, und es würde sich deshalb eigentümlich ausnehmen, wenn wir nun erklären würden, eine Extrasubvention solle nur dann ausgerichtet werden, wenn die Bahn nach Walkringen geführt werde und Anschluss an die Burgdorf-Thunbahn bekomme.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Sie wirklich bitten, von dem von Regierung und Kommission vorgeschlagenen Bleigewicht abzusehen und den Antrag des Herrn Jörg anzunehmen.

**Scheurer**, Finanzdirektor. Es tut mir leid, aber ich kann nicht umhin, mich auch noch an der Diskussion zu beteiligen. Ich möchte nur noch den Grund angeben — es ist das bis jetzt nicht geschehen — weshalb die vorbereitenden Behörden zwischen der ersten und zweiten Beratung scheinbar sich selber untreu geworden sind und die Bahn Bern-Boll-Worb unter diejenigen aufgenommen haben, welche in ausserordentlicher Weise unterstützt werden sollen, während dieser Antrag in der ersten Beratung von den vorbereitenden Behörden bekämpft worden ist. Es ist dies geschehen gestützt auf eine Eingabe des Initiativkomitees der Worbentalbahn, datiert vom 4. März. Dieselbe langte also unmittelbar vor der zweiten Beratung in der Kommission ein, und darin heisst es am Schlusse folgendermassen: «Schliesslich muss noch einmal darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Worbentalbahn nur ein Teilstück der Bern-Worb-Ramsei-Sumiswald-Huttwilbahn ist. Wenn nun die Sektion Ramsei-Sumiswald-Huttwil, weil sie mit ausserordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, vom Staate in ausserordentlicher Weise unterstützt wird, so scheint es ein Gebot der Gerechtigkeit zu sein, auch das erste Teilstück, das ebenfalls mit ausserordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, in ausserordentlicher Weise zu unterstützen. Beide Projekte sind nur Teilstücke eines und desselben Gesamtprojektes und sollten sie deshalb gleichmässig behandelt werden.» Meine Herren, das ist deutlich, verständlich und auch verständig gesprochen, und Kommission und Regierungsrat mussten sich sagen: Wenn man diese Bahn wirklich als ein Teilstück der grossen Linie nach Huttwil betrachtet, so muss man sie allerdings so unterstützen, dass sie zu stande kommen kann, damit nicht nur das Worbental, sondern die ganze grosse Gegend bis Huttwil, das ganze Unteremmental, eine bessere Verbindung mit Bern erhält. Gestützt hierauf haben wir dann, genau nach den Auseinandersetzungen des Initiativkomitees, diese Linie aufgenommen und bestimmt, die Extrasubvention von 500,000 Fr. solle dazu verwendet werden, um die Worbentalbahn mit der Emmental- und Burgdorf-Thunbahn in Verbindung zu bringen. Ich kann nun nicht recht begreifen, wieso man sich aus dem Worbental plötzlich gegen diese seine eigene, so vernünftige Auffassung wendet, ja dass, wie man vernimmt, im Worbental ob des Antrages der Regierung und der Kommission eine förmliche Aufregung herrsche, trotzdem dieser Antrag, wie gesagt, der erst unterm 4. März aus der gleichen Ge-

gend eingelangten Eingabe entspricht. Es besteht kein Zweifel, dass die Worblentalbahn auch ohne Extraaufunterstützung bis Worb ausgeführt werden kann, wenn sich die Gegend nur annähernd so anstrengt, wie andere Gegenden dies getan haben. Die ganze Bahn bis Walkringen soll ungefähr so viel kosten, wie die Schwarzenburgbahn. An diese letztere leisten die beteiligten Gemeinden einen Beitrag von 662,500 Fr. Nun sind die Gemeinden im Worblental ebenso leistungsfähig, wie diejenigen, welche an der zukünftigen Schwarzenburgbahn liegen, und wenn sie sich, mit Unterstützung der Stadt Bern, in gleichem Masse anstrengen, wie diese letzteren, so haben sie mehr als genug Geld. Das Komitee will denn auch, wie aus seiner Eingabe hervorgeht, die Stadt Bern, wie recht und billig, zu einer Subvention herbeiziehen und zwar wird der letzteren ein Beitrag von 80,000 Fr. zugemutet. Die Linie von Bern (Wylerfeld) nach Worb lässt sich am besten mit der Bahn Flamatt-Laupen-Gümmenen vergleichen. Die letztere ist etwas kürzer, jedoch nicht sehr viel und muss einzig vom Städtchen Laupen gebaut werden. Neuenegg hat nur geringes Interesse an dieser Bahn und wird wenig leisten und Mühleberg noch viel weniger. Wie ist es nun mit der Leistungsfähigkeit von Laupen beschaffen? Laupen hat ein steuerpflichtiges Vermögen in Liegenschaften, unterpfändlich versicherten Kapitalien und Kapitalien, die in der dritten Klasse steuerpflichtig sind, letztere zu 4% kapitalisiert, im Gesamtbetrage von 2,685,000 Fr. Wenn eine solche Ortschaft es unternimmt, eine Eisenbahnlinie von nahezu 10 Km. Länge zu bauen, so begreift man, dass dies nicht geschehen kann ohne Extraaufunterstützung. Deshalb hat man diese Linie in den Art. 2 a aufgenommen. Natürlich kann keine Rede davon sein, dass man ihr eine Unterstützung von 500,000 Fr. verabfolgen wird, sondern man wird ihr nur die verhältnismässig geringe Summe bewilligen, die zur Finanzierung noch fehlt. Man darf dies umsomehr tun, als man bei Genehmigung des Finanzausweises verlangen wird, dass Laupen nicht nur etwa die Strecke von Laupen nach Flamatt baue, wodurch der Verkehr auf die Jura-Simplonbahn geleitet würde, sondern dass gleichzeitig auch die Strecke nach Gümmenen gebaut werde, damit die vom Staate subventionierte Bern-Neuenburgbahn eine Alimentation bekommt. Stellen wir die Worblentalbahn damit in Parallele, so haben wir hier nicht nur eine einzige Gemeinde, welche für die Mittel aufzukommen hat, sondern drei Gemeinden, nämlich Bolligen mit einem Steuerkapital, nach der Statistik von 1894, von 13,332,000 Fr., Stettlen mit nahezu 2 Millionen und Vechigen mit über 8 Millionen. Dazu kommt noch Worb mit 14 Millionen Steuerkapital, von der Stadt Bern gar nicht zu reden. Ich glaube, man braucht nur diese beiden Bahnunternehmungen einander gegenüberzustellen, um zur Ueberzeugung zu gelangen, dass bei einiger Anstrengung seitens der beteiligten Gemeinden die Linie bis Worb ganz gut ohne Extrabeitrag finanziert werden kann. Will man dann nicht bis Walkringen bauen, sondern an die Jura-Simplonbahn anschliessen, so hat hieran das sehr leistungsfähige Worb am meisten Interesse; der Staat hingegen hat kein grosses Interesse, der Jura-Simplonbahn Verkehr zuzuführen. Allerdings gebe ich zu, dass wenn dem Antrage des Herrn Jörg entsprochen werden sollte, dies nicht so gefährlich wäre, wie es aussieht, denn es wäre damit nicht gesagt, dass für die Bahn bis Worb eine Extrasubvention von 500,000 Fr. ausge-

richtet werden müsse. Herr Heller hat ganz richtig hervorgehoben, dass die Bemessung des Extrabeitrages Sache des Grossen Rates sein wird, der im gegebenen Moment die Verhältnisse zu prüfen haben und jedenfalls finden wird, dass es der Sache nicht entsprechend wäre, einen Beitrag von vollen 500,000 Fr. zu verabfolgen. Insofern wäre es also kein grosses Unglück, wenn man dem Wunsche des Worblentales entsprechen würde; aber ich habe doch hervorheben zu sollen geglaubt, dass das Projekt von den vorberatenden Behörden genau nach den Wünschen des Initiativkomitees behandelt worden ist, wie sie in der Eingabe vom 4. dieses Monats geltend gemacht worden sind.

**Hofmann.** Nur eine ganz kurze Bemerkung auf die Ausführungen des Herrn Vorredners. Er sagt, Regierung und Kommission haben ganz konform unserer Eingabe beschlossen. Das ist schon richtig, allein unsere Ansicht war eben die, die Fortsetzung solle erfolgen, sofern sie wirklich ausführbar sei. Wenn man mit andern Linien exemplifizieren will, so kann man darauf hinweisen, dass die Linie Langenthal-Huttwil auch erstellt wurde, obschon noch keine Fortsetzung vorgesehen war. Auch die Gürbetalbahn wurde dem Betrieb übergeben, bevor die Fortsetzung da war; gegenwärtig wird das obere Teilstück nun allerdings auch erstellt. Ich wiederhole nochmals: man helfe uns das verwirklichen, was zu erreichen möglich ist.

#### Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag des Herrn Jörg) . . . . . Minderheit.

Art. 3.

Fällt dahin.

Art. 4 bis 6.

Angenommen.

Art. 7.

**Morgenthaler,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier hat die Kommission einige Aenderungen vorgeschlagen, die in der Hauptsache redaktionell sind, und die die Bestimmungen dieses Artikels in eine etwas präzisere Fassung bringen. Die Regierung stimmt den Vorschlägen der Kommission bei.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

## Art. 8 und 9.

Angenommen.

## Art. 10.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu diesem Artikel hat Herr Grossrat Scherz in der letzten Session eine Anregung gemacht, die auf die heutige Beratung verschoben worden ist. Er hat nämlich gewünscht, man möge sagen, die Zahl der Vertreter des Staates in einer Eisenbahngesellschaft solle zu der Aktienbeteiligung des Staates im Verhältnis stehen. Ich habe mir schon damals darauf hinzuweisen erlaubt, was für Unannehmlichkeiten aus einer solchen Bestimmung entstehen würden. Dieselben bestehen darin, dass man zu grosse Verwaltungsräte bekommen würde, indem natürlich auch die Gemeinden vertreten sein wollen, ebenso die frühern Komiteemitglieder. Der Staat bekäme ferner im Verwaltungsrat ein Uebergewicht, das nicht absolut notwendig ist. Er hat ja so wie so die Macht in den Händen, mit Rücksicht darauf, dass er die Mehrheit der Aktien besitzt und also einen Beschluss des Verwaltungsrates jederzeit kassieren könnte, allerdings auf dem Umwege der Einberufung einer Aktionärversammlung. Wir glauben deshalb, eine Notwendigkeit, die von Herrn Scherz vorgeschlagene und an und für sich berechnete Aenderung vorzunehmen, liege nicht vor.

**Scherz**. Ich hatte, wie der Herr Baudirektor Ihnen mitgeteilt hat, bereits bei Anlass der letzten Beratung die Ehre, Ihnen zu sagen, weshalb ich diese Anregung mache und kann mich deshalb heute kurz fassen. Der Regierungsrat macht gegen meine Anregung geltend, die Verwaltungsräte würden viel zu gross werden. Es ist auch nicht mein Wunsch, dass diese Verwaltungsräte zu förmlichen schwerfälligen Parlamenten werden. Allein der Regierungsrat hat es ja in der Hand, und ich möchte ihn auffordern, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, zu verlangen, dass statutengemäss in Bezug auf die Zahl der Verwaltungsräte Mass gehalten werde. Für meine Anregung spricht vor allem aus der Umstand, dass es hauptsächlich der Kanton ist, der diese Bahnen baut, indem das nötige Kapital zu zwei Dritteln oder zu noch mehr von ihm geliefert wird, und dass im Staatsleben, wie bei einzelnen Privaten der Satz als selbstverständlich gilt: Wer zahlt, der befiehlt. Deshalb soll auch im vorliegenden Falle der Staat befehlen. Ich habe nun mit grosser Befriedigung wahrgenommen, dass der Staat weit mehr Machtmittel haben wird, als nach dem bisherigen Gesetz, und eventuell Remedur wird schaffen können. Allein vergessen Sie nicht, dass es eine viel gehässigere Art des Vorgehens ist, wenn der Regierungsrat diesen oder jenen Beschluss sistieren muss, der vom Verwaltungsrat der beteiligten Gegend, deren Magnaten man nicht gerne vor den Kopf stösst, gefasst worden ist. Es ist deshalb viel besser, wenn schon im Verwaltungsrat als solchem diejenigen Machtmittel vorhanden sind, welche gestatten, zu sagen: Halte lä, wir sind noch jemand anderem verantwortlich, als nur den Aktionären der betreffenden Ge-

gend. Es ist nicht das Gleiche, ob ein Mitglied des Verwaltungsrates von den Privataktionären gewählt worden ist, oder sich als staatlicher Vertreter fühlt. Ich möchte dem Regierungsrat nicht nur in ganz bestimmten Fällen ein Veto einräumen, sondern es soll dafür gesorgt werden, dass im Verwaltungsrat die staatlichen Interessen ohne weiteres gewahrt werden, was nur geschehen wird, wenn die Vertreter in ihrer Majorität vom Staat bestellt werden, damit die Betroffenen wissen, dass sie nicht nur der betreffenden Gegend, sondern auch direkt der Regierung und dem Grossen Rat verantwortlich sind. Der Grosse Rat kann in diesem Falle gewiss ein viel grösseres Gewicht ausüben, als wenn er sich darauf beschränken muss, fromme Wünsche zu äussern. Ich meine dabei gar nicht, dass der Verwaltungsrat nicht aus denjenigen Kreisen bestellt werden soll, die vor allem aus ein direktes Interesse an der Bahn haben. Es bleibt dem Regierungsrat unbenommen, seine Vertreter aus dem bisherigen Initiativkomitee und den Kreisen der Hauptaktionäre der betreffenden Gegend zu bezeichnen. Wenn festgestellt ist, dass der Verwaltungsrat nicht mehr als so uns so viele Mitglieder zählen dürfe, wovon der Regierungsrat die Hälfte bezeichnen könne, so ist es selbstverständlich, dass die Interessen derjenigen Kreise voll und ganz gewahrt sind, welche vor allem aus berufen sind, bei der Leitung der Bahn mitzuwirken, wobei aber andererseits der Regierungsrat, der gegenüber dem Volke und dem Grossen Rat die verantwortliche Behörde ist, es in der Hand hat, seinen Vertretern quasi Instruktionen zu erteilen, wie dies in solchen Fällen gewöhnlich der Fall ist. Ich halte es deshalb nicht für überflüssig, einen derartigen Passus aufzunehmen, wie er von mir vorgeschlagen ist. Ich weiss wohl, dass man sagen wird, es sei in Art. 21 eine Verbesserung vorgesehen, indem es dort, wohl mit Rücksicht auf meine seinerzeitige Anregung, heisst: «Dabei sind die allgemeinen bernischen Eisenbahnteressen, sowie die Bedürfnisse der beteiligten Landesteile und des Eisenbahnpersonals zu berücksichtigen.» Wenn aber der Staat von vielleicht 20 Mitgliedern eines Verwaltungsrates nur höchstens 6 Mitglieder ernennen kann, so sind dieselben, wenn man auch bei deren Wahl die hier genannten Interessen berücksichtigen wollte, eben doch gegenüber den Vertretern der Gemeindeinteressen in der Minderheit. Ich beantrage deshalb, es sei das erste Alinea des Art. 10 durch folgende Bestimmung zu ersetzen: «Der Staat soll im Verwaltungsrat eines jeden von ihm subventionierten Eisenbahnunternehmens seinem Aktienbesitz entsprechend vertreten sein.»

**Bühlmann**, Berichterstatter der Spezialkommission. Ich wäre sehr geneigt, dem Antrage des Herrn Scherz gerecht zu werden, glaube aber, es wäre besser, es in der Weise zu tun, dass man die Anzahl der staatlichen Mitglieder vermehren und sagen würde: «durch 1 bis 7» oder: «durch 1 bis 9 Mitglieder». Herr Scherz macht darauf aufmerksam, die Regierung möchte bei Statutenänderungen darauf Rücksicht nehmen, dass die Vertretung des Staates möglichst stark sei. Dem gegenüber mache ich darauf aufmerksam, dass der Grosse Rat die Statuten genehmigt und es Herrn Scherz anlässlich der Vorlage derselben durchaus anheimsteht, seine Anträge zu stellen. So wie die Verhältnisse liegen, wollen eben die interessierten Kreise im Verwaltungsrat vertreten sein. Wenn nun dazu noch

eben so viele Vertreter des Staates kämen, so erhielten wir grosse Behörden, die auch kostspielig wären. Sie müssen den Mitgliedern des Verwaltungsrates Taggelder bezahlen, und man muss vermeiden, dass die betreffende Summe einen allzugrossen Betrag ausmacht. Die Seele der Verwaltung ist die Direktion, während der Verwaltungsrat eine Behörde ist, die zu den Vorschlägen der Direktion gewöhnlich Ja und Amen sagt. Es ist ausserordentlich selten, dass eine Differenz entsteht, und wenn es zu einer solchen kommt, so wird schliesslich die Generalversammlung zu entscheiden haben, an welcher der Staat im Verhältnis seines Aktienbesitzes vertreten ist. Ich glaube deshalb, der Artikel könne ganz gut so belassen werden, wie er hier vorliegt, der Grosse Rat mag indessen entscheiden.

#### Abstimmung.

Für den Entwurf (dem Antrag des Herrn Scherz gegenüber) . . . . . Mehrheit.

---

#### Art. 11 und 12.

Angenommen.

---

#### Art. 13.

**Bühlmann**, Berichterstatter der Spezialkommission. Von Herrn Grieb wurde in der ersten Beratung ange-regt, das Wort «wichtigeren» zu streichen, beziehungsweise durch einen präziseren Ausdruck zu ersetzen. Wir haben jedoch in der Kommission keinen bessern Ausdruck finden können, haben aber erklärt, dass wir unter solchen wichtigeren Bau- und Lieferungsverträgen die Bauverträge für den Hochbau und den Unterbau, sowie die Lieferungsverträge für Schwellen, Schienen etc. im Auge haben. Herr Grieb hat sich damit befriedigt erklärt, und wir schlagen Ihnen deshalb keine Aenderung vor.

Angenommen.

---

#### Art. 14.

Angenommen.

---

#### Art. 15 und 16.

Diese Artikel fallen nun weg.

#### Art. 17.

**Dürrenmatt**. Die Art. 17 und 18 sehen gewisse Aenderungen des Eisenbahngesetzes durch den Grossen Rat vor, und ich will gleich von vornherein mit Vergnügen erwähnen, dass der folgende Artikel gewissen Bedenken mit Bezug auf die Gewährung von Vorschüssen Rechnung trägt. Nun glaube ich doch, nach wiederholter Ueberlegung, es wäre vielleicht auch in Art. 17 noch ein Sicherheitsventil zu öffnen für den Fall, dass die im Gesetz ausgesprochenen Verpflichtungen dem Staat momentan Verlegenheiten bereiten sollten. Der Grosse Rat ist verpflichtet, unter allen Umständen für die Erhaltung des Gleichgewichtes im Staatshaushalt zu sorgen, und es ist schon vorgekommen, dass uns der Herr Finanzdirektor gedroht hat: Wenn Ihr mit Euern Begehren nicht Mass haltet, so werde ich einfach erklären: Es ist kein Geld mehr da und jede Bewilligung refüsieren. Ich glaube nun, wir sollten vorsichtshalber doch auch den Fall in Aussicht nehmen, dass durch die an den Staat herantretenden Ansprüche momentan das Gleichgewicht gestört werden könnte, sodass man genötigt wäre, das eine oder andere Projekt zurückzustellen. Man hat dem Grossen Rate Kompetenzen in entgegengesetzter Richtung erteilt, dahingehend, dass er Bahnen, die im Betrieb stehen, Vorschüsse gewähren und auch noch andere, als die in Art. 1 genannten Linien innerhalb seiner Kompetenz unterstützen kann. Dem gegenüber möchte ich ihm doch auch die Befugnis wahren, die Bewilligung von Subventionen zeitweise einstellen zu können, wenn das finanzielle Gleichgewicht gestört ist. Ich glaube, es würde vielen ängstlichen Leuten zur Beruhigung dienen, wenn man wüsste, dass das Gesetz nicht nur Schleusen öffnet, um Eisenbahnunternehmungen zu speisen, sondern dem Grossen Rate auch die Kompetenz giebt, die unter Umständen zur Pflicht werden kann, die Schwelle herunterzulassen. Ich mache darauf aufmerksam, dass in sehr gesetzesfreundlichen freisinnigen Blättern in dieser Beziehung Bedenken ausgesprochen worden sind, auch mit Bezug auf die Gemeinden. Der Handelscourier hat eine interessante Broschüre beigelegt, worin der Wunsch ausgesprochen wurde, es möchte Vorsorge getroffen werden, dass die Gemeinden sich nicht allenfalls mit Eisenbahnen überbauen, damit wir nicht Zustände erhalten, wie sie eine zeitlang infolge des Eisenbahnfiebers im Aargau und in zürcherischen Gemeinden sich gestaltet haben. Noch mehr als für die Gemeinden, die doch immerhin zusehen müssen, wo sie die Gemeindetelle hernehmen wollen, halte ich es für den Staat angezeigt, sich für diesen Fall vorzusehen, damit nicht unter allen Umständen — die Finanzen mögen es erlauben oder nicht — ein Initiativkomitee dem Grossen Rate die Pistole auf die Brust setzen und sagen kann: Hier ist das vom Volke angenommene Gesetz, du, Grosser Rat, bist verpflichtet, uns so oder so viel Prozent Beitrag zu bezahlen! Das möchte ich verhüten, denn wenn man gleichwohl Subventionen gewähren müsste, trotzdem das Staatsbudget in Unordnung geraten wäre, so würde dies dazu führen, eventuell das Gesetz revidieren zu müssen. So hörte man vor zwei Jahren, wo man in Bezug auf die Staatsfinanzen einiger-massen beunruhigt war, viel und oft, man sollte die Wirksamkeit des Eisenbahnsubventionsdekretes von 1897 einstellen. Dies möchte ich nun auch verhüten. Ich würde es vorziehen, dem Grossen Rate eine bezügliche

Kompetenz einzuräumen. Unmöglich ist es ja nicht, dass wir auch wieder Zeiten der Ebbe, des Mangels, bekommen, trotz der beruhigenden Zusicherungen, die wir von Seiten des Herrn Finanzdirektors erhalten haben. Der Ertrag der Steuern kann während einigen Jahren wieder zurückgehen oder es können sich andere Voraussetzungen, auf die man heute zählt, nicht verwirklichen. Wer vermöchte auf so manches Jahr hinaus in die Zukunft zu blicken, um garantieren zu können, dass wir nicht mehr mit Defiziten zu kämpfen haben werden. Das vermag auch der weiseste und vorsichtigste Staatsmann nicht. Man wird mir vielleicht einwenden, eine derartige Bestimmung könnte gefährlich werden, indem der Grosse Rat im einen Fall eine Subvention beschliesse, im andern Fall aber, wenn es ihm nicht diene, die Subvention verweigern werde. Ich gebe zu, dass diese Möglichkeit einigermaßen besteht, im ganzen aber traue ich dem Grossen Rate eine solche Willkürlichkeit nicht zu. Allein viel gefährlicher als diese Gefahr, wäre jedenfalls die andere, wenn man dem Grossen Rate von Gesetzes wegen das Messer auf die Brust setzen und ihm erklären könnte: Du musst unter allen Umständen eine Subvention bewilligen. Ich erlaube mir deshalb, zu Art. 17 folgenden Zusatz vorzuschlagen: «Ebenso ist der Grosse Rat befugt, wenn das Gleichgewicht im Staatshaushalt es erfordert, die Bewilligung von Staatssubventionen zeitweise einzustellen.» Sie werden mir vielleicht einwenden, weshalb ich diese Anregung nicht in der Kommission vorgebracht habe, und ich muss darauf wirklich einigermaßen die Antwort schuldig bleiben. Zur Entschuldigung bemerke ich nur, dass die Beratung in der Kommission, wie im Grossen Rate, etwas schnell vor sich gegangen ist, sodass man im gegebenen Moment nicht alles nach jeder Richtung erwägen konnte. Es geht dies auch aus den zahlreichen Abänderungsanträgen hervor, die für die zweite Beratung gestellt werden. Ich möchte Ihnen meinen Antrag, der, wie ich glaube, dazu dienen würde, im Unterland grosse Bedenken und Aengstlichkeiten zu tilgen, warm zur Annahme empfohlen haben. Ich erkläre, dass ich denselben als Freund der Vorlage stelle und, wie aus dem Inhalt desselben hervorgeht, nicht in der Absicht, dieses oder jenes Projekt zu verhindern. Ich möchte lediglich dem Volke die Beruhigung bieten, dass wir allfällig veränderten finanziellen Verhältnissen Rechnung tragen wollen und vermeiden, dass man uns später vorhalten könnte, weshalb wir einen solchen Fall nicht vorausgesehen haben.

**Bühlmann**, Berichterstatter der Spezialkommission. In Art. 2a ist nicht eine direkte Verpflichtung des Staates, beziehungsweise des Grossen Rates vorgesehen, die betreffenden Beiträge von 40%, beziehungsweise von 80, 50 oder 40,000 Fr. per km. zu bewilligen, sondern es heisst ausdrücklich, die Subventionen dürfen so und so viel betragen. Es steht also in der Kompetenz des Grossen Rates, zu erklären: Mit Rücksicht auf die finanzielle Situation können wir nicht die ganze Summe bewilligen, sondern geben etwas weniger, sofern auf der sofortigen Behandlung des Gesuches beharrt wird. Es ist also hier die Möglichkeit geboten, der Befürchtung des Herrn Dürrenmatt gerecht zu werden. Dazu kommt der Umstand, dass die Gültigkeit des Gesetzes auf 10 Jahre beschränkt ist, und ich fürchte doch, wenn zu dieser Beschränkung, sowie derjenigen, die in Art. 2a enthalten ist, noch eine

weitere käme, dies doch, an vielen Orten einige Bedenken wachrufen würde. Würde der Grosse Rat von dem Recht der Einstellung Gebrauch machen, so könnte es leicht geschehen, dass unterdessen die 10 Jahre, während welcher das Gesetz in Kraft ist, verstreichen und die Subventionsberechtigung des betreffenden Projektes überhaupt dahinfällt. Ich glaube, das von Herrn Dürrenmatt gewünschte Ventil liegt darin, dass der Grosse Rat nicht verpflichtet ist, die volle Subvention zu bewilligen, sowie darin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes auf 10 Jahre beschränkt ist. Es werden ja in den nächsten 10 Jahren kaum alle Projekte ausgeführt werden, die in dem Gesetze vorgesehen sind, und es scheint mir deshalb, man sollte von dem Antrag des Herrn Dürrenmatt Umgang nehmen. Persönlich habe ich nichts dagegen einzuwenden; aber ich glaube, es könne das gleiche Ziel erreicht werden, ohne einen besondern Artikel beizufügen, der doch an vielen Orten Bedenken erregen würde.

**Scheurer**, Finanzdirektor. Ueber die finanzielle Zukunft des Staates, wie sie sich bei Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfes gestalten werde, hat sich der Regierungsrat und sein Organ, die Finanzdirektion, schon mehrfach ausgesprochen und immer in beruhigendem Sinne. Ich glaube, man könne die Zukunft in dieser Hinsicht mit vollem Recht in durchaus günstigem Licht betrachten. Das schliesst aber natürlich nicht aus, dass Unerwartetes eintritt, Vorkommnisse höherer Gewalt, Ereignisse, welche heute unmöglich vorausgesehen werden können, und dass infolge solcher nicht voraussehbarer Ereignisse oder einer Entwicklung der Dinge, wie man sie jetzt nicht vermuten kann, wiederum vorübergehende Störungen im Gleichgewicht des Staates eintreten können, die gehoben werden müssen, bevor der Staat neue grosse Ausgaben machen kann. Herr Bühlmann hat zwar recht, dass auch ohne eine solche Vorschrift, wie Herr Dürrenmatt sie aufnehmen möchte, der Grosse Rat es immer in seiner Macht hat, momentan die Staatskasse auch für Eisenbahnsubventionen zu verschliessen, den Finanzausweis neuer Projekte nicht zu genehmigen, sondern die Bewilligung der Subvention auf bessere Zeiten aufzuschieben. Allein ich glaube doch, es hätte auch seinen Wert, eine Bestimmung, wie Herr Dürrenmatt sie vorschlägt, ins Gesetz aufzunehmen. Wenn sie auch nicht absolut nötig ist, so ist sie doch jedenfalls sehr zweckmässig, und der Eindruck, den sie im Volke erzeugen wird, kann nur ein guter sein. Von meinem Standpunkt aus, als Verwalter der kantonalen Finanzen, habe ich daher keinen Anlass, mich dem Antrage des Herrn Dürrenmatt zu widersetzen.

#### A b s t i m m u n g.

Für den Zusatzantrag des Herrn Dürrenmatt . . . . . Mehrheit.

## II. Beteiligung des Staates am Betrieb von Eisenbahnen.

### Art. 18.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Ihnen schon bei der ersten Be-

ratung mitgeteilt worden ist, sind in der Kommission Bedenken in Bezug auf die Verfassungsmässigkeit des Art. 18 aufgetaucht, da durch denselben dem Grossen Rate die Kompetenz eingeräumt werden sollte, neleidenden Bahnen 10% des Anlagekapitals, ohne eine obere Grenze zu nennen, als Vorschuss auszurichten. Man sagte sich, diese Kompetenz sollte doch auf die Kompetenzsumme des Grossen Rates beschränkt werden. Die Mehrheit der Kommission war nicht der Ansicht, dass hier eine Verfassungswidrigkeit vorliege, und ebenso war die Regierung einstimmig der Meinung, es sei dieser Artikel ebenso verfassungsmässig, wie die Art. 1 und 2 und überhaupt das ganze Gesetz. Aber praktisch hat es doch einigen Wert und dient es unbedingt zur Beruhigung des Publikums, wenn man annähernd weiss, was ausgelegt werden soll. Allerdings würde für solche Bahnen, die ein Anlagekapital von mehr als 5 Millionen aufweisen, die Summe der Vorschüsse unter 10% herabgemindert werden, indem bei 5 Millionen die Kompetenzsumme des Grossen Rates (500,000 Fr.) erreicht würde. Nun haben wir in der Tat einige Bahnen, die ein Anlagekapital von etwas über 5 Millionen besitzen. Zu denselben gehört z. B. die Emmentalbahn; allein diese wird von der Hülfeleistung keinen Gebrauch zu machen haben. Das gleiche gilt von der Thunerseebahn. Die Burgdorf-Thunbahn hat ein Anlagekapital von 5,365,000 Fr. Sollte sie von dieser Hülfe Gebrauch machen müssen, so würden die 10% des Anlagekapitals die Kompetenzsumme des Grossen Rates um nur 36,000 Fr. überschreiten, eine Summe, die nicht in Betracht fällt. Das Anlagekapital der Erlenbach-Zweisimmenbahn, die nach meiner Auffassung von der Hülfeleistung wird Gebrauch machen müssen, hat ein Anlagekapital von 5,200,000 Fr. Hier handelt es sich also um eine Summe von 20,000 Fr., die über die Kompetenzsumme des Grossen Rates hinausgeht, was ebenfalls nichts zu bedeuten hat. Dann aber haben wir die Bern-Neuenburgbahn, die ein Anlagekapital von 12 Millionen besitzt, wovon auf dem Gebiete des Kantons Bern bis heute zwischen 8 bis 9 Millionen verwendet wurden. Nun liegt die Gesellschaft aber im Prozess mit der Bundesbahn betreffend die Kosten der Bahnhöferweiterung in Bern. Diese Kosten können sich ganz leicht auf eine Million belaufen. Auch ist die Bauabrechnung noch nicht perfekt, und es ist nicht ausgeschlossen, dass noch eine höhere Summe auf das Gebiet des Kantons Bern entfällt. Die Anlagekosten der Bern-Neuenburgbahn auf dem Gebiete des Kantons Bern werden deshalb zwischen 9 und 10 Millionen betragen. Die Bahn besitzt ein Obligationenkapital gleich der Hälfte des Aktienkapitals, also von 6 Millionen, und nach dem Anleihevertrag macht ein Jahreszins 270,000 Fr. aus. Sie sehen, dass es sich hier um Summen handelt, bei welchen ein Vorschuss von 500,000 Fr., wenn man innerhalb der Kompetenz des Grossen Rates bleiben wollte, unter Umständen nicht weit reichen würde. Nun ist aber die Bern-Neuenburgbahn eine Linie, die infolge ihrer geographischen Lage eine der besten des ganzen schweizerischen Netzes werden wird, wenn sie einmal in Besitz des Bundes ist oder ihr schon vorher derjenige Güterverkehr zugewiesen werden wird, der ihr von Natur gehört. Gegenwärtig sind wir von der Jura-Simplon und mit dieser vom Bund abhängig, und die Bern-Neuenburgbahn teilt das Schicksal der besten gegenwärtig existierenden Linien, der Zentralbahn, der Emmentalbahn etc., die

bei relativ hohem Baukapital ihren Verpflichtungen anfänglich auch nicht nachzukommen vermochten. Diese jetzt blühenden Linien nahmen im Anfang nicht so viel ein, um die Betriebskosten zu decken und das Obligationenkapital zu verzinsen. Es wäre daher nicht verständlich, wenn der Kanton Bern, der mit dem Kanton Neuenburg diese Linie gebaut hat, nun, ich möchte fast sagen, einer Förmlichkeit wegen, die Bahn im Stich lassen wollte. Man hat deshalb einen Vermittlungsvorschlag gemacht in dem Sinne, es solle den Bedenken bezüglich der Verfassungsmässigkeit dieses Artikels dadurch Rechnung getragen werden, dass man das Maximum der Vorschüsse für die einzelnen Linien auf 500,000 Fr. festsetze, dabei aber für die Bern-Neuenburgbahn eine Ausnahme mache. Dabei ist es selbstverständlich, dass der Kanton Bern, sofern überhaupt Vorschüsse nötig sind, nicht ohne weiteres seine Million herausgeben, sondern nur im Verhältnis zur Mitwirkung der andern Kantone Hülfe leisten wird. Aber auf alle Fälle sollte man doch die Kompetenz haben, das grosse Unternehmen in ungefähr gleichem Masse unterstützen zu können, wie die kleineren Unternehmungen; es ist dies um so berechtigter, als die Linie Bern-Neuenburg diejenige Bahn ist, mit Bezug auf deren weitere Zukunft man am beruhigtesten sein kann, trotzdem für den Anfang mit Sicherheit anzunehmen ist, dass sie der Hülfe bedürftig werden wird. Es ist allerdings etwas fatal, dass man die Bern-Neuenburgbahn im Gesetze ausdrücklich nennen muss, da dies den Eindruck erweckt, als ob man derselben mehr geben wolle als die 10%. Dies ist aber nicht der Fall; man hat bloss zur Abrundung die Summe von einer Million aufgenommen, die übrigens so ziemlich 10% des auf dem Gebiete des Kantons Bern verwendeten Anlagekapitals ausmachen wird. Wir empfehlen Ihnen den Art. 18 in seiner neuen Fassung zur Annahme.

**Bühlmann**, Berichterstatter der Spezialkommission. Es waren weniger konstitutionelle als materielle Gründe, welche die Kommission bewegen haben, hier den erhobenen Einwendungen, speziell des Herrn Dürrenmatt, gerecht zu werden. Die Mehrheit der Kommission ist nach wie vor der Meinung, dass man, mit der in Art. 18 selber gegebenen Einschränkung, gar wohl berechtigt gewesen wäre, dem Grossen Rate eine solche Kompetenz zu erteilen. Allein bei näherer Untersuchung hat sich herausgestellt, dass die Bern-Neuenburgbahn die einzige ist, bei welcher die Kompetenz allfällig überschritten werden könnte, und so haben wir geglaubt, das Maximum des Vorschusses auf die verfassungsmässige Kompetenz beschränken, dagegen aber in Bezug auf die Bern-Neuenburgbahn eine Ausnahme machen zu sollen, damit man nicht hinter der unbestimmten Grenze irgend etwas wittert, was nicht dahinterliegt und so hieraus eine gewisse Opposition sich bilden könnte. Was die Bern-Neuenburgbahn betrifft, so haben Sie bereits gehört, dass die Einmündungsverhältnisse in den Bahnhof Bern ausserordentlich schwierige sind und dass dabei beträchtliche Summen in Frage stehen, die man nicht in Rechnung gezogen hatte, da man annahm, es werde für die Mitbenutzung des Bahnhofes Bern ein jährlicher Mietzins zu bezahlen sein. Statt dessen soll nun die Direkte ein bestimmtes Kapital hierauf verwenden, und hiefür ist nun kein Geld mehr vorhanden. Sobald einmal der Entscheid über diese Anschlussverhältnisse

vorliegt, wird die Bahngesellschaft sich Geld verschaffen müssen, und zu diesem Zweck schlagen wir den Art. 18 vor. Es liegt auch auf der Hand, dass bei den obwaltenden Konkurrenzverhältnissen von einer vollen Verzinsung des Obligationenkapitals in den ersten Jahren nicht die Rede sein kann, sodass auch in dieser Beziehung der Staat mit seiner helfenden Hand wird eingreifen müssen. Wir haben die Höhe des der Bern-Neuenburgbahn zu gewährenden Vorschusses auf eine Million fixiert und glauben, mit dieser Summe sollte man auszukommen vermögen. Es ist dies eine Art Nachsubvention an die Direkte. Wir sind bei derselben mit bernischem Gelde so interessiert, dass wir die Möglichkeit wahren müssen, rechtzeitig eingreifen und helfen zu können. Ich empfehle Ihnen die gedruckt vorliegende Fassung zur Annahme.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

#### Art. 19.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier schlägt die Kommission eine andere Redaktion vor, mit welcher sich die Regierung einverstanden erklärt.

**Wyss**. Durch den Art. 19 wird dem Regierungsrat eine sehr weitgehende Kompetenz eingeräumt. Nachdem im ersten Satz gesagt ist, dass der Regierungsrat für einen möglichst rationellen Betrieb zu sorgen habe, wird im zweiten Satze festgestellt, dass der Regierungsrat befugt sei, mehrere Eisenbahnen unter eine einheitliche Betriebsleitung zu stellen. Es ist dies eine Forderung, die, wie ich annehme, hauptsächlich aus dem Bedürfnis eines möglichst billigen Betriebes hervorgeht. Im weitern gehe ich von der Voraussetzung aus, dass der Regierungsrat sich diese Befugnis nur in Bezug auf diejenigen Bahnen vindizieren will, bei welchen der Staat sich finanziell beteiligt hat; dies ist jedoch im zweiten Satze nicht gesagt, und damit in dieser Beziehung kein Zweifel aufkommen kann, sollte man vor Eisenbahnen das Wort «solche» einfügen, damit man weiss, dass sich die Bestimmung nur auf solche Eisenbahnen bezieht, wie sie im ersten Satze des Artikels umschrieben sind. Abgesehen hievon, möchte ich mir zum Art. 19 noch einen zweiten Antrag erlauben. Die Befugnis, den Betrieb mehrerer Eisenbahnen in eine Hand zu legen, ist, wie bereits angedeutet wurde, eine sehr einschneidende, aber eine mit Rücksicht auf die Interessen des Staates wohlthätige und unter Umständen notwendige. Schon jetzt ist zu konstatieren, dass auf dem Wege der freien Verständigung in Bezug auf mehrere Bahnen derartige einheitliche Betriebsleitungen herbeigeführt werden konnten, wie ich annehme im Interesse der Prosperität dieser Bahnen. Nun kann man aber die Frage aufwerfen, wie man sich diese Befugnis des Regierungsrates denke, ob er sich dieselbe einfach vindiziert, kraft des Gesetzes, oder ob es sich nicht vielmehr um eine Bedingung handelt, die an die finanzielle Beteiligung des Staates geknüpft wird. Wenn es sich darum handelt, einen Ausfluss des Eigentumsrechtes — und die Betriebsleitung einer Gesellschaft

ist auch ein Ausfluss des Eigentumsrechtes — zu beschränken, so könnte die Frage aufgeworfen werden, ob dies nicht auf dem Wege der Expropriation geschehen sollte. Nun würde das aber hier absolut nicht zutreffen. Einmal deshalb, weil der ganze Apparat ausserordentlich schwierig und schwerfällig wäre, und zweitens deshalb, weil es sich nicht nur um die Wahrung des öffentlichen Wohles handelt, sondern in erster Linie um die Wahrung des Staatswohles, das nicht ohne weiteres mit dem öffentlichen Wohl zu identifizieren ist. Es ist deshalb richtig — und ich vermute, Regierung und Kommission haben sich die Sache so gedacht, dass diese Befugnis auf einem vertraglichen Verhältnis beruhen soll, mit andern Worten, der Grosse Rat wird bei Bewilligung einer Subvention erklären, die Subvention werde verabfolgt unter der Bedingung, dass dem Regierungsrate die Befugnis zustehen solle, gegebenen Falles verschiedene Linien unter eine Betriebsleitung zu stellen. Wenn die Sache so gemeint ist, so halte ich dafür, es wäre zweckmässig, diesem Gedanken einen etwas präzisern Ausdruck zu geben und dem zweiten Satz ein weiteres Alinea beizufügen, etwa mit folgendem Wortlaut: «Diese Befugnis ist eine Bedingung der finanziellen Beteiligung des Staates.» Wird die Sache in dieser Weise positiv ausgedrückt, so wird die Folge auch die sein, dass der Finanzausweis jeweilen nur unter Vorbehalt dieses Artikels erteilt werden wird.

Ich empfehle Ihnen meine beiden Anträge zur Annahme. In der Sache selbst führen sie, wie ich glaube, durchaus keine Aenderung herbei; sie sind aber im Ausdruck etwas präziser und deshalb geeignet, von vornherein unrichtige Interpretationen zu verhüten.

**Bühlmann**, Berichterstatter der Spezialkommission. Was die erste Anregung des Herrn Wyss betrifft, so ist die Meinung zweifellos die, dass der zweite Satz des Art. 19 sich nur auf solche Eisenbahnen bezieht, die vom Staate subventioniert sind. Ich bin daher mit der von Herrn Wyss beantragten Einschaltung ohne weiteres einverstanden. Was dagegen die zweite Anregung anbelangt, so glaube ich, es sei dem Gedanken des Herrn Wyss bereits durch die neue Fassung des Art. 7 Rechnung getragen, wo es heisst: «Die Staatsbeteiligung wird nur Gesellschaften zugesichert, deren Statuten vom Grossen Rate genehmigt sind. Diese Genehmigung darf nur erfolgen, wenn in den Statuten die dem Staate zufolge diesem Gesetze zustehenden Rechte in vollem Umfange anerkannt sind.» Wir verlangen also im Gesetze selber, dass in den Statuten die ausdrückliche Anerkennung aller Rechte, welche dem Staat durch dieses Gesetz gegeben werden, enthalten sei. Ein solches Recht ist nun die Bestimmung, dass seitens des Staates eine Betriebszusammenlegung vorgenommen werden könne. Damit genau festgestellt werde, dass es sich hier um ein Recht des Staates handelt, haben wir auch eine etwas präzisere Fassung gewählt und gesagt: «Der Staat ist berechtigt . . .» Ich glaube deshalb, die Anregung des Herrn Wyss dürfe als erledigt betrachtet werden.

**Wyss**. Sobald die Absicht besteht, diesen Artikel 19 jeweilen in die Statuten der Gesellschaften aufnehmen zu lassen, ist meinem Bedenken vollständig Rechnung getragen. Allein ich bin froh, dass dies nun in dieser präzisen Form mitgeteilt worden ist, und ich

wollte einigermassen eine solche präzisere Mitteilung provozieren. Nachdem eine solche erfolgt ist, wünsche ich nicht, dass über den zweiten Antrag eine Abstimmung stattfinde, damit man nicht, falls mein Antrag verworfen würde, diese Verwerfung so auslegen könnte, der Grosse Rat sei nicht der Meinung gewesen, dass dem Staate diese Befugnis erteilt werden solle. Ich ziehe deshalb meinen zweiten Antrag zurück.

**Grieb.** Ich möchte mir eine Anfrage an die vorberatenden Behörden erlauben. Der alte Art. 19 sieht vor, dass der Regierungsrat darüber entscheide, ob eine Aenderung im Betrieb stattfinden solle. Der neue Art. 19 dagegen sagt: «Der Staat ist berechtigt . . . .», und ich nehme an, es beziehe sich dieses «der Staat» auch auf den zweiten Satz. Nun wünsche ich darüber Auskunft, zu erhalten, wer diesen Entscheid treffen soll, der Regierungsrat, der Grosse Rat oder das Volk? Das ist mir nicht recht klar, und gerade die Ausführungen des Herrn Wyss haben in dieser Beziehung meine Zweifel noch vermehrt. Soll vielleicht das im zweiten Alinea des Art. 19 vorgesehene Dekret auch über diesen Punkt Auskunft geben? Wenn ja, so sollte man dies ausdrücklich sagen.

**Bühlmann.** Berichterstatter der Spezialkommission. Man hat die Sache in der Tat so aufgefasst, dass in dem vorgesehenen Dekret genau gesagt werden solle, wie die Kontrolle sowie die Organisation der Betriebsverwaltungen einzurichten sei. Wir nahmen dabei als selbstverständlich an, dass der Regierungsrat die kompetente Stelle sei, um eine Betriebszusammenlegung zu verfügen. Allein ich glaube, es wird zweckmässig sein, dies noch näher zu prüfen und bei Behandlung des vorgesehenen Organisationsdekretes diese Frage einlässlich zu besprechen. Der Ausdruck «Staat» wurde gewählt, um darzutun, dass es sich hier um ein staatliches Recht handle, auf das in den Statuten Rücksicht zu nehmen sei.

**Grieb.** Ich nehme an, die Erklärung des Herrn Bühlmann gehe kurz und bündig dahin, über die aufgeworfene Frage solle das Dekret sich aussprechen. Damit bin ich befriedigt.

**Präsident.** Der Antrag auf Einschaltung des Wortes «solche» im zweiten Alinea ist nicht bestritten und somit angenommen. Weitere Abänderungsanträge sind nicht gestellt. Zu Protokoll wird Kenntnis genommen, dass die Frage, wer über die Unterstellung mehrerer Eisenbahnen unter eine Betriebsleitung zu entscheiden habe, der Lösung durch das Dekret vorbehalten bleiben soll.

---

### III. Anleihen.

#### Art. 20.

Angenommen.

---

### IV. Wahl der Vertreter des Staates in den Eisenbahnverwaltungen.

#### Art. 21.

**Morgenthaler,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier hat die Kommission dem ursprünglichen Artikel als zweites Alinea folgenden Zusatz beigefügt: «Dabei sind die allgemeinen bernischen Eisenbahninteressen, sowie die Bedürfnisse der beteiligten Landesteile und des Eisenbahnpersonals zu berücksichtigen.» Die Regierung hat diesen Zusatz nicht gerade begrüsst, nicht des materiellen Inhalts wegen, sondern weil er praktisch nicht durchführbar ist, nämlich sofern man die Vertretung einer einzelnen, namentlich einer kleinern Eisenbahnunternehmung ins Auge fasst. Wenn wir nur einen oder zwei Vertreter haben, wie es in den meisten Verwaltungsräten der Fall ist, so können wir unmöglich die Wahl so treffen, dass «die allgemeinen bernischen Eisenbahninteressen, sowie die Bedürfnisse der einzelnen Landesteile und des Eisenbahnpersonals» berücksichtigt werden, das heisst es wird nicht jedermann einverstanden sein, dass diese Vertreter alle diese Eigenschaften in genügendem Masse auf sich vereinigen. Fassen wir dagegen die Gesamtheit der bernischen Eisenbahnen ins Auge, so lässt sich dem ausgesprochenen Wunsche eher Rechnung tragen und von diesem Standpunkte aus betrachtet, hat die Bestimmung Sinn. Immerhin glauben wir, es sei eine redaktionelle Verbesserung, wenn wir sagen: «Dabei sind die allgemeinen bernischen Eisenbahninteressen, sowie die Bedürfnisse der beteiligten Landesteile und des Eisenbahnpersonals möglichst zu berücksichtigen.» Praktisch wird es nichts ändern, ob dieser Zusatz überhaupt da sei oder ob er mit oder ohne Einschaltung des Wortes «möglichst» angenommen werde. Die Regierung wird ihre Wahlen eben nach bestem Wissen treffen und wird sie nie so treffen können, dass nicht daran Kritik geübt werden kann. Allein wir glauben, es wäre doch sinngemässer, wenn das Wort «möglichst» noch beigefügt würde, was ich Ihnen beantragen möchte.

**Bühlmann.** Berichterstatter der Spezialkommission. Ich glaube namens der Kommission erklären zu können, dass wir mit der beantragten Einschaltung einverstanden sind.

Mit der von Herrn Regierungsrat Morgenthaler beantragten Einschaltung angenommen.

### V. Schlussbestimmungen.

#### Art. 22.

**Morgenthaler,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem der Finanzausweis für die Bern-Schwarzenburgbahn noch nicht genehmigt ist, haben wir geglaubt, es solle hier noch der Ihnen gedruckte vorliegende Zusatz gemacht werden, wonach der Ergänzungsbeschluss vom 5. Mai 1901 betreffend die Bern-Schwarzenburgbahn durch dieses Gesetz ebenfalls aufgehoben wird. Geschähe dies nicht, so wäre diese Bahn in zwei verschiedenen Vorlagen enthalten

und würde so gegenüber allen andern Bahnen eine Ausnahme bilden. Wird das vorliegende Gesetz angenommen, so ist der Subventionsbeschluss vom 5. Mai 1901 gerade so gut überflüssig, wie der allgemeine Subventionsbeschluss vom 28. Februar 1897. Wird es nicht angenommen, so bleibt der eine wie der andere Subventionsbeschluss in Kraft und bleibt sich die Sache wieder gleich.

**Bühlmann.** Berichterstatter der Spezialkommission. Es verhält sich mit der Schwarzenburgbahn in der Tat so, wie ausgeführt worden ist. Falls aber in der Aprilsession der Finanzausweis dieser Bahn genehmigt würde, sollte dieser Zusatz doch gestrichen werden können. Ich beantrage deshalb, für diesen Fall das Bureau des Grossen Rates zu ermächtigen, diese Streichung nachträglich vorzunehmen, damit nicht die Schwarzenburgbahn noch im Gesetz erscheint, nachdem der Finanzausweis bereits genehmigt ist.

**Morgenthaler,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube nicht, dass dies praktisch durchführbar ist, denn bei Beginn der nächsten Session, die in der zweiten Hälfte April stattfinden wird, muss die Gesetzesvorlage bereits publiziert und ausgeteilt sein. Nun hat es aber keinen Nachteil, wenn bereits vor der Volksabstimmung eine Bahn erledigt wird.

**Bühlmann.** Berichterstatter der Spezialkommission. Ich bin einverstanden.

Angenommen.

#### Art. 23.

**Bühlmann.** Berichterstatter der Spezialkommission. Ich fühle mich verpflichtet, hier noch mitzuteilen, dass in der Kommission die Anregung gemacht wurde, das ganze Gesetz zu teilen und die Lötschbergbahn für sich zu behandeln, das heisst dem Volke zwei verschiedene Vorlagen zu unterbreiten. Diese Anregung wurde jedoch mit grosser Mehrheit abgelehnt, indem die Kommission fand, es wäre das ein durchaus neues und unpraktisches Vorgehen.

Angenommen.

#### Titel und Ingress.

**Morgenthaler,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Beratung wurde bekanntlich dem Titel noch der Zusatz beigefügt: «Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen und Ermächtigung zur Beschaffung der hiezu erforderlichen Geldmittel». Nachdem man nun das Gesetz in Kapitel eingeteilt hat, wobei für den Art. 20 ein eigener Abschnitt vorgesehen ist, der ausdrücklich von dem aufzunehmenden Anleihen handelt, haben wir geglaubt, die Gründe, welche zur Erweiterung des Titels führ-

ten, seien nicht mehr vorhanden. Im Interesse der Vereinfachung des Gesetzes schlagen wir daher vor, den Zusatz wegzulassen.

Angenommen.

**Präsident.** Damit ist die Detailberatung beendet. Ich frage an, ob auf einen Artikel des Gesetzes zurückzukommen beantragt wird? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Wir gehen zur Schlussabstimmung über.

**Bühlmann.** Berichterstatter der Spezialkommission. Ich möchte nur den Wunsch aussprechen, dass das «Tagblatt» möglichst rechtzeitig fertiggestellt wird, damit man das nötige Material bekommt. Im weitern möchte ich beantragen, die Schlussabstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen.

Der letztere Antrag wird von genügend vielen Mitgliedern unterstützt; die Schlussabstimmung findet deshalb unter Namensaufruf statt.

#### Schlussabstimmung.

Mit «Ja», das heisst für Annahme des Gesetzes, stimmen . . . . . 168 Mitglieder, nämlich die Herren Grossräte: Abbühl, Aebersold, Albrecht, Arm, Béguelin, Berger (Oberdiessbach), Beutler, Bigler (Biglen), Bigler (Wasen), Blaser, Blösch, Blum, Dr. Boinay, Boss, Brahier, Brand, Dr. Brüstlein, Bühler (Frutigen), Bühler (Matten), Bühlmann, Burkhalter (Walkringen), Burkhalter (Hasle), Burkhardt, Burri, Burus, Chappuis, Choulat, Comment, Comte, Crettez, Cuenat, Demme, Dubach, Dürrenmatt, Egger, Flückiger (Lützelflüh), Freiburghaus, Frepp, Frutiger, Gasser, Gäumann, Gouvernon, Graber, Grandjean, Grieb, Grosjean, Günter, Gurtner (Uetendorf), Gurtner (Lauterbrunn), Gyger, Häberli, Hadorn (Thierachern), Hadorn (Latterbach), Halbeisen, Hamberger, Hänni, Hari (Adelboden), Haslebacher, Heller-Bürgi, Hennemann, Henzelin, Herren, Hess, Hofmann, Hostettler, Houriet (Courtelary), Houriet (Tramelan), Iseli (Jegenstorf), Jacot, Jäggi, Jaquet, Jobin, Jordi, Jörg, Junker, Käsermann, Kindlimann, Kisling, Kohler, Könizer, Krebs (Wattenwil), Krebs (Bern), Küpfer, Kuster, Lanz (Roggwil), Lanz (Trachselwald), Laubscher, Lauper, Ledermann, Lenz, Leuch, Leuenberger, Liechti, Löhner, Marcuard, Marolf, Marschall, Marthaler, Marti, Michel (Interlaken), Michel (Meiringen), Dr. Milliet, Minder, Moor, Morgenthaler (Leimiswil), Morgenthaler (Ursenbach), Mosimann, Mouche, Müller-Jäggi, v. Muralt, Nägeli, Näher, Neuenschwander, Nyffenegger, Ochsenbein, Péquignot, Probst (Emil, Bern), Probst (Edmund, Bern), Probst (Langnau), Pulfer, Dr. Reber, Reichenbach, Reimann, Reymond, Riem, Robert, Rollier, Rothacher, Rothenbühler, Ruchti, Rüegegger, Ryser, Schär, Schenk (Signau), Schenk (Steffisburg), Scherler, Scherz, Scheurer, Schlatter, Schlumpf, Schneider, Seiler, Siegenthaler, Stämpfli, Stauffer (Büren), Stauffer (Corgémont), Stebler, Steiger, Steiner (Grossaffoltern), Stettler, Stucki, Thönen, Thöni, Tièche, Trachsel, Tschanen, Wächli, Wälti, v. Wattenwyl, Weber (Grasswil), Weber (Pruntrut), Wiedmer, Wittwer, Wurstemberger, Wyss, Wyssmann, Zaugg, Zehnder.

Mit «Nein», das heisst für Verwerfung, stimmen . . . . . 2 Mitglieder, nämlich die Herren Elsässer und Péteut.

Der Abstimmung enthalten sich 3 Mitglieder, nämlich die Herren Iseli (Grafenried), Wälchli (Wäckerschwend) und Wälchli (Alchenflüh).

Folgende Mitglieder lassen erklären, dass sie, wenn anwesend, mit «Ja» gestimmt haben würden: die Herren Berger (Schwarzenegg), Fleury, Hari (Reichenbach), Meister, Rufener, Schmidlin, Schwab, Vogt, Witschi, Wolf.

Dagegen lässt Herr Grossrat Haldimann erklären, dass er im Falle der Anwesenheit mit «Nein» gestimmt haben würde.

**Präsident.** Es wurde schon früher angeregt, als Tag der Volksabstimmung den ersten Maisonntag in Aussicht zu nehmen. Wenn kein anderer Antrag gestellt wird, so nehme ich an, man sei allseitig damit einverstanden.

**Scheurer**, Finanzdirektor. Die Regierung ist einverstanden, beantragt aber des fernern, dass auch das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer gleichzeitig zur Abstimmung gebracht werde.

**Präsident.** Die Regierung ist schon früher beauftragt worden, für dieses Gesetz den Abstimmungstag festzusetzen. Es werden also beide Gesetze am ersten Maisonntag zur Abstimmung kommen. Ich nehme an, Sie seien ferner einverstanden, dass die Botschaft ans Volk in üblicher Weise abgefasst und erlassen werde. — Was das «Tagblatt» betrifft, so wird mir mitgeteilt, dass die Verhandlungen über die erste Lesung des Eisenbahngesetzes nächster Tage erscheinen werden, diejenigen der zweiten Lesung gegen Mitte April.

**Dürrenmatt.** Zur letztern Mitteilung möchte ich den Wunsch aussprechen, dass die uns ausgeteilte Karte, auf welcher die neuen Linien eingezeichnet sind, auch dem «Tagblatt» beigelegt werde.

**Präsident.** Ich nehme an, man sei allseitig einverstanden, dass diesem Wunsche entsprochen werde.

**Präsident.** Eingelangt ist diesen Morgen eine Zuschrift des Bundesgerichtes vom 15. März, betreffend einen neuen staatsrechtlichen Rekurs des Herrn Dr. Brüstlein gegen das vom Grossen Rate am 30. Januar dieses Jahres erlassene Dekret betreffend die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der Grossratswahlkreise. Dieser Rekurs beschäftigt sich mit der gleichen oder einer ähnlichen Materie, wie der bereits hängige Rekurs des Herrn Dr. Brüstlein. Ich stelle Ihnen deshalb den Antrag, es sei dieser neue Rekurs in gleicher Weise zu behandeln, wie der frühere, das heisst zur Feststellung der Antwort an die betreffende Kommission zu überweisen.

**Bühler** (Frutigen). Die Sache ist doch so verstanden, dass diejenige Kommission die Antwort abzufassen hat, welche schon die Antwort auf den frühern Rekurs feststellte? Es hat nämlich über die beiden Dekrete nicht die nämliche Kommission Bericht erstattet.

**Präsident.** Es soll die nämliche Kommission die Antwort feststellen, die schon den frühern Rekurs beantwortet hat. Wird ein anderer Antrag gestellt? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein.

-----  
Schluss der Sitzung um 1 Uhr.  
-----

*Der Redakteur:*  
**Rud. Schwarz.**

## Dritte Sitzung.

-----  
**Mittwoch den 19. März 1902,**

vormittags 9 Uhr.  
-----

Vorsitzender: *Präsident Ed. Will.*  
-----

Der Namensaufruf verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 41 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bühlmann, Burrus, Cüenin, Egli, Flückiger (Bern), Henzlin, Hostettler, Jäggi, Lohner, Maurer, Meyer, Reymond, Roth, Schär, Steiner (Liesberg), Tüscher, Walther (Landerswil), Walther (Sinneringen), Wolf, Z'graggen; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Berger (Langnau), Burkhalter (Hasle), Coullery, Droz, Frutiger, Dr. Gross, Gurtner (Uetendorf), Gyger, Hadorn (Thierachern), Halbeisen, Jenny, Haldimann, Küpfer, Ledermann, Marolf, Marthaler, Michel (Interlaken), Probst (Langnau), Schlatter, Weber (Pruntrut).  
-----

Ein Gesuch des Ulrich St u d e r in Niederried, worin derselbe, unter Einsendung weiterer Akten, sowie von Photographien und Bildern, um Verschiebung seines Strafnachlassgesuches einkommt, geht an die vorberatenden Behörden.

Ein Strafnachlassgesuch eines Wilhelm G ö t z geht an die vorberatenden Behörden zum Bericht und Antrag.

### **Tagesordnung:**

#### **Motion der Herren Grossräte Dürrenmatt und Mitunterzeichner betreffend Massnahmen in Sachen der staatlichen Lehrerbildung.**

(Siehe Seite 125 hievor.)

**Dürrenmatt.** Aus den Verhandlungen über die Interpellation betreffend die Lehrerbildung ist dem Grossen Rate bekannt, dass zur Zeit im Kanton Bern ein nicht zu leugnender Lehrermangel besteht. Diese Tatsache ist vom Herrn Unterrichtsdirektor in seiner Antwort auf meine Anfrage hervorgehoben worden, und ich will dieselbe nicht bestreiten, obschon ich dafür halte, dass der Lehrermangel zur Stunde noch nicht so krass sei, wie er, ich will nicht gerade sagen vom Herrn Erziehungsdirektor, aber von anderer Seite dargestellt worden ist. Ich hätte Beispiele von ländlichen Schulen zur Verfügung, die durchaus nicht als verlockende Stellen bezeichnet werden können. So ist mir bekannt, dass auf eine ganz mager besoldete Landschule letzten Herbst sich 17 Bewerber gemeldet haben. Ich glaube, auch die Zahl der mangelhaften Lehrkräfte sei etwas übertrieben worden, indem nicht alle Stellen, die nur provisorisch oder nur mit einer Lehrerin besetzt sind, anstatt mit einem Lehrer, darunter schwer zu leiden haben. Aber trotzdem gebe ich zu, dass ein Lehrermangel existiert, und es lässt sich auch die fernere Tatsache nicht leugnen, dass dieser Mangel hauptsächlich daher rührt, dass viele patentierte Lehrer ihrem Beruf den Rücken kehren und eine andere Carrière ergreifen. Es ist aber festzustellen, dass der Lehrermangel jedenfalls nicht auf einem Mangel an Kandidaten für die bestehenden Seminarier beruht. Diese Tatsache wird auch in der Eingabe des bernischen Lehrervereins, die derselbe vor einem Jahre an sämtliche Mitglieder des Grossen Rates verschickt hat und welche als ein offizielles Aktenstück in dieser Angelegenheit gelten muss, zugegeben, indem es darin heisst: «Es ist also festzunageln, dass zu den bestehenden Seminarier ein grosser Andrang herrscht, dass es also nicht an Lehramtskandidaten fehlt.» Ich glaube, schon daraus dürfe man den Schluss ziehen, dass man nicht nötig hat, die Lehrerbildung ganz anders zu organisieren. Der Mangel an Lehrkräften rührt, wie gesagt, davon her, dass viele dem Lehramt untreu werden und einen andern Beruf ergreifen. Hieran wird aber auch eine veränderte Lehrerbildung nichts ändern;

eine Besserung könnte einzig eine bessere Besoldung der Lehrerschaft bringen, vielleicht auch in einzelnen Fällen eine etwas würdigere Behandlung seitens der Vorgesetzten. Ich wüsste Beispiele von Exempeln, wo Zurücksetzung, Schroffheit, Verfolgungen dieser und jener Art Lehrer veranlassen, ihrem Beruf den Rücken zu kehren.

Nun hat die Unterrichtsdirektion, um dem Mangel abzuwehren, neue Wege eingeschlagen, und es wäre ungerecht, wenn man die Berechtigung dieses Bestrebens nicht anerkennen wollte. Herr Gobat giebt sich Mühe, dem Lehrermangel abzuwehren, nur halte ich dafür, nicht mit den geeigneten Mitteln.

Die Mittel des Herrn Gobat sind zweierlei Art. Das eine besteht darin, dass er auch die Gymnasien mit der Vorbildung für den Lehrerberuf betrauen will, und das andere darin, dass er das bestehende Seminar trennt und den obern Teil nach Bern verlegen, den untern dagegen vorläufig in Hofwil behalten will.

Was das erste Mittel anbetrifft, Vorbildung der Lehramtskandidaten in den Gymnasien, so ist das nichts Neues. Das hatte man schon vor 120 Jahren; in Berlin, Breslau, Hannover, Würzburg, Gotha, Kassel, Dresden — kurz in einer Menge deutscher Städte hatte man damals dieses Zwitterding der Lehrerbildung durch Gymnasien, das heisst durch Anhängsel, Nebenanstalten von Gymnasien. Allein der mangelhaften Lehrerbildung hat dies nicht gewehrt, und als Württemberg an die Reform der Lehrerbildung ging, nahm es gerade eine gründliche Reform vor und hat in den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts seine Lehrerseminarien eingerichtet, die noch jetzt für die Lehrerbildung vorbildlich sind. Es ist ja klar, dass ein Gymnasium nicht das bieten kann, was ein Lehrer in seiner Schule braucht. Das Gymnasium bereitet auf die Maturität vor; aber das Maturitätsexamen nützt dem Lehrer für seinen Beruf nichts, und eine Anzahl Fächer werden, wie ich schon in meiner Interpellation ausführte, geradezu vernachlässigt. Es ist nicht möglich, durch das Mittel der Gymnasialbildung die Lehrer zu richtigen Gesanglehrern heranzubilden. Ein paar Chorgesangstunden pro Woche genügen nicht, sondern es muss jeder Einzelne befähigt werden, nicht nur singen und musizieren, sondern auch andere lehren zu können. Das Gymnasium bietet nichts für den Religionsunterricht, den der Lehrer in der Schule später geben muss. Das Gymnasium bietet ferner nichts für das Schönschreiben; im Gegenteile ist ja bekannt, dass die aus dem Gymnasium hervorgehenden jungen Leute die schlechtesten Handschriften haben. Das Gymnasium bietet auch nicht das Richtige für den Deutschunterricht, denn die Bedürfnisse sind eben nicht die gleichen. Allerdings behilft man sich in kleinern Kantonen, wie Solothurn, mit diesem Mittel: man richtet an einem Gymnasium für die Lehramtskandidaten eine spezielle Abteilung ein, und dies würde man jedenfalls auch im Kanton Bern machen müssen. Aber ich weiss positiv, gerade von Lehrern aus dem Kanton Solothurn, dass sie dieses System beklagen und für absolut ungenügend halten; es ist eben ein Nothelf für einen kleinen Kanton. Der Kanton Bern hat es glücklicherweise nicht nötig, seine Lehrer in einem Anhängsel eines Gymnasiums ausbilden zu lassen. Dass hier die speziell pädagogische Ausbildung vollständig mangelt und jedenfalls in einem Jahre nicht nachgeholt werden kann, habe ich in der letzten Verhandlung über diese Angelegenheit auseinandergesetzt.

Mit der Gymnasialbildung ist uns also für die künftigen Primarlehrer nicht geholfen, und wenn der Herr Erziehungsdirektor für den Besuch von Gymnasien Stipendien ausgeschrieben hat, so glaube ich, das sei weggeworfenes Geld. Die Lehramtskandidaten werden sich auch an den Gymnasien nicht heimisch fühlen. Sie sind weder Gymnasiasten, noch Seminaristen; sie sind ein Zwitterding. Will man wirklich heutzutage, wo die Arbeitsteilung eine so grosse ist, einzig in Bezug auf den Lehrerstand die Vorbildung mit allem möglichen andern vermengen, was für den Lehrer nicht passt? Ich halte also dafür, es wäre geboten, auf dieses Mittel der Ausbildung von Lehrern zu verzichten; es würde auch nicht dem Lehrermangel abhelfen, denn diejenigen, welche sich für das Gymnasium melden, werden der Stadtbevölkerung angehören. Für einen Vater in der Stadt, der 500 bis 600 Fr. Stipendium bekommt, mag das angehen; aber für einen Vater auf dem Lande ist dies nicht genug, und deshalb wird der Zuzug zum Lehrerstand aus den untern Schichten, vom Land, aufhören; der Lehrerstand wird sich hauptsächlich aus städtischen Bevölkerungskreisen rekrutieren und dies würde ich für ein Unglück halten. Gerade die stete Rekrutierung aus der Landbevölkerung hat dem Lehrerstand fortwährend neue, gesunde Kräfte zugeführt. Genehmigen Sie deshalb denjenigen Teil der Motion, welcher verlangt, dass die auf die Rekrutierung durch Gymnasien abzielenden Massregeln eingestellt werden.

Dass diese Art der Rekrutierung auch mit dem Lehrerbildungsgesetz von 1875 nicht im Einklang ist, habe ich schon ausgeführt. Ich gebe zu, dass die Erziehungsdirektion Stipendien ausrichten kann; aber dafür werden die 14,000 Fr., welche zur Ausrichtung von Mittelschulstipendien gesetzlich vorgeschrieben sind, lange nicht genügen, sondern es müsste jedenfalls vorher der Grosse Rat um eine bedeutende Erhöhung des Kredits begrüsst werden.

Das andere Mittel der Erziehungsdirektion besteht in der Errichtung eines Oberseminars. Dies halte ich für ebenso ungeeignet, wie die Gymnasialbildung. Ich habe mich allerdings überzeugt, dass die Räumlichkeiten im gegenwärtigen Seminar absolut ungenügend sind. Das Seminar muss erweitert werden; allein dies wollen wir nicht durch eine Verlegung nach Bern, sondern durch Erweiterung der bestehenden Anstalt tun. Das gegenwärtige Anstaltsgebäude wurde im Jahre 1884 vom Staate erworben, und es ist Land genug vorhanden, zirka 8 Jucharten Umschwung, um eine Erweiterung vorzunehmen. Man beauftrage einmal einen Architekten, Pläne und Devise auszuarbeiten! Bis jetzt ist der Seminarkommission noch kein solcher Vorschlag für Erweiterung des Seminars Hofwil eingereicht worden, und doch halte ich dafür, das gegenwärtige Seminar sei sehr wohl geeignet, auch fernerhin als Bildungsstätte für den Lehrer zu dienen. Dass dem so ist, dafür kann ich Ihnen ein kompetentes Zeugnis vorlesen; von berufener Seite wurde die Anstalt bei Anlass ihrer Erwerbung folgendermassen geschildert: Zuerst kritisierte der betreffende Redner die Anstalt Münchenbuchsee, die reparaturbedürftig. Dagegen biete Hofwil alle möglichen Vorteile und eigne sich zur Aufnahme des Seminars im höchsten Grade. «Die Erziehungsdirektion kann unmöglich länger die Verantwortlichkeit für ein solches Unglück übernehmen», nämlich für ein Unglück, wie es sich bei Ausbruch eines Brandes im Anstaltsgebäude Mün-

chenbuchsee einstellen könnte. Dafür hat man dann später die Taubstummen dort untergebracht; für diese war die Gefahr, wie es scheint, geringer als für die Vollsinnigen! «Ferner befinden sich in unmittelbarer Nähe der Anstalt Münchenbuchsee und zwar auf drei Seiten des Seminars drei Wirtshäuser, so dass die Aufsicht in dieser Beziehung schwierig ist.» In Bern, wenn das Seminar hierher verlegt wird, werden wahrscheinlich noch mehr als drei Wirtshäuser in dessen Nähe sein! «Das Abtrittgebäude ist ganz morsch und muss sogar gestützt werden, so dass eine Reparatur desselben unumgänglich notwendig ist, wenn das Seminar daselbst verbleibt. Kurz, das Seminargebäude genügt in keiner Beziehung den allerelementarsten Anforderungen, die man an eine solche Anstalt stellen muss. Man zeigt es daher den Fremden nicht gerne, die in unser Land kommen, um unsere erste Lehrerbildungsanstalt zu besichtigen.» Dann wird ausgeführt, dass ein Umbau der Anstalt Münchenbuchsee nicht empfehlenswert sei, indem «eine so grosse Ausgabe für ein Flickwerk weggeworfenes Geld ist. Wir haben daher gedacht, man müsse mit dieser ewigen Flickerei aufhören und einmal für das Seminar ein passendes Gebäude suchen, das in jeder Beziehung den heutigen Anforderungen genügt. Wir glauben, das sogenannte Grosshaus in Hofwil vereinige alles, was für eine Lehrerbildungsanstalt notwendig ist. Wir sind daher mit Herrn Müller in Unterhandlung getreten, und es sind nun diese Unterhandlungen zu einem definitiven Abschlusse gelangt. Das Grosshaus befindet sich in einem sehr guten Zustande. Dieses Haus ist für eine Erziehungsanstalt gebaut und eingerichtet worden. Es enthält grosse Zimmer für den Unterricht und für die Studien, grosse Schlafzimmer usw. Erst vor wenigen Jahren wurden an dem Gebäude bedeutende Reparaturen gemacht, sodass es bezogen werden kann, ohne dass erhebliche Aenderungen getroffen werden müssen. Die Ausgaben, welche gemacht werden müssen, belaufen sich nach einem Devis der Baudirektion auf nur zirka 2000 Fr. Zu dem Hause bedürfen wir natürlich auch einen Platz, auf dem sich die jungen Leute tummeln können. Auch für die Landwirtschaft brauchen wir einen gewissen Komplex Land, da das Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten vorschreibt, es haben sich die Zöglinge mit der Landwirtschaft zu befassen.» Dies ist noch heute vorgeschrieben, aber in Bern kann natürlich von Landwirtschaft keine Rede sein. «Ferner sind alle nötigen Dienstbarkeiten in Bezug auf die Wege in Aussicht genommen. Auch wird dem Staate das Recht eingeräumt, den Badweiher für die Anstalt pachtweise zu benutzen. Im weitern würde die Reitschule als Turnlokal verwendet werden können.» So wurde die Erwerbung von Hofwil damals von kompetenter Seite, nämlich von Herrn Erziehungsdirektor Gobat, geschildert! Damals hiess es: Auf nach Hofwil! Wenn die Anstalt einmal dort eingezogen sein werde, so werde in dieselbe, sowie in die Lehrerschaft und die Schule ein neuer Geist einziehen. Seither sind verhältnismässig wenige Jahre verfloßen, und nun soll Hofwil auf einmal nicht mehr tauglich sein! Ich betrachte es allerdings als einen unverzeihlichen Fehler, dass man jemals von Münchenbuchsee weggezogen ist, und ich weiss ganz positiv, dass auch Herr Seminar-direktor Rüegg dieser Meinung war; er hat noch 14 Tage vor seinem Tode vor einem Gewährsmanne, den ich nennen könnte, sich dahin ausgesprochen, es sei die grösste Dummheit gewesen, die man gemacht

habe, das Seminar von Münchenbuchsee nach Hofwil zu verlegen. Es will auch von den gegenwärtigen Seminarlehrern niemand daran schuld sein, und ich weiss nicht, wer eigentlich daran schuld ist, dass diese Verlegung durchgesetzt sein musste. In Münchenbuchsee hätte man viel mehr Räumlichkeiten zur Verfügung gehabt und durch Umbau der alten Scheune für alle Zeiten genügend Platz gewinnen können. Allein auch in Hofwil ist Platz genug für eine Erweiterung, und dass eine solche wirklich nötig ist, davon habe ich mich durch den Augenschein überzeugt. Es ist ein prachtvoller Bau; namentlich die Keller sind sehr schön, desgleichen der erste Stock. Aber je weiter hinauf man kommt, desto weniger genügen die Räume, und namentlich die Abtrittfrage ist, man kann nicht wohl sagen brennend, aber sehr dringend. In dieser Beziehung muss ein Umbau stattfinden. Ferner denke ich mir, man könnte vielleicht links und rechts Pavillons erstellen, deren Kosten gewiss keine 200,000 Fr. ausmachen würden, jedenfalls nicht mehr.

Warum will man denn jetzt absolut trennen und die obere Abteilung nach Bern verlegen? Hat sich das bisherige System nicht bewährt? Man führt dafür folgende Gründe an: Es sei nicht möglich, für die nicht im Konvikt befindlichen Seminaristen passende Kostorte zu bekommen. Hier muss ich zunächst einige Bemerkungen über das vielgeschmähte Konvikt anbringen. Man stellt dasselbe nachgerade so dar, als ob dies die allerrückständigste Einrichtung in der ganzen Volkserziehung wäre. Allein es kann nicht bestritten werden, dass ein solches viele Vorteile bietet. Herr Nationalrat Karrer, der Präsident der Kommission für das bestehende Lehrerbildungsgesetz von 1875 war, bekanntlich ein Mann mit praktischem Blick und vielem Verständnis für das Wesen des Bernervolkes, hat erklärt, das Konvikt biete namentlich drei grosse Vorteile: Es erleichtere die Disziplin, verringere die Kosten und gewähre eine grössere Konzentration für das Studium. Von diesen drei Punkten fällt der zweite sicher am wenigsten ins Gewicht, denn hier soll das Geld nicht das Entscheidende sein; die beiden andern Punkte dagegen sind von grosser Bedeutung: die Aufrechterhaltung der Disziplin und die Konzentration des Studiums. Wie wird im Konvikt gearbeitet? Um 5 Uhr stehen die Seminaristen auf. Das erste ist, dass sie ihr Bett selber machen. Hierauf gehen sie zum Brunn und waschen sich am kühlen Morgen. Nachher gehts ins Arbeitszimmer, wo vor dem Morgenessen 1½ Stunden gearbeitet wird. Nach dem Morgenessen hat jeder sein Aemtlein zu besorgen, das heisst jeder Seminarist wird an den Hausarbeiten betätigt, damit er sich nicht zu vornehm dünkt, selber etwas anzurühren. Von 8 bis 12 Uhr wird Unterricht erteilt. Von 12 bis 1 Uhr Mittagessen und Erholung. Nachher sind landwirtschaftliche Arbeiten, Holzsägen und Holzspalten zu besorgen. Die Zeit von 2 bis 4 ist wieder dem Unterricht gewidmet; hierauf folgen Musikübungen aller Art. Von 7 bis 8 Uhr Nachtessen und Erholung, und von 8 bis 9 Uhr folgt wieder gemeinsame Arbeit mit den Kameraden, wo man sich gegenseitig anfeuert. Um 9 Uhr findet eine gemeinsame Abendandacht statt und nachher gehts ins Bett. So schliesst sich ein Tag dem andern an, voll Arbeit und Wett-eifer, wie Herr Karrer sagte, mit richtiger Konzentration der Arbeitskraft. Wie armselig macht sich dieser konzentrierten Arbeit gegenüber das Leben eines Pensionärs in einer Kostgebelei in der Stadt, wo etwa

2 oder 3 oder ein halbes Dutzend beisammen sind. In Anbetracht des kleinen Stipendiums können sie natürlich nicht in den besten Familien untergebracht werden, und die Kost ist sicher in vielen Fällen geringer als die Seminarkost. Dies wird zur Folge haben, dass sie am Abend, statt gemeinsam zu arbeiten, in Versuchung kommen, Wirtschaften und andere Anlässe, wie sie sich tagtäglich bieten, zu besuchen. Ich gebe zu, dass in der Stadt mehr Anregung vorhanden ist, aber auch mehr Zerstreuung, als einem 16 bis 17 Jahre alten Jüngling gut tut. Immerhin ist man seit einigen Jahren für die oberste Klasse von dem Internat abgegangen, und ich möchte auch nicht auf den frühern Zustand zurückkommen. Ich gebe zu, dass es auch seinen Vorteil hat, wenn es für den Seminaristen einen Uebergang ins öffentliche Leben giebt und er sich in seinem letzten Jahre freier bewegen kann. Es wird nun aber behauptet, es sei nicht möglich, die 40 Jünglinge in Münchenbuchsee unterzubringen. Allein mir wurde von Leuten in Münchenbuchsee erklärt, man habe sich schon oft beschwert, man hätte in einer Familie gerne noch 2 oder 3 Seminaristen mehr gehabt, weil es sich natürlich besser der wert ist, ein halbes Dutzend Pensionäre zu haben, als nur einen oder zwei, sie haben dieselben aber nicht zugewiesen erhalten. Ich glaube also, ein Ding der Unmöglichkeit ist es nicht, für die Seminaristen Unterkunft zu finden.

Eine andere Frage betrifft die Musterschule. Mit dem Seminar ist eine Musterschule verbunden, also eine Lehrschule, in welcher die angehenden Lehrer ihre ersten Lehrerübungen machen. Diese Musterschule befindet sich, wie es scheint, in etwas anormalen Verhältnissen. Man hat für dieselbe ärmere Kinder ausgesucht, und sie bietet deshalb nicht das Bild einer normalen Schule, wie sie ein Seminarist vor Augen haben sollte, um Schule halten zu lernen. Allein ich glaube, dem wäre auch abzuwehren und zwar auf mehr als eine Weise. Früher bestand die Musterschule nicht, sondern man hatte mit den Schulbehörden von Münchenbuchsee ein Abkommen getroffen, demzufolge die jungen Lehramtskandidaten ihre Lehrtätigkeit unter Anleitung von 2 Musterlehrern an der Dorfschule ausübten. So war es früher, und warum man eine Aenderung vornahm, ist mir nicht recht begreiflich. Ich habe mir sagen lassen, die Gemeindebehörden von Münchenbuchsee wären auch heute noch bereit, dieses System wieder einzuführen. Ein anderer Weg, der mir am besten gefallen würde, bestünde darin, dass man die jungen Lehrer, wie es in Bezug auf die jungen Fürsprecher, Notare und Mediziner geschieht, einem tüchtigen Lehrer für die Dauer eines halben oder meinethwegen eines ganzen Jahres als Vikare, als Assistenten begeben würde. Da würden sie praktisch Schule halten lernen, und in diesem Falle könnte man die Musterschule in Münchenbuchsee aufheben. Was ein Fürsprecher oder Doktor machen muss, um zur praktischen Ausübung seines Berufes zu gelangen, würde gewiss auch einen Lehrer nicht heruntersetzen. Uebrigens hat man dieses System auch in andern Kantonen gehabt, in Genf und an andern Orten. Ich weiss indessen schon, dass dieses Mittel nicht acceptiert werden wird. Es giebt jedoch noch ein drittes. Man schicke die Seminaristen zu diesem Zwecke nach Bern. Man treffe mit den Schulbehörden und der Lehrerschaft ein bezügliches Abkommen. Auf den einzelnen Seminaristen würde es vielleicht 15 bis 20 oder höchstens 25 Halb-

tage treffen, und Münchenbuchsee ist ja nicht so weit von der Stadt Bern entfernt. Die Erziehungsdirektion bezeichne in der Stadt Bern eine Anzahl der tüchtigsten Lehrer, die als Musterlehrer gelten können, und dann schicke man in den letzten 2 Jahren die Seminaristen je einzelne halbe Tage nach Bern, sodass sie ungefähr gleichviel Gelegenheit zum Praktizieren bekommen, wie in Hofwil. Das Billet kostet 75 Rappen, welchen Betrag der Staat vergüten müsste. In Bern finden die Seminaristen das Bild einer normalen Schule, und hier könnten sie unter der Anleitung der städtischen Lehrer ihre praktischen Uebungen machen. Sie könnten mit dem 1-Uhrzug nach Bern fahren und mit dem 6-Uhrzug wieder nach Hofwil zurückkehren. Für die Seminaristen würde das zudem eine angenehme Zerstreuung sein. Wenn man findet, sie sollten etwas mehr von der Stadt sehen, so wäre dies das beste Mittel dazu. Dies eine dritte Art, wie den Uebelständen an der gegenwärtigen Musterschule abgeholfen werden könnte.

Anstatt des jetzigen einheitlichen Seminars will man nun ein doppelspuriges einrichten, ein Oberseminar in Bern und daneben die 3 Klassen in Hofwil behalten. Aber das ist nur der Weg, um schliesslich das ganze Seminar nach Bern zu nehmen. Schon in der letzten Nummer des bernischen Schulblattes, das ja die Meinung der fortgeschrittenen Lehrerschaft vertritt, ist haarscharf bewiesen, dass ein Jahr Oberseminar viel zu wenig sei, dass die Leute wenigstens für zwei Jahre nach Bern müssen. Es kann sich also nicht darum handeln, nur einen Bau für etwa 50 Schüler zu erstellen, wie die Erziehungsdirektion glaubt, sondern für 100 Seminaristen. Im gestrigen «Bund» wird die gleiche Idee vertreten. Es genüge nicht, die Leute während eines Jahres nach Bern zu nehmen, es müssen wenigstens zwei Jahre sein. Erst dann bekommen die Leute, wie das Berner Schulblatt sagt, die rechten Antriebe vom städtischen Leben. Ein Jahr sei nichts; die Leute fühlen sich anfänglich fremd, und sobald sie sich eingelebt haben, müssen sie wieder fort. Die angestrebten Neuerungen werden also dazu führen, dass schliesslich das ganze Seminar nach Bern kommt, denn wenn einmal zwei Klassen in Bern sind, so wird es nicht lange gehen, bis es heisst, man könne den Dualismus in der Lehrerbildung nicht andauern lassen, man könne nicht ein Seminar in Bern und ein solches in Münchenbuchsee haben. Man müsste wahrscheinlich einen Oberdirektor in Bern und einen Unterdirektor in Münchenbuchsee haben, und wenn die beiden sich nicht gut verstehen und sich wenig in die Hände arbeiten würden, so würde es heissen: Wir müssen das ganze Seminar nach Bern verlegen!

Denjenigen, welche von diesem System nichts wissen wollen, welche sagen, man solle aus den Seminaristen nicht Studenten machen, man solle sie dem Land und dem Bauernstand nicht entfremden, wird entgegengehalten: Und das Muristaldenseminar, das befindet sich auch in Bern, warum kann dieses in Bern prosperieren? Die Eingabe der Lehrerschaft geht sogar so weit, dass sie den Lehrern vom Muristaldenseminar grössere Gewandtheit im öffentlichen Auftreten und im Umgang nachredet. Hierauf ist zweierlei zu sagen.

Eigentlich wäre man gar keine Auskunft darüber schuldig, weshalb das Privatseminar in Bern ist, da der Staat keinen Rappen an dasselbe bezahlt. Allein

das Privatseminar untersteht ja immerhin der öffentlichen Aufsicht unserer Erziehungsbehörden, und deshalb darf man wohl eine Antwort erteilen. Das Privatseminar konnte deshalb nicht auf das Land verlegt werden, weil dessen Gründer, die für dasselbe schwere Opfer gebracht haben, in der Stadt wohnten; denn es ist klar, dass diese der Gründung und Leitung des Seminars wegen nicht aufs Land gehen wollten, sondern es dahin verlegten, wo sie selber wohnten. Sodann ist nicht zu vergessen, dass das Muristaldenseminar ein sehr strenges Konvikt besitzt; vom Stadtleben, vom Herumschwärmen wissen die Seminaristen auf dem Muristalden nichts. Diejenigen dagegen, die das Staatsseminar nach Bern verlegen möchten, wollen nichts vom Konvikt wissen, sondern wünschen die Verlegung gerade deswegen, damit die Seminaristen städtische Manieren lernen und städtische Anlässe mitmachen können. Beim Muristaldenseminar ist es dagegen höchst selten, dass ein Zögling nicht im Internat ist; nur wenn einer gerade sehr gut Gelegenheit hat, ist es in den obern Klassen gestattet, in einer rechtschaffenen Familie die Pension zu nehmen. Ich wiederhole, dass diejenigen, welche das Staatsseminar nach Bern zu verlegen wünschen, nichts von einem Konvikt wissen wollen, und sie führen auch in ihrer Eingabe aus, was sie sich für die künftigen Lehrer vom Stadtleben alles versprechen: «Die Vorzüglichkeit der Lehrkräfte am Seminar bürgt dafür, dass ihre Einwirkungen auf die Zöglinge allseitig anregend und deren Kräfte energisch anspannend genug sein werden, um sie abzuhalten, sich den Zerstreuungen des Stadtlebens hinzugeben, ihr Ziel aus den Augen zu verlieren.» . . . «Wie anregend ist es für die Seminaristen, den grossen städtischen Konzerten beiwohnen zu können, zu deren Hauptproben sie oft von Vereinen in zuvorkommender Weise eingeladen werden. Der Privatseminarist steigt bequemen Schrittes von seinem Stalden herunter und ist in wenigen Minuten am Ort, während der Hofwiler einen zweistündigen Marsch zurückzulegen hat, den er nach dem Konzert in später Nacht, oft bei nichts weniger als angenehmer Witterung noch einmal unter die Füsse nimmt. Um den gleichen Marschpreis geniesst er seltenerweise auch etwa ein klassisches Schauspiel; es geht über Mitternacht bis er wieder heimkommt, da sind die müden Augen in den Frühstunden des andern Tags wohl verzeihlich.» Wenn man aber in der Stadt bleibt und vielleicht Tag für Tag sich nachts herumtreibt und infolgedessen andern tags auch rote Augen hat, so macht das nichts! «Will er selber etwas aufführen, so beengt ihn der kärgliche Raum der Hausbühne. Wir befürworten die Theatersucht keineswegs, dennoch glauben wir, dass der öftere Besuch guter Schauspiele sprach- und charakterbildend auf die Lehrschüler einwirken würde.» Im weitern wird dann von den Bibliotheken und Sammlungen gesprochen, die in der Stadt zur Verfügung stehen. Also der Besuch von Konzerten und Theater, Bibliotheken und Sammlungen, das ist der Grund, weshalb das Seminar nach Bern verlegt werden soll! Die Eingabe des Zentralkomitees des bernischen Lehrervereins, die übrigens, wie mir gesagt worden ist, von einem Seminarlehrer verfasst ist, wirft dem Grossen Rate auch vor, er habe auf der Lehrerbildung ungebührliche Ersparnisse gemacht. «Wir müssen betonen, dass die Staatskasse am Lehrerbildungswesen in den zwei letzten Jahrzehnten ungebührliche Ersparnisse gemacht hat.» Das

ist denn doch ein allzu krasser Vorwurf. Vor 20 Jahren haben die Lehrerbildungsanstalten netto 126,000 Fr. gekostet, die Staatsrechnung pro 1890 dagegen weist eine Ausgabe von 142,000 Fr. auf. Als das Seminar gegründet wurde, wurde ins Budget für das Jahr 1832 ein Betrag von zirka 16,000 alten Franken eingesetzt. Diese 16,000 alten Franken haben sich bis zur Stunde auf zirka 150,000 Fr. vermehrt. Das die ungebührlichen Ersparnisse, die man auf dem Seminar gemacht hat!

Die Eingabe des Lehrervereins macht noch einen weitem Vorteil einer Verlegung nach Bern namhaft. Sie sagt, damit werde auch eine bessere Besoldung der Seminarlehrer erreicht werden, was schon um des Ansehens der Seminarlehrer willen notwendig sei. Es steht da der interessante Satz: «In der Höhe des Lohnes sieht der gemeine Volksverstand einen Massstab der Würdigung von Leistungen eines Mannes.» Je höher der Lohn, desto besser seien die Leistungen, so sehe das Volk die Sache an. Das traue ich nun unsern Herren Seminarlehrern nicht zu, dass sie wegen der geringen Besoldung, die sie gegenwärtig beziehen, nicht nach bestem Wissen und besten Kräften arbeiten. Immerhin will ich sofort beifügen, dass ich gegen eine Erhöhung der Seminarlehrerbesoldungen durchaus nichts einzuwenden hätte, im Gegenteil. Der Beruf eines Seminarlehrers ist einer der schwierigsten, allerdings auch einer der schönsten. Giebt es einen schöneren Beruf, als den, die künftigen Volkslehrer vorzubereiten! Giebt es einen erhabenern Einfluss auf das gesamte bernische Volksleben, als denjenigen eines Seminarlehrers, namentlich derjenigen, welche die Hauptfächer erteilen, Pädagogik, Religion, Deutsch, Geschichte. Das ist gewiss die schönste Wirksamkeit, aber auch eine der verantwortungsvollsten. Deshalb stimme ich auch dazu, die Besoldung der Seminarlehrer aufzubessern. Dafür bedarf es aber keiner Verlegung des Seminars nach Bern.

Die Erziehungsdirektion hat vorgeschlagen, das Seminar in Bern Fellenberghaus zu nennen. Das ist in meinen Augen ein ganz unbegreiflicher Vorschlag. Fellenberg ist die Verkörperung der bernischen Anschauung, dass die Volksbildung in innigem Kontakt mit der Landwirtschaft bleiben solle. Fellenberg war ein Landwirt und ein Volkslehrer ersten Ranges. Sein Werk wird charakterisiert durch das innige Verbundensein von Landwirtschaft und Volks-erziehung. Und nun will man aus dem wirklichen Fellenberghaus wegziehen — man hat davon gesprochen, dasselbe dann in eine Anstalt für Schwachsinnige umzuwandeln — und dafür in der Stadt ein Seminar errichten und demselben die falsche Etiquette «Fellenberghaus» anhängen! Meine Herren, das ist kein Fellenberghaus, das hat mit den Prinzipien Fellenbergs nichts zu tun, sondern ist der fellenbergischen Erziehungs-idee entgegengesetzt.

Abgesehen hievon, möchte ich doch auch noch beifügen, dass die Stadt Bern genügend Zentralanstalten aller Art besitzt, und es scheint mir nicht der Moment gekommen zu sein, von den wenigen Anstalten, die sich auf dem Land befinden, eine weitere nach der Stadt zu verlegen. Wir möchten auf dem Lande draussen auch etwas behalten. Die Stadt besitzt die Hochschule und eine Menge anderer eidgenössischer und kantonaler Institute. Nun will man auch noch das Seminar zum Teil und später ohne Zweifel ganz nach Bern verlegen. Dem möchte ich schon jetzt vorbeugen, in-

dem wir eine Erweiterung des Seminars in Hofwil in Aussicht nehmen. Dasselbe bedarf neuer Räumlichkeiten, wir wollen diese erstellen und uns das Geld dafür nicht reuen lassen. Aber behalten wir auch noch etwas auf dem Lande! Wir wollen unsere Lehrerbildungsanstalt im Fellenberghaus, das seiner Zeit die feinste Erziehungsanstalt Europas war, belassen; sie hat dort viel Schönes geleistet, und wenn wir die Anstalt zweckmässig erweitern, so wird sie dort auch fernerhin ge-  
deihen können. (Beifall.)

---

Herr Vizepräsident J a c o t übernimmt den Vorsitz.

---

**Gobat**, Direktor des Unterrichtswesens, Bericht-  
statter des Regierungsrates. Die Motion des Herrn  
Dürrenmatt hat einen doppelten Inhalt. Der erste Teil  
derselben geht dahin, der Regierungsrat solle über  
die Erweiterung des Lehrerseminars Hofwil demnächst  
Bericht und Antrag vorlegen. Sie wissen, dass bereits  
vor 5 Jahren von den Herren Tanner und Konsorten  
eine Motion ähnlichen Inhalts vorgelegt worden ist.  
Dieselbe war zwar allgemein gefasst, indem sie nicht  
von der Erweiterung des Seminars in Hofwil sprach,  
sondern überhaupt von der Reorganisation der Lehrer-  
bildungsanstalten. Diese Motion wurde erheblich er-  
klärt, es wurde jedoch bis heute vom Regierungsrat  
weder Bericht noch Antrag vorgelegt. Ich habe zwar  
schon vor mehreren Jahren dem Regierungsrat einen  
solchen Bericht unterbreitet, allein es wurde demsel-  
ben vorläufig keine Folge gegeben, sondern die Er-  
ziehungsdirektion auf bessere Zeiten vertröstet. So-  
weit es sich also darum handelt, in Sachen der Er-  
weiterung der Lehrerbildungsanstalten irgendwelche  
Schritte vorzunehmen, hat der Regierungsrat absolut  
nichts dagegen einzuwenden, dass die von Herrn Dür-  
renmatt ausgehende Motion ebenfalls erheblich erklärt  
werde. Nach dem Grossratsreglement haben wir, wenn  
einmal eine Motion erheblich erklärt worden ist, Be-  
richt und Antrag vorzulegen, und wenn dies mit Be-  
zug auf die Motion des Herrn Tanner noch nicht ge-  
sehen, so kann ich meinerseits froh sein, dass die  
nämliche Motion heute von Herrn Dürrenmatt wieder  
aufgenommen wird. Vielleicht wird dies dazu beitra-  
gen, dem Regierungsrat einmal Beine zu machen, da-  
mit er in dieser Angelegenheit einen Beschluss fasst.  
Immerhin möchte ich nicht, dass der erste Teil der  
Motion des Herrn Dürrenmatt in seinem Wortlaut er-  
heblich erklärt würde, weil dieser Wortlaut die Frage  
präjudiziert. Der Grosse Rat darf aber nicht über  
den Kopf des Regierungsrates hinweg beschliessen, in  
welcher Weise die Lehrerbildungsanstalten erweitert  
werden sollen, sondern er muss abwarten, bis der Re-  
gierungsrat einmal Bericht vorlegt, in welchem Mo-  
ment er dann allerdings das Recht hat, seinen Willen  
kund zu geben. Wir können also nicht zugeben, dass  
der Grosse Rat heute festnagle, die Reform der Leh-  
rerbildungsanstalten solle dadurch erfolgen, dass man  
das Seminar Hofwil erweitere. Diese Erweiterung, wie  
Herr Dürrenmatt sich dieselbe vorstellt, ist rein un-  
möglich. Allerdings kann man an das bestehende Ge-

bäude Flügel anbauen oder irgendwelche Verlängerung vornehmen. Aber wenn Herr Dürrenmatt glaubt, dies genüge; um eine grössere Anzahl von Zöglingen aufzunehmen, so befindet er sich eben im Irrtum. Eine blosser Erweiterung würde nicht genügen, sondern man müsste auch einen zweiten Direktor nebst Lehrerschaft anstellen, denn eine solche Schule, wie das Seminar eine ist, darf nicht zu gross sein, wenn sie ihren Zweck in richtiger Weise verfolgen soll. Das gegenwärtige Seminar Hofwil zählt bereits 150 Zöglinge, was viel zu viel ist, indem die Klassen überfüllt sind und die Leitung erschwert wird, da es einem einzelnen Mann nicht möglich ist, eine derartige Anstalt überblicken zu können. Erinnern wir uns, dass z. B. das Gymnasium in Bern drei Direktoren besitzt, das heisst einen Direktor auf zirka 150 Schüler. Warum dies? Eben deshalb, weil eine Kraft bloss genügt, um eine beschränkte Zahl von Schülern zu beaufsichtigen. Wenn man schon in einer solchen Schule die Notwendigkeit gefühlt hat, die Direktion auf mehrere Personen zu verteilen, so ist diese Notwendigkeit bei einer speziellen Schule, die ganz besondere Ziele verfolgt, in noch höherem Masse vorhanden. Also auch wenn wir zu dem Schlusse kommen sollten, das Seminar Hofwil solle erweitert werden, so könnte diese Erweiterung nur eine räumliche sein; in Wirklichkeit aber würde es sich um ein ganz neues Seminar mit besonderem Direktor und besonderem Lehrkräften handeln. Unter solchen Umständen wird man sich doch fragen müssen, ob es nicht besser ist, ein zweites Seminar anderswo als in Hofwil zu erstellen. Warum alles nach Hofwil verlegen, wo, Herr Dürrenmatt mag sagen, was er will, für eine so grosse Zahl von Pflinglingen sich nicht genug Kostorte finden? Warum könnte man nicht ein zweites Seminar anderswo errichten, sei es in Bern oder auf dem Land, irgendwo im Oberland oder im Seeland etc.?

Die Frage der Reorganisation der Lehrerbildungsanstalten kann also heute nicht besprochen werden und Herr Dürrenmatt hätte sich einen guten Teil seiner Rede ersparen können, denn ich werde ihm auf dieses Gebiet nicht folgen, weil die Frage nicht spruchreif ist und nur dadurch spruchreif gemacht werden kann, dass der Regierungsrat mit bestimmten Anträgen vor den Grossen Rat tritt, was wohl demnächst geschehen wird. Ich habe in dieser Angelegenheit meine Pflicht erfüllt; meine Anträge liegen schon seit Monaten vor dem Regierungsrat, und es ist Sache des Regierungsrates, dieselben einmal zu behandeln.

Wir nehmen also den ersten Teil der Motion des Herrn Dürrenmatt in dem Sinne an, dass wir die Erklärung abgeben, dass der Regierungsrat demnächst über die Reorganisation der Lehrerbildung, auch zum Zwecke einer grösseren Rekrutierung von Lehramtskandidaten, Bericht und Antrag bringen wird.

Es handelt sich also im gegenwärtigen Stadium nicht darum, das Seminar Hofwil zu verlassen, und alles, was Herr Dürrenmatt in dieser Beziehung gesagt hat, ist vollständig aus der Luft gegriffen. Herr Dürrenmatt meint, das und das werde geschehen, da die Erziehungsdirektion die und die Anträge gestellt und die Synode die und die Anträge zum Beschluss erhoben habe. Allein alles das ist, wie gesagt, heute noch nicht spruchreif. Es befindet sich noch alles im Stadium der Untersuchung. Gegenwärtig stehen wir vor der einfachen Tatsache, dass das Seminar Hofwil ungenügend ist, um eine hinreichende Anzahl von Lehr-

amtskandidaten aufzunehmen, weshalb wir dafür sorgen müssen, dass eine grössere Rekrutierung von Lehramtskandidaten zu verzeichnen ist. Meine Herren, man muss sich nicht vorstellen, dass durch irgend einen Beschluss des Grossen Rates oder des Regierungsrates dem Lehrermangel abgeholfen werde, denn ein Beschluss des Grossen Rates oder des Regierungsrates mag ausfallen, wie er will, man mag das Bildungssystem beschliessen, welches man will, so wird es immer mehrere Jahre dauern bis dasselbe zur Ausführung gelangen kann. Es besteht jedenfalls keine Möglichkeit, dem Lehrermangel abzuhelfen, sei es ohne Erweiterung von Hofwil im Sinne des Herrn Dürrenmatt, sei es ohne Gründung eines zweiten Seminars in Bern oder anderswo. Also müssen wir unter allen Umständen bauen. Bis der Bau beschlossen und ausgeführt ist, vergehen aber wenigstens 4 Jahre, und so lange können wir nicht warten, denn ich kann Ihnen bestimmt sagen, dass wir in 2 bis 3 Jahren vor einer Katastrophe stehen werden, indem aus Mangel an Lehrkräften wenigstens 40 Schulen unbesetzt sein werden. Sie wissen, dass man hierüber Untersuchungen gemacht hat; die bezüglichen Zahlen liegen vor und mit den Zahlen muss man rechnen, da dieselben mathematisch irgend eine Wahrheit beweisen. Ich habe mich deshalb, um meine Verantwortlichkeit zu decken, entschlossen, vorübergehend zu der von Herrn Dürrenmatt angefochtenen Massregel zu greifen, indem ich im Schulblatt publizierte, es sollen solche Schüler, welche sich auf einem Gymnasium zum Lehrer ausbilden möchten, vom Staate unterstützt werden. Herr Dürrenmatt will dies verhindern, in der Meinung, durch diese vorübergehende vorsorgliche Massnahme werde die spätere Schlussnahme des Regierungsrates und des Grossen Rates präjudiziert. Allein Herr Dürrenmatt befindet sich durchaus im Irrtum, wenn er meint, es werde irgend etwas präjudiziert. Es haben sich auf die Ausschreibung der Erziehungsdirektion hin 14 junge Leute gemeldet und wir werden ihnen bis zur Patentprüfung Stipendien verabfolgen. Dies ist alles, was in dieser Sache bis jetzt gegangen ist. Nun wird hoffentlich die Frage der Lehrerbildung im Laufe dieses Jahres entschieden werden, sei es im Sinne der Erziehungsdirektion, sei es im Sinne irgend eines andern Vorschlages. Wird das System der Ausbildung an Gymnasien nicht angenommen, so wird natürlich vom nächsten Jahre an die Ausbildung an Gymnasien aufhören und dieselbe sich auf die 13 oder 14 jungen Leute beschränken, die sich dies Jahr gemeldet haben. Dies die ganze Tragweite der bekannten Publikation, vor welcher Herr Dürrenmatt ganz unberechtigterweise so viel Furcht hat.

Was Herr Dürrenmatt im zweiten Teile seiner Motion verlangt, nämlich, dass von der im amtlichen Schulblatt publizierten Massnahme Umgang genommen werde, kann durchaus nicht angenommen werden, da ein solcher Beschluss nach meiner Ansicht ungesetzlich wäre. Der Art. 5 des Gesetzes über die Aufhebung der Kantonsschule in Bern, sowie einige Aenderungen in der Schulgesetzgebung bestimmt: «Zur Unterstützung unbemittelter, aber begabter Schüler an Mittelschulen, welche sich auf höhere Lehranstalten vorbereiten, wird ausser den bereits bestehenden Fonds ein jährlicher Kredit von 14,000 Fr. ausgesetzt, welcher hauptsächlich solchen Schülern zugewendet werden soll, deren Eltern nicht am Orte der betreffenden Schule wohnen.» Der Regierungsrat hat also die Pflicht, Mittelschüler, die

einen höhern Beruf ergreifen wollen, zu unterstützen, und er unterstützt schon seit vielen Jahren, das heisst so lange dieses Gesetz besteht, auch solche junge Leute, welche sich dem Lehrerberufe widmen wollen. In den Verzeichnissen, welche die Erziehungsdirektion alljährlich dem Regierungsrate zur Bewilligung von Stipendien vorlegt, figurieren immer eine Anzahl künftiger Lehrer, ja ich glaube sogar, dass die Mehrzahl der Stipendiaten künftige Lehrer sind. Allerdings betrifft es Schüler, die noch im schulpflichtigen Alter, das heisst unter 15 Jahre alt sind; allein wenn sich solche gemeldet hätten, die über 15 Jahre alt sind, um ein Mittelschulstipendium zu erlangen, so hätten wir ihnen solche verabfolgt, so gut wie den andern Bewerbern. Das Gesetz macht ja keine Ausnahme. Ein Gymnasium ist ebensogut eine Mittelschule, wie eine gewöhnliche fünfklassige Sekundarschule. Wir nennen überhaupt alle diejenigen Schulanstalten Mittelschulen, welche zwischen der Primarschule und der Hochschule, beziehungsweise dem Polytechnikum stehen. Wir gewähren also allen Bewerbern Stipendien, die irgend eine solche Mittelschule besuchen, und ich verwundere mich, dass Herr Dürrenmatt der freien Auffassung, welcher die Erziehungsdirektion und der Regierungsrat in dieser Beziehung huldigt, nicht seine Anerkennung zollt. Vielleicht wären andere Behörden und Beamte geneigt gewesen, das Gesetz von 1875 so zu interpretieren, dass dasselbe eine rein staatliche Lehrerbildung vorschreibe, das heisst, dass nur solche zu den Patentprüfungen zugelassen werden sollen, welche sich ihre Ausbildung in einem staatlichen Seminar geholt haben. Man könnte das ganz gut verantworten, und es giebt gewiss Länder, welche dieses System befolgen. Bei uns ist es aber nicht so, sondern wir sind von dem Grundsatz ausgegangen, dass es dem künftigen Lehrer freigestellt sein soll, sich seine Bildung da zu holen, wo es ihm beliebt. Wir lassen deshalb nicht nur die Schüler von Hofwil zu den Examen zu, sondern auch diejenigen des Muristaldenseminars und solche, die auswärts ihre Bildung geholt haben. Auch ein Bewerber, der kein Seminar besucht hat, wird patentiert, wenn er sich über den Besitz der nötigen Kenntnisse ausweist.

Dies ist unser System. Wenn uns nun Herr Dürrenmatt verhindern will, dieses freie System fortzusetzen, so frage ich mich, ob nicht die ganze Lehrerbildungsfrage in dem Sinne untersucht werden sollte, ob wir nicht zu dem System übergehen sollen, nur diejenigen zu patentieren, welche ihre Bildung in einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt geholt haben.

Ich kann also nicht genug wiederholen: Eine gesetzliche Bestimmung verpflichtet uns, Schüler höherer Lehranstalten finanziell zu unterstützen. Zu diesen Schülern gehören auch diejenigen, welche sich dem Lehrerberufe zuwenden wollen. Wir müssen deshalb auch diese finanziell unterstützen, wenn sie im übrigen die erforderlichen Bedingungen erfüllen, und der Grosse Rat hat nicht das Recht, uns zu verhindern, einer gesetzlichen Vorschrift nachzuleben.

Herr Dürrenmatt wird mir allerdings sagen, die jungen Leute, welche in Gymnasien ausgebildet werden, werden zum Schluss doch ein Oberseminar besuchen müssen; ein solches bestehe aber nicht und deshalb sei die ganze Angelegenheit im Sinne der Absichten der Direktion des Unterrichtswesens präjudiziert. Meine Herren, dies ist nicht der Fall. Wenn nach drei Jahren, beim Austritt der jungen Leute aus

dem Gymnasium, kein Oberseminar besteht, so haben wir immer noch das Seminar Hofwil, das tatsächlich auch ein Oberseminar enthält. Wir haben bekanntlich seit einigen Jahren eine förmliche Trennung der beruflichen Ausbildung der Lehrer vorgenommen, in der Weise, dass nach den beiden ersten Jahren eine Vorprüfung über gewisse Fächer stattfindet, über die später nicht mehr geprüft wird. Am Schlusse der ganzen Ausbildung, das heisst nach vier Jahren, findet dann die sogenannte Patentprüfung statt, welche sich auf andere Fächer bezieht. Wir haben also faktisch bereits ein Unter- und ein Oberseminar, allerdings heissen die beiden obern Klassen nicht Oberseminar, aber faktisch sind sie es doch und ich denke, wir wollen uns nicht über Worte streiten. Sollte also nach drei Jahren, wenn die jungen Leute, die sich dieses Frühjahr gemeldet haben, aus dem Gymnasium austreten, noch kein Oberseminar in Bern bestehen, so schicken wir sie einfach nach Hofwil, um dort ihre Studien fortzusetzen, oder in die obern Klassen des Muristaldenseminars oder in irgend eine andere Anstalt, welche im stande ist, die letzte Ausbildung dieser jungen Lehrer zu besorgen.

Meine Herren, Sie werden zugeben, dass die Frage der Lehrerbildung in den Behörden kein Glück hat, und ein anderer hätte die Flinte schon längst ins Korn geworfen. Wenn ich im Regierungsrate Anträge stelle, so werden dieselben nicht behandelt, und wenn der Grosse Rat die Sache an die Hand nimmt, damit es vorwärts gehe, wie es mit der Motion des Herrn Tanner der Fall war, so wird die Sache vom Regierungsrat wiederum verschleppt oder zeigen sich im Schosse des Grossen Rates selber Hindernisse. Ich möchte Sie ersuchen, der Sache einmal keine Schwierigkeiten mehr in den Weg zu legen, von der Erwägung ausgehend, dass ja doch schliesslich der Grosse Rat über die ganze Angelegenheit den Entscheid abzugeben und darüber Beschluss zu fassen hat, wie künftig die Lehrerbildung gestaltet werden soll. Lassen Sie uns vorläufig eine Massnahme treffen, damit wir eine Anzahl junger Leute, die wir nicht ins Seminar aufnehmen können, in anderer Weise zu Lehrern ausbilden können, um so der grössten Kalamität aus dem Wege zu gehen.

Herr Dürrenmatt hat gesagt, es melden sich genügend viele Kandidaten für den Lehrerberuf, an Material sei also kein Mangel vorhanden. Das ist richtig, allein man muss doch auch die Möglichkeit geben, die sich Meldenden aufnehmen zu können, und so lange dies nicht der Fall ist, lasse man uns doch auf demjenigen Wege für eine vermehrte Ausbildung von Lehrern sorgen, der uns zur Verfügung steht, nämlich durch die freie Ausbildung an Gymnasien. Merkwürdigerweise — und es wird dies Herr Dürrenmatt vielleicht etwas zu denken geben — sind diejenigen, welche sich für Stipendien gemeldet haben, meistens Söhne von Lehrern. Alle diese Lehrer haben unzweifelhaft ihre Bildung im Seminar geholt, geben nun aber der Ausbildung an einem Gymnasium den Vorzug. Werden den 14 Bewerbern, von welchen sich 11 definitiv gemeldet haben, die in Aussicht gestellten Stipendien nicht verabfolgt, so gehen dieselben für den Lehrerstand verloren. Denn wenn auch einzelne derselben in Hofwil aufgenommen werden sollten, so müssen dort dafür andere abgewiesen werden. Um Ihnen einen Begriff von der Unzulänglichkeit unserer Lehrerbildungsanstalten zu geben, teile ich Ihnen mit, dass

für das Seminar in Hindelbank, das alle drei Jahre höchstens 30 Kandidatinnen aufnehmen kann, bereits 107 Anmeldungen vorliegen, sodass wenigstens 77 Bewerberinnen abgewiesen werden müssen.

So steht es mit den Lehrerbildungsanstalten im Kanton Bern, und angesichts dieses Zustandes lege man doch dem Erziehungsdirektor nicht immer Hindernisse in den Weg, wenn er einmal vorübergehend zu einer ausserordentlichen Massregel greift, um einer gewissen Anzahl von Schülern, die wir sonst abweisen müssten, Gelegenheit zu geben, sich zu Lehrern auszubilden.

Wenn Herr Dürrenmatt Ihnen vor den an Gymnasien und in Städten ausgebildeten Lehrern Angst zu machen suchte, so kann ich diese Befürchtungen sehr leicht dämpfen. Wir haben ja schon jetzt die städtische Ausbildung der Lehrerinnen, indem dieselben grösstenteils in der Stadt Bern ausgebildet werden, sei es an der neuen Mädchenschule, sei es im Seminar der Stadt Bern. Es ist augenscheinlich, dass die kleine Zahl vom Staate ausgebildeter Lehrerinnen — alle 3 Jahre zirka 30 — bei weitem nicht genügt, da in unserm Kanton ja Hunderte von Lehrerinnen angestellt sind. Es steht deshalb heute schon fest, dass der grösste Teil der Lehrerinnen auf dem Lande in der Stadt ausgebildet worden ist. Wenn also die städtischen Lehrerinnen es nicht unter ihrer Würde finden, auf das Land zu gehen, während doch ihre weibliche Eitelkeit in der Stadt mehr Befriedigung fände, so muss man annehmen, dass auch ein in der Stadt ausgebildeter Lehrer es nicht unter seiner Würde halten wird, eine Lehrerstelle auf dem Lande zu übernehmen. Schliesslich sucht jeder Lehrer auch den materiellen Unterhalt für sich und seine Familie und muss daher eine Stelle da annehmen, wo er sie findet. Bis jetzt hat man von keiner Seite klagen gehört, mir wenigstens sind solche Klagen nicht zu Ohren gekommen, dass die städtisch gebildeten Lehrerinnen auf das Land nicht passen und die Bevölkerung mit denselben nicht zufrieden sei. Im Gegenteil, aus einer Mitteilung des Herrn Balsiger aus den letzten Tagen ersehe ich, dass man mit diesen städtischen Lehrerinnen sehr zufrieden ist.

Ich komme zum Schlusse und möchte Sie ersuchen, folgenden Antrag anzunehmen: Indem der Regierungsrat erklärt, dass er über die Reorganisation der Lehrerbildung, auch zum Zwecke einer grösseren Rekrutierung von Lehramtskandidaten, Bericht und Antrag stellen werde, wird im übrigen der Antrag gestellt, die Motion unerheblich zu erklären. Die letzten Worte haben den Zweck, zu verhindern, dass wir diejenigen, die sich dieses Jahr für den Besuch eines Gymnasiums gemeldet haben, nicht unterstützen können, indem wir, wie gesagt, dafür halten, dass der Grosse Rat nicht das Recht hat, uns zu verhindern, von einer gesetzlichen Bestimmung Anwendung zu machen.

Herr Präsident Will übernimmt wieder den Vorsitz.

**Tanner.** Als ich die Verfügung der Erziehungsdirektion im «Amtl. Schulblatt» las, ging es mir ähnlich, wie Herrn Dürrenmatt. Ich war überrascht und habe mich gefragt, ob es in der Kompetenz der Erziehungsdirektion liege, solche Stipendien auszuschreiben, ob nicht vielmehr diese Kompetenz dem Regierungsrat zukomme. Allein ich muss offen gestehen, dass ich angenehm überrascht war, weil ich in Sachen der Lehrerbildung jeden Schritt nach vorwärts begrüsse, wenn er auch noch so klein ist. Herr Dürrenmatt hat die Sache von einem etwas andern Standpunkt aus beurteilt, und ich begreife das; die Ausschreibung der Unterrichtsdirektion hatte ein etwas diktatorisches Aroma und konnte den einen oder andern in die Nase stechen; allein selbst wenn ich mich etwas verletzt fühlen sollte, so stimme ich doch bei, sobald es in Bezug auf die Lehrerbildung einen Schritt vorwärts geht.

Schon seit Jahren wird über die Lehrerbildung in qualitativer Hinsicht geklagt; dass in dieser Beziehung Mängel vorhanden sind, wird sowohl im Ratssaal als auch von den Lehrern selber, in ihren Fachblättern, offen zugegeben. Zu diesem qualitativen kommt nun noch ein quantitativer Mangel. Wir stehen vor der Eventualität, in zwei Jahren vielleicht 20 oder mehr Schulen unbesetzt oder wenigstens ungenügend besetzt zu haben, und so ist es begreiflich, dass die Erziehungsdirektion vorsorgliche Massnahmen treffen musste. Sie tat dies durch die von ihr eingeleiteten Schritte, und dieser Weg wurde ihr seiner Zeit durch eine Motion des Herrn Müller gewiesen, worin er verlangte, dass der Kredit von 14,000 Fr. für die Ausrichtung von Stipendien zu diesem Zwecke verwendet werde, betreffe es nun höhere oder niedere Anstalten. So kam die Erziehungsdirektion dazu, einen Aufruf zur Rekrutierung junger Lehrer zu erlassen und den betreffenden jungen Leuten Stipendien von 600 Fr. in Aussicht zu stellen, sofern sie sich verpflichten, mindestens 5 Jahre lang dem Lehrerstand anzugehören, letzteres deshalb, um zu verhindern, dass sich jemand auf billige Weise eine allgemeine Bildung holt und dann den Lehrerstand quittiert.

Die Frage, ob es besser ist, die allgemeine Bildung an einer Mittelschule zu holen, oder die Ausbildung vollständig ins Seminar zu verlegen, möchte ich noch offen lassen. Die von der Erziehungsdirektion ergriffene Massnahme wird allerdings nur vorübergehend helfen, und es hat auch der Herr Erziehungsdirektor erklärt, es handle sich um eine vorübergehende Massnahme, die auf die Frage der Verlegung des Seminars von Hofwil nach Bern ohne jeden Einfluss sein werde. Ob es besser ist, Hofwil auszubauen oder in Bern einen Neubau zu erstellen, ist eine Frage, die heute nicht entschieden werden kann und noch ernstlich erwogen werden muss. Ich lege dieser Sache übrigens nicht so grosse Bedeutung bei, da ich das Heil nicht in einer Verlegung der Anstalt nach Bern erblicke. Verbleibt sie in Hofwil, so kann mir das auch recht sein. Der Grund, weshalb wir mit unserer Lehrerbildung auf diesem Fusse stehen, ist anderswo zu suchen, nämlich in den niedrigen Besoldungen unserer Seminarlehrer. Auch in dieser Beziehung wird ein Schritt getan werden müssen. Ich will der Leistungsfähigkeit dieser Herren nicht zu nahe treten; aber mit 3300 Fr. Besoldung finden Sie keine Seminarlehrer, die den Ansprüchen der heutigen Zeit genügen. Sie wissen auch, dass die Seminarlehrer

in Hofwil, auch die arbeitskräftigern, die ihre ganze Energie einsetzen, gezwungen sind, um ihre Familien durchzubringen, im Land herum Wandervorträge zu halten, um auf diese Weise ein paar hundert Franken zusammenzuramisieren. Dadurch werden sie aber von ihrer eigentlichen Tätigkeit abgelenkt. Ein Seminarlehrer, der Lehrer erziehen soll, die ihrerseits wieder Kinder erziehen sollen, muss voll Farbe sein, damit er andern Farbe abgeben kann. Ohne Seminarlehrer, die vollständig in ihrem Berufe aufgehen, werden wir in punkto Lehrerbildung nicht vorwärts kommen; solche Leute muss man aber so stellen, dass sie ohne Nahrungssorgen sind.

Ich will nicht weitläufiger sein, indem ich annehme, auch Herr Dürrenmatt werde einverstanden sein, dass verschiedene Fragen erst später zu erörtern sein werden, und ich möchte Ihnen deshalb **den Antrag** stellen, es seien die von der Erziehungsdirektion vorübergehend ergriffenen Massnahmen gutzuheissen und im fernern sei der Regierung der bestimmte Auftrag zu erteilen, im Laufe des Jahres die Reorganisation der Lehrerbildung an die Hand zu nehmen, das heisst nicht nur etwa über diese Frage einen Bericht vorzulegen, da es sonst damit leicht gehen könnte, wie mit andern Berichten, von welchen man später während Jahren nichts mehr gehört hat. Ich denke, der Herr Erziehungsdirektor werde sich mit meinem Antrag einverstanden erklären können.

**Pulfer.** Ich will mich möglichst kurz fassen, da die Zeit vorgerückt ist. Zunächst ist zu konstatieren, dass es sich heute nicht um die Besprechung der Reorganisation der Lehrerbildung oder um die Verlegung des Seminars handelt, sondern lediglich darum: Zeigen sich bei Besprechung der Motion Mittel und Wege, um dem herrschenden Lehrermangel, der unbedingt anerkannt werden muss, abzuhelpen? Zu diesem Zwecke werden verschiedene Mittel vorgeschlagen. Das eine besteht in der Erweiterung des Seminars in Hofwil, ein anderes in der Errichtung eines Oberseminars in Bern; das dritte Mittel, das man zwar nicht genannt hat, das aber wohl dem Herrn Unterrichtsdirektor vorschweben wird, besteht in der vollständigen Verlegung des Seminars nach Bern, und als viertes Mittel denkt man an die Heranziehung der Gymnasien zur Lehrerbildung. Das dritte dieser Mittel, die vollständige Verlegung des Seminars nach Bern, wird aus finanziellen Gründen vorderhand nicht in Betracht fallen; dagegen möchte man das letztgenannte Mittel, die Heranziehung der Gymnasien zur Lehrerbildung, versuchsweise in Anwendung bringen. Wie Sie gehört haben, will man Gymnasiasten mit Stipendien unterstützen, die zur eigentlichen praktischen Ausbildung später, falls nicht ein Oberseminar bestehe, nach Hofwil oder Muristalden geschickt würden. Allein die Frage ist die, ob die Gymnasien ihren Unterrichtsplan so zuschneiden werden, dass er für die Seminaristen passt, und dies bezweifle ich. Die Gymnasien werden sich hiezu nicht brauchen lassen, und wir werden sowieso dafür sorgen müssen, dass die jungen Lehrer für sich herangebildet werden. Es können daher ernsthaft eigentlich nur die beiden erstgenannten Wege in Betracht kommen: die Errichtung eines Oberseminars in Bern und die Erweiterung des Seminars in Hofwil, und es wird zu untersuchen sein, ob damit der herrschende Lehrermangel beseitigt werden kann.

Nun muss ich offen gestehen, dass die Gründe, die

seitens der Freunde einer Reorganisation der Lehrerbildung angebracht werden, derart sind, dass man sie prüfen und auf ihre Stichhaltigkeit genau untersuchen soll. Zu diesen Freunden der Reorganisation der Lehrerbildung gehören zunächst die bernischen Lehrer in ihrer grossen Mehrzahl, ferner die Unterrichtsdirektion und, wenn ich nicht irre, auch Lehrer am Seminar in Hofwil selber. Auch hier im Saale mögen manche sein, die eine Reorganisation der Lehrerbildung begrüssen würden. Wie weit das gleiche im Volke der Fall ist, vermag ich nicht zu beurteilen.

Man soll also alle Gründe, die von dieser Seite angeführt werden, prüfen. Allein auf der andern Seite soll man auch die Gründe, welche die Freunde des Seminars in Hofwil, das heisst der Erweiterung des Seminars daselbst, anbringen, nicht an die Wand drücken, da dieselben auch ihre Berechtigung haben. Ich kann auf dieselben hier allerdings nicht einlässlicher eintreten. Die Beibehaltung des Konvikts hat sicher ihr Gutes, wenn man die Sache nicht allzu sehr ausdehnt. Ferner ist auch die Gewöhnung der Seminaristen an eine bestimmte zeitlich und methodisch geordnete Tätigkeit von sehr grossem Wert; hierfür kann in Bern kein Ersatz geschaffen werden, es sei denn, es werde das Seminar vollständig nach Bern verlegt und hier in ähnlicher Weise eingerichtet, wie es in Hofwil der Fall ist. Dass die Kosten des Konviktes geringer sind, als wenn man auf dem Wege der Ausrichtung von Stipendier. vorgeht, wird jedermann begreifen, und endlich giebt es gewisse Dinge, welche die Seminaristen im ersten und zweiten Jahre im Interesse ihrer Ausbildung zu Lehrern treiben müssen, die hier in Bern nicht getrieben werden können.

Ich glaube nun, es liegt kein Grund vor, die Motion nicht erheblich zu erklären. Auch diejenigen, die eine Verlegung des Seminars anstreben, kann es ja nur dienen, wenn die Motion erheblich erklärt wird. Wenn sich der Herr Direktor des Unterrichtswesens bitter darüber beklagt, dass man ihn jweilen im Regierungsrate im Stiche lasse, das heisst seine Vorlagen nicht oder erst nach langer Zeit behandle, so kann er nur dafür dankbar sein, wenn man ihn in seinen Bestrebungen auf Herbeiführung einer bessern Lehrerbildung unterstützt, und die Motion bezweckt ja gar nichts anderes als eine Verbesserung der gegenwärtigen Zustände. Auch die Gegner, möchte ich sagen, der Motion Dürrenmatt können dieselbe ganz gut annehmen. Angenommen, der Bericht laute in Bezug auf die Erweiterung von Hofwil verneinend, so muss doch naturgemäss gesagt werden, wie man es besser machen könnte. Dass die Freunde einer Erweiterung des Seminars Hofwil zur Motion stimmen, ist selbstverständlich, und ich stelle mich auf diesen Boden. Man soll zunächst untersuchen, ob nicht die Lehrerbildung in Hofwil zu verbessern sei, und erst wenn dies nicht möglich ist, soll man zu andern Massnahmen übergehen.

Was nun den zweiten Teil der Motion anbetrifft, so tut es mir einermassen weh, eine Massregel, die bloss zu dem Zwecke ergriffen worden ist, um herrschenden Mängeln momentan abzuhelpen, nicht acceptieren zu können; denn wenn es sich auch bloss um eine vorübergehende Massnahme handelt, so kann ich derselben doch nicht zustimmen, da ich mich damit prinzipiell nicht einverstanden erklären kann. Ich stelle mich also in dieser Beziehung vollständig auf den Boden des Herrn Dürrenmatt, in dem Sinne,

dass alle Gründe, welche für die Verlegung des Seminars, respektive die Errichtung eines Oberseminars aufgeführt worden sind und welche für eine bessere Organisation der Lehrerbildung sprechen, geprüft und dem Grossen Rate vorgelegt werden sollen, der dann definitiv Beschluss zu fassen haben wird.

**Heller-Bürgi.** Das Votum des Herrn Pulfer verwundert mich. Er befindet sich offenbar in einem Widerspruch. Wenn er sagt, es liege gar kein Grund vor, die Motion nicht erheblich zu erklären, und auf der andern Seite ausführt, man solle die Frage prüfen und dem Grossen Rate Bericht vorlegen, so vergisst er, dass durch die Erheblicherklärung der Motion die Frage präjudiziert wird. Ich glaube nun aber, nachdem die Frage der Reorganisation der Lehrerbildung hier neuerdings angeregt wird und gelöst werden muss, solle man sie recht lösen und dieser Lösung nicht durch eine Motion vorgreifen, sondern in erster Linie den vorberatenden Behörden Gelegenheit geben, die Sache nach allen Seiten zu prüfen und dann bezügliche Vorlagen zu machen. Die Lösung der Frage ist nicht leicht, und wir wollen sie nicht durch die heutige Schlussnahme in ein Fahrwasser führen, das absolut nicht richtig wäre.

Meine Herren, von allen Rednern wird anerkannt, dass grosse Uebelstände vorhanden sind und Aenderungen vorgenommen werden müssen. Die Zustände in Hofwil geben in manchen Beziehungen wirklich zu berechtigtem Tadel Anlass und gereichen dem Kanton Bern nicht zur Ehre, und ich verwundere mich, dass es so lange gehen konnte, bevor man die Sache energisch an die Hand genommen hat. Allein wir haben ja gehört, dass der Herr Erziehungsdirektor zu wiederholten Malen Anträge gestellt, aber aus verschiedenen Gründen kein Gehör gefunden hat, und so sind die Uebelstände geblieben. Ich will nur auf eines aufmerksam machen, um Ihnen ein Bild zu geben, wie notwendig eine Umgestaltung des gegenwärtigen Gebäudes wäre. Herr Kollega Bigler hat mir letztes Jahr mitgeteilt, dass es sich darum handle, das Gebäude in Hofwil für eine Aanstalt für schwachsinnige Kinder zu verwenden. Die Gebäulichkeiten wurden von Experten geprüft, die zum Schluss kamen, dass der Platz sich allerdings sehr gut eignen würde, dass sie es aber nicht wagen würden, in dem gegenwärtigen Gebäude schwachsinnige Kinder unterzubringen. Die Kosten eines Umbaus veranschlagten sie auf 100,000 Fr. Für die Lehrer aber ist das Gebäude nun schon seit 15 oder mehr Jahren gut genug gewesen! Auch mit Rücksicht hierauf glaube ich, die Frage müsse im Laufe dieses Jahres nun einmal gelöst werden. Wir wollen die Sache jedoch nicht präjudizieren. Durch Annahme der Motion des Herrn Dürrenmatt würde aber implicite gesagt, die Lehrer sollen nur in Hofwil ausgebildet werden. Es giebt aber sicher auch noch andere Lösungen, und es soll deshalb die Frage reiflich geprüft werden.

Wenn Herr Dürrenmatt bemerkt, wenn man auch vorläufig nur das Oberseminar nach Bern verlegen wolle, so werde dies doch zur Folge haben, dass später doch das ganze Seminar nach Bern käme, so ist zu bemerken, dass eine solche Verlegung wahrscheinlich ihre guten Gründe hätte und dass übrigens der Grosse Rat darüber wieder Beschluss fassen müsste.

Nun aber eine andere Frage: Wie soll dem momen-

tanen Lehrermangel abgeholfen werden? In dieser Beziehung hat der Herr Erziehungsdirektor in ganz richtiger Weise dasjenige Mittel ergriffen, das am nächsten liegt, und ich finde, man könne sich dazu nur Glück wünschen. Wir haben damit Gelegenheit, zu sehen, wie sich diese andere Art der Ausbildung bewährt, wie sich die 14 jungen Leute, die sich gemeldet haben, am Patentexamen machen werden, und durch diese praktische Probe können wir die Frage am besten ihrer Lösung entgegenführen. Würde die Motion des Herrn Dürrenmatt erheblich erklärt, so wäre es geradezu verboten, diese Probe zu machen und dies werden Sie gewiss nicht wollen.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen sehr warm empfehlen, den Antrag des Regierungsrates anzunehmen, das heisst die Motion des Herrn Dürrenmatt nicht erheblich zu erklären. Ich glaube, Herr Dürrenmatt kann dagegen nicht viel einwenden. Er sieht ja, dass man im Prinzip mit ihm einiggeht. Was z. B. das Konvikt anbetrifft, so teile ich durchaus die Auffassung des Herrn Dürrenmatt, und ich würde es bedauern, wenn die Sache kurzerhand abgetan würde. Nehmen wir den Antrag des Herrn Erziehungsdirektors an, so wird dies die richtigste Lösung sein, und auch die Motionssteller können sich nicht beklagen, da sie ja Gelegenheit haben werden, im gegebenen Moment sich auszusprechen. Ich möchte mir also das Protokoll nach jeder Richtung offen behalten; anderseits aber helfen wir mit, dem momentanen Lehrermangel zu begegnen!

Als Mitglied der Seminarkommission läge für mich die Versuchung nahe, mich über die ganze Angelegenheit noch eingehender auszusprechen, da mir die Verhältnisse bekannt sind und ich mir darüber ein Urteil erlauben zu dürfen glaube. Ich will es jedoch nicht tun, bin aber gerne bereit, seiner Zeit, wenn die Angelegenheit wieder zur Sprache kommt, mein Scherflein zu einer richtigen, rationellen Lösung beizutragen. Für heute empfehle ich Ihnen, im Sinne der Auseinandersetzungen des Herrn Gobat, die Motion des Herrn Dürrenmatt nicht erheblich zu erklären, sondern sich mit dem Beschluss zu begnügen, dass die Frage im laufenden Jahre durch eine besondere Vorlage vom Grossen Rate gelöst werden solle. Ich glaube, in diesem Sinne sollten sich auch die Motionssteller befriedigt erklären können; sie haben immerhin das Verdienst, durch ihre Motion zur endlichen Lösung der Frage angeregt zu haben.

**Grieb.** Ich glaube, wir sollten die beiden Teile der Motion vollständig auseinanderhalten. Was den ersten Teil anbetrifft, so geht es mir, wie Herrn Heller und andern Vorrednern, das heisst ich glaube, man sollte sich damit einverstanden erklären können, zu sagen: Der Regierungsrat soll im Laufe des Jahres Bericht und Antrag über die Reorganisation der Lehrerbildung vorlegen. Damit ist der Sache in keiner Weise vorgegriffen, und vielleicht könnte sich auch der Herr Motionssteller damit befriedigt erklären.

Was dagegen den zweiten Teil der Motion anbelangt, so glaube ich, wir sollten uns denselben unbedingt näher ansehen. Nach meinem Dafürhalten soll den spätern Beschlüssen des Grossen Rates in keiner Weise vorgegriffen werden, und ich begreife nicht, wie man uns heute sagen kann: Die Frage soll geprüft werden, was in Bezug auf die Lehrerbildung geschehen soll, vorläufig aber machen wir das und

das! Gerade dadurch wird die Frage präjudiziert, was nicht praktisch ist. Allein abgesehen hiervon, befinden wir uns meines Erachtens auch nicht auf gesetzlichem Boden. Es ist begreiflich, dass die Publikation des Unterrichtsdirektors im «Amtlichen Schulblatt» namentlich auch in den Kreisen der bernischen Gymnasien zu Erörterungen und — ich will es gerade sagen — zu Bedenken und Kopfschütteln geführt hat, und Sie werden es mir nicht verargen, wenn ich mir erlaube, in dieser Beziehung noch zwei Worte beizufügen.

Wir müssen die Angelegenheit nach zwei Richtungen hin untersuchen. Der Herr Erziehungsdirektor sagt: Wir haben zu wenig Lehrer und für die Aufnahme von Seminaristen zu wenig Platz, der Regierungsrat tut nichts, folglich schicken wir eine Anzahl Kandidaten in Gymnasien. Nun wissen Sie alle, schon aus der Presse, dass die Frage der Errichtung besonderer Abteilungen an den Gymnasien zur Heranbildung von Lehrern schon lange besprochen worden ist, und Herr Dr. Gobat wird mir gerne zugeben, dass auch eine Abordnung von Burgdorf schon vor Jahren mit ihm über diese Frage verhandelt hat. Auch Herr Schulinspektor Landolt hat sich mit der Angelegenheit befasst. Allein darüber ist jedermann einig, dass diejenigen, welche berufen sein sollen, später als Primarlehrer an unsern Primarschulen zu wirken, nicht die gleiche Vorbildung nötig haben, wie diejenigen, welche an die Hochschule oder ans eidgenössische Polytechnikum übertreten sollen. In einzelnen Fächern kann der Unterricht allerdings vielleicht ein gemeinsamer sein; bei andern aber muss etwas weggelassen oder etwas neues beigefügt werden — kurz man müsste eine besondere Abteilung schaffen, nenne man sie nun pädagogische Abteilung oder wie man wolle. Das geschieht nun aber durch den bekannten Erlass der Erziehungsdirektion nicht, sondern die Sache bleibt beim alten; so viel mir bekannt ist, hat man sich wenigstens in Burgdorf mit der Angelegenheit nicht weiter befasst. Wie ein Blitz aus heiterm Himmel kommt nun die Erklärung: diejenigen, welche sich zu Primarlehrern ausbilden wollen, können zu diesem Zwecke auch ein Gymnasium besuchen. Was will dies sagen? Wir in Burgdorf wurden von Vätern solcher Jünglinge, die eventuell geneigt gewesen wären, ans Gymnasium zu gehen, angefragt, wie dies zu verstehen sei, konnten ihnen aber nur sagen, dass die Leute genau denselben Unterricht durchmachen müssen, wie alle andern; denn wir sind zur Stunde nicht in der Lage, eine besondere Abteilung zu bilden. Aehnlich wird es auch an andern Gymnasien sein. Natürlich waren die betreffenden Väter von dieser Antwort nicht ganz befriedigt, allein wir konnten ihnen keine andere geben.

Ich möchte nun die Frage nicht erörtern: Ist eine solche Ausbildung an Gymnasien zweckmässig oder nicht? Ich für mich habe schwere Bedenken, die zukünftigen Primarlehrer den gleichen Gymnasialunterricht durchmachen zu lassen, wie diejenigen, die ans Polytechnikum oder die Hochschule gehen, allein das mögen die Herren entscheiden. Nur scheint mir, diese Frage sollte nicht einseitig durch einen Erlass der Erziehungsdirektion gelöst werden, sondern man sollte, wie Herr Dürrenmatt es will, damit abwarten und die Frage in ihrer Gesamtheit unpräjudiziert dem Grossen Räte vorlegen. Der Regierungsrat unterbreite

uns eine Vorlage; dann wollen wir uns darüber aussprechen!

Dazu kommt nun noch ein zweiter Punkt. Die Publikation der Erziehungsdirektion enthält, wie Sie wissen, die Erklärung: Wir geben denjenigen, welche sich ihre Bildung am Gymnasium holen, ein Stipendium von 600 Fr. Woher diese 600 Fr. nehmen? Dies hat bekanntlich auch Gegenstand der in letzter Session behandelten Interpellation gebildet. Bei Interpellationen können andere Mitglieder nichts dazu sagen, man musste sich daher vorläufig mit der Erklärung des Herrn Gobat begnügen, dass die betreffenden Beträge dem Kredit für Mittelschulstipendien entnommen werden sollen. Ich sage nun: Das ist unzulässig und im Gesetze nicht vorgesehen. Die Bestimmung betreffend Aussetzung eines Kredits von 14,000 Fr. für Mittelschulstipendien steht im Gesetz betreffend Aufhebung der Kantonsschule vom Jahre 1877, worin gesagt ist, es werde ein jährlicher Kredit von 14,000 Fr. für solche Schüler an Mittelschulen ausgesetzt, die sich für den Besuch einer höhern Lehranstalt vorbereiten. Nun wird mir niemand sagen wollen, bei Beratung des Gesetzes von 1877 habe irgend jemand daran gedacht, daraus sollen auch Stipendien für künftige Primarlehrer ausgerichtet werden; man hatte nur Stipendien für solche ärmere Schüler im Auge, die sich auf den Besuch der Hochschule oder des Polytechnikums vorbereiten. Die Sache hat aber auch noch eine praktische Folge. Sie wissen aus früheren Erörterungen, dass wiederholt gesagt wurde, es sei allerdings ein Kredit von 14,000 Fr. ausgesetzt, allein man könne nicht so viel bewilligen. Herr Scheurer meinte sogar, wenn man gezwungen wäre, den ganzen Kredit aufzunehmen, so könnte das dazu führen, dass man, wenn nur ein Bewerber da wäre, diesem die vollen 14,000 Fr. geben müsste, worauf ich damals Herrn Scheurer erwiderte, er wisse ganz genau, dass eine Verordnung existiere, laut welcher das Stipendium für den einzelnen Mittelschüler unter keinen Umständen mehr als 200 Fr. betragen dürfe. Es besteht also ein gesetzlicher Erlass, eine regierungsrätliche Verordnung, wonach das Stipendium für einen Mittelschüler, der sich auf die Hochschule oder das Polytechnikum vorbereitet, nicht mehr als 200 Fr. betragen darf. Nun kommt die Erziehungsdirektion im Februar dieses Jahres und erklärt: Wir geben solchen, die sich nicht auf den Besuch der Hochschule oder des Polytechnikums vorbereiten, sondern Primarlehrer werden wollen, Stipendien von 600 Fr.! Wo ist da der gesetzliche Boden, von dem Herr Gobat vorhin gesprochen hat? Ich vermisse denselben. Man kann mir höchstens sagen, der Regierungsrat könne ja die Verordnung abändern. Das ist richtig; aber soll man dann für einzelne eine besondere Verordnung machen und sagen: diesen geben wir 600 Fr., den andern dagegen nicht? Ich denke, das werden Sie nicht wollen, sondern Sie werden sagen, das Maximum müsse für alle das nämliche sein. Wie macht sich nun die Rechnung? Wir haben in den letzten Jahren für Mittelschulstipendien 6000 bis 7000 Fr. ausgegeben, während der Kredit 14,000 Fr. beträgt. Nun sagt uns Herr Gobat, es haben sich auf seine Ausschreibung hin 14 junge Leute angemeldet, die also  $14 \times 600$  gleich 8400 Fr. vorwegnehmen würden. Für alle übrigen, die sich auf das Gesetz berufen können, würden also noch 5600 Fr. übrig bleiben, das heisst, es wird wieder die gleiche Komödie losgehen, wie schon früher. Wenn

sich der Sohn eines Pfarrers oder eines weniger gut situierten Bürgers für ein Mittelschulstipendium meldet, so wird es heissen: Wir können dir nicht mehr als 50 oder 100 Fr. geben; wir brauchen jetzt das Geld für diejenigen, die Primarlehrer werden wollen. Meine Herren, das geht nicht; wir dürfen den Kredit nicht in dieser Weise beschneiden und stehen dabei nicht auf gesetzlichem Boden. Dazu kommt, dass die Stipendien für dies Jahr noch gar nicht festgestellt sind. Bei denjenigen, welche sich zur Ausbildung als Primarlehrer melden, fragt man nicht lange, ob sie es nötig haben, sondern giebt ihnen einfach 600 Fr. Was dagegen die eigentlichen Gymnasialschüler betrifft, so wird erst im Frühjahr nach Beginn des neuen Schuljahres gefragt, wer sich für ein Stipendium melde. Man wird also erst später sehen, welchen Betrag man nötig hat, während nach Herrn Gobat von vornherein nur noch 5600 Fr. zur Verfügung stehen würden. Dies ein Rechnungsbeispiel, um Ihnen zu zeigen, dass man nicht in dieser Weise vorgehen kann.

Herr Gobat sagt zwar heute, ebenso Herr Heller, es handle sich nur um eine vorübergehende Massnahme, man wolle einen Versuch machen, im Laufe der Jahre werde dann über die ganze Frage — gestützt auf diesen Versuch, nehme ich an — Bericht und Antrag der Regierung vorgelegt werden. Nun macht sich aber dieser Versuch nicht in einem Jahre. Die betreffenden Kandidaten müssen wenigstens 3 Jahre lang das Gymnasium besuchen; erst dann wird man sehen, ob diese Art der Ausbildung geeignet ist oder nicht. Auf den Versuch können wir also sowieso nicht warten.

Alle diese Gründe führen entschieden dazu, zu sagen: Der Herr Erziehungsdirektor soll mit seiner Verfügung warten; die ganze Frage soll in keiner Weise präjudiziert werden; wir wollen die Reorganisation der Lehrerbildung in gründlicher Weise an die Hand nehmen und erwarten eine bezügliche Vorlage der Regierung, aber wir wollen dieser Vorlage nicht vorgehen und erteilen deshalb Weisung, dass das Vorgehen der Unterrichtsdirektion sistiert und aufgehoben werde. (Beifall.)

**Dürrenmatt.** Die Frage, bei wem das Präjudizieren liegt, ob beim Motionssteller oder auf Seite der Erziehungsdirektion, ist von Herrn Fürsprecher Grieb nun in so klarer und ausgezeichneter Weise erörtert worden, dass ich darauf nicht zurückkommen will. Dagegen müssen Sie mir eine andere Bemerkung erlauben. Dieselbe betrifft den Antrag des Herrn Tanner, der den zweiten Teil der Motion bekämpft und die von der Erziehungsdirektion getroffene Massnahme ausdrücklich gutheissen will. Letzteres ist schon aus dem Grunde ganz untunlich, weil das Prüfungsreglement für unsere Seminaristen ein propädeutisches Examen vorschreibt, das sie zu bestehen haben, bevor sie in die obere Abteilung vorrücken. Die Erziehungsdirektion schreibt aber in ihrer Bekanntmachung im «Amtlichen Schulblatt», diese Gymnasiasten können nach drei Jahren ohne weiteres ans Oberseminar übertreten. Das nicht einmal das Examen wird vorbehalten, das die Seminaristen machen müssen! Wir können es auch nicht darauf ankommen lassen, was aus den 14 Jünglingen, die herangelockt worden sind, in 3 Jahren werden soll. Von kompetenter Seite hat man uns gesagt, dass das Gymnasium für die Lehrerbildung

nichts bieten könne. Herr Gobat sagt uns allerdings, die jungen Leute werden dann noch 1 oder 2 Jahre nach Hofwil gehen. Allein glaubt man wirklich, ein Gymnasiast, der am Gymnasium bis nahe zur Maturität gekommen ist, werde dann nach Hofwil zu den Schulmeisterkandidaten gehen? Er wird gewiss lieber die Maturität machen oder sonst irgend etwas anfangen; jedenfalls wird er nicht nach Hofwil gehen. Wir werden deshalb mit diesen 14 Kandidaten in einen ganz unbefriedigenden Zustand geraten und deshalb finde ich, es solle von dieser Massnahme Umgang genommen werden.

Herr Gobat muss mir erlauben, noch auf einen andern Punkt zu antworten. Er liess fast wie eine Drohung durchklingen, die Staatsbehörden könnten am Ende noch weitergehen und sagen: Wir patentieren nur solche, die in Staatsanstalten herangebildet worden sind. Deswegen habe ich keine Angst. Der Kanton Bern darf froh sein, dass wir noch eine Anstalt haben, welche auf eigene Kosten, ohne dem Staat eine Auslage zu verursachen, jährlich etwa 15 Lehrer heranzubildet. Dies bedeutet für den Staat eine jährliche Ersparnis von 58,000 bis 60,000 Fr., und dem Lehrermangel würde es jedenfalls nicht abhelfen, wenn man den Privatseminarien verbieten wollte, ebenfalls Lehrer heranzubilden. Damit würde ja gerade das Gegenteil der löblichen Absicht des Herrn Gobat erreicht.

Ich will mich nicht weiter verbreiten und schliesse mich dem Antrage des Herrn Grieb an; ich will mich in Bezug auf den ersten Teil der Motion damit begnügen, dass man die Regierung beauftrage, Bericht und Antrag betreffend die Reorganisation der Lehrerbildung vorzulegen, nur muss ich darauf aufmerksam machen, dass das Seminar in Hofwil sowieso erweitert werden muss. Das Bedürfnis ist wirklich ein schreiendes; die Schlafzimmer und Abtritte können unmöglich so belassen werden, wie sie jetzt sind.

Ich bin auch einverstanden, dass die Motion in zwei Teile geteilt und über jeden Teil für sich abgestimmt werde.

**Tanner.** Ich schliesse mich dem Antrag des Herrn Dürrenmatt in der nunmehrigen Form an.

**Gobat,** Direktor des Unterrichtswesens. Nur noch einige Worte zur Beantwortung der Einwände der Herren Grieb und Dürrenmatt.

Herr Dürrenmatt meint, diejenigen, welche ihre Vorbildung an Gymnasien holen würden, würden vor den andern bevorzugt, indem diese letztern nach 3 Jahren eine Vorprüfung zu machen haben, während den erstern diese Prüfung, nach der Publikation, in der Regel erlassen würde. Nun darf man aber nicht vergessen, dass diejenigen Schüler, welche ein Gymnasium durchmachen, auch eine Prüfung zu bestehen haben, nämlich eine Schlussprüfung am Ende eines jeden Jahres, und dass das Ergebnis ihrer Studienlaufbahn aus einem Abgangszeugnis zu ersehen ist, sodass jedermann weiss, ob der Betreffende in den verschiedenen Fächern die nötigen Kenntnisse besitzt. Würden diese Zeugnisse ungünstig lauten oder sollte sich jemand ohne Zeugnisse vorstellen, so würde man für den Eintritt ins Oberseminar eine Aufnahmeprüfung verlangen. Dieser Einwand des Herrn Dürrenmatt ist daher nicht stichhaltig.

Die Einwände des Herrn Grieb sind folgende: In erster Linie sagt er, die Gymnasien seien für die

Aufnahme solcher Schüler nicht eingerichtet. Nun handelt es sich aber durchaus nicht darum, für diese Schüler eine besondere Abteilung zu schaffen, sondern die 14 Kandidaten, die sich dies Jahr gemeldet haben, sollen genau den gleichen Unterricht bekommen, wie die andern Gymnasiasten. Man nimmt ja auch keine Rücksicht auf künftige Juristen, Theologen oder Hochschulprofessoren, und ich wüsste nicht, weshalb für einen Lehramtskandidaten eine andere Gymnasialbildung vorgeschrieben und eine besondere Einrichtung getroffen werden müsste. Allerdings die Musik wird an einem Seminar in anderer Weise gepflegt, als an einem Gymnasium; allein ich zweifle nicht, dass die betreffenden Kandidaten schon Mittel und Wege finden werden, um sich in musikalischer Beziehung auszubilden. Uebrigens glaube ich, dass wir auf diese musikalische Ausbildung der Lehrer nicht so viel halten sollten, namentlich wenn sie in der Hauptsache dazu dienen soll, die Lehrer zu befähigen, Gesang- und Musikvereine zu dirigieren; denn es sind mir mehrere Fälle bekannt, wo Lehrer, sogar höherstehende, gerade wegen der Betätigung in solchen Vereinen verunglückten und zu Grunde gingen. Wir bedürfen also keiner besondern Einrichtungen. Die Gymnasien in Burgdorf und Bern werden ganz gut im stande sein, den jungen Leuten die nötige Vorbildung zu geben, und was ihnen möglicherweise an ihrer Ausbildung noch fehlt, können sie im 4. Jahre anderswo nachholen.

Die Art und Weise, wie Herr Grieb die Bestimmungen des Art. 5 des Gesetzes von 1876 auslegt, ist so unbegründet und von der Praxis des Regierungsrates so verschieden, dass ich diese Auslegung unmöglich annehmen kann, sondern mich entschieden dagegen verwahren muss. Wäre die Auslegung des Herrn Grieb die richtige, so müssten wir in Zukunft eine ganze Anzahl von Mittelschülern, die wir bis jetzt unterstützten, abweisen müssen und könnten per Jahr kaum mehr als 2000 Fr. an Stipendien ausrichten. Herr Grieb hat behauptet, der Regierungsrat dürfe nur solche Schüler unterstützen, welche sich auf die Hochschule oder das Polytechnikum vorbereiten, und ihnen im Maximum 200 Fr. verabfolgen. Davon steht im Gesetz kein Wort! Der Art. 5 des Gesetzes sagt kein Wort davon, dass nur solche Schüler Stipendien erhalten sollen, die sich für das Polytechnikum oder die Hochschule präparieren, und ebenso ist keine Beschränkung, kein Maximum der Stipendien vorgesehen. Wir unterstützen nicht nur künftige Advokaten und Theologen, sondern auch künftige Lehrer, und zwar bilden diese die Mehrzahl, und künftige Lehrerinnen. Nach der Ansicht des Herrn Grieb dürften wir die zuletzt genannten Kategorien nicht mehr unterstützen. Wir unterstützen sogar eine ganze Anzahl Schülerinnen der Mädchenschule in Bern, welche in die Handelsabteilung eintreten wollen, und sie bekommen auch als Handelsschülerinnen Stipendien, obschon die Handelsschule nicht auf dem Niveau der Hochschule oder des Polytechnikums steht. Wollte man die Vorschrift des Art. 5 des Gesetzes von 1876 wirklich in dieser beschränkten Weise auslegen, wie Herr Grieb es getan hat, dann wüsste ich nicht, ob man wirklich gut getan hat, seiner Zeit 14,000 Fr. für Stipendien auszusetzen.

Man sagt ferner, wir haben denjenigen Lehramtskandidaten, die ins Gymnasium eintreten wollen, Stipendien von 600 Fr. in Aussicht gestellt. Das ist nicht richtig. In der Bekanntmachung heisst es ausdrück-

lich: «bis auf 600 Fr.», und wir werden einen Unterschied machen zwischen solchen, die Vermögen besitzen und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Es ist auch nicht richtig, dass der Kredit für Mittelschulstipendien durch die neue Verfügung so beschränkt würde, dass die Mittelschüler darunter zu leiden hätten. Wir haben bis jetzt nur 7000 bis 8000 Fr. ausgegeben, während der Budgetkredit 14,000 Fr. beträgt. Wir haben deshalb genügende Mittel zur Verfügung, und es wird trotz der neuen Verfügung kein Mittelschüler weniger bekommen, als in den frühern Jahren.

Meine Herren, wir sind im Grunde genommen alle einverstanden darüber, dass der Regierungsrat demnächst Anträge stellen solle über die Reorganisation der Lehrerbildungsanstalten. In Frage steht heute nur — und ich bitte Sie, dies wohl zu beherzigen — ob wir einem Dutzend junger Leute, die sich zur Ausbildung als Primarlehrer gemeldet haben und für die weder in Hofwil, noch im Muristalden Platz ist, mittelst einer finanziellen Unterstützung Gelegenheit geben wollen, in anderer Weise sich ihre Lehrerbildung zu holen. Dies ist die einzige Frage, und diese können Sie, behaupte ich, nicht verneinen; Sie können den Regierungsrat nicht hindern, von einer gesetzlichen Bestimmung Gebrauch zu machen.

**Bigler** (Biglen). Als Mitglied der Vorsteherschaft der Schulsynode muss ich mich über diese Frage ebenfalls aussprechen, und zwar würde ich in Bezug auf den ersten Teil der Motion einen Abänderungsantrag gestellt haben, wenn dies nicht bereits von Herrn Grieb geschehen wäre. Die von Herrn Dürrenmatt gestellte Motion könnte in ihrem ersten Teil, so wie sie lautet, unter keinen Umständen angenommen werden, da sie ausdrücklich verlangt, es solle eine Erweiterung des Seminars Hofwil vorgenommen werden. Nun ist aber an eine Erweiterung von Hofwil gar nicht zu denken. Der Bau macht sich zwar von aussen ganz stattlich, er wurde aber zu einer Zeit erstellt, wo man bautechnisch nicht so weit vorgeschritten war, wie heutzutage. Man hat dabei gross angefangen, aber nachher, wie dies auch Herr Dürrenmatt zugegeben hat, sehr klein aufgehört. Das Souterrain und die erste Etage sind ungemein hoch und splendid. Der erste Stock ist schon viel niedriger und einfacher ausgeführt, und der dritte ist fast nicht mehr zum Ansehen. An einen Umbau ist daher nicht zu denken und auch gegen einen Anbau würden alle Bautechniker sich aussprechen, weil dadurch viel Licht weggenommen würde und man sich überhaupt nicht zweckmässig einrichten könnte. Wie bereits von Herrn Heller gesagt wurde, fand eine ganz genaue Prüfung dieses Baues seitens der Initianten für eine Anstalt für Schwachsinnige statt, die die ebengenannten Mängel ergab. Herr Dürrenmatt wollte wohl weniger von einer Erweiterung, als von einer bessern innern Einrichtung sprechen. Mit letzterm bin ich einverstanden, sofern man das Seminar in Hofwil belässt. Die Treppenanlage ist in den obern Stockwerken eine durchaus verfehlte, ebenso müssen die Abtritte geändert werden. Das zweite Stockwerk ist übrigens durchaus nicht ausgebaut. Die bestehenden Schlafsäle dürfen nicht so belassen werden, sondern bedürfen einer Aenderung.

Nach dem Antrage des Herrn Grieb soll nun die ganze Frage, wie die Sache inskünftig gestaltet wer-

den solle, offen bleiben. Allein es ist nötig, schon hier darauf aufmerksam zu machen, dass eine Erweiterung von Hofwil nicht zweckmässig wäre. Und wenn man auch einen zweiten Bau erstellen könnte, so finde ich es denn doch unpraktisch, ein Lehrgebäude an eine so isolierte Stelle zu verlegen und eine allzu grosse Anstalt zu schaffen. Ich halte dafür, dass kleinere Anstalten viel zweckmässiger sind, indem die ganze Organisation viel einfacher gestaltet werden und die Ueberwachung eine viel bessere sein kann. Herr Dürrenmatt meinte zwar, das Seminar müsse sich auf dem Land befinden; es sei im Gesetz von 1875 vorgeschrieben, dass die Lehrer auch Landwirtschaft treiben sollen. Nun nützt aber die Landwirtschaft, welche die Seminaristen in Hofwil treiben, denselben nichts; sie lernen nichts als Gemüsebau, von der eigentlichen Landwirtschaft lernen sie nichts; denn heutzutage gipfelt die Landwirtschaft in der Viehzucht und Milchwirtschaft, was in Hofwil nicht getrieben wird. Es zeigt sich denn auch bei der Einrichtung landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen, dass es am richtigen Lehrpersonal fehlt. Will man eine Reorganisation vornehmen und namentlich den landwirtschaftlichen Unterricht ins Auge fassen, so muss man die Sache ganz anders organisieren, als dies in Hofwil geschehen kann.

Auch in Lehrerkreisen ist man — und in dieser Frage muss man sich doch auch an Fachleute wenden — der Meinung, es solle das Seminar in Hofwil nicht erweitert, sondern so belassen werden, wie es ist, abgesehen von einer bessern Einrichtung, und eventuell an einem andern Ort ein zweites Seminar gebaut werden.

Herr Dürrenmatt hat sich sehr eingehend über die Reorganisation der Lehrerbildung ausgesprochen, und es ist nötig, einzelne seiner Ausführungen zu widerlegen, da er sonst sagen würde, es habe ihn niemand widerlegt, alles sei also z. B. der Ansicht gewesen, dass das Konvikt das richtige sei. In dieser Beziehung bin ich nun mit der Vorsteherschaft der Schulsynode anderer Meinung. Natürlich hat das Konvikt seine Vorteile, aber auch sehr grosse Nachteile. Herr Dürrenmatt hat die Vorteile hervorgehoben und gesagt, dieselben bestehen in einer bessern Disziplin, einer Verringerung der Kosten und einer grössern Konzentration beim Studium. Was die Disziplin anbetrifft, so halte ich dafür, dass in einer höhern Lehranstalt auch ohne Konvikt die Disziplin gehandhabt werden kann; denn sowohl im Technikum in Burgdorf als in demjenigen in Biel besteht kein Konvikt und doch versteht man dort auch Disziplin zu halten. Der Disziplin wegen braucht man also kein Konvikt. Was den Kostenpunkt anbetrifft, so kann man darüber verschiedener Ansicht sein. Hat man einen sehr guten Verwalter und eine Frau, die die Haushaltung gut einzurichten versteht, so werden natürlich die Kosten entsprechend kleiner werden; ist dies aber nicht der Fall, so werden die Kosten höher zu stehen kommen. Es hält sicher nicht schwer, gerade hier in Bern, für die Schüler geeignete Kostorte zu finden, und der Beweis dafür liegt darin, dass die jungen Lehrerinnen ebenso gern nach Bern gehen, als ins Staatsseminar nach Hindelbank. Und was die grössere Konzentration des Studiums anbetrifft, so möchte ich dazu noch ein sehr grosses Fragezeichen machen. Man vergegenwärtige sich den Musikunterricht! In einem grossen Musiksaale sind mittelst kleiner spanischer Wände Ab-

teilungen geschaffen, und hier wird nun auf 12 Klavieren darauf losgehämmert, sodass jedermann nervös werden muss, der das hört! In ihrer freien Zeit sind die Schüler nie für sich, sie können nie für sich selber arbeiten. Ob dies eine Konzentration des Unterrichts ist, wenn man immer mit andern zusammenarbeiten muss, weiss ich nicht. Ich halte dafür, ein selbständiges Arbeiten und ein wirklich selbständiges Lösen von Aufgaben ist nur dann möglich, wenn man sich auf seiner eigenen Bude befindet und dort durch nichts in seiner Arbeit gestört wird. Arbeiten ein Dutzend miteinander, so ist anzunehmen, dass die Konzentration weniger gross ist, wobei noch die grosse Gefahr besteht, dass die Schwächern bei den andern Anleihen machen. Herr Dürrenmatt meint, die jungen Leute tun sich gegenseitig anfeuern. Das ist richtig, wenn man alles gute Schüler hat; ein einziger Schlepper aber genügt, um auch die andern zurückzuhalten.

In allen diesen Fragen stehen also den Vorteilen ebensoviele Nachteile gegenüber, und es wäre nicht schwer, die letztern noch weiter auszuspinnen. Ich wollte dies anführen, damit man nicht glaube, alles sei der Meinung, die Lehrerbildung könne nur an einem Seminar erfolgen, womöglich noch mit einer grossen Mauer um dasselbe herum, damit die jungen Leute mit der Aussenwelt ja nicht in Berührung kommen. Man befürchtet, die Lehramtskandidaten könnten in Bern verwildern. Nun ist es ja nicht nötig, dass alle das Gymnasium in Bern besuchen; sie können ja auch nach Burgdorf gehen, und übrigens ist auch Bern eine Stadt, wo man nicht all diesen Gefahren ausgesetzt ist, die man sich vorstellt, so wenig als auf dem Land. Ob zwei oder drei oder mehr Wirtschaften vorhanden seien, hat nichts zu bedeuten. Es giebt auch in Herzogenbuchsee Wirtschaften links und rechts, aber deswegen wird Herr Dürrenmatt nicht glauben, dass dort die Gefahren für die Jugend grösser seien, als anderswo.

Ich halte also dafür, man solle die Frage heute nicht erledigen, was geschähe, wenn der erste Teil der Motion des Herrn Dürrenmatt angenommen würde. Nachdem nun aber dieser erste Teil allgemein gefasst worden ist, schliesse ich mich dem Antrage an.

Was nun die Aussetzung von Stipendien anbetrifft, so halte ich dafür, man sollte die Lehramtskandidaten unter keinen Umständen schlechter stellen als diejenigen, die sich zum Besuch der Hochschule, des Polytechnikums oder des Technikums vorbereiten wollen. Will man die Bildung des Lehrerstandes heben, so bleibt nichts anderes übrig, als die Lehramtskandidaten in höhere Schulen zu schicken, und wenn man diesem Grundsatz huldigt, so soll man den Leuten auch Stipendien gewähren, so gut wie den andern. Und was die Höhe der Stipendien und die gesetzlichen Bestimmungen betrifft, so möchte ich mich darüber nicht aussprechen; es ist dies Sache des Regierungsrates, und es erscheint mir etwas merkwürdig, dass der Grosse Rat heute über etwas Beschluss fassen soll, was ausdrücklich in die Kompetenz des Regierungsrates fällt. Ob der letztere in der Sache bereits Beschluss gefasst hat, ist uns nicht mitgeteilt worden; aber es ist, wie bemerkt, Sache des Regierungsrates, über die Ausrichtung von Stipendien zu beschliessen, und der Grosse Rat hat deshalb keine Veranlassung heute darüber einen Beschluss zu fassen. Ich halte deshalb dafür, es sollte im zweiten Teil der Motion die Regierung lediglich eingeladen werden, uns

Bericht zu erstatten, wie sie es mit der Ausrichtung von Stipendien zu halten gedenke. Ich möchte also die Publikation der Erziehungsdirektion nicht ausdrücklich gutheissen — denn wir haben es nicht mit den einzelnen Direktionen, sondern nur mit der Regierung als solcher zu tun — anderseits aber auch dem Rad nicht in die Speichen fallen. Die Regierung möge über die Ausrichtung von Stipendien Beschluss fassen und uns dann davon in Kenntnis setzen.

**Grieb.** Ich gedachte nicht mehr das Wort zu ergreifen, auch auf die Gefahr hin, dass mein Stillschweigen als Zustimmung zu dem von Herrn Gobat Gesagten ausgelegt werden sollte. Nun muss ich aber doch noch zwei Worte verlieren. Die Ausführungen des Herrn Gobat haben mich nicht belehrt; ich verharre auf meinem Standpunkt. Verwundert hat mich dagegen der Ausspruch eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission, das scheint dafür hält, man könne mit dem Geld machen, was man wolle. Hintendrein kommen dann die berühmten Nachkredite, zu denen der Grosse Rat stillschweigend Ja und Amen sagen muss. Dies wollen wir verhindern. Wir wissen, dass zur Zeit der Regierungsrat über das Vorgehen der Unterrichtsdirektion noch nicht Beschluss gefasst hat. Man könnte nun sagen, der Regierungsrat möge darüber bis zur nächsten Session des Grossen Rates beschliessen; allein wir kommen bestenfalls im April wieder zusammen, Mitte April beginnt aber an den Gymnasien das neue Schuljahr, und wir können doch den Angemeldeten nicht erst dann, wenn sie bereits eingetreten sind, sagen, ob sie die 600 Fr. Stipendium bekommen oder nicht. Wie gesagt, die ganze Sache ist nicht spruchreif, sie ist — ich möchte mir den Ausdruck erlauben — etwas vom Zaun gerissen worden. Gedulden wir uns daher, bis die Regierung über die ganze Angelegenheit ihre Anträge stellen wird!

Rufe: Schluss!

**Gobat,** Direktor des Unterrichtswesens. Nur ein kurzes Wort auf die Anfrage des Herrn Bigler, wie es stehe mit Bezug auf die Bewilligung des Regierungsrates. Die Mittelschulstipendien werden natürlich vom Regierungsrat verteilt, das ist richtig, und ich habe auch bereits im Dezember vorigen Jahres vom Regierungsrat die Bewilligung verlangt, solche Stipendien auszuschreiben, doch ist bis jetzt darüber noch kein Beschluss gefasst worden. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Sache — da die Publikation, wie alle derartigen Publikationen, spätestens im Februar erfolgen musste — und im Vertrauen darauf, dass der Regierungsrat die Bewilligung erteilen werde, habe ich dann die Ausschreibung im «Amtl. Schulblatt» erlassen. Die Sache steht nun so, dass ein Beschluss des Regierungsrates noch nicht gefasst ist. Natürlich war ihm die Interpellation des Herrn Dürrenmatt, sowie die spätere Motion sehr willkommen, da er dadurch in seiner Politik, keinen Beschluss zu fassen, ermutigt wurde. Natürlich würde meine Verfügung nur dann in Kraft treten, wenn sie vom Regierungsrate genehmigt würde.

**Präsident.** Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so erkläre ich Schluss der Diskussion. Es liegen folgende Anträge vor:

- a. Antrag der Herren Dürrenmatt und Grieb, dahin:  
Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

gehend: 1. Die Regierung wird eingeladen, Bericht über die Erweiterung des Seminars in Hofwil und über die Reorganisation der Lehrerbildung vorzulegen; 2. Bis nach Erledigung dieser Frage ist von den im «Amtlichen Schulblatt» publizierten vorgreifenden Massnahmen Umgang zu nehmen.

b. Antrag der Regierung: Es sei, gestützt auf die Erklärung des Regierungsrates, dass er demnächst über die Reorganisation der Lehrerbildung, auch zum Zwecke einer grösseren Rekrutierung von Lehramtskandidaten, Bericht und Antrag stellen werde, die Motion nicht erheblich zu erklären.

c. Zusatzantrag des Herrn Bigler zum Antrage des Regierungsrates: Die Regierung wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen über die Ausrichtung von Stipendien für Lehramtskandidaten.

**Bigler (Biglen).** Herr Grieb hat in seinem Votum erklärt, die Frage solle in keiner Weise präjudiziert werden. Nun wird aber im schriftlichen Antrag Dürrenmatt-Grieb gleichwohl von der Erweiterung des Seminars in Hofwil gesprochen. Es scheint mir, es wäre einfacher gewesen, wenn man nur allgemein von der Reorganisation der Lehrerbildung gesprochen hätte.

**Tanner.** Ich habe mich dem Antrage des Herrn Dürrenmatt etwas voreilig angeschlossen, indem ich der Meinung war, dass darin nur von der Reorganisation der Lehrerbildung im allgemeinen, nicht aber von der Erweiterung des Seminars Hofwil gesprochen werde. Ich kann mich nicht dazu entschliessen, die Frage irgendwie zu präjudizieren und würde mich daher eher dem Antrage der Regierung anschliessen.

**Dürrenmatt.** Die Reorganisation der Lehrerbildung ist in unserem Antrage auch enthalten. Daneben muss aber auch von der Erweiterung des Seminars gesprochen werden, indem gerade dadurch der Auftrag an die Regierung die möglichst weitgehendste Fassung erhält.

**Präsident.** Stellt Herr Bigler zu dem Antrag der Herren Dürrenmatt und Grieb einen Abänderungsantrag?

**Bigler (Biglen).** Ich beantrage, den Passus betreffend die Erweiterung des Seminars Hofwil zu streichen.

**Grieb.** Nach meinem Dafürhalten wird durch den nunmehrigen Wortlaut des Antrages des Herrn Dürrenmatt die Frage in keiner Weise präjudiziert, sondern die Regierung wird eingeladen, alles zu prüfen und über alles Bericht zu erstatten. Wenn ich jemand ersuche, mir über irgend eine Frage einen Bericht vorzulegen, so ist damit noch nicht gesagt, wie der Bericht lauten solle. Ich gebe daher, so viel an mir, die Erklärung ab, dass durch den nunmehrigen Wortlaut der Motion die Frage in keiner Weise präjudiziert sein soll.

**Dürrenmatt.** Ich schliesse mich dieser Erklärung an.

**Bigler (Biglen).** Nach dieser Erklärung der Herren Grieb und Dürrenmatt kann ich meinen Antrag zurückziehen.

**Tanner.** Ich bin ebenfalls einverstanden.

**Präsident.** In diesem Falle ist der erste Teil des Antrages Dürrenmatt-Grieb bereinigt; wir gehen zur Abstimmung über.

#### Abstimmung.

1. Eventuell, das heisst für den Fall der Annahme des Antrages des Regierungsrates:

Für den Zusatzantrag des Herrn Bigler Minderheit.

2. Definitiv: Für Erheblicherklärung der Motion im Wortlaut der Herren Dürrenmatt und Grieb (gegenüber dem Antrage des Regierungsrates auf motivierte Ablehnung) . . . . . Mehrheit.

#### Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizdirektion werden bei 107 gültigen Stimmen (erforderliche  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 71) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Stanislaus Louis Dénariatz, von Cluses, in Hochsavoyen, Frankreich, geboren den 10. November 1880, ledig, Fabrikangestellter in Noirmont, seit seiner Geburt in der Schweiz, meistens im Amtsbezirk Freiberger wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Noirmont — mit 104 Stimmen.

2. Ferdinand Fornasiere, von San Martino, Italien, geboren den 23. Mai 1850, Landwirt in Kölliken, Kanton Aargau, verheiratet mit Anna Maria Kühni, Vater von acht minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Walterswil — mit 102 Stimmen.

3. Heinrich Georg Gottlob Kressmann, von Wilhermsdorf, Königreich Bayern, geboren den 4. Januar 1862, Mützenmacher, seit 1882 wohnhaft in Bern, verheiratet mit Rosina Strobel, Vater von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten — mit 104 Stimmen.

4. Achille Jean Buzzzi, von Gaviate, Provinz Como, Italien, geboren den 28. November 1877, Maurer, seit seiner Jugend in Courtemaiche wohnhaft, verheiratet mit Marie Julie Quellain, kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Miécourt — mit 105 Stimmen.

5. Joseph Augustin Mangin, von Taintrux im französischen Departement der Vogesen, geboren am 21. Januar 1881, ledig, Maurer, seit mehr als drei Jahren in Courtedoux wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Miécourt — mit 102 Stimmen.

6. Arthur Tugendreich Hofmann, von Oberwürschnitz, Königreich Sachsen, geboren den 9. August 1882, Handelslehrling in Biel, seit 1899 daselbst

wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Renan — mit 101 Stimmen.

#### Wahl eines Obergeringens.

Mit 107, das heisst mit sämtlichen gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgange gewählt: Herr Karl v. Graffenried, bisheriger Obergeringens.

Eingelangt ist folgende

#### Interpellation:

Les soussignés désirent interpeller le gouvernement du canton de Berne et notamment la Direction de justice pour savoir quand ils pensent quand il pourra être donné une suite effective à la motion qui avait été développée en séance du 18 mai 1897, tendant à ce qu'un projet de loi soit présenté pour rendre applicables par analogie à l'égard des citoyens de l'ancienne et de la nouvelle partie du canton, en matière de succession et de droit matrimonial, les principes de la loi fédérale du 25 juin 1891 sur les rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

A. Houriet.

F. Mouche, H. Cuénat, Cretez, L. Chappuis, Dr Jobin, Paul Jacot, Frepp, Péquignot, Dr Boinay.

(Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat, insbesondere die Justizdirektion, anzufragen, wann der am 18. Mai 1897 erheblich erklärten Motion betreffend Ausarbeitung eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalt Folge gegeben werden soll.)

Auf Antrag des Vorsitzenden wird mit 64 gegen 58 Stimmen beschlossen, um 3 Uhr eine Nachmittagssitzung abzuhalten.

Schluss der Sitzung um 12 $\frac{3}{4}$  Uhr.

Der Redakteur:  
Rud. Schwarz.

**Tagesordnung:****Vierte Sitzung.****Gesetz**

betreffend

**den Tierschutz.**

Zweite Beratung.

(Siehe die erste Beratung Seite 304 des vorletzten und Seite 99 des letzten Jahrgangs.)

**Mittwoch den 19. März 1902,**

nachmittags 3 Uhr.

Eintretensfrage.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Namen des Regierungsrates beantrage ich Eintreten auf die zweite Beratung dieses Gesetzes.

**Präsident**. Seitens der Kommission liegt der nämliche Antrag vor.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Will*.

**Freiburghaus**. Ich stelle den Antrag, es sei dieser Gegenstand von der Traktandenliste des Grossen Rates abzusetzen, eventuell, wenn dieser Antrag nicht beliebt sollte, es sei dieses Geschäft auf die nächste Legislaturperiode zu verschieben. Zur Begründung dieses Antrages möchte ich kurz darauf hinweisen, dass die Stimmung im Volke herum, speziell unter dem Bauernstand, in Bezug auf dieses Gesetz nicht nur keine günstige, sondern eine durchaus ungünstige ist, und nach meinem Dafürhalten ist keine Aussicht vorhanden, dass das Gesetz, selbst wenn es noch Verbesserungen erfahren sollte, vom Volke angenommen würde. Ich glaube mit der grössten Bestimmtheit die Erklärung abgeben zu dürfen, dass das Gesetz verworfen werden wird. Das Bauernvolk im speziellen will sich in Bezug auf den Gebrauch von Hunden etc. nicht so reglementieren und einschränken lassen, wie es nach dem Entwurf geschehen soll. Wollen wir daher im Grossen Rate nicht unnütz Zeit verlieren, so ist es am zweckmässigsten, diesen Gegenstand von der Traktandenliste abzusetzen und einer spätern Legislaturperiode zu überlassen. Wenn man es für gut findet, so kann der Erlass eines solchen Gesetzes ja jederzeit auf dem Wege einer Motion wieder angeregt werden.

**Iseli** (Jegenstorf). Ich wollte den gleichen Antrag stellen, wie Herr Freiburghaus. Der Gesetzesentwurf über den Tierschutz hat bis jetzt alle möglichen Änderungen erfahren, und gewiss jeder von Ihnen wird zur Ueberzeugung gekommen sein, dass sich ein richtiges Gesetz über den Tierschutz gar nicht ausarbeiten lässt. Unser Strafgesetzbuch enthält bereits Bestimmungen betreffend Tierquälerei, und man wird es immer dem Richter überlassen müssen, wie er im einzelnen Falle die Sache auslegen will, selbst dann, wenn man ein eigentliches Tierschutzgesetz aufstellt. Dazu kommt, dass, wie schon Herr Freiburghaus ausgeführt hat, keine Aussicht besteht, dass das Gesetz über den Tierschutz vom Volke angenommen würde. Es verhält sich mit demselben ähnlich, wie mit dem Gesetz über die Sonntagsruhe. Beides sind Gelegenheitsgesetze, die das Volk einfach unter den Tisch

Der Namensaufruf verzeigt 132 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 78 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bühlmann, Burrus, Cuenat, Cüenin, Egli, Flückiger (Bern), Häberli, Henzelin, Hostettler, Houriet (Courtelary), Jäggi, Jordi, Lohner, Maurer, Meyer, Reymond, Roth, Schär, Schwab, Siegenthaler, Stauffer (Corgémont), Steiner (Liesberg), Tüscher, Walther (Sinneringen), Walther (Landerswil), Witschi, Wolf, Z'graggen; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Berger (Oberdiessbach), Beutler, Bühler (Frutigen), Burkhalter (Hasle), Christeler, Comment, Coulery, Droz, Dubach, Flückiger (Lützelflüh), Frutiger, Gross, Günter, Gurtner (Utendorf), Gyger, Hadorn (Latterbach), Hadorn (Thierachern), Halbeisen, Haldimann, Hari (Adelboden), Herren, Jenny, Jobin, Könizer, Küpfer, Ledermann, Marcuard, Marolf, Marthaler, Michel (Interlaken), Neuenschwander, Péteut, Probst (Langnau), Pulfer, Rothacher, Ruchti, Scheurer, Schlatter, Steiger, Trachsel, Wälchli (Wäckerschwand), Wälti, Weber (Pruntrut), Wiedmer, Wildbolz, Wuilleumier, Wyss.

Herr Grossrat Walther (Sinneringen), lässt erklären, dass er, wenn anwesend, für das Eisenbahnsubventionsgesetz gestimmt haben würde.

wischen wird. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Freiburghaus sehr unterstützen.

**Dürrenmatt.** Die Beobachtungen, die ich ausserhalb des Ratssaales gemacht habe, stimmen mit den Ausführungen des Herrn Nationalrates Freiburghaus vollständig überein. Wenn wir dieses Gesetz in der gegenwärtigen Legislaturperiode noch rasch durchbringen wollen, so ist das meines Erachtens verlorne Zeit. Was neu ist in dem Gesetz, ist sehr bestritten und zweifelhaft, und das gute Alte, das es enthält, ist im alten Strafgesetz vielleicht noch besser gesagt. Ich möchte deshalb dieses Gesetz, wenn auch nicht ganz von der Traktandenliste streichen, so doch wenigstens für diese Legislaturperiode von derselben absetzen. Mit dem Gesetz betreffend die Sonntagsruhe möchte ich dieses Geschäft nicht gerne auf die gleiche Linie stellen, denn in Bezug auf das erstere besteht die verfassungsmässige Verpflichtung, ein solches Gesetz zu beraten. Dies nur nebenbei; im übrigen stimme ich mit den Ausführungen der Herren Freiburghaus und Iseli überein.

**Schenk (Steffisburg).** Als Mitglied der vorberatenden Kommission möchte ich den gefallenen Anträgen in der Weise entgegenreten, dass das Tierschutzgesetz nicht definitiv von der Traktandenliste abgesetzt werde. Gegen eine blossе Verschiebung habe ich nichts einzuwenden. Das Gesetz figurirt nun seit längerer Zeit auf dem Traktandenverzeichnis, es ist gründlich vorberaten worden, es ist spruchreif, und wenn einzelne Herren der Meinung sind, es habe keine Aussicht auf Annahme durch das Volk, so ist das eine persönliche Ansicht; denn die Herren werden doch nicht beanspruchen, das Volk des ganzen Kantons Bern zu repräsentieren. Ich bin der Meinung, das Gesetz hätte einmal fertig beraten und dem Volke vorgelegt werden sollen, damit dasselbe Gelegenheit bekommen hätte, sich darüber auszusprechen, ob ihm dasselbe passe oder nicht. Da nun unsere Traktandenliste für die gegenwärtige Session stark besetzt ist und der Gegenstand immerhin nicht gerade als ein dringender bezeichnet werden kann, so habe ich meinerseits nichts dagegen, dass das Geschäft verschoben werde, nur wünsche ich nicht, dass es überhaupt von der Traktandenliste abgesetzt werde. Ich halte dafür, es sollte in dieser Sache einmal etwas gehen, umso mehr, als die Differenz zwischen dem alten und dem neuen Gesetz ja keine so grosse ist.

**Näher.** Ich widersetze mich dem Antrage des Herrn Freiburghaus nicht, wohl aber seiner Begründung. Wenn es sich im Ratssaale um den Menschen- oder Tierschutz handelt, sollte man nicht immer mit dem Argument aufrücken, das Bernervolk sei solchen Neuerungen nicht zugänglich, sondern ich halte dafür, gerade die Vertreter des Volkes im Ratssaale sollten dasselbe, wenn es derartigen Neuerungen wirklich nicht zugänglich ist, denselben zugänglich machen und in Bezug auf die humane Behandlung von Menschen und Vieh eine andere Stimmung wachrufen. Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht der jetzigen Zeit und geht absolut nicht zu weit, und ich bin überzeugt, dass auch bei der Landbevölkerung der Zug der Zeit dahingeht, dass die Tiere eines bessern Schutzes teilhaftig werden sollen. Ist in der Landbevölkerung diese Erkenntnis noch nicht vorhanden, so hat sie doch in

städtischen Verhältnissen und grössern Ortschaften mit industrieller Bevölkerung platzgegriffen. Es ist durchaus unrichtig, dass man mit den bisherigen Gesetzesbestimmungen auszukommen vermöge. Gegenwärtig ist allzu viel der Willkür des Richters überlassen, während der vorliegende Gesetzesentwurf schärfere Bestimmungen aufstellt. Ich widersetze mich, wie gesagt, dem Antrage des Herrn Freiburghaus nicht, hoffe aber doch, dass der Gesetzesentwurf betreffend den Tierschutz in absehbarer Zeit im Grossen Rate wieder vorgelegt werden wird. Setzen wir das Geschäft von der Traktandenliste ab, so werden wir seitens der humanitären Bevölkerung des Kantons immer wieder mit Gesuchen bestürmt werden, und ich glaube, man sollte diese Stimmung des Volkes doch auch einmal berücksichtigen und nicht immer erklären, das Volk wolle nichts von der Sache wissen. Wir wollen doch einmal sehen, ob das Bernervolk wirklich derart verknöchert ist, dass es sich einer derartigen Neuerung nicht zugänglich erweist. Ich glaube vorläufig nicht, dass dies der Fall ist.

**Müller-Jäggi.** Ich kann mich dem Antrage des Herrn Schenk anschliessen. Die Behauptung des Herrn Grossrat Freiburghaus, es sei im Volke für dieses Gesetz keine Sympathie vorhanden, muss ich bestreiten. Das möchten wir eben konstatieren lassen, und der Grosse Rat ist es den Tierschutzvereinen und sich selber schuldig, das Gesetz einmal zu Ende zu beraten und dasselbe dem Volke vorzulegen. Seit dem Jahre 1885 sind von den Tierschutzvereinen und aus andern Kreisen der Bevölkerung wiederholt Petitionen eingelangt, die Sache wurde aber immer wieder verschleppt. Heute nun, wo uns ein Gesetz vorliegt, soll alles wieder ad acta gelegt werden! Dagegen möchte ich protestieren. Ist es nicht möglich, das Gesetz noch in dieser Session zu beraten, so mag man es meinetwegen auf die nächste, in 4 Wochen stattfindende Session verschieben. In zirka 2 Stunden wird die ganze Beratung erledigt sein, und wir haben schon oft über viel weniger wichtige Dinge weit länger debattiert. Wir besitzen zur Zeit kein Tierschutzgesetz, sondern nur zwei bezügliche Dekrete aus den Jahren 1844 und 1857, und ich glaube, es wäre einmal an der Zeit, dieselben in ein Gesetz zu verschmelzen. Wir wollen ja nicht weiter gehen, aber doch wenigstens über den Tierschutz einmal ein anständiges Gesetzlein aufstellen. Ich empfehle Ihnen also, falls es Ihnen nicht beliebt, noch in dieser Session auf die Beratung des Tierschutzgesetzes einzutreten, Verschiebung auf die nächste Session.

**Joliat,** Polizeidirektor. Sie werden mit mir einverstanden sein, dass der Regierungsrat, indem er Ihnen diesen Gesetzesentwurf vorlegte, lediglich eine Pflicht erfüllt hat. Wie bereits gesagt worden ist, sind seit dem Jahre 1885 mehrere Petitionen eingereicht worden, welche eine Revision der Tierschutzgesetzgebung verlangten. Ferner wurde im Jahre 1894 vom Grossen Rate selber eine Motion einstimmig erheblich erklärt des Inhalts, es solle in dieser Materie neu legiferiert werden. Unter diesen Umständen war es Pflicht des Regierungsrates, Ihnen einen bezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen. Uebrigens existieren in allen andern Kantonen der Schweiz Bestimmungen betreffend den Tierschutz, und zwar bestehen in den meisten Kantonen hierüber nicht bloss Reglemente oder

Verordnungen, sondern eigentliche Gesetze, und ich glaube, es würde dem Kanton Bern ganz wohl anstehen, auch ein derartiges Gesetz zu erlassen. Man erklärt, das Landvolk wolle nichts von einem solchen Gesetze wissen. Ich kenne das Landvolk allerdings weniger, als die meisten von Ihnen, habe aber zu unserm Volke besseres Zutrauen. Ich glaube doch, unser Volk begreift, dass die Tiere eines gewissen Schutzes bedürftig sind und Fälle von Tierquälerei energisch bestraft werden sollen. Nachdem so viele Kundgebungen eingelangt und der Grosse Rat selbst eine diesbezügliche Motion erheblich erklärt hat, hätte man es, glaube ich, wagen dürfen, das Volk darüber anzufragen, ob es diesem Gesetze zustimmen wolle oder nicht. Wie gesagt worden ist, bedeutet das neue Gesetz keine wesentliche Verschärfung der bestehenden Bestimmungen, sondern bezweckt bloss, die Fälle von Tierquälerei präziser zu bezeichnen und dem Richter eine Handhabe zu geben, in welchen Fällen man wünscht, dass er energisch — vielleicht energischer als bisher — einschreite. Natürlich bleibt es dem Grossen Rate unbenommen, dieses Geschäft heute zu behandeln oder nicht; allein ich würde es für meinen Teil sehr bedauern, wenn der Grosse Rat heute erklären würde, die alten, aus dem Jahre 1857 datierenden Bestimmungen seien genügend und es sei nicht notwendig, darüber hinausgehend noch weiter zu legislieren. Beraten Sie das Gesetz heute nicht, wenn es Ihnen nicht beliebt, aber setzen Sie es wenigstens nicht für unabsehbare Zeit von der Traktandenliste ab!

**Moor.** Ich möchte Sie ebenfalls bitten, das Gesetz nicht von der Traktandenliste abzusetzen, sondern dasselbe nur zu verschieben, nicht als ob ich der Ansicht wäre, dass der gegenwärtige Entwurf ein wirkliches Tierschutzgesetz vorstelle. Es ist eher ein Gesetz gegen den Tierschutz, nachdem man aus demselben alles entfernt hat, was irgendwie von Wert gewesen wäre und nachdem darin auch quasi die wissenschaftliche Tierquälerei anerkannt ist, was einem Menschen, dem der Tierschutz am Herzen liegt, nicht beliebt kann. Gleichwohl sollte man den Gegenstand nicht von der Traktandenliste absetzen, sondern, wie Herr Müller ausführte, einmal die Probe machen, um zu sehen, ob das Volk humaner denkt, als einzelne seiner Vertreter.

**Grieb.** Ich möchte den Antrag des Herrn Müller dahin ergänzen, es sei das Tierschutzgesetz in der Aprilsession als erstes Traktandum zu behandeln. Wir sind es entschieden nicht nur uns, sondern auch unsern Wählern schuldig, in dieser Sache einmal vor das Volk zu treten. Beliebt die Sache dem Volke nicht, so sind wir dann entlastet. Aber wir wollen unsere vierjährige Amtsperiode nicht damit abschliessen, dass wir einfach alles mögliche verschieben oder von der Traktandenliste absetzen, sondern wir wollen mit der Angelegenheit einmal ernst machen.

**Abstimmung.**

Eventuell: 1. Für den Fall der Verschiebung:

Für Verschiebung auf die Aprilsession, nach Antrag Grieb (gegenüber dem eventuellen Antrag Frei-

burghaus, Verschiebung auf die nächste Legislaturperiode) . . . . . Mehrheit.

2. Für Festhalten an dem eventuell angenommenen Antrag Grieb (gegenüber dem Hauptantrag Freiburghaus, Absetzung von den Traktanden) . . . . . Mehrheit.

Definitiv: Für sofortiges Eintreten (gegenüber dem eventuell angenommenen Antrag Grieb, Behandlung in der Aprilsession) . . . . . Minderheit.

**Strafnachlassgesuche.**

(Siehe Nr. 11 der Beilagen.)

**Joliat,** Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anträge der Regierung stimmen mit denjenigen der Justizdirektion in allen Fällen überein. Was den Fall Nr. 6, Studer in Niederried, betrifft, so muss ich Ihnen mitteilen, dass Studer heute an den Grossen Rat eine Anzahl Bilder, bestehend aus Photographien von Landschaften etc. eingeschickt und mit einer langen Epistel begleitet hat, die bezwecken soll, den Grossen Rat zu seinen Gunsten zu stimmen. Läge der Antrag der Regierung und der Justizkommission nicht vor, das Gesuch des Studer abzuweisen, das heisst käme ich heute in den Fall, einen Antrag zu stellen, so würde ich mich wirklich fragen, ob ich nicht dem Grossen Rate zumuten dürfte, diesen Mann zu begnadigen. Ich erhalte je länger je mehr den Eindruck, dass Studer krank ist, und es widerstrebt einem, einen Mann ins Gefängnis stecken zu lassen, wenn man die Ueberzeugung gewinnt, dass er nicht ganz normal veranlagt und wirklich krank ist. Studer schreibt so weitläufig und viel, dabei ziemlich konfus, dass man wirklich zur Ueberzeugung kommen muss, er sei nicht ganz gesund. Nachdem der Antrag des Regierungsrates auf Abweisung vorliegt, kann ich auch persönlich keinen andern Antrag stellen, da ich selber beim Regierungsrate Abweisung des Gesuches beantragt habe. Sollte aber aus der Mitte des Grossen Rates der Antrag auf Begnadigung gestellt werden, so erkläre ich, dass ich diesem Antrage keine Opposition machen würde.

**Heller-Bürgi,** Berichterstatter der Justizkommission. Von den vorliegenden 50 Fällen gibt nur der Fall Nr. 6 zu einigen Bemerkungen Veranlassung. Ich möchte Ihnen beantragen, dem Gesuch des Studer zu entsprechen und den Fall nochmals zurückzulegen, denn man hat wirklich nachgerade das Gefühl, dass man ihn so behandeln sollte, wie der Herr Polizeidirektor dies andeutete. Für den Fall der Zurücklegung möchte ich den Wunsch aussprechen, dass auch die sogenannte Niederrieder Alpwegangelegenheit noch etwas geprüft werde, damit man auch in dieser Beziehung orientiert ist. Wie schon der Herr Polizeidirektor bemerkte, bekommt man je länger je mehr den Eindruck, dass Studer krank ist und dass es schlimm mit ihm steht, und wenn sich dies als richtig herausstellt, so sollte man einen andern Weg einschlagen, das heisst es würde dann angezeigt sein, die Begnadigung eintreten zu lassen.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dem Antrage des Herrn Präsidenten der Justizkommission einverstanden.

Das Gesuch Nr. 6 wird auf die nächste Session verschoben; alle übrigen Gesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Justizkommission erledigt.

### **Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Hasleberg.**

**Kläy**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Hasleberg will eine Strasse von der Brünighöhe bis nach dem Dorfe Rütli auf dem Hasleberg erstellen, und die Angelegenheit ist so weit vorgerückt, dass mit dem Bau begonnen werden könnte. Die Gemeinde hat sich jedoch mit vier Eigentümern, deren Land für die Erstellung dieser Strasse in Anspruch genommen wird, bezüglich der Entschädigung nicht verständigen können, indem die Betroffenen nach Ansicht der Gemeinde zu viel verlangen. Infolgedessen stellt dieselbe das Gesuch, es möchte ihr das Expropriationsrecht erteilt werden. Dass die Strasse keine Luxusstrasse ist, sondern einem Bedürfnis entspricht und im öffentlichen Wohle liegt, hat der Grosse Rat dadurch anerkannt, dass er an dieselbe die Verabfolgung eines Staatsbeitrages von 60% beschlossen hat. Man hat den Expropriaten Gelegenheit gegeben, sich über das Gesuch vernehmen zu lassen, sodass die Voraussetzungen zur Erteilung des Expropriationsrechtes in jeder Beziehung erfüllt sind. Die Regierung beantragt Ihnen deshalb, dem Gesuche zu entsprechen.

Genehmigt.

### **Motion der Herren Grossräte Milliet und Brüstlein betreffend Verwertung der Abfallstoffe der Stadt Bern.**

(Siehe Seite 310 des vorletzten Jahrganges.)

**Milliet**. Wir führen gegenwärtig alljährlich für zirka 7 Millionen Franken Dünger in die Schweiz ein. Ist wirklich dieser Tribut ans Ausland in diesem Umfange nötig, könnten wir nicht einen Teil des Geldes, das aus der Tasche der Schweizer in diejenige der Ausländer wandert, sparen? Ich glaube, die Frage stellen, heisst sie auch beantworten, wenn wir uns vergegenwärtigen, welche grosse Mengen von Düngstoffen in den Städten nicht nur für die Landwirtschaft verloren gehen, sondern aus hygieinischen Gründen mit grossen und dauernden Kosten beseitigt werden müssen.

Meine Motion beschäftigt sich nun mit der Frage, wie speziell die Abfälle der Stadt Bern, ohne Schaden für die gesundheitlichen Verhältnisse, für die Landwirt-

schaft nutzbar gemacht werden könnten, und ich muss mich in folgedessen eingehend mit den Verhältnissen der Stadt Bern befassen.

Zunächst möchte ich auf die Frage eintreten, um welche Mengen von Düngstoffen es sich hier handelt. Natürlich kann ich hier nicht auf eine längere Rechnung eintreten, sondern kann Ihnen nur die Zahlen mitteilen, die sich aus meinen Aufstellungen ergeben haben.

In erster Linie kommen die menschlichen Auswurfstoffe in Betracht. Diese repräsentieren für die Stadt Bern im Jahre eine Menge von nicht weniger als 310,000 Doppelzentner. Hierzu kommen die Abwässer aus den Schüttsteinen. Deren Menge ist nicht bestimmbar, sie ist aber in einer Stadt mit einer so ausgiebigen Wasserversorgung, wie Bern sie besitzt, jedenfalls sehr gross, sodass wir ohne Uebertreibung mindestens von 65,000 Meterzentnern reden können. Eine dritte Kategorie bildet der Kehricht und zwar sowohl der Unrat, der aus den Häusern geführt wird, als der Strassenkehricht. Diese beiden Kategorien repräsentieren im ganzen zirka 100,000 Meterzentner. Für alle drei Kategorien zusammen ergibt sich somit eine Menge von 475,000 Meterzentnern, und wenn wir dazu noch die Abfälle der Fabriken und des Schlachthauses rechnen, so dürfen wir sagen, es handle sich für die Stadt Bern um ein Quantum von rund einer halben Million Meterzentnern derartiger Abfallstoffe.

Was geschieht nun gegenwärtig mit diesen Abfällen? Was den Kehricht anbelangt, so wird der grössere Teil desselben durch Unternehmer, mit welchen die Stadt Verträge abgeschlossen hat, in zwei alten Kiesgruben ausserhalb der Stadt abgelagert, und zwar beträgt die nach diesen Gruben abgeführte Menge, nach meinen Erkundigungen beim Herrn Stadtgenieur, jährlich zirka 7500 Kubikmeter. Dieser Kehricht wird dann mehr oder minder erlesen, eine nicht gerade besonders angenehme und saubere und, so viel ich weiss, auch nicht gerade glänzend bezahlte Arbeit. Was brauchbar ist — Knochen, Metall etc. — wird den verschiedenen Zwecken zugeführt; der Rest bleibt liegen oder wird kompostiert und so zu einem Teil in der Tat landwirtschaftlichen Zwecken dienstbar gemacht.

Was die menschlichen Auswurfstoffe und die Abwässer der Schüttsteine betrifft, so wird noch gegenwärtig zirka ein Viertel des ganzen Quantums in Gruben gefasst. Der Inhalt derselben wird von den Eigentümern zum Teil für ihre Gärten benützt, zum Teil von Landwirten abgeholt und so ebenfalls agrikol nutzbar gemacht. Da das Abholen nur in den frühesten Morgenstunden gestattet und auch dann an erschwerende Bedingungen geknüpft ist und überhaupt gegen die Benutzung dieser Fäkalstoffe ein gewisses Misstrauen herrscht, indem sie durch die Abwässer der städtischen Wasserversorgung meistens stark verdünnt sind, so besteht bei den Landwirten nicht gerade ein reissender Begehrt nach diesen Fäkalien. Der weitaus grösste Teil derselben, etwas drei Viertel, wird auf dem Wege der Kanalisation in die Aare geleitet und zwar bestehen meines Wissens für die grosse Masse dieser Abfälle von 20 bis 30 verschiedene Ausläufe.

Eine weitere Frage ist nun die: Was sind die bisher nicht landwirtschaftlich benutzten, aber landwirtschaftlich nutzbaren Abfallstoffe für die Landwirtschaft wert? Man kann in dieser Beziehung ausserordentlich verschieden schätzen. Rein theoretisch betrachtet ist

einzig schon der menschliche Abfallstoff, also ohne Einrechnung der übrigen Abfälle, 415,000 Fr. wert. So viel ich mich erinnere, hat der Gemeinderat der Stadt Bern in einem Schreiben an die Landwirtschaftsdirektion den Wert dieser Düngstoffe auf 300,000 Fr. im Jahre geschätzt. Wenn Sie auch an dieser Zahl von 300,000 Fr. noch beträchtliche Abstriche machen, so bleibt immer noch eine Summe übrig, die gross genug ist, um zu bedauern, dass solche Werte der Landwirtschaft verloren gehen, und es zu rechtfertigen, der Frage besserer Verwertung näher zu treten und eventuell für Versuche einiges Geld auszugeben.

Nun ist aber die Frage nicht nur eine landwirtschaftliche, sondern auch eine hygienische. In dieser Beziehung ist das stadtberner System sicher besser als an manchen andern Orten. Aber ebenso sicher ist, dass es von einem idealen Zustand noch ziemlich weit entfernt ist. Wir lesen von Zeit zu Zeit, dass aus sanitärischen Gründen, mit Rücksicht auf die Ansteckungsgefahr, Propaganda für die Leichenverbrennung gemacht wird. Man bedenke nun, wie klein die Ansteckungsgefahr der Leichen ist im Vergleich mit der Gefahr, die darin liegen kann, dass eine halbe Million Meterzentner Auswurfstoffe in sanitärisch nicht unanfechtbarer Weise beseitigt werden. Was den Kehricht anbetrifft, so lässt vor allem schon die Abfuhr zu wünschen übrig. Aber auch die Lagerung und Kompostierung dieses Kehrichts an der Peripherie der Stadt Bern ist nicht eine ideale Einrichtung; ich kann es daher begreifen, wenn im Bericht des Gemeinderates dieser Zustand geradezu als ein bedenklicher bezeichnet worden ist. Die Gemeinde hat sich denn auch schon seit längerer Zeit mit der Frage befasst, ob nicht sowohl die Abfuhr als die Unschädlichmachung des Kehrichts in rationellerer Weise erzielt werden könnten, und hat zu diesem Zwecke die Erstellung eines Verbrennungsofens in Aussicht genommen. Das Projekt ist aber bis jetzt nicht verwirklicht worden, wahrscheinlich zum Teil unter dem Eindruck der gegenwärtigen schlechten Finanzlage.

Was die menschlichen Auswurfstoffe und die Ablaufwasser der Schüttsteine betrifft, so ist natürlich die Aufbewahrung in Gruben, die noch für zirka einen Viertel des ganzen Quantums in Betracht kommt, vom Standpunkt der Hygiene aus ausserordentlich anfechtbar, nicht nur in Bezug auf die Verpestung des Grund und Bodens, sondern auch deswegen, weil man bis jetzt noch nicht zu einer geruchlosen Entleerung dieser Gruben gelangt ist. Der weitaus grösste Teil der Auswurfstoffe fliesst allerdings in die Aare und man hat sich bisher damit getröstet, es finde hier die sogenannte Selbstreinigung durch den Fluss statt. Diese Selbstreinigung gilt, wie aus der bezüglichen Litteratur ersichtlich, in der Tat als ein Faktum, aber als ein solches, für das man eigentlich eine genügende Erklärung nicht besitzt. Die Selbstreinigung durch die Flüsse findet um so rascher statt, je grösser das Gefälle und je geeigneter das Flussbett ist. In beiden Beziehungen sind die Verhältnisse für Bern günstig, und es besteht daher keine Frage, dass in Bezug auf die in die Aare gelangenden Abfallstoffe eine Selbstreinigung erfolgt. Allein was bedeutet diese Selbstreinigung? Nach allen modernen Hygienikern, nach den neuesten Untersuchungen, die auf diesem Gebiete gemacht worden sind, speziell von Professor Koch, geht die Selbstreinigung dahin, dass die Fäulnis unterbunden wird. Dagegen ist die Abtötung von Krankheits-

keimen in der Selbstreinigung nicht inbegriffen, sondern es ist im Gegenteil konstatiert, dass die Bakterien noch einige Tage im Wasser lebensfähig bleiben und infolgedessen geeignet sind, in der Stadt herrschende Krankheiten weiter zu verbreiten. Man ist an andern Orten so sehr davon überzeugt, dass in der Tat bei der Einleitung von Fäkalstoffen in öffentliche Gewässer solche Uebelstände bestehen, dass ganze Staaten ein solches Einleiten ohne vorausgegangene Reinigung verboten haben, so z. B. Preussen und England. Das deutsche Reichsgesundheitsamt richtet seine Hauptbestrebung schon seit Jahren dahin, das preussische Verbot einer derartigen Einleitung in die Flüsse auf das ganze deutsche Reich auszudehnen. Es ist dieser Zustand, wie er noch zu einem grossen Teil besteht, geradezu mit dem Schlagwort bezeichnet worden: Die Pest in den Flüssen und der Hunger auf dem Acker. Man hat damit die beiden Angelpunkte bezeichnet, um die es sich hier handelt: Die Beseitigung der Gesundheitsschädlichkeit und die Nutzbarmachung für die Landwirtschaft.

Wir haben also aus zwei Gründen, die auch für die Stadt Bern zutreffen, uns nach Abhülfe umzusehen, und meine Motion hat den Zweck, die Regierung zu veranlassen, im Einverständnis und unter Begrüssung der Stadtbehörden, diese Abhülfe zu studieren und die möglichen Massnahmen in Aussicht zu nehmen.

Ich will kurz darauf eintreten, wie ich mir, ohne dass ich mir schmeichle, irgendwelche Autorität in dieser Sache zu sein, diese Abhülfe denke.

Seit die Motion eingereicht worden ist, hat die Stadt Bern einen Teil ihres Kehrichts in anderer Weise, als bisher verwendet. Sie hat nämlich den aus dem Kehricht geschaffenen Kompost nach ihren Rebbergen am Bielersee dirigiert und damit gewissermassen die allgemeine Richtung eingeschlagen, die ich für die Verwendung des Kehrichts der Stadt Bern eingeschlagen wissen möchte, nämlich die Richtung Seeland. Ich habe allerdings anfänglich gedacht, man könnte den Kehricht und andere Abfallstoffe der Stadt Bern vielleicht auch im Kabisland von Thurnen verwenden und es haben sich schon früher dahinzielende Bestrebungen geltend gemacht. Ich habe mich aber überzeugt, dass die Verhältnisse im Seeland im ganzen genommen günstiger liegen. Bekanntlich wurde mit grossen Kosten von Staat, Gemeinden und Privaten daselbst eine Entsumpfung durchgeführt, und es muss naturgemäss das Bestreben des Staates, der Gemeinden und der Privaten sein, das entsumpfte Gebiet landwirtschaftlich nutzbar zu machen. Wir haben uns auch bereits zu zwei Malen im Grossen Rate mit Massnahmen beschäftigt, welche diese Nutzbarmachung bezwecken, nämlich durch die Errichtung einer Brennerei und einer Zuckerfabrik. Ich denke mir nun die Sache folgendermassen. Statt den Kehricht in alte Kiesgruben zu führen, würde derselbe direkt in Eisenbahnwagen untergebracht und zwar nehme ich an, dass es unschwer möglich sein würde, durch zweckmässige mechanische Einrichtungen sowohl die gegenwärtigen Abfuhrverhältnisse zu verbessern, als auch die Verladung möglichst einfach und zweckmässig zu gestalten. Die mit Kehricht gefüllten Eisenbahnwagen würden nach dem grossen Moos dirigiert, und wenn Sie sich die Zahlen vergegenwärtigen, die ich Ihnen genannt habe, so glaube ich, dass die zunächst beteiligte Eisenbahnverwaltung keinen Grund hätte, sich über eine solche Lösung der Frage zu beschweren. Im Gegenteil! Es

wird den Herren des Verwaltungsrates nur recht sein können, wenn jeden Mittwoch und Samstag zwischen Bern und Müntschemier ein «mistischer Zug» durchs Bernerland geht (Heiterkeit).

Was die Verwendung dieses Kehrriechts im grossen Moos anbetrifft, so sind vor allem drei Fälle denkbar. Ich stelle mir vor, dass dieser Kehrriecht so wie er ist als Düngstoff benützt werden könnte. Es steht schon lange fest, dass gerade Moosboden sich besonders eignet, um mittelst solcher Abfallstoffe gedüngt zu werden, und wenn eingewendet wird, dass die unorganischen Bestandteile des Kehrriechts, welche zirka 70% desselben ausmachen — Scherben, Metall etc. — störend wirken, so ist darauf aufmerksam zu machen, dass dies beim Moosboden nicht der Fall ist, weil sie in kurzer Zeit untersinken, dadurch den Boden aufbrechen und so indirekt, ohne chemische Wirkung, einen Düngeeffekt hervorrufen. Ich darf vielleicht daran erinnern, dass der grosse Albrecht Haller, dem man ein Denkmal vor der neuen Universität setzen will, schon im 18. Jahrhundert, als er Salzdirektor in Roche war, direkt mit Steinen den Boden düngte, zum grossen Erstaunen der Landwirte, welche diese Düngungsweise nicht begreifen konnten; ihr Erstaunen schwand erst, nachdem sie sahen, welchen Effekt diese Düngungsweise hatte. Es ist auch schon von Diancon Stapfer im Jahre 1761 der Vorschlag gemacht worden, das grosse Moos mit Sand, Kies, altem Mauerwerk, Strassenkehrriecht zu düngen, und er hat in der betreffenden Schrift auseinandergesetzt, welche grossen Vorteile eine solche Düngungsmethode im Gefolge hätte. Zu jener Zeit ist das Wort entstanden, wenn das grosse Moos den Holländern gehören würde, welche in ihrer Wirtschaft auch das geringste Ding zu nutze ziehen, so würden dort schon lange unzählige Häuser errichtet sein. Allerdings ist die Düngung mit Kehrriecht am wirksamsten bei nicht ausgetrocknetem Boden. Allein auch in einem ausgetrockneten Moos, mit dem wir es hier zu tun haben, bleibt sie noch genügend wirksam, um es zu rechtfertigen, eine solche in Aussicht zu nehmen. Zudem giebt es im grossen Moos eine Unmasse von Gräben, Löchern etc., die mit solchem Kehrriecht zugefüllt werden könnten.

Die zweite Verwendungsart bestünde darin, dass man den Kehrriecht zuerst erlesen lassen würde, wie es bereits hier in Bern geschieht. Ich glaube, dieses Erlesen wäre eher eine Sträflingsarbeit, als die Arbeit freier Arbeiter. Ich mache übrigens bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, dass in deutschen Städten, z. B. für München in Puchheim, schon seit einigen Jahren hiefür mechanische Einrichtungen bestehen, Siebmaschinen, durch die der grösste Teil dieser unappetitlichen Arbeit mit grossem, auch finanziellem Nutzen, maschinell besorgt wird. Dies liesse sich im grossen Moos ebenfalls mit Leichtigkeit durchführen.

Die dritte Verwendungsart bestünde in der vorherigen Behandlung mit verschiedenen Chemikalien, z. B. mit konzentrierter Schwefelsäure. Ich will hierauf nicht eintreten und nur bemerken, dass es eine ganze Reihe patentierter Verfahren dieser Art giebt.

Sollen nun die Bahnwagen, welche den Kehrriecht nach dem Grossen Moos gebracht haben, leer zurückgehen? Ich glaube, das wäre sehr unzweckmässig. Man soll dieselben vielmehr mit Torfstreu befrachten. Wozu, das werden wir bald sehen.

Ich komme nämlich jetzt auf die Verwendung der städtischen Fäkalien zu sprechen. In dieser Beziehung

ist in allererster Linie darauf hinzuweisen, dass diese Fäkalien zirka 15% Stickstoff enthalten, also ziemlich genau gleichviel, wie der Chili-Salpeter. Gewiss ist schon dies ein Fingerzeig dafür, dass diese Fäkalstoffe einen grossen Düngwert besitzen und dass es zweckmässig ist, sie für die Landwirtschaft nutzbar zu machen. Dass dies heute nicht geschieht, liegt grösstenteils daran, dass sie allzustark verdünnt sind, sodass der Transport sich nicht lohnt. Es kommt also darauf an, diesen Stoffen eine gewisse Konsistenz zu geben und hiezu ist nun Torfstreu wie kein anderer Stoff geeignet; denn sie besitzt ein mittleres Aufsaugungsvermögen, dass das 15 bis 20fache des eigenen Volumens beträgt. Der Torf hat aber noch eine Reihe anderer Vorteile. Erstens verdeckt er den eckelerregenden Zustand der Fäkalstoffe. Zweitens unterdrückt er durch Bindung der Gase die schlechten Gerüche. Er wirkt ferner, was sehr wichtig ist, auch desinfizierend, und endlich konserviert er die Düngstoffe, die sonst verloren gingen. Es sind also in der Torfstreu alle wichtigen Elemente vereinigt, welche für die Nutzbarmachung der Fäkalien in Betracht kommen.

Dieses System der Verwendung von Torfstreu wäre auf die Grubeninhaber, also auf 25% der jetzigen Produktion, wenn ich so sagen darf, ohne weiteres anwendbar. Aber auch was die Kloaken betrifft, so kann der Torf für sich allein oder in Verbindung mit andern Stoffen nutzbringend verwendet werden, doch will ich mich darüber nicht aussprechen, da ich auf Details überhaupt nicht eintreten kann.

Wohin nun mit diesen wertvollen Düngmitteln, die wir hier in der Stadt in Verbindung mit Torfstreu erzielen könnten? In dieser Beziehung scheint mir der Weg gegeben zu sein: Ich möchte sie auch der Aare zuleiten, aber sie auf derselben den Fluss hinabschwimmen lassen. Die Düngstoffe befinden sich ja nun in festem Zustande, sie können verfrachtet werden, und es würde nicht die geringsten Schwierigkeiten bieten, dieselben auf Pontons die Aare hinabzuführen. Wo ausladen? Selbstverständlich in Aarberg, denn dort stossen wir wieder auf Verhältnisse, welche für die Nutzbarmachung günstig sind. Ich habe bereits erwähnt, dass dort eine Zuckerfabrik besteht. Nun wissen Sie, dass die Rüben den Boden sehr ausnützen und dass deshalb eine billige Düngung, wie sie hier erzielt werden könnte, von grossem Werte wäre. Dazu kommt, dass die Finanzverhältnisse der Zuckerfabrik ihr nicht erlaubt haben, die Melasse in Aarberg selber zu destillieren, sondern dieselbe wird merkwürdigerweise in der Stadt Bern destilliert und die für die Düngung ausserordentlich wertvolle Schlempe geht ebenfalls in die Aare, statt dass sie im Seeland zu Düngzwecken nutzbar gemacht würde. Ich denke, nachdem die ausländischen Staaten ihre Ausfuhrprämien abgeschafft haben, werde sich die Situation der Zuckerfabrik so bessern, dass sie in der Lage ist, von dem gegenwärtigen irrationellen System abzugehen, ihre Melasse selbst zu verwenden und die Schlempe zu Düngzwecken nutzbar zu machen. Aber auch so lange sie dies nicht tut, verfügt sie über ein Produkt, das ihr nur lästig ist, das aber zu Düngzwecken, in Verbindung mit dem aus der Stadt Bern kommenden Kompost, ausserordentlich nützlich wäre. Es ist dies der Schlemmkalk, der sich als Abfallprodukt ergibt, in Aarberg aufgestapelt wird und sehr zweckmässig mit den Fäkalien verbunden werden könnte,

weil diese letztern arm an Kalk sind. Es würde also in Aarberg eine Art Düngerefabrik errichtet, und ich denke, dass die Landwirte, welche Rüben nach Aarberg bringen, jeweilen solchen Idealdünger mit zurücknehmen würden. Die Bedingungen für diesen Bezug sind hier nicht zu diskutieren. Selbstverständlich wird dieser Dünger anfangs sehr billig abgegeben werden müssen; nach und nach wird man dazu kommen, den richtigen Preis festzusetzen. Damit würde sich in gewissem Sinne der Traum des berühmten Chemikers Liebig verwirklichen, der gesagt hat, der Landwirt könne keine bessere Sparkasse anlegen, als wenn er für alles, was er in die Stadt bringe, ein entsprechendes Quantum Dünger aus der Stadt mit heimnehme.

Der Transport auf der Aare würde in Reservoirs stattfinden, die im Seeland mit Torfstreu gefüllt und auf dem bereits beschriebenen Wege wieder nach Bern gebracht würden. Damit wäre der Kreis geschlossen, den ich Ihnen zu zeichnen mir erlaubt habe.

Ich habe noch einen Einwand zu erörtern, der gegen ein solches Projekt erhoben werden kann. Man erklärt, wenn eine Epidemie in der Stadt ausbreche, so dürften wir unsere Abfallstoffe nicht nach einer andern Landesgegend verbringen, weil diese damit in Gefahr geriete, ebenfalls angesteckt zu werden. Darauf ist zu sagen, dass bei dem System, das mir vorschwebt, während der Dauer einer Epidemie sofort der jetzige Zustand wiederhergestellt werden könnte. Wir wären also nicht schlechter daran, als gegenwärtig. Zweitens ist zu sagen, dass der Torf desinfizierend wirkt. Mein System würde also vom gesundheitlichen Standpunkt aus bereits eine Verbesserung bedeuten. Dazu kommt, dass noch eine weitere Desinfektion durchführbar wäre, da wir es mit festen Produkten zu tun haben, während gegenwärtig eine solche unmöglich ist. Drittens ist der jetzige Zustand, wie wir gesehen haben, kein gefahrloser, und es wird also sowieso nötig sein, Massnahmen für den Fall zu treffen, dass eine Epidemie eintritt. Sowohl die Landwirtschaft als die Gesundheitspflege verlangt etwas besseres, als wir gegenwärtig haben. Wir sind in dieser Beziehung durchaus nicht so fortgeschritten, dass wir uns mit unsern Zuständen brüsten könnten. Man braucht sich nur in frühern Zeiten und in andern Ländern umzusehen, so wird man finden, dass wir in Bezug auf diese Düngerverwertung durchaus nicht an der Spitze der Zivilisation marschieren. Um vom Altertum zu sprechen, so ist anzuführen, dass im dritten, vierten Jahrhundert vor Christi Geburt, da die römische Landwirtschaft auf ihrem Gipfelpunkte stand, der Staat sich mit der Nutzbarmachung der menschlichen Abfallstoffe ausserordentlich intensiv befasste und zwar fand er seinen Lehrmeister in Karthago. Auf Kosten des römischen Staats wurde das Buch eines Karthagers über die beste Verwendung der Abfallstoffe ins lateinische übersetzt und im ganzen Lande verbreitet. Sie sehen also, dass man sich schon vor 2200 Jahren intensiv mit der Frage beschäftigt hat. Und wenn wir uns umsehen, was in andern Ländern jetzt geschieht, so muss ich Sie allerdings etwas weit weg führen, nach China und Japan. Dort ist freilich in hygienischer Beziehung nicht viel zu lernen, wohl aber in landwirtschaftlicher; denn in China sowohl, als in Japan ist aus Gründen, die hier nicht zu erörtern sind, der Viehstand ein beschränkter. Die dortigen Landwirte haben deshalb nicht so

viel Viehdünger, wie wir und sind daher darauf angewiesen, die menschlichen Abfallstoffe mit grosser Pietät zu behandeln. Sie sind auch infolgedessen zu einer intensiven Landwirtschaft gekommen, von welcher wir keinen Begriff haben. Man treibt einen förmlichen Düngerkultus, und speziell in China ist der Ort, der bei uns etwas anrühlich ist, das beste, am schönsten geschmückte Lokal, in einem gewissen Sinne das Heiligtum des Hauses (Heiterkeit). Nun brauchen wir ja allerdings nicht so weit zu gehen, wie die Chinesen in diesem Kult des Schönen (Heiterkeit); wir brauchen es nicht so weit zu treiben, wie dort, wo es als eine schwere Unhöflichkeit gilt, wenn jemand, der zum Mittagessen eingeladen ist, vor Verlassen des Hauses nicht dieses schönste Lokal desselben aufsucht und dort seiner Dankbarkeit einen sehr viel wärmeren Ausdruck giebt, als dies bei uns üblich ist (grosse Heiterkeit).

Meine Herren, ich kann Ihnen zu den Ideen, die ich hier entwickelt habe, kein ausgearbeitetes Projekt und noch weniger einen Kostenvoranschlag vorlegen. Ich verlange nur, dass Stadt und Staat zusammen die für beide Teile wichtige Frage prüfen. Mag diese Prüfung ausfallen, wie sie will, so wird sie auf keinen Fall ohne Nutzen sein. Sollte ich mich geirrt haben, so will ich mich mit einem englischen Philosophen trösten, welcher sagte: Der Irrtum führt rascher zur Wahrheit, als die Begriffsverwirrung. Die Kosten der Untersuchung, welche die Motionäre verlangen, werden nicht sehr bedeutend sein. Allerdings sind unsere städtischen Finanzen nicht gerade glänzend gestellt. Dagegen steht es mit den Staatsfinanzen nach den neuesten Berichten unseres verehrten Herrn Finanzdirektors etwas besser. Unser Herr Finanzdirektor gleicht zwar etwas dem Mond, indem er uns bald den Vollmond der Einnahmeüberschüsse, bald den Neumond des Defizites zeigt (Heiterkeit), aber im ganzen glaube ich doch, dass die Staats- und Stadtfinanzen zusammen die Kosten dieser Untersuchung zu tragen vermögen. Allein auch wenn die Finanzen wirklich schlecht wären, würde mich dies nicht abschrecken, denn ich glaube, dass die Prüfung solcher Fragen weiter führt, wenn sie in magern Jahren gemacht wird, bei schlechten Finanzen, als in der Treibhauswärme der Betriebsüberschüsse. Und schliesslich darf man nicht vergessen, dass es sich bei dieser Frage um eine rentable Unternehmung handelt, dass, je nachdem das System sich als richtig erweist, nicht Verluste zu decken sind, sondern eine Kostenersparnis eintritt, die sehr beträchtlich ist, und darüber hinaus sogar eine Rendite winkt.

Ich will Ihre Geduld nicht weiter in Anspruch nehmen. Ich erfülle nur noch eine Pflicht des Anstandes und der Dankbarkeit, indem ich sage, dass die erste Idee zu demjenigen, was ich mir vorzutragen erlaubt habe, nicht in meinem Kopfe entstanden ist, sondern in demjenigen des Herrn Dr. Karl Geiser, der mir vor zirka 2 Jahren von der Sache gesprochen hat. Nun sind bekanntlich Ideen contagiös, und auch ich bin von der Idee des Herrn Dr. Geiser so angesteckt worden, dass ich sie aufgegriffen, verfolgt und schliesslich vor Ihr Forum gebracht habe, weil ich überzeugt bin, dass die Frage von Wichtigkeit und dass es möglich ist, sie besser zu lösen als es gegenwärtig der Fall ist. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen meine Motion zur Annahme (Beifall).

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichtstatter des Regierungsrates. Wohl mit Rücksicht auf den Umstand, dass nach unserer gegenwärtigen Gesetzgebung die Sorge für die Reinlichkeit einer Ortschaft Sache der Ortspolizei ist, lautet die Motion der Herren Milliet und Brüstlein im Eingang folgendermassen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob es sich im volkswirtschaftlichen Interesse nicht empfehle, durch eine Verständigung zwischen den staatlichen und den städtischen Behörden eine rationellere Verwertung der Abfallstoffe der Stadt Bern sicherzustellen.» Es wird also hier eine Verständigung zwischen den staatlichen und den städtischen Behörden in Aussicht genommen. Nun hat sich der Regierungsrat veranlasst gefunden, den Gemeinderat von Bern um seine Meinungsäusserung anzugehen, namentlich auch über die Frage, ob der Gemeinderat von Bern, respektive die Gemeinde sich auch finanziell an einer solchen Unternehmung beteiligen würde. Der Gemeinderat von Bern hat hierauf folgende Antwort gegeben:

«Das sanitärische Interesse der Stadt Bern verlangt keine Abänderung des bisher für die Wegschaffung der Fäkalstoffe befolgten Verfahrens. Diese Stoffe werden bisher nach der tief gelegenen und stark fliesenden Aare geleitet, wodurch der Inhalt der Kloaken auf die denkbar billigste und rascheste Weise beseitigt wird. Für die Anwohner der Aare unterhalb der Stadt bietet die Ableitung des Kloakeninhaltes keine Gefahr, denn bekanntlich reinigen sich die Flüsse selbst. Bei dem starken Gefälle der Aare tritt diese Reinigung sehr rasch ein, sodass schon in geringer Entfernung das Aarewasser als vollständig gereinigt angesehen werden kann.

«Sanitäre Bedenken sind also, was die Stadt Bern betrifft, keine vorhanden, vielmehr kann die Art der Beseitigung des Kloakeninhaltes in unserer Stadt als mustergültig angesehen werden. Freilich kann der Motion des Herrn Milliet und Brüstlein vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus eine gewisse Berechtigung zuerkannt werden. Berechnet man den in den menschlichen Abgangstoffen enthaltenen Düngwert auf nur 5 Fr. per Kopf und per Jahr, so ergibt sich eine Summe von 200,000 bis 300,000 Fr. jährlich, wobei indessen nicht ausser acht gelassen werden darf, dass durch die Kloakenabschwemmung und die in den meisten Häusern eingeführte Wasserspülung die Fäkalien schon einen grossen Teil ihrer Düngkraft verlieren. Immerhin wäre die Nutzbarmachung der in Rede stehenden Stoffe zu Gunsten der Landwirtschaft wünschbar, sofern dieselbe ohne Nachteil für die hygienischen Interessen der Stadt und ohne Inanspruchnahme der städtischen Finanzen erzielt werden kann.

«In ersterer Beziehung müsste, um eine Verständigung im Sinne der gestellten Motion zu erzielen, unter allen Umständen dafür Garantie geboten werden, dass die Bewohner der Umgebung von Kloakenausmündungen nicht durch den Geruch der angesammelten Kehricht- und Filtriermassen belästigt werden. In finanzieller Hinsicht sodann ist zu bedenken, dass die Erstellung der Filtrieranlagen bedeutende Kosten zur Folge haben wird. Wir haben auf dem linken Aareufer 20, auf dem rechten Ufer 11, zusammen also 31 Kloakenausläufe, von denen jeder seine eigene Einrichtung haben müsste. In andern Städten, wo die verschiedenen Kloakenstränge

an einem einzigen, ausserhalb der Stadt gelegenen Punkte sich vereinigen, lassen sich Filtrieranlagen mit Leichtigkeit einrichten; hier aber müssten dieselben in einer so grossen Anzahl erstellt werden, dass sich die Anlagen nicht rentieren würden, zumal die Erstellungskosten bedeutend wären, weil das Aareufer um die Stadt herum fast überall sehr steil abfällt. Auch die Beschaffung des Filtriermaterials und die Bedienung der zahlreichen Filtriereinrichtungen wären mit erheblichen Auslagen verbunden. Sodann müsste auch die Erstellung einer grösseren Sammelstelle in Aarberg vorgesehen werden, weil die Abfuhr in Bern regelmässig erfolgen muss, während die Landwirte nicht zu jeder Jahreszeit für den Dünger Verwendung haben. In Zeiten von Epidemien, die ja auch bei uns eintreten können, würde voraussichtlich die Abnahme der Fäkalien von den Landwirten aus guten Gründen verweigert werden, in welchem Falle der Kloakeninhalt wieder der Aare zugeleitet werden müsste. Endlich sind noch die Transportkosten und Verwaltungsauslagen in Betracht zu ziehen. Eine annähernd genaue Kostenberechnung könnte erst auf Grund näherer Prüfung aufgestellt werden. Wir glauben aber, dass nach Berücksichtigung aller in Betracht fallenden Faktoren von einem günstigen finanziellen Ergebnisse nicht die Rede sein kann.

«Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde Bern kann nicht in Aussicht gestellt werden. Hingegen wollen wir uns in keiner Weise einer nähern Prüfung der Anregung der Herren Milliet und Brüstlein widersetzen, sondern sind im Gegenteil bereit, bei derselben mitzuwirken, sofern für die Gemeinde Bern keine Kosten daraus erwachsen, da unsere Gemeinde an der Abänderung des bisherigen Verfahrens nicht das mindeste Interesse hat.

«Was die Anregung betreffend die Nutzbarmachung des Kehrichts anbetrifft, so wäre der Bahntransport erstens sehr umständlich und dann würden die Kosten desselben ausser allen Verhältnissen stehen zu dem realen Düngwert des Kehrichts. Ueberdies würde die Stadt bei dem Auftreten einer Epidemie in arge Verlegenheit geraten, weil mit Sicherheit anzunehmen ist, dass die Landwirte den Kehricht dann nicht mehr verwenden würden. Derselbe müsste dann irgendwo aufgestapelt werden und würde in dieser Weise einen schlimmen Infektionsherd für die Umgebung bilden, oder es müsste der Kehricht vor dem Transport gründlich desinfiziert werden, was wiederum unverhältnismässige Kosten verursachen würde. Der Kehrichtfuhrunternehmer hat schon jetzt bei dem geringen Düngwert des Kehrichtes Mühe, denselben abzusetzen; der künstliche Dünger wird überall vorgezogen. Würden also die Erwartungen der Kehrichtabnehmer nicht erfüllt, so hätte die Stadt die Aufkündigung des Lieferungsvertrages zu gewärtigen, die teuren Transportmittel wären umsonst gewesen.

«Wenn eine Aenderung eintreten soll, so wird dieselbe eher im Verbrennen des Kehrichts als in der Verwendung desselben für Zwecke der Landwirtschaft gesucht werden müssen. Wir schliessen diesen Bericht mit der Erklärung, dass wir bereit sind, bei der nähern Prüfung der Erstellung von Filtrieranlagen mitzuwirken unter der Bedingung, dass sämtliche Kosten vom Staate übernommen und vollständige Garantie ge-

gen die Belästigung der Nachbarn bei Ausführung der Anlagen geboten wird.

«Die Kehrrichtabfuhr auf das Land ist untunlich, vielmehr wird hierseits die Erstellung eines Verbrennungsofens in Aussicht genommen.»

Die Landwirtschaftsdirektion hat nebstdem auch die Meinungsäusserung des Verwalters der Anstalt Witzwil eingeholt, die natürlich mit ihrem grossen Gebiete von zirka 2500 Jucharten für die Verwendung dieser Abfallstoffe in erster Linie in Aussicht genommen werden müsste. Der Verwalter hat auf eine bezügliche Anfrage folgendes geantwortet:

«Die uns nahe gelegene Stadt Neuenburg hat an uns schon die Frage gerichtet, ob wir Abnehmer des städtischen Kehrrechts wären. Wir haben nun die Angelegenheit untersucht und gefunden, dass die hauptsächlich Stickstoff enthaltenden städtischen Abfallstoffe für unseren Torfboden gar nicht passen. Wir müssen hauptsächlich Mineraldünger verwenden, während Stickstoff zur Genüge vorhanden ist, um ein richtiges Pflanzenwachstum zu ermöglichen. Ferner ist uns bekannt, dass die städtischen Abfallstoffe immer mehr direkt das Pflanzenwachstum schädigende Stoffe führen, wie die Asche von Kohlen und dergleichen.

«Gegenwärtig verwenden wir auf unserem Gute jährlich zirka 18 Wagenladungen Kunstdünger, hierbei sind 12 Waggons Kanit und 6 Waggons Thomasmehl. Stickstoffdünger sind letztes Jahr nur 500 kg. verwendet worden.

«Wir haben der Stadt Neuenburg auf die bezügliche Anfrage geantwortet, dass wir für den Strassenkehrrecht nichts bezahlen können, dagegen würden wir der Stadtverwaltung unentgeltlich einen am Neuenburgersee gelegenen Ablagerungsplatz zur Verfügung stellen.»

Auch Herr Stadtingenieur v. Linden wurde um seine Meinung ersucht, und derselbe hat erklärt, seiner Ansicht nach stehe der Nutzen einer derartigen Verwendung der Abfallstoffe der Stadt Bern in keinem Verhältnis zu den Kosten und er würde raten, von dieser Sache Umgang zu nehmen.

Mit Rücksicht auf diese Berichte hat der Regierungsrat gefunden, es bleibe nichts anderes übrig, als dem Grossen Rat zu beantragen, er möchte diese Motion der Herren Milliet und Brüstlein nicht erheblich erklären.

#### A b s t i m m u n g.

Für Erheblicherklärung der Motion . . . Minderheit.

### **Motion der Herren Grossräte Müller (Bern) und Mitunterzeichner betreffend die Arbeitslosen-Versicherungskasse.**

(Siehe Seite 40 des letzten Jahrgangs.)

Müller (Bern). Am 20. September 1899 hat der Grosse Rat eine Motion von Dr. Wassilieff erheblich erklärt, worin der Regierungsrat ersucht wurde, Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob nicht den Gemeinden das Recht eingeräumt werden könnte, analog der Bildung von Gewerbeberichten unter Mitwirkung des Staates die obligatorische Arbeitslosenver-

sicherung einzuführen und Arbeitsämter zu schaffen, welche diese Arbeitslosenversicherung zu besorgen und ausserdem den Arbeitsnachweis zu regeln hätten. Im Februar 1901 ist der Bericht der Regierung über diese erheblich erklärte Motion hier zur Behandlung gelangt. In diesem Bericht hat der Vertreter der Regierung, Herr Regierungsrat v. Steiger, erklärt, dass er die Bedeutung dieser Frage vollständig zu würdigen wisse, und er hat dies nicht nur in platonischer Weise gezeigt, sondern hat zum Studium dieser Frage und zur Vorlage eines bestimmten Projektes eine Expertenkommission einberufen, die sich mit der Sache des nähern befasst hat. In dieser Kommission ist die Wichtigkeit der Frage der Arbeitslosenversicherung allseitig anerkannt worden; allein es hat sich zugleich gezeigt, dass namentlich seitens der Arbeitgeber, speziell der städtischen, die ja in erster Linie in Frage kommen, Bedenken laut geworden sind mit Rücksicht auf ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber den Arbeitgebern solcher Gemeinden, welche diese Versicherung nicht einführen würden. Sie sagten sich, Arbeitgeber aus solchen Gemeinden könnten Arbeiten in die Stadt liefern oder dort Arbeiten übernehmen, ohne dass sie erhalten werden könnten, Beiträge in die Versicherungskasse zu bezahlen, sodass die in der Stadt wohnenden Arbeitgeber ungünstiger behandelt wären und damit weniger konkurrenzfähig gemacht würden. Diese Bedenken haben derart überwogen, dass trotz der Sympathie, welche Herr Regierungsrat v. Steiger der Frage entgegenbrachte, er zum Schlusse kam, und die Regierung mit ihm, dass die Frage der Arbeitslosenversicherung nur auf kantonalem Boden gelöst werden könne und dass es besser sei, auf eine gemeindeweise Versicherung nicht einzutreten. Da nun aber die Schwierigkeiten einer Regelung auf kantonalem Gebiet als zu gross angesehen wurden, kam die Regierung zu einem negativen Resultat und beantragte, der Sache keine weitere Folge zu geben.

Damit hat sich die Regierung und der Grosse Rat, der dieser Auffassung zustimmte, meiner und meiner Parteifreunde Ansicht nach auf einen durchaus unhaltbaren Boden begeben, und wir haben uns bemüht, die Frage von diesem falschen Boden wegzunehmen, dieselbe auf einen andern Boden zu stellen, alles aus der Motion zu entfernen, was Anstoss erregen könnte, und uns darauf zu beschränken, in dieser Frage die Autonomie der Gemeinden festzustellen.

Die Gründe, die uns zu diesem Vorgehen veranlassen, bestehen darin, dass wir uns sagten: Regierung und Behörden des Kantons Bern können sich in einer solch bedeutungsvollen Frage unmöglich auf einen Standpunkt stellen, der nicht haltbar ist in einer Zeit, wo sogar der in seiner Mehrheit arbeiterfeindliche deutsche Reichstag mit grosser Mehrheit beschlossen hat, eine Kommission niederzusetzen, um diejenigen Massnahmen in Bezug auf die Arbeitslosigkeit zu studieren, welche nötig seien, um dieser offenkundigen Kalamität begegnen zu können. Die Arbeitslosigkeit ist nicht ein Uebel, das wie ein Naturgesetz wirkt, dem man nicht begegnen kann, sondern sie ist lediglich ein Ausfluss des modernen Wirtschaftssystems, das eine menschliche Einrichtung ist, die vorgehen kann, wie die frühern Betriebsformen auch. Dass sie ein direkter Ausfluss des modernen kapitalistischen Systems ist, geht schon daraus hervor, dass die alten Betriebsformen nie die Arbeitslosigkeit als Massenerscheinung zeitigten. Gehen Sie zurück auf die Zeiten,

wo man im wesentlichen nur für den eigenen Bedarf produzierte, ohne Kenntnis der Kreise der Konsumenten. Damals war keine Arbeitslosigkeit vorhanden; ebenso ist eine solche nicht nachweisbar in der Zeit des zünftig organisierten Handwerks, und desgleichen nicht zur Zeit der Vorläuferin unserer jetzigen kapitalistischen Periode, in der Manufakturperiode, und zwar einfach deshalb, weil infolge der gesetzlichen Schranken in Bezug auf die Freizügigkeit nicht eine Arbeiterreservarmee geschaffen werden konnte, um sie von einem Punkt auf den andern zu werfen.

Es ist also in keiner der frühern Betriebsformen die Arbeitslosigkeit als Massenerscheinung zu konstatieren; die Arbeitslosigkeit ist daher eine moderne Erscheinung; sie ist tatsächlich erst seit etwa 30 Jahren in grösserm Umfange konstatiert worden, und es ist deshalb der Spruch aus Urgrossvaters Zeiten, der seiner Zeit Berechtigung hatte, wer Arbeit wolle, finde auch solche, und wenn jemand keine Arbeit habe, so sei dies einfach ein Zeichen von Faulheit und Bequemlichkeit, eine gedankenlose Nachbeteri aus Zeiten, die mit den heutigen keinen Vergleich mehr zulassen.

Aus der Entwicklung des ganzen modernen Wirtschaftssystems lässt sich auch nachweisen, dass die Arbeitslosigkeit eine Folge der neuen Produktionsweise ist. Wenn man sich vorstellt, welche Revolution die Erfindung und praktische Anwendung der Dampfmaschine zur Folge hatte, so kann man ruhig sagen, dass diese Revolution in ihren Folgeerscheinungen viel weitgreifender war, als die gewaltige politische Revolution am Ausgange des 18. Jahrhunderts; denn die Revolution in den wirtschaftlichen Produktionsbedingungen hat die ganze Struktur der Gesellschaft vollständig verändert. Die Dampfmaschine hat ein Wirtschaftsgebiet, einen technischen Produktionszweig nach dem andern umgeformt, die alten Arbeitsbedingungen und die alte zunftmässige Regelung über den Haufen geworfen und die freie schrankenlose Konkurrenz an deren Stelle gesetzt und ganz neue Arbeitsbedingungen geschaffen. Diese Revolution hat sich nicht auf das technische Produktionsgebiet, also auf das Gebiet der eigentlichen Industrie beschränkt, sondern hat das ganze wirtschaftliche Leben von Grund aus verändert, und gerade die Landwirte, deren Vertreter sich sehr oft in einen bewusst feindlichen Gegensatz zur Arbeiterbewegung und ihrem politischen Ausdruck, der Sozialdemokratie, stellen, erfahren es an ihrem eigenen Leibe auch, was eine derartige ökonomische Revolution zu bedeuten hat. Auch der Landwirtschaftsbetrieb, also die Urform jeder Erwerbsart, ist modernisiert worden, indem die Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft ersetzt wurde. Auch für die Landwirtschaft gilt das Gesetz, dass derjenige am meisten Erfolg hat, der mit den besten Arbeitsmethoden und unter den billigsten Produktionsbedingungen arbeiten kann. Nach diesem allgemeinen Satz bemessen sich die Verkaufspreise der landwirtschaftlichen Produkte, und es hat sich denn auch gezeigt, dass ein Zweig der Landwirtschaft nach dem andern unter der gegenwärtigen Geldwirtschaft leiden musste. Diese Geldwirtschaft hat auch mächtige Institute geschaffen, Banken, Börsen etc., die den Grund und Boden mobilisierten, sodass derselbe wie ein Handelsartikel von Hand zu Hand gehen kann. Diese Mobilisierung alles dessen, was man bisher als das Unbeweglichste ansah, hat die Struktur der Gesellschaft vollständig verändert. Was bisher als etwas

Unantastbares gegolten hatte, der Familienverband, wurde auseinandergerissen, und die mit dem Drücken auf die Löhne verbundene Einführung der Frauen- und Kinderarbeit, hat den Familienverband erst recht zerrissen.

Wenn wir alles dies hier konstatieren, so sind wir gleichwohl die ersten, welche sagen, dass diese kapitalistische Entwicklung gewiss einen grossartigen Kulturfortschritt in sich schliesst. Allein wenn wir dies rückhaltlos anerkennen, so haben wir auch das Recht, mit allem Nachdruck auf die schweren Schäden für das wirtschaftliche Leben ebenfalls hinzuweisen. Diese bestehen hauptsächlich darin, dass wir gegenwärtig eine absolut planlose, anarchische Produktionsweise haben, und zwar in zwei Richtungen. Auf der einen Seite vermag kein Produzent mehr mit Sicherheit sein Produktionsgebiet zu übersehen, weder in Bezug auf die allgemeinen Produktionsbedingungen, noch die Lage des Marktes etc., und auf der andern Seite kennt er auch die Produktionsbedingungen des Konkurrenten nicht, was eine Unsicherheit in der Produktion zur Folge hat, bei welchem jeder die günstigen Konjunkturen so rasch als möglich auszunützen sucht; die Fabriken werden vergrössert, es beginnt eine fieberhafte Produktion und auf einmal haben wir die relative Ueberproduktion, das heisst es werden mehr Güter produziert, als man abzusetzen vermag. Sobald dies eintritt, ist die Krise da, welche in Perioden von 10 zu 10 Jahren mit mathematischer Sicherheit einsetzt. Auf eine Periode des Aufschwunges folgt eine intensive wirtschaftliche Krisis und als deren Folge die Notwendigkeit der Arbeiterentlassungen. Bei jeder Krisis können wir das Schauspiel beobachten, dass Fabriken, welche bisher mit Anspannung aller Kräfte arbeiteten, plötzlich vor einer absoluten Absatzlosigkeit ihrer Produkte stehen und daher ihre Arbeiter entlassen müssen. Damit haben wir die akute Arbeitslosigkeit, die sich auch einem Blinden aufdrängen muss.

Allein neben dieser akuten Arbeitslosigkeit haben wir eine chronische Arbeitslosigkeit, die ebenfalls auf den heutigen kapitalistischen Produktionsbedingungen beruht. Aus der Fabrikstatistik ergibt sich, dass bis zum Jahre 1895 die Pferdekräfte, welche in den Dienst der Industrie gestellt wurden, sich um 50% rascher vermehrten, als die Arbeiter. Dies beweist allerdings auf der einen Seite etwas Erfreuliches. Es beweist die ungeheuer gesteigerte Produktionsfähigkeit unseres Landes. Allein auf der andern Seite beweist dies auch wieder, in welcher intensiver Weise diese Vermehrung auf die Arbeitslöhne und die Lebenshaltung der Arbeiter drückt, denn wenn so viele Maschinen mehr eingestellt werden, so werden auf der einen Seite Arbeiter überflüssig und zur grossen Reservarmee gestellt, und andererseits wird die Lebenshaltung des Arbeiters eine gedrücktere, indem der gelernte Arbeiter von der Maschine verdrängt wird, da deren Besitzer erklärt, er bedürfe zur Bedienung der Maschine nur noch eines Handlangers. Dazu kommt die Lehrlingszüchterei, die in vielen Gewerben geübt wird, sowie die Frage der Wanderarbeiter, die Italienerfrage, die schon zu blutigen Konflikten führte. Trotzdem wir eine Masse von Arbeitslosen aufzuweisen haben, erhalten wir gleichwohl noch regelmässig Zuzug von Leuten mit geringerer Lebenshaltung, als die einheimischen Arbeiter, welche so die Existenz der letztern bedrohen.

Alles dies führt dazu, dass in Zeiten akuter Ar-

beitslosigkeit Tausende und Tausende von Arbeitern entlassen werden und unter den Arbeiterkreisen ein chronisches Elend herrscht, veranlasst durch die moderne Produktionsweise.

Wir haben es also bei der Arbeitslosigkeit mit einem ständigen Uebel der modernen Gesellschaft zu tun und es fragt sich nun: Kann dieselbe beseitigt werden? Vollständig kann sie nur beseitigt werden, wenn das Wirtschaftssystem, unter dem wir gegenwärtig leben, fällt. Das wird nun allerdings nicht von einem Tag auf den andern der Fall sein. Sie wissen, dass wir diese Umwandlung als die notwendige Voraussetzung des kulturellen Fortschritts betrachten; allein diese Umwandlung wird sich erst vollziehen, wenn unsere Partei in diesem Ratsaale die unbestrittene Mehrheit besitzt, was noch eine Zeit lang dauern wird. Bis dahin wollen wir nicht warten, sondern wir sagen: wenn das gegenwärtige Wirtschaftssystem für eine derartige beelendende Erscheinung direkt verantwortlich gemacht werden kann, so müssen wir verlangen, dass dieses Wirtschaftssystem auch die Verantwortung übernehme, und die bürgerlichen Parteien und Regierungen können sich der Pflicht nicht entziehen, in dieser Beziehung etwas zu tun.

Es giebt nun Massnahmen, die sicher geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zwar nicht zum Verschwinden zu bringen, wohl aber in ihren Wirkungen wesentlich zu mildern. Einerseits können wir, zweckmässiger als bisher, in einzelnen Gemeinden und vom Kanton aus dafür sorgen, dass die Arbeitsbeschaffung in Zeiten von Krisen besser funktioniert, als dies bisher der Fall war, denn auch heute unterliegen Staat und Gemeinden dem gleichen Gesetz, dass in Zeiten des Aufschwungs grosse Bauarbeiten unternommen werden und in Zeiten der Krisis, wo es doppelt nötig wäre, Arbeit zu beschaffen, die Gemeinden und Staaten selber an Geldmangel leiden und ihre Bau- und Produktionstätigkeit einschränken müssen. In dieser Beziehung kann durch vorsorgliche Massnahmen, wonach in Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs Mittel auf die Seite gelegt werden, um in Zeiten der Krisis Arbeiten in grösserem Massstabe ausführen lassen zu können, sehr viel erreicht werden. Man kann aber auch, und das ist das Bestreben der Arbeiterorganisationen, durch Beschränkung und Verkürzung der Arbeitszeit der drohenden Arbeitslosigkeit in grossem Masse entgegenzutreten. Aber auch wenn die Arbeitslosigkeit unvermeidbar geworden ist, kann man derselben entgegenzutreten, und in dieser Beziehung bildet die Arbeitslosenversicherung ein wesentliches Mittel. Dieselbe wurde schon jetzt in mustergültiger Weise von einzelnen grossen Gewerkschaftsverbänden durchgeführt, so von den Typographen, die in ganz grossartiger Weise die konditionslosen Gehülfen unterstützen, ohne Staat und Gemeinden hiefür in Anspruch zu nehmen. Aber daneben wird sich immer mehr die Notwendigkeit aufdrängen, dass die Gemeinde für ihre arbeitslosen Gemeindebürger eintritt und sie unterstützt. Die bisherigen Versuche in dieser Beziehung sind allerdings nicht von grossem Erfolg begleitet gewesen. Wir haben zwar für die Organisation der Arbeitslosenversicherung drei typische Beispiele, die uns aber zum Teil nur zeigen, wie dieselbe nicht sein soll. Das eine Beispiel ist die auf vollständiger Freiheit beruhende Arbeitslosenversicherung, wie wir sie hier in Bern haben, die aber infolgedessen keine Versicherung im technischen Sinne ist, sondern eine blosser Unterstützungskasse, allerdings

ohne die demoralisierenden Folgen einer blossen Almosengrösigkeit. Zweitens haben wir das System, wie es seiner Zeit in St. Gallen eingeführt wurde — obligatorische Versicherung, wobei aber nur die Arbeiter zu Beiträgen herangezogen wurden — und das unter Mitwirkung der Arbeiter selber wieder fallen gelassen werden musste und zwar aus einem sehr begreiflichen Grund. Diejenigen Arbeiter, welche in gesicherten Stellungen waren, wollten sich nicht zu Beiträgen heranziehen lassen, die zudem noch gleich hoch bemessen waren, wie diejenigen solcher Arbeiter, die von der Arbeitslosigkeit bedroht sind. Es war dies eine zu starke Zumutung an das Solidaritätsgefühl, und die Arbeiter erklärten einfach, es sei das eine neue Steuer, die man ihnen auferlege. Eine vorzügliche Organisation einer Arbeitslosenversicherung hätten wir in Basel bekommen. Die dortige Vorlage zog Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Beiträgen herbei nach Massgabe des Risikos, sodass die Arbeiter solcher Branchen, die einen gesicherten Gang haben, mit minimalen Beiträgen belastet worden wären, während Saisonarbeiter und die Arbeitgeber des Baugewerbes, welche Jahr für Jahr an grosser Arbeitsnot leiden, zu grösseren Beiträgen herangezogen werden sollten. Leider wurde diese Versicherung verworfen, und man könnte daraus den Schluss ziehen, wenn eine so aufgeklärte Stadt, wie Basel, eine derart vorzüglich organisierte Arbeitslosenversicherung verwerfe, so sei es vergebliche Mühe, anderswo, wo die Vorbedingungen vielleicht nicht so günstig sind, eine Arbeitslosenversicherung auf ähnlicher Grundlage durchzuführen. Allein inzwischen hat die Sache eine andere Wendung genommen, indem seitens des schweizerischen Arbeitersekretärs Greulich ein umfangreicher Bericht an das Industriedepartement gerichtet worden ist, worin die Frage der Arbeitslosigkeit nach allen Richtungen geprüft wird, wobei der Arbeitersekretär zum Schlusse kommt, man sollte die Arbeitslosigkeit eidgenössisch auf dem Subventionswege regeln und zwar in dem Sinne, dass man in Zeiten von Krisen Kantonen und Gemeinden, welche Arbeitsgelegenheit geben, unter gewissen Kautelen Bundesbeiträge ausrichten und ferner in Zeiten akuter Arbeitslosigkeit auch Beiträge an Notstandsunterstützungen gewähren würde, die nicht den Charakter eines Almosens haben sollen. Ferner ist vorgesehen, dass denjenigen Gewerkschaftsverbänden und Gemeinden, welche die obligatorische Arbeitslosenversicherung einführen, seitens des Bundes bestimmte Beiträge gegeben würden unter der Bedingung, dass die Beteiligten ebenfalls in entsprechender Weise Beiträge zu leisten hätten, um die Arbeitslosenversicherung ins Leben zu rufen. Die Gesamtsumme, die der Bund für diesen Zweck zu verwenden hätte, würde sich auf nicht mehr als 300,000 Fr. jährlich belaufen, und man wird mir mit Rücksicht auf die gewaltigen Subventionen, die der Bund nach verschiedenen Richtungen macht, zugeben, dass wenn mit einer Summe von 300,000 Fr. ein derartiges Gesellschaftsübel, wie die Arbeitslosigkeit, in wirksamer Weise bekämpft werden kann, dies eine Geldverwendung ist, wie sie in einem Staate, der sich die Wohlfahrt nicht nur der bevorrechteten Kreise, sondern aller seiner Glieder zur Aufgabe setzt, nicht besser gedacht werden kann. Allein wenn auch die Eidgenossenschaft erklärt, sie werde eine Unterstützung gewähren, falls die und die Institution eingeführt werde, so nützt dies nichts, wenn nicht die Möglichkeit vorhanden ist, die Institution wirklich ein-

zuführen, und in dieser Beziehung sollte der grosse Kanton Bern vorgehen.

Was verlangen wir von der Regierung? Wir haben alles ausgeschlossen, was bei der Regierung Anstoss erregen könnte. Wir laden sie nur ein, Bericht und Antrag vorzulegen, ob nicht den Gemeinden das Recht der Autonomie gegeben werden könnte zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung. Die Gemeinden hätten also darüber zu beschliessen, und erst wenn dies geschehen, würde die Frage aktuell und könnte der Bund, eventuell unter Mithilfe des Kantons, mitwirken.

Meine Herren, Sie stehen heute vor einer Entscheidung, die für den sozialen Frieden in unserm Lande von der allergrössten Bedeutung ist, vor einer Entscheidung, die uns ermöglicht, in einer Frage, die zu einer der dringendsten sozialen Fragen geworden ist, tatkräftig mitzuhelfen, damit dieselbe einer erspriesslichen Lösung entgegengeführt werden kann, und ich hege die bestimmte Erwartung, dass Regierung und Grosser Rat einem bedrängten Stande diese Mithilfe nicht versagen werden (Beifall).

Herr Vizepräsident Jacot hat unterdessen den Vorsitz übernommen.

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es hat im ersten Augenblick etwas frappiert, dass wenige Tage, nachdem eine nahezu gleichlautende Motion auf einen Bericht der Regierung hin vom Grossen Rat zwar nicht unerheblich erklärt, aber fallen gelassen worden war, eine neue Motion gestellt wurde. Der Motionsteller, Herr Grossrat Müller, hat nun erklärt, warum dies geschehen sei, nämlich deshalb, weil die negative Haltung, welche Regierung und Grosser Rat der frühern Motion Wassilieff gegenüber eingenommen haben, auf falschen Voraussetzungen beruhe und dass man bei nochmaliger Prüfung vielleicht doch zu einem andern Resultat kommen werde. Würde die Motion völlig gleich lauten, wie die seiner Zeit fallen gelassene, so hätte die Regierung dem Grossen Rat erklären müssen, sie sehe keinen Grund ein, dasjenige, was man gestern abgelehnt habe, nun heute zu acceptieren. Nun besteht aber allerdings ein kleiner Unterschied, der Unterschied nämlich, dass die Motion Wassilieff für die Einführung der Arbeitslosenversicherung und die Errichtung von Arbeitsämtern die finanzielle Mitwirkung des Staates in Aussicht genommen hatte, was allerdings, glaube ich, seiner Zeit den Grossen Rat in erster Linie bewogen hat, der Motion keine weitere Folge zu geben, da man sich sagte, es gehe nicht wohl an, mit Staatsmitteln bloss in einzelnen Gemeinden die Arbeitslosenversicherung zu unterstützen und dadurch vielleicht einen noch grössern Zuzug von Arbeitskräften nach diesen betreffenden Gemeinden zu fördern. Diese Mitwirkung des Staates ist in der neuen Motion fallen gelassen worden; im übrigen aber will sie das Gleiche, wie die seiner Zeit abgelehnte Motion Wassilieff, das heisst sie will, dass die Frage geprüft werde, ob nicht den Gemeinden das Recht zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung eingeräumt werden könne. Man könnte zwar sagen, dass es mit dem Verzicht auf die Mitwirkung des Staates nicht so weit her sei; dieselbe werde vielleicht doch eintreten müssen, und ich glaube auch, dass dies der Fall sein könnte. Wenn eine Gemeinde, sagen wir die Gemeinde Bern,

die obligatorische Arbeitslosenversicherung einführt und dieselbe subventioniert, indem die Kasse aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeiter sich kaum zu erhalten vermöchte, so wird sie dies wahrscheinlich aus den für die Armenpflege bestimmten Mitteln (Spendkasse) tun, und in diesem Falle wird auch der Staat auf indirektem Wege prozentual herbeigezogen. Es scheint mir also nicht absolut ausgeschlossen, dass auch nach der neuen Fassung der Motion der Staat zu finanzieller Mitwirkung herbeigezogen werden könnte. Immerhin wird nach dem Wortlaut nur verlangt, dass die Gemeinden autonom erklärt werden, die Arbeitslosenversicherung einzuführen, und der Regierungsrat hat deshalb geglaubt, es stünde ihm nicht gut an, eine weitergehende Prüfung, als sie das erste Mal stattgefunden hat, abzulehnen. Er hat mich deshalb zu der Erklärung ermächtigt, dass er gegen die Erheblicherklärung der Motion nichts einzuwenden habe.

Wenn ich diese Erklärung abgebe, so möchte ich damit nicht zu allen Ausführungen des Herrn Motionstellers meine Zustimmung ausgesprochen haben. Ich glaube, die Arbeitslosigkeit hat nicht nur diejenigen Ursachen, die Herr Müller genannt hat. Ihre Ursachen sind allerdings auch nicht diejenigen, die man landläufig hört, wonach es nur Mangel an gutem Willen sei, wenn es Arbeitslose gebe. Wir wollen uns in dieser Beziehung keiner Täuschung hingeben. Gewiss giebt es auch heute eine verschuldete Arbeitslosigkeit; aber es giebt unbedingt auch Zeiten grosser, peinlicher Arbeitslosigkeit, woran die Betroffenen keine Schuld tragen. Wir haben es in dieser Beziehung in der Tat mit einer Erscheinung zu tun, die in der Art und Weise der heutigen Wirtschaftsordnung begründet ist. Ob speziell die kapitalistische Wirtschaft die Schuld trägt, darüber kann man verschiedener Ansicht sein. Es gab grosse Arbeitslosigkeit auch in frühern Jahrhunderten, wo noch keine kapitalistische Wirtschaft betrieben wurde. Eine Hauptursache der Arbeitslosigkeit, wenigstens in unserm Kanton, in der Schweiz und auch in vielen andern Ländern, liegt darin, dass sehr viele Arbeitskräfte, welche sich früher der Landwirtschaft widmeten, sich derselben entziehen. Welches die Ursachen dieser Erscheinung sind, darüber uns auszusprechen, haben wir heute keine Zeit. Die landwirtschaftliche Bevölkerung und die Gemeindebehörden sind hieran nicht ohne Schuld. Es könnte mehr getan werden, namentlich von Seiten der Armenbehörden, um junge Leute, die von der Gemeinde erzogen werden, so zu erziehen, dass sie zu landwirtschaftlichen Arbeiten Lust und Liebe bekommen. Tatsache ist, dass Tausende und Tausende sich der Landwirtschaft entziehen und sich den industriellen Ortschaften und Städten zuwenden, wo zeitweise grosser Verdienst ist, zeitweise aber auch ein Stillstand eintritt, in welchem Falle dann die Leute auf dem Pflaster liegen. Nun glauben wir in solchen Dingen nicht an ein Universalheilmittel, aber wir sind mit dem Herrn Motionsteller der Ansicht, dass die Gesellschaft, ein Gemeinwesen, wie der Staat — auch der kantonale Staat — die Pflicht hat, kein Mittel unversucht zu lassen, das geeignet sein kann, der bestehenden Kalamität abzuwehren oder eine Milderung herbeizuführen.

Bei Prüfung dieser Frage werden sich uns allerdings neuerdings Schwierigkeiten darbieten. Wir werden uns wiederum vor die Frage gestellt sehen: Wird nicht dadurch, dass einzelne Gemeinden die obligatorische

Arbeitslosenversicherung einführen, das Uebel noch vergrössert, indem der Zuzug nach diesen Städten ein stärkerer wird? Wir dürfen dabei eines nicht übersehen. Wir sind im Kanton Bern mit unserer freien Niederlassung und der Armengeössigkeit, die jemand nach zweijährigem Aufenthalt in einer Gemeinde sich erwirbt, etwas ungünstiger situiert, als dies anderswo der Fall ist; allein dies soll uns nicht hindern, der Frage gleichwohl nahe zu treten, sofern der Grosse Rat uns diesen Auftrag erteilt. Ob ein solches Gesetz, das den Gemeinden das Recht giebt, die Arbeitslosenversicherung obligatorisch zu erklären, Aussicht hat, in einer Volksabstimmung angenommen zu werden, ist freilich eine andere Frage. Ich bin überzeugt, dass wir in dieser Beziehung vergebliche Arbeit machen, indem ein solches Gesetz zur Zeit aus diesen und jenen Gründen nicht angenommen werden wird, sei es aus Missverständnis, sei es infolge eines gewissen unheimlichen Gefühls, wonach man sich sagt, man wisse nicht, wie weit die Sache führen werde.

Die Motion wird, weil von keiner Seite bestritten, stillschweigend erheblich erklärt.

Schluss der Sitzung um 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

Der Redakteur:  
Rud. Schwarz.

## Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 20. März 1902,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Will*.

Der Namensaufruf verzeigt 138 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 72 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Blum, Boinay, Bühler (Frutigen), Buchmüller, Bühlmann, Burrus, Cuenat, Cüenin, Egli, Flückiger (Bern), Häberli, Henzelin, Hostettler, Jäggi, Jordi, Könizer, Leuenberger, Maurer, Meyer, Müller (Bern), Riem, Schenk (Signau), Schwab, Steiner (Liesberg), Tanner, Trachsel, Tüscher, Walther (Landerswil), v. Wattenwyl, Wolf; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Berger (Langnau), Beutler, Blösch, Burri, Chappuis, Christeler, Comment, Coullery, Droz, Frepp, Frutiger, Gouvernion, Graber, Grünigen, Günter, Gurtner (Uetendorf), Hadorn (Thierachern), Halbeisen, Hari (Adelboden), Hennemann, Houriet (Tramelan), Küpfer, Kuster, Michel (Interlaken), Mouche, Näher, Péteut, Robert, Rollier, Ruchti, Rothacher, Schärer, Schenk (Steffisburg), Stettler, Thöni, Tièche, Wälchi (Alchenflüh), Wälti, Weber (Pruntrut), Wildbolz, Zaugg.

Die Fortsetzung der ersten Beratung des Viehvericherungsgesetzes wird auf den ersten Tag der Aprilsession verschoben.

### Tagesordnung:

#### Bericht über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 16. März 1902.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach der letztere, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 16. März 1902, beurkundet, dass das Gesetz betreffend die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden mit 20,389 gegen 12,000 Stimmen, also mit einem Mehr von 8389 Stimmen angenommen wurde.

Die Zahl der Stimmberechtigten betrug 125,784.

\* \* \*

Nach der diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke.	Stimm- berechtigte.	An- nehmende.	Ver- werfende.	Leer und ungültig.
Aarberg . . .	3,622	595	278	12
Aarwangen . .	5,639	1,038	674	19
Bern . . . . .	20,098	3,425	713	41
Biel . . . . .	4,208	1,031	198	48
Büren . . . . .	2,164	315	163	8
Burgdorf . . .	6,372	1,195	656	23
Courtelary . .	5,480	927	236	13
Delsberg . . .	3,652	504	831	58
Erlach . . . . .	1,402	251	128	19
Fraubrunnen .	2,928	575	244	15
Freibergen . .	2,296	123	497	13
Frutigen . . .	2,435	377	192	128
Interlaken . .	6,180	1,222	406	30
Konolfingen . .	6,265	1,151	616	24
Laufen . . . . .	1,616	175	311	31
Laupen . . . .	1,985	380	281	19
Münster . . . .	4,022	478	553	16
Neuenstadt . .	887	228	49	2
Nidau . . . . .	3,428	539	236	13
Oberhasli . . .	1,715	184	125	60
Pruntrut . . .	5,732	594	1,146	39
Saanen . . . . .	1,240	123	51	3
Schwarzenburg .	2,225	210	370	6
Seftigen . . . .	4,020	694	403	9
Signau . . . . .	5,491	489	279	11
Ob.-Simmenthal	1,722	332	169	8
Nd.-Simmenthal	2,351	311	214	6
Thun . . . . .	7,419	1,211	619	31
Trachselwald .	5,506	864	757	29
Wangen . . . .	3,684	646	573	16
Militär . . . .	—	202	32	3
Zusammen	125,784	20,389	12,000	753

**Motion der Herren Grossräte Jacot und Mitunterzeichner betreffend administrative Versetzung von Trinkern in Trinkerheilstalten.**

(Siehe Seite 32 hievor.)

und

**Petition betreffend Versetzung von Trinkern in Trinkerheilstalten.**

Auf Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrates wird beschlossen, diese beiden Gegenstände miteinander zu behandeln.

M. Jacot. La motion que nous avons eu l'honneur, avec quelques collègues, de déposer sur le bureau du

Grand Conseil lors de la dernière session a la teneur suivante :

« Le Conseil-exécutif est invité à étudier la question de savoir s'il ne conviendrait pas de présenter une loi d'après laquelle les individus — qui par suite d'ivrognerie se nuisent à eux-mêmes ou nuisent à leur entourage et sont ainsi la cause de leur ruine matérielle ou morale — pourraient être internés administrativement dans un asile de buveurs. »

Cette motion, messieurs, a déjà fait l'objet d'une discussion dans le peuple, dans la presse, dans les différentes sociétés de tempérance du pays et je crois que la question est ainsi suffisamment mûre et développée pour nous permettre de la discuter à notre tour, et éventuellement de l'élucider en prenant une décision.

Tout d'abord, messieurs, que demandons-nous? Nous demandons que les individus qui, par suite d'ivrognerie, sont la cause de leur ruine physique et morale, et qui, dans la généralité des cas, doivent être considérés comme des malades plutôt que comme des délinquants, puissent être placés dans des asiles spéciaux. Les considérer comme des malades peut vous paraître quelque peu paradoxal; il est presque de notoriété publique qu'on les considère plutôt comme des délinquants et que comme tels ils doivent être placés dans des maisons de correction, quelquefois même dans des asiles d'aliénés. Mais aujourd'hui, messieurs, cette opinion a quelque peu changé, l'on reconnaît volontiers que ces individus doivent être traités comme des malades, étant donné surtout le fait que plusieurs d'entre eux sont buveurs par hérédité.

L'alcoolisme est devenu, vous le savez, un fléau national, qui engendre quantité de maladies: affections nerveuses, paralysie, épilepsie, etc. etc. L'alcoolisme accroît la dette publique et c'est grâce à l'alcool que les asiles d'aliénés, les maisons de correction sont littéralement remplis. Nous avons le devoir, l'obligation de lutter contre cet ennemi si redoutable.

Un moyen pour combattre efficacement l'ivrognerie consiste à faire entrer les buveurs dans les sociétés de tempérance. Et ici nous devons reconnaître que nos sociétés d'abstinence, qu'elles se rattachent aux groupes de la Croix-Bleue, à la Ligue anti-alcoolique suisse ou à l'ordre des Bons Templiers, que ces sociétés-là, disons-nous, sont un puissant auxiliaire de l'Etat, qu'elles ont déployé une activité inouïe dans ce domaine et qu'elles ont obtenu un grand succès. Nous connaissons de ces êtres qui étaient descendus jusqu'au dernier degré de l'échelle sociale, étaient devenus les parias de la société, et qui, par le fait d'être entrés volontairement dans une société d'abstinence, sont devenus d'honnêtes citoyens et sont considérés aujourd'hui par leurs concitoyens comme des hommes honorables, méritant tous les respects. Mais malheureusement, ceux qui sont d'accord pour entrer dans ces sociétés forment une minorité: la plupart d'eux pour lesquels on les a fondées se tiennent à l'écart et ne veulent point reconnaître tous les avantages qui résulteraient pour eux d'en faire partie. Faut-il les y contraindre? Ah! nous connaissons d'avance la réponse! Nous vivons encore sous l'empire de ce principe en vertu duquel la société n'a pas le droit de s'emparer d'un individu avant qu'il ait commis un méfait. Or, l'ivrognerie n'étant pas un délit, aux termes du code pénal, il en résulte qu'en

nous plaçant sur le terrain strictement légal, il est impossible que la société exerce une action répressive contre l'individu qui n'a pas commis de mal.

Nous prétendons au contraire que la société a le devoir, sinon l'obligation, de restreindre la liberté personnelle de l'individu quand cette liberté le conduit à la licence, et que, sans avoir commis de délit, de crime, il est constaté que l'individu nuit à lui-même, à son entourage, qu'il fait en quelque sorte la honte de la localité qu'il habite. C'est un devoir alors pour l'Etat de s'emparer de l'individu, de le traiter peut-être comme un malade, peut-être comme un délinquant; sa place sera ou à la maison de correction ou dans un asile de buveurs!

Ah! messieurs, en parlant de restriction à la liberté personnelle, permettez-moi d'énumérer les cas où l'Etat a déjà apporté un certain tempérament au principe de la liberté personnelle absolue. Le code civil bernois contient des dispositions qui portent atteinte à ce principe. Les articles 149 et suivants prévoient les relations entre parents et enfants et donnent à l'autorité administrative le droit d'enlever l'autorité aux parents lorsque ceux-ci n'accomplissent plus leurs devoirs vis-à-vis de leurs enfants: cela doit être considéré comme une restriction à la liberté personnelle. L'art. 154 proclame que les pupilles doivent respect et obéissance à leurs tuteurs, qu'en cas de contravention ceux-ci pourront se plaindre à l'autorité administrative qui prendra, le cas échéant, des mesures coercitives contre eux.

Le code pénal, à son art. 47, connaît et prévoit que le conseil communal doit prendre les mesures exigées pour sauvegarder la sécurité publique au sujet des individus acquittés faute d'imputabilité ou à raison de leur jeunesse; ceci constitue également un accroc à la liberté individuelle.

Et le dernier acte que l'autorité législative ait accompli dans ce domaine, c'est la loi de 1884, concernant les maisons de travail, laquelle déclare à son art. 4 que l'internement par voie administrative peut être ordonné contre toute une catégorie de personnes: interdits, ivrognes, individus qui s'abandonnent à l'oisiveté, ou mènent une vie déréglée, et qui tombent à la charge de l'assistance ou sont une cause de scandale public: tous ces cas constituent une atteinte à la liberté personnelle. Et si nous voulons que cette restriction s'applique à l'ivrogne, au buveur d'habitude, nous estimons que le reproche d'attenter à la liberté personnelle n'est plus fondé, vu les précédents qui existent dans notre domaine législatif.

Mais la loi de 1884 sur les maisons de travail, malgré ses beaux côtés et les bons résultats que peut-être elle a obtenus, est restée à peu près lettre morte chez nous; du moins elle n'est pas exécutée comme nos populations désireraient qu'elle le fût. Elle revêt un caractère correctionnel, sinon légalement du moins officieusement et nos populations aussi la considèrent comme une loi pénale. Ce fait que des individus qui pourtant ne causent pas un scandale public, qui sont simplement des « buveurs » peuvent être, à un moment donné, internés à St-Jean, constitue pour ces individus une tache. Or, les autorités locales, les autorités administratives de district croiraient méconnaître l'opinion publique en internant des individus dont le seul méfait est d'être buveurs. Et c'est pourquoi nous disons que cette loi de 1884 n'est pas mise en pratique comme elle devrait l'être, et c'est pourquoi nous de-

mandons que l'on fasse un pas de plus en avant, que le Grand Conseil élabore une loi d'après laquelle les ivrognes et buveurs par habitude puissent être internés non pas dans les établissements prévus par la loi de 1884, non pas à St-Jean, mais dans un asile spécial de relèvement des buveurs qui certainement les guérira beaucoup mieux que peut le faire la maison de St-Jean.

Après vous avoir fait part de ces considérations quelque peu générales, permettez-moi d'entrer dans le vif de la question et d'indiquer en quelques mots la manière dont nous entendons qu'une nouvelle loi doive être faite.

Nous établissons deux catégories de buveurs. Nous savons parfaitement que parmi ces êtres dégénérés sous l'influence de l'alcool, 50, 60, 70 % peut-être ne méritent aucune commisération et ont leur place marquée dans une maison de correction; ils sont descendus, de l'échelle sociale, à un degré si bas qu'ils ne méritent absolument aucun égard. Mais parmi ces buveurs il y a quand même un certain pour cent qui ne peuvent pas être internés avec les autres; n'y en eut-il que 10 %, 7 % même, l'autorité n'aurait pas le droit d'ignorer cette infime proportion, elle devrait s'occuper d'eux et de leur relèvement. Et l'on doit admettre que le traitement aurait du succès. S'il est de notoriété publique qu'un individu cause sa ruine physique et morale en s'adonnant à l'alcool, qu'il est une cause de scandale non pas public, mais tout au moins dans sa famille, il peut être cité tout d'abord devant l'autorité locale, devant le conseil municipal par exemple, qui pourrait lui adresser des remontrances, mettre en évidence ses antécédents, le mal qu'il fait à sa famille et à lui-même. Par le moyen de la persuasion, l'autorité locale pourrait chercher à le faire entrer dans une société de tempérance ou tout au moins dans un asile de buveurs.

Je veux admettre que dans la plupart des cas, cet individu dont les facultés intellectuelles n'auront pas été complètement anéanties, reconnaîtra les bons procédés employés à son égard, et nous voulons espérer que dans beaucoup de cas, cette personne se fera volontairement recevoir membre d'une société de tempérance ou pensionnaire de l'asile des buveurs. Si cet espoir est réalisé, il est certain que la loi aura atteint son but et nous serons les premiers à nous en réjouir. Mais ce même individu, s'il ne comprend pas tout l'effet que peut avoir pour lui un traitement efficace dans un asile de buveurs, s'il ne veut pas entendre raison, s'il se regimbe contre les bons conseils qu'on veut lui donner, devra être astreint à comparaître devant l'autorité préfectorale, qui procédera à une enquête.

Nous nous entourerons de toutes les précautions voulues. Certainement, nous ne voulons pas porter à l'autorité individuelle et personnelle une atteinte telle qu'on puisse s'en servir pour commettre des abus. Nous savons que de par la constitution et les lois existantes, l'individu a droit au respect, que nul ne peut attenter à la liberté personnelle. Nous prendrons, je le répète, toutes les mesures pour que l'opération offre toute garantie au citoyen en cause. Le gouvernement lui-même statuera en dernier ressort.

C'est vous dire que nous voulons que ces mesures, qui peuvent, au premier abord, paraître des mesures de rigueur, produisent au contraire le meilleur effet possible sur les intéressés.

La loi dont nous demandons l'élaboration, aura un caractère conditionnel, c'est là pour nous le point le plus important. Nous voudrions en quelque sorte que les jugements et les exhortations de l'autorité préfectorale fussent comme une épée de Damoclès suspendue sur la tête du coupable, prête à tomber au moindre écart de ce dernier. Il faut que l'individu condamné sache que sa peine est suspendue, afin de pouvoir se rendre compte si les exhortations faites peuvent avoir la chance d'être prise en considération par lui. Quand tous ces moyens préliminaires n'auront servi de rien, que le buveur n'aura pas voulu de son libre arbitre entrer dans un asile ou une société de tempérance, en un mot quand il continuera à glisser sur la pente fatale où il s'était engagé depuis longtemps, l'Etat interviendra en lui disant: puisque tu n'as pas voulu te relever de l'état dans lequel tu étais, en vertu de la loi le jugement prononcé contre toi devient définitif, et aujourd'hui la société s'empare de toi, nous t'internons dans un asile de buveurs.

Quant à la portée financière de la loi, on s'en est fortement préoccupé, prétendant que nous demandions la création de nouveaux établissements dans le canton, que nous voulions engager l'Etat de Berne dans une mauvaise voie, que tôt ou tard, le canton devrait s'imposer de lourds sacrifices pour pouvoir exécuter la loi. On a même dit dans la presse que si les buveurs du canton de Berne devaient être internés dans les établissements spéciaux à construire, le percement du Lœtschberg serait remis en question! Eh! Messieurs, nous ne demandons pas cela; il est certain que si nous voulions interner le premier individu rencontré ivre sur la rue, soit les buveurs d'occasion, la portée financière de la loi que nous préconisons serait incalculable. Mais pour le moment, nous n'en voulons qu'aux buveurs invétérés, aux individus dont les facultés mentales descendent à un niveau si bas qu'ils ne se rendent plus compte de leurs actions et ne peuvent plus comprendre que la voie qu'ils parcourent les conduiront plus tard à la maison de correction ou d'aliénés. Nous voulons que cette maison ait un caractère préventif plutôt que correctionnel, nous voulons combattre l'alcoolisme non pas dans ses effets, mais dans ses causes. Quand nous aurons cherché à relever les buveurs pendant qu'il en est encore temps, que nous aurons cherché à les retirer du milieu dans lequel il se trouvent, nous serons persuadés d'en pouvoir sauver beaucoup; l'Etat, la société auront tout à y gagner. Nous avons dans le canton de Berne un asile fort bien organisé, administré, d'une façon très correcte, l'asile de la «Nüchtern» qui pourrait parfaitement remplir les conditions exigées d'un établissement tel que celui que nous rêvons.

Permettez-moi, messieurs, de vous lire quelques passages du rapport de la «Nüchtern» sur son administration pendant l'année 1900:

«Unsere Trinkerheilstätten, eine Errungenschaft der neuen Zeit, haben immer noch, trotz aller gefühlten Notwendigkeit, die sie ins Leben gerufen, mit einem merkwürdigen Vorurteil im Publikum zu kämpfen. Es ist dies allerdings bei den meisten Heilanstalten jeglicher Art, die in ihrer Kurmethode gewisse Entbehren verlangen, gleichermassen der Fall, während, weniger merkwürdigerweise, alle sogenannten Heilanstalten, die mit sanitärischen Mäntelchen von

mehr oder weniger Wert, hauptsächlich dem individuellen Wohlleben Vorschub leisten, einer grösseren Sympathie sich erfreuen.

«Der erste Vorwurf, der der Trinkerheilanstalt gemacht wird, ist meist der, sie nütze ja doch eigentlich nichts, ihre Pfleglinge trinken nach wie vor. Es erklärt sich diese Volksmeinung leicht daraus, dass der nicht geheilte entlassene Alkoholist, der über den traurigen Zustand, in dem er sich befand und befindet, sich nicht Rechenschaft gibt, gewöhnlich von seinem Aufenthalt in der Trinkerheilanstalt und über dessen Wertlosigkeit möglichst herumrenomiert, während der Geheilte ein Stiller im Lande bleibt und über dessen Kurerfolg nur im engeren Kreis etwas bekannt wird und die entsprechende Freude herrscht. Es ist eigentlich unnötig, diesen Vorwurf zu widerlegen. Eine Heilanstalt, die keine Besserungen und Heilungen zu stande bringt, würde in kürzester Zeit an sich selbst zu Grunde gehen, und in der Nüchtern wurde ja im letzten Jahre ein Neubau zur dringenden Notwendigkeit. Die beste Widerlegung bieten die statistischen Erhebungen, die auf der Nüchtern jährlich genau ermittelt und absolut ungeschminkt publiziert werden. Im Minimum kann  $\frac{1}{4}$  der gewesenen Insassen als total geheilt, d. h. abstinente geblieben, durchschnittlich angenommen werden, zirka  $\frac{1}{4}$  wieder sind gebessert, d. h. trinken wieder Alkoholika, sind aber nicht mehr notorische Trinker. Die Hälfte zirka wird rückfällig. Wer aber meinen würde, die Kur sei hier völlig nutzlos gewesen, irrt sich sehr. Wer den physischen Zustand gesehen, in dem solch ein Trinker eintritt, und denselben vergleicht mit dem Zustand des Austritts, der wird die 6 Monate Nüchternaufenthalt immer als sehr wohl angewendet erkennen. Wohl keine andere Behandlung irgendwelcher Art würde es vermögen, den Körperzustand eines Alkoholikers so zu heben, wie die konsequente Totalabstinenz mit der landwirtschaftlichen Beschäftigung der Nüchternkur. Auch der psychische Zustand hebt sich oft geradezu verblüffend, vom quasi Tier ist der Betreffende wieder Mensch geworden und bleibt es, wenn auch rückfällig, doch wieder eine gewisse Zeit...».

Encore deux mots, tirés du même rapport:

«...Mit der Ligue patriotique suisse contre l'alcoolisme, Sektion Bernerjura, wurden die Verhandlungen über zwangsweise Verpflegung der Trinker im Kanton Bern weiter gepflogen. Sie führten zu dem Ergebnis, dass auf Erlass eines Trinkergesetzes hinzuwirken sei. Die Direktion der Nüchtern könnte nicht Hand bieten, Pfleglinge aufzunehmen, die auf Grund des Gesetzes von 1884 über Arbeitsanstalten verurteilt wären. Wohl aber sieht sie kein Hindernis, solche Personen zu verpflegen, welche ihr, gestützt auf ein spezielles Trinkergesetz, zugewiesen würden. Der Kanton St. Gallen erliess ein solches Gesetz im Jahre 1891, Baselland folgte unlängst nach, in Thurgau hat die Regierung einen Entwurf ausgearbeitet und Genf bereitet ähnliches vor. Das Komitee der Ligue jurassienne hat bereits Vorarbeiten zu einer Eingabe zu Händen der bernischen Staatsbehörden gemacht...»

Ces paroles prouvent que l'asile de la Nüchtern est absolument disposé à recevoir les buveurs qui attirent notre attention; mais il ne peut point le faire sans l'empire de la loi de 1884. Comme nous, la Nüchtern estime que cette loi revêt un caractère

pénal, correctionnel; que celui qui est entré à St-Jean en ressort avec une tache qui ne s'efface jamais. La direction de la Nüchtern pense qu'il faut une loi spéciale pour permettre aux buveurs en question d'entrer dans l'établissement, et nous sommes de cet avis.

Le mouvement que nous avons entrepris n'est pas isolé, nous avons avec nous une centaine de conseillers municipaux du Jura qui ont fait parvenir au Grand Conseil une pétition, — pétition qui va peut-être un peu plus loin que notre proposition, puisqu'elle demande que l'Etat se mette immédiatement à l'œuvre pour construire un établissement destiné au relèvement des buveurs.

Nous avons aussi avec nous la Ligue anti-alcoolique du Jura; plusieurs médecins et sociétés sont unanimes pour reconnaître que l'ennemi le plus redoutable de notre siècle, c'est l'alcoolisme. Pour s'en convaincre, il suffit de consulter les statistiques des établissements correctionnels: l'ennemi approche, il faut lui opposer une barrière. Et considérez, messieurs, ces individus dégénérés, croupissant dans la misère, laissant leurs familles sans soutien, ces chefs de famille dont le seul souci est de rester au cabaret, ne pensant plus à secourir leurs familles éplorées.

Ce tableau des misères humaines qui passe sous nos yeux suffira pour faire reconnaître la justesse de notre cause et pour vous démontrer que le Grand Conseil bernois doit aussi se lancer résolument dans la lice; il voudra faire un pas de plus que celui fait en 1884. Nous espérons qu'il saura faire le sacrifice que les circonstances lui commandent de s'imposer; c'est là notre devoir, à nous qui sommes bien placés pour être soucieux de l'avenir du pays, et pour faire en sorte que l'Etat aille toujours plus de l'avant dans sa marche progressive.

Je vous prie de prendre notre motion en considération.

Herr Vizepräsident v. Wurstemberger übernimmt den Vorsitz.

**Präsident.** Ich erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrates zur Beantwortung der Motion, sowie zur Abgabe des Berichtes über die Petition betreffend Versetzung von Trinkern in Trinkerheilanstalten.

**Joliat,** Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion und die Petition, von welcher letzterer Herr Jacot auch gesprochen hat, verfolgen beide den gleichen Zweck, nur geht die Petition etwas weniger weit, als die Motion. Die von 36 Gemeinderäten, so zu sagen alle aus dem Jura, ferner von einigen Regierungstatthaltern, verschiedenen gemeinnützigen Vereinen, sowie auch vom Vorstand des bernischen Lehrervereins und dem evangelisch-reformierten Synodalrat unterzeichnete Petition stellt folgendes Gesuch:

1. Der Grosse Rat möge, in Anwendung der bestehenden Gesetzesbestimmungen, die ihm geeignet scheinenden Massnahmen treffen, dass Spezialanstalten errichtet werden, in welche auf administrativem oder anderem Wege Alkoholiker eingebracht werden können oder dass bestehende Anstalten diesem Zwecke dienstbar gemacht werden;

2. für den Fall, dass die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichen sollten, möge der Grosse Rat die geeigneten Massregeln treffen, die zur Errichtung von Spezialanstalten zur Internierung von Alkoholikern notwendig sind.

Die Motion Jacot dagegen verlangt den sofortigen Erlass eines Gesetzes und damit im Zusammenhang die Errichtung von Spezialanstalten für Alkoholiker. Nun stelle ich fest, dass wir gegenwärtig bereits ein Trinkergesetz haben, denn als solches betrachte ich das Gesetz vom 11. Mai 1884 über die Errichtung von Arbeitsanstalten. Ich behaupte ferner, dass wir zur Zeit bereits Anstalten für Trinker besitzen. Es existiert eine solche in St. Johannsen für Männer und eine solche in Hindelbank für Weiber, die beide nicht nur die Bestrafung der öffentlich Aergernis erregenden Trinker bezwecken, sondern auch der Besserung derselben dienstbar sein sollen. Was unterscheidet die Arbeitsanstalt St. Johannsen von einer Privatrinkerheilanstalt, z. B. von der Anstalt Nüchtern? Einzig und allein der Umstand, dass in St. Johannsen nicht ausschliesslich Trinker untergebracht sind, sondern auch solche Insassen, die aus andern Motiven — Müsiggang, Vernachlässigung der Familie etc. — dorthin versetzt wurden. Allein diese letztern bilden die Minderheit; 60 bis 70% der Insassen wurden wegen Trunksucht und deren Folgen dorthin verbracht. Sogar auch bei den übrigen Insassen spielt die Trunksucht eine grosse Rolle, sodass man sagen kann, dass wohl bei nahezu 90% der Insassen der Arbeitsanstalten die Trunksucht mit eine Ursache der Versetzung in die Arbeitsanstalt war. In unsern Arbeitsanstalten werden die Leute übrigens gleich behandelt, wie in einer privaten Heilanstalt. In erster Linie wird ihnen der Alkohol entzogen, allerdings nicht absolut, indem im Sommer, wenn die Leute schwere Arbeiten auf dem Felde verrichten müssen, denselben Most verabreicht wird. Jeder Missbrauch ist jedoch ausgeschlossen. Ferner fehlt es auch in unseren Anstalten nicht an Ermahnungen. Der Vorsteher der Anstalt St. Johannsen ist ein einsichtiger Mann, der sehr geeignet ist, auf die Leute einzuwirken und es daran auch nicht fehlen lässt. Wir haben ferner die Anstaltsgeistlichen, einen katholischen und einen protestantischen, die ebenfalls in dieser Richtung tätig sind, und wir haben ferner unsern trefflichen Gefängnisinspektor, der in den Anstalten sehr fleissig Besuche macht und die Leute ermahnt, damit ihnen der Aufenthalt in der Anstalt zur Lehre diene und sie als bessere Menschen dieselbe verlassen. Ein ferneres, nach meiner Ansicht vielleicht das beste Mittel, ist die Arbeit. Ich weiss nicht, ob die Insassen der Anstalt Nüchtern zur Arbeit angehalten werden, ich nehme es aber an, denn sonst müsste man bezweifeln, dass der Aufenthalt in dieser Anstalt gute Resultate zu tage fördere.

Ich gehe also wohl nicht zu weit, wenn ich behaupte, dass unsere Arbeitsanstalten ganz gut als Trinkerheilanstalten gelten können. Ich gebe ja zu, dass dieselben in einem gewissen Sinne auch Strafanstalten sind, denn die grosse Mehrzahl dieser Trunkenbolde hat gar wohl eine Strafe verdient. Allein der Heilzweck wird auch nicht ausser Acht gelassen, und ich bin überzeugt, dass aus der Anstalt St. Johannsen so viel gebesserte und geheilte Personen austreten, wie z. B. aus der Anstalt Nüchtern. Es giebt natürlich immer solche, welche später wiederum in die Anstalt verbracht werden müssen; allein ich nehme an, auch

die Privatheilstätten vermögen nicht alle ihre Insassen dauernd zu bessern.

Meine Herren, man darf bei Behandlung der Trinker gewiss nicht einen Unterschied machen zwischen Trinkern aus den untern Klassen und solchen aus den sogenannten obern Kreisen. Alle diese Trinker gehören nach meiner Ansicht unter das gleiche Gesetz. Ich bemerke dabei, dass ganz unrichtige Voraussetzungen zu der Petition Anlass gegeben haben. Dieselbe ging namentlich von zwei Philantropen aus, von Herrn Pfarrer Gétaz in Biel und Herrn Jules Auroi in Orvin, der eine Präsident, der andere Sekretär der Ligue jurassienne antialcoolique. Welch irrtümliche Auffassungen diese Herren, mit welchen ich wiederholt auf meinem Bureau konferiert habe, anfänglich hatten, geht aus folgendem Passus ihres Begleitschreibens zu der Petition hervor: «Les familles honorables préféreraient la ruine et la mort de leurs membres alcooliques plutôt que d'interner ceux-ci dans des maisons de correction, entre autre St. Jean, avec des condamnés judiciaires. Cette mesure était trop infamante.» Die Herren erklären also, dass manche Familien den Ruin und den Tod ihrer Alkoholiker vorziehen, statt die letzteren nach St. Johannsen zu versetzen, weil diese Anstalt ein Korrekthaus sei, d. h. gerichtlich Verurteilte aufnehme. Sie wissen, meine Herren, dass davon gar keine Rede ist. In der Arbeitsanstalt St. Johannsen befindet sich niemand, der infolge eines gerichtlichen Urteils dorthin versetzt worden wäre. Sogar diejenigen, welche in Anwendung unseres Armenpolizeigesetzes zu Arbeitshaus verurteilt werden, befinden sich nicht in St. Johannsen, sondern in Witzwil. Natürlich befinden sich unter den Insassen von St. Johannsen auch solche, welche früher wegen Skandal, Bettel, Landstreicherei etc. gerichtlich bestraft werden mussten; allein wegen schwerer Vergehen, welche gemäss Strafgesetzbuch geahndet werden, befindet sich niemand in St. Johannsen. Ist es übrigens wirklich nötig, in Bezug auf gewisse Trinker einen Unterschied zu machen und sie als kranke Leute zu betrachten und zu behandeln? Ich gebe zu, dass bei einzelnen eine krankhafte Veranlagung vorhanden ist; allein in den allermeisten Fällen ist die Trunksucht nicht eine Krankheit, sondern ein Laster, für dessen Ahndung die Arbeitsanstalt ganz gut passt, sonst müsste man schliesslich auch für solche, die vom Stehlen nicht lassen können, weil angeblich krank, Spezialanstalten errichten. Und auch vom Müssiggänger, vom Arbeitsscheuen, der sich nicht zur Arbeit aufzuraffen vermag, könnte man behaupten, er sei krank, und so müsste man auch für diese Leute Spezialanstalten errichten! Mit einer derartigen Auffassung geht man entschieden zu weit.

Ich bin mit dem Vorgehen, wie Herr Jacot es gezeichnet hat, ganz einverstanden, und das Gesetz von 1884 erlaubt, auch solche Trinker, wie er sie im Auge hat, in die Arbeitsanstalt aufzunehmen. Der Gemeinderat und nachher der Regierungstatthalter mag einen solchen Mann vorladen und ihm sagen: Wir geben dir eine Frist von zwei oder drei Monaten, um dich zu bessern. Lässt der Mann nicht von seinem Laster, so wird ihn der Regierungstatthalter nochmals zu sich bescheiden und ihm erklären: Entweder verpflichtest du dich zur Abstinenz oder du gehst in eine Privattrinkerheilanstalt; willst du dies nicht, so wird man dich in die Arbeitsanstalt versetzen! Ist der

Mann nicht mehr im stande, sich aufzuraffen und vermögen ihn seine Verwandten nicht dazu zu bringen, freiwillig in eine Anstalt zu gehen, dann ist dieser verkommene Mensch eben reif für St. Johannsen und die zwangsweise Versetzung in diese Anstalt sehr wohl am Platze.

Ich finde daher, dass unsere bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durchaus genügen, um den Wünschen der Motion und der Petition entsprechen zu können. Man hat allerdings verschiedene Kantone genannt, die uns in dieser Beziehung vorangegangen sein sollen. Es ist jedoch nicht alles richtig, was behauptet worden ist. In Genf z. B., das zitiert wurde, existiert nichts anderes als ein Gesetz, das nach dem Muster des unsrigen abgefasst worden ist. Man hat auch Baselstadt genannt. Ich habe mich informiert und von der dortigen Regierung ein Schreiben erhalten, worin es heisst: «In unserm Kanton existiert kein Trinkergesetz und in letzter Zeit ist kein solches beraten worden.» Trinkergesetze existieren nur in zwei Kantonen, in St. Gallen und Baselstadt; allein ich stelle fest, dass diese beiden Kantone vor dem Erlass ihrer Gesetze weder ein Gesetz, wie das unsrige vom Jahre 1884, noch Arbeitsanstalten besaßen. Wäre dies der Fall gewesen, so ist es mehr als wahrscheinlich, dass sie vom Erlass ihrer Trinkergesetze hätten Umgang nehmen können.

Ausser der Nüchtern giebt es in der Schweiz noch eine ganze Anzahl privater Trinkerheilanstalten. Wenn jemand nicht nach St. Johannsen versetzt werden soll und auch nicht freiwillig in eine bernische private Anstalt für Trinker gehen will, so stehen ihm in der Schweiz noch 11 andere solche Anstalten offen. Gemeinnützige Vereine des Jura haben übrigens die Initiative ergriffen — an der Spitze stehen die Regierungstatthalter von Delsberg und Pruntrut — um auch in diesem Landesteil eine private Trinkerheilanstalt zu gründen, und ich hoffe, dass diese Bestrebungen von Erfolg gekrönt sein werden. Natürlich wird sich dabei auch der Staat, wie bei der Anstalt Nüchtern, beteiligen müssen. Dieser letztern hat er einen Beitrag von 40,000 Fr. an die Baukosten verabfolgt, und ausserdem richtet er ihr alljährlich einen Beitrag an die Betriebskosten aus und bezahlt an das Kostgeld Unbemittelter einen Beitrag von 60 Rappen per Tag. Der Staat kommt also nicht nur für seine eigenen Anstalten auf, sondern unterstützt auch private Anstalten in kräftiger Weise, sodass man sagen muss, er tue alles, was man in dieser Beziehung billigerweise von ihm verlangen darf. Gewiss sind wir alle mit den edlen Absichten der Petitionäre und der Herren Motionssteller durchaus einverstanden. Wir wissen den Männern dank, welche den Alkoholmissbrauch bekämpfen und sich in dieser Beziehung die grösste Mühe geben; aber man verlange vom Staat nicht noch mehr, als was er bereits leistet, und man überbürde ihm nicht neue Lasten, die nicht nötig sind. Was die Petition verlangt, besitzen wir bereits, und die Errichtung neuer Anstalten ist nach meiner Ansicht ganz überflüssig.

Im Namen des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, meine Herren, auf die Petition nicht einzutreten, weil die vorgebrachten Wünsche sonstwie berücksichtigt werden können, und da die Motion noch weiter geht, als die Petition, beantrage ich Ihnen, ebenfalls im Namen des Regierungsrates, es sei dieselbe nicht erheblich zu erklären.

**Milliet.** Gestatten Sie mir, einige Worte zu Gunsten der Motion, die ich ebenfalls unterzeichnet habe, einzulegen.

Ich hatte anfänglich gegen die Motion einige Bedenken und zwar von einem Standpunkt aus, der bis jetzt in der Diskussion noch nicht berührt worden ist, nämlich vom Standpunkt der Verfassungsmässigkeit aus. Ich habe aber diese Bedenken beschwichtigt, nachdem ich mich überzeugt habe, dass solche Bedenken mit dem nämlichen Recht auch gegen das Gesetz von 1884 betreffend die Arbeitsanstalten geltend gemacht werden könnten und in Tat und Wahrheit bei Beratung dieses Gesetzes vom gegenwärtigen Herrn Regierungsrat Ritschard aufgeworfen worden sind. Nachdem der Grosse Rat gleichwohl auf jenes Gesetz eingetreten ist, habe ich nicht gezögert, die Motion des Herrn Jacot ebenfalls zu unterzeichnen.

Es ist sehr verdankenswert, dass der Sprecher der Regierung die Gründe, welche die Motionäre zur Einreichung ihrer Motion veranlasst haben, anerkennt und auf dem Boden der jetzigen Gesetzgebung und Verwaltungsmaximen Abhülfe verspricht. Ich glaube aber, wenn Sie diese Ansicht der Regierung dadurch zu der Ihrigen machen, dass Sie die Motion ablehnen, so wird es einfach beim gegenwärtigen Zustand sein Bewenden haben. Die Abweisung der Motion bedeutet nichts anderes als: der gegenwärtige Zustand ist so zufriedenstellend, dass eine Aenderung nicht nötig ist. Nun habe ich aber aus den Auseinandersetzungen des Herrn Polizeidirektors die Ueberzeugung nicht gewinnen können, dass auf Grund der gegenwärtigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis wirklich etwas Umfassendes getan und die Ziele, welche die Motionäre sich stellen, auf diesem Wege erreicht werden können.

Als das Gesetz betreffend die Arbeitsanstalten eingebracht wurde, wurde es vom damaligen Polizeidirektor v. Wattenwyl mit den Worten vorgelegt, dasselbe sei bestimmt, eine Lücke in der Strafgesetzgebung auszufüllen. Es ist damit diese ganze Einrichtung als ein Bestandteil der Strafgesetzgebung charakterisiert, womit schon gesagt ist, dass damit etwas ganz anderes bezweckt wird, als was den Motionären am Herzen liegt. Für die letztern handelt es sich nicht um den Straf, sondern um den Heilzweck. Ich halte aber dafür, dass die Anwendung des Gesetzes von 1884 auf Fälle, wie sie die Motionäre im Auge haben, auch durch den Wortlaut des Gesetzes selbst verunmöglicht wird. In allererster Linie spricht der Art. 11 dieses Gesetzes bloss von Staatsanstalten, sei es, dass der Staat sie selber errichtet, sei es dass dies mit Hülfe von Bezirksverbänden geschieht. Das Gesetz giebt also kein Recht, jemand in eine Privattrinkeranstalt zu versetzen. Nun beweist aber die Erfahrung in der Schweiz und in andern Ländern, dass die Heilung in einer privaten Anstalt viel besser und rascher erreicht wird, als in einer Staatsanstalt, und es ist daher schon dieser Umstand nicht geeignet, bei den Motionären in Bezug auf die richtige Durchführung dessen, was sie anstreben, grosse Hoffnungen zu erwecken.

Im weitem sagt der Art. 4 des Gesetzes über die Arbeitsanstalten, es können administrativ in eine solche Anstalt eingewiesen werden: «Personen, welche sich in fortgesetzter Weise dem Müsiggange, der Trunkenheit oder in anderer Weise einem liederlichen Lebenswandel ergeben und infolgedessen arbeitslos

und unterstützungsbedürftig werden oder öffentliches Aergernis erregen.» Es ist also gestützt auf dieses Gesetz nicht möglich, einen vermöglichen Mann oder eine vermögliche Frau in eine solche Anstalt einzuweisen, trotzdem der betreffende Mann durch fortgesetzte Trunksucht, sofern nicht öffentlich Aergernis erregt wird, sein Vermögen vergeudet und den sichern Ruin für sich und seine Familie vorbereitet, mit andern Worten, das Gesetz erlaubt nicht, was die Motionäre gerade wollen, präventiv vorzugehen, sondern trägt nur repressiven Charakter, indem es einen, der bereits verlumpt ist, zur Arbeit anhält oder dafür bestraft, dass er infolge seiner Trunksucht öffentlich Aergernis erregte, das heisst der Brunnen wird erst zugedeckt, nachdem das Kind bereits hineingefallen ist. Wir möchten aber die Leute retten, solange noch etwas an ihnen zu retten ist. Von diesem Gesichtspunkte aus könnte ich mich nicht damit zufrieden geben, dass man uns sagt, man solle das gegenwärtige Gesetz zur Anwendung bringen. Dieses Gesetz besteht ja schon seit 20 Jahren und wir hatten Gelegenheit, zu sehen, was es in dieser Hinsicht für Früchte trägt.

Nun ist vom Sprecher der Regierung auch auf das Beispiel anderer Kantone hingewiesen worden. Ich möchte in dieser Beziehung nur einen Kanton, dessen Verhältnisse mir näher bekannt sind, in einem etwas andern Lichte darstellen, nämlich den Kanton Baselstadt. Dieser Kanton hat durch seine Gesetzgebung klargestellt, dass er sich des prinzipiellen Unterschieds zwischen Arbeitsanstalt und Trinkerheilanstalt vollständig bewusst ist; denn er hat im nämlichen Jahre zwei verschiedene Gesetze erlassen: eines über die Einweisung in die Arbeitsanstalt und eines betreffend die Versetzung in die Trinkerheilanstalt. Er hat also gerade das durchgeführt, was die Motionäre wünschen: die Unterscheidung zwischen dem repressiven und dem präventiven Zweck, und ich glaube deshalb, dass das Beispiel von Baselstadt nicht sehr geeignet ist, um gegen die Motion und die Petition angeführt zu werden. Ich könnte auch aus der ausländischen Gesetzgebung genügend Material beibringen, um zu zeigen, dass die moderne Auffassung nun einmal die ist und dass man derselben überall Rechnung zu tragen sucht.

Ich will auch nicht darauf eintreten, darzulegen, was der Alkoholismus, dem man im allgemeinen viel zu gleichgültig gegenübersteht, für schwere Folgen hat und dass wir, trotz unserer Gesetzgebung, allen Grund haben, gegen denselben viel wirksamer einzuschreiten, als wir es tun. Es genügt, dass wir, die wir bei jeder Gelegenheit, namentlich aber beim Steuerzahlen, die wirtschaftliche Depression etc. in den Vordergrund stellen, uns die Tatsache vergegenwärtigen, dass in der Schweiz jeden Tag für eine Million geistige Getränke konsumiert werden, im Jahre für nahezu 400 Millionen. Diese Summe bildet nur die direkte Ausgabe; die indirekte Ausgabe, die Staat und Gemeinden dadurch auferlegt wird, dass sie die Folgen des Alkoholgenusses wieder gutmachen müssen, sind noch viel erheblicher. Angesichts dieser Umstände sollte es die Regierung nicht ablehnen, die Motion anzunehmen und wenigstens zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, durch Annahme der modernen Grundsätze, welche in andern Staaten und Kantonen bereits adoptiert sind, einen weitem Schritt auf dem Wege der Bekämpfung des Alkoholismus zu tun. —

Ich empfehle Ihnen daher meinerseits die Motion zur Annahme.

M. Houriet (Courtelary). — Puisque chacun reconnaît que l'alcoolisme a causé déjà de grands ravages dans notre canton, comme du reste dans tous les pays du monde, il est du devoir de tout citoyen soucieux de l'intérêt moral de son pays de s'intéresser aux œuvres entreprises pour la lutte contre ce fléau. Dès lors, on ne peut rester indifférent à la motion développée par M. Jacot, et pour ce qui me concerne, je ne puis que l'appuyer de toutes mes forces, en m'associant à tout ce qui a été dit jusqu'ici en sa faveur. S'il a été déjà beaucoup fait dans la lutte contre l'alcoolisme, si grâce à l'initiative privée de citoyens philanthropes, de sociétés dévouées de toute dénomination, de grands progrès ont déjà été réalisés; si l'Etat lui-même n'est pas resté indifférent et a légiféré dans ce domaine, il faut reconnaître cependant qu'il y a encore beaucoup à faire, que particulièrement dans notre canton de Berne il pourrait être pris des mesures plus efficaces dont l'exécution serait d'autant plus facile qu'elles ont été prévues par la loi du 11 mai 1884, concernant la création de maisons de travail. L'article 1<sup>er</sup> de cette loi dit, en effet: « L'Etat crée suivant les besoins des maisons de travail. » Nous prétendons que le besoin se fait sentir de créer une maison de travail pour buveurs. Sans doute, — et c'est la principale réponse qu'on nous donne — cette loi de 1884 répond entièrement aux vœux et desirs des motionnaires, elle accorde ce qu'ils demandent, puisqu'elle prévoit l'internement par voie administrative des buveurs dans une maison de travail.

Nous reconnaissons que la loi de 1884 a du bon, qu'elle a été élaborée dans les meilleures intentions du monde; mais nous prétendons que cette loi est incomplète, qu'elle est surtout mal appliquée, précisément parce qu'elle a été inspirée dans un autre but que celui qu'elle devait avoir. Jusqu'ici, on l'a appliquée contre des ivrognes incorrigibles, du moins d'une manière générale contre des individus qui par suite de fainéantise avaient abandonné leurs familles; ce sont le plus souvent les femmes de ces individus qui, à bout de ressources et d'expédients et dans la misère, vont trouver le préfet pour le prier d'agir contre leurs maris; c'est quand l'ivrogne est descendu au plus bas degré de l'échelle, que sa famille est aculée à la ruine, c'est alors, dis-je, que l'on se sert de cette loi pour prendre des mesures contre lui. Mais nous prétendons qu'il y a une autre catégorie de buveurs qui ne sont pas atteints par la loi, et qui, sans être aussi dégradés, sont cependant une plaie pour leurs familles et leur entourage. Nous disons qu'ils ne sont pas atteints par cette loi, non pas qu'elle ne puisse pas leur être appliquée, mais parce qu'en réalité on préfère pour des considérations d'amour propre ne pas en faire usage. Je m'explique. Ces buveurs sont par exemple des fils de familles aisées et respectables. Ici, on n'a pas les mêmes motifs que dans le cas précédent de se plaindre auprès du préfet; ce n'est pas la question d'existence qui est en jeu; on n'a pas besoin d'avoir recours à des mesures extrêmes pour obliger ces buveurs à gagner leur vie ou à entretenir leurs familles. Non, mais on voudrait néanmoins faire quelque chose à l'égard de ces malheureux pour les corriger de leur vice. On a épuisé à cet effet tous les moyens amiables

à leur disposition et tout cela a été inefficace. Des engagements d'abstinence ont été signés, mais n'ont pas été tenus. On voudrait les envoyer dans l'asile de buveurs nouvellement créé « la Nüchtern », mais ils se refusent à y aller volontairement et il n'existe aucune loi pour les contraindre à se faire interner dans cet asile.

On me dira qu'il y a lieu précisément d'appliquer la loi de 1884 sur les maisons de travail dans de pareils cas. Eh bien! pourquoi les parents n'auraient-ils pas recours à cette loi? Parce qu'ils savent en effet que s'ils portent plainte contre leur fils, celui-ci sera conduit dans un pénitencier ou une maison de correction; qu'il y coudoiera des gens condamnés par un jugement du tribunal correctionnel pour avoir commis des délits de toute espèce. Et c'est précisément ce que la famille veut éviter; elle sait parfaitement bien que si son fils est interné dans une maison de travail et y fait un séjour plus ou moins prolongé, il en sortira non pas amendé, corrigé, mais bien plus vicieux, grâce au contact qu'il aura dû subir avec des gens malfamés, des repris de justice sans foi ni loi.

Plutôt que de subir l'humiliation, la honte de voir leurs proches détenus dans une maison de correction, les parents préfèrent encore les garder chez eux jusqu'à ce qu'enfin ils finissent par causer le désespoir et la ruine matérielle de leurs familles.

Et qu'adviendra-t-il de ces buveurs? En continuant à vivre dans la boisson, ils s'abrutiront toujours davantage, il arrivera fatalement qu'ils seront atteints un jour ou l'autre d'un accès de delirium tremens qui les obligera à les interner dans une maison d'aliénés. Ou bien, c'est un crime qui les conduira dans la maison de réclusion ou bien encore, c'est le suicide qui mettra un terme à leur triste existence.

Ne croyez pas que j'exagère la situation, messieurs; je connais des familles dans l'aisance qui étaient affligées de ces malheureux et qui pour les scrupules que j'ai avancés n'ont pas voulu faire application à leur encontre de la loi de 1884.

Je sais que M. le directeur de la police me dira, — il l'a déjà dit — que St-Jean n'est pas un pénitencier, mais une maison de travail. Cependant, d'après des renseignements que j'ai pris à bonne source, il s'ensuivrait que St-Jean n'est plus, il est vrai, une maison de correction pour hommes, mais qu'il reste néanmoins un pénitencier pour femmes. Lors même que les sexes sont séparés, St-Jean conservera toujours son renom de pénitencier et il en est toujours un réellement, puisque c'est là que sont détenues les femmes condamnées correctionnellement.

J'ai entendu dire que c'était dans les pays où les mesures de répression étaient le plus sévères qu'il y avait le plus d'ivrognes. Je n'ai pas pu vérifier cette assertion, mais je tiens à répéter ce que l'on a déjà dit plusieurs fois, c'est que nous ne voulons pas de mesures de répression contre les ivrognes, mais des mesures préventives; nous ne voulons pas de loi qui consacre l'avitissement du buveur, mais une loi qui le relève et le régénère. Si la loi de 1884 sur les maisons de travail avait été inspirée par ces sentiments-là, elle aurait provoqué des résultats autrement réjouissants que ceux que nous avons à constater aujourd'hui. Les médecins sont unanimes pour déclarer que les buveurs doivent être traités comme des malades

qu'ils doivent être soumis à un régime spécial, internés dans un asile fondé uniquement dans le but de les relever.

Et nous avons le sentiment que ces gens-là, une fois soumis au régime qui leur convient, une fois réconfortés physiquement et moralement, en sortiront tout autres que les pensionnaires de St-Jean.

Quant à la question financière, on a beaucoup exagéré les charges qu'imposeraient à l'Etat une loi comme celle que nous demandons. La presse a publié des chiffres fantaisistes, il convient de ne pas s'en émouvoir ou d'en tirer des conséquences illusoire. Il est certain que la loi nouvelle ne devrait pas être interprétée au pied de la lettre, ni appliquée dans un sens extensif; au contraire, on l'entourerait de toutes les précautions possibles, toute une procédure serait déterminée, et ce n'est que dans les cas extrêmes que les ivrognes seraient envoyés dans les maisons de travail. Ils n'atteindraient donc jamais le nombre fantastique de 4000, que l'on a lancé dans la presse à titre d'épouvantail. Nous ne demandons rien pour le moment au gouvernement, l'asile de la Nüchtern est à notre disposition. Mais si plus tard, le besoin se faisait sentir d'une maison de travail analogue, il ne faut pas que la perspective d'une pareille dépense soit un obstacle à l'élaboration d'une loi que l'on reconnaît être efficace dans l'intérêt de la moralité publique et l'Etat de Berne ne devrait pas reculer devant les sacrifices qu'il y aurait lieu de faire. Et il faut bien se dire que la dépense en vue de la création d'une maison de travail, sera amplement compensée plus tard par une réduction de dépenses et un avantage moral, occasionnés par une diminution très sensible des crimes et délits, étant donné que le 75 % de ces crimes et délits sont dûs à l'alcoolisme, sans parler du budget de l'assistance publique qui serait réduit également d'une manière très sensible.

D'ailleurs, du moment que l'Etat se sent les reins assez solides pour subventionner par 35 millions de francs des lignes de chemins de fer, notamment celle du Lötschberg dont la réalisation fait augurer beaucoup au gouvernement de la prospérité matérielle du canton, n'a-t-on pas le droit de lui demander qu'il fasse aussi quelques sacrifices dès qu'il s'agit d'une œuvre qui a pour but d'assurer la prospérité morale du canton? Car n'est-ce pas de la prospérité morale d'un peuple que découle sa prospérité matérielle?

J'engage tous ceux de mes collègues qui ont à cœur de voir notre canton de Berne prospérer et marcher toujours dans la voie du progrès, à appuyer énergiquement la motion de M. Jacot.

**M. Jacot.** Seulement deux mots pour réfuter ce qu'a dit M. le directeur de la police. M. le conseiller d'Etat Joliat nous adresse en quelque sorte le reproche de vouloir faire une distinction entre les buveurs riches et les buveurs pauvres. Loin de nous cette pensée; je suis sûr que tous les signataires de ma motion seront de cet avis: qu'un individu soit riche, qu'il ait dix mille francs de rente, il sera condamné de par la loi de 1884, s'il est coupable; en revanche, si un individu, buveur qui est dans la plus grande des misères ne remplit pas les conditions prévues par cette loi, si c'est un ivrogne, qu'on peut encore régénérer, je suis d'avis qu'on le mette dans un asile spécial de buveurs. La procédure dont parle M. Joliat

et en vertu de laquelle le préfet admonesterait le coupable ou le condamnerait avec suspension à l'exécution de la peine ne peut à mon avis pas être suivie avec la législation actuelle. Aux termes de la loi de 1884, quand un individu est cité devant le préfet et doit être condamné en vertu de cette loi, s'il remplit les conditions prévues aux art. 2 et 9, le préfet n'aura pas le droit de lui dire: mon ami, entre dans une société de tempérance ou demande ton admission dans un asile spécial, car nous ne voulons pas te condamner; au contraire, s'il remplit les conditions prévues, il doit être condamné par le préfet ou le Gouvernement et interné à St-Jean, — et c'est précisément ce que nous ne voudrions pas; en un mot, nous ne voulons pas établir une distinction entre les riches et les pauvres, mais entre les ivrognes, distinguer entre les incorrigibles et ceux qui peuvent et veulent se relever. Quoiqu'on en dise, la loi de 1884 revêt un caractère pénal ou correctionnel. On aura beau dire que la prison de St-Jean ne contient que des gens condamnés administrativement, il n'en est pas moins vrai que l'opinion publique est de l'avis que cet établissement revêt le caractère d'un pénitencier. Un établissement spécial doit être affecté aux guérissables et l'Etat aurait tout à y gagner, moralement et financièrement, quand il séparera ainsi les ivrognes incurables de ceux qui sont guérissables, — riches ou pauvres.

**Pulfer.** Ich habe nicht beabsichtigt, mich in die Diskussion einzumischen, sehe mich aber dazu gezwungen, infolge der Behauptung des Herrn Regierungsrates Joliat, die gegenwärtigen Gesetzesbestimmungen seien zur Bekämpfung des Alkoholismus vollständig genügend. Dies ist nach meiner Ueberzeugung nicht richtig. Warum befänden sich denn in Armenanstalten eine so grosse Zahl 25-, 30-, 35- und 40jährige Leute, die nur deshalb dahin kommen, weil sie Trinker waren, mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen aber nicht in einer staatlichen Trinkerheilanstalt, oder sagen wir nun Arbeitsanstalt, untergebracht werden konnten! Die gesetzlichen Bestimmungen sind just derart, dass man viele nicht dahin verbringen kann, wo sie hingehören würden. Es giebt eine ganze Anzahl Personen, die in Armenanstalten verbracht werden und diesen das Gepräge von Arbeitshäusern geben, während sie von Anfang an viel richtiger in andern Anstalten untergebracht würden. Wenn Sie eine Armenanstalt besuchen, z. B. Kühlewil, so werden Sie sich sofort fragen: Warum ist der und der in Kühlewil; er scheint doch durchaus gesund zu sein, hat kräftige Arme und einen hellen Blick? Darauf lautet die Antwort: Er war ein Trinker, hat seine Familie im Stich gelassen und sich selber nicht mehr durchs Leben gebracht. Selbst staatliche Organe sehen dies so an. Es ist noch nicht so lange her, da wurde ein Mann, der im Herbst als arger Trinker nach Kühlewil verbracht worden war, aus der Anstalt weggenommen, weil es hiess, er sei ein durchaus gesunder Mann, Wir haben ihn auch wirklich etwas kuriert. Dieser Mann hätte von Anfang an ins Arbeitshaus gehört, er wurde aber dort irgend eines Gebrechens wegen nicht angenommen. Es werden in der Arbeitsanstalt nur arbeitsfähige, gesunde Leute angenommen. Nun sind aber viele Leute im Moment, wo man sie dort unterbringen sollte, nicht mehr gesund oder scheinen wenigstens nicht mehr gesund zu sein und werden deshalb abgewiesen. Ich mache deswegen niemand einen Vor-

wurf, sondern konstatiere nur, dass dies ein Missverhältnis ist und die gesetzlichen Bestimmungen nicht genügen. Ich stimme deshalb für die Motion und würde es als ein Unglück betrachten, wenn sie abgelehnt würde.

**Rufener.** Ich kann nicht umhin, meinem höchsten Erstaunen, ja meinem Bedauern über die Haltung der Regierung in dieser Angelegenheit Ausdruck zu geben. Ich bin zwar nicht Unterzeichner der Motion, hätte sie aber unterzeichnet, wenn mir dazu Gelegenheit geboten worden wäre. Es ist wohl kein einziges Mitglied einer Gemeindebehörde hier im Saale, das nicht aus Erfahrung weiss, dass mitunter Fälle vorkommen, die genau unter diejenige Rubrik einzureihen sind, welche die Motion ins Auge fasst, und dass schon oft von einer heilsamen Massregel abstrahiert werden musste, weil eben nicht der nötige Weg offen stand. Eine Gemeindebehörde besinnt sich doch zweimal, bevor sie beim Regierungsstatthalter den Antrag stellt, es sei die und die Person in eine Arbeitsanstalt zu versetzen, wenn einzig und allein Trunksucht hierfür den Grund bildet.

Ich will Sie nicht länger aufhalten; ich appelliere an Ihre Einsicht und bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

**Dürrenmatt.** Herr Direktor Milliet hat die Frage der Verfassungsmässigkeit berührt und eine Parallele mit dem Gesetz von 1884 gezogen, das ja in der Tat konstitutionell eine ähnliche Stellung einnimmt, wie das vorliegende Projekt. Nun ist es vielleicht vielen nicht mehr gegenwärtig, dass dazumal über die Frage der Verfassungsmässigkeit des Gesetzes von 1884 entschieden worden ist. Die Verfassungsmässigkeit war damals auch in Zweifel gezogen worden, und ich bekenne, dass ich auch zu denjenigen gehörte, welche sie bezweifelten. Ein ans Bundesgericht gerichteter Rekurs wurde jedoch von demselben abgewiesen, womit die Frage entschieden ist.

Was die materielle Seite der Frage anbetrifft, so beschäftigt sich der Grosse Rat heute nicht zum ersten Mal mit derselben. Bereits am 11. Mai 1887 wurde eine Motion behandelt, welche die Bekämpfung des Alkoholismuss zum Zweck hatte und einstimmig erheblich erklärt wurde. Es wurde damals auch zwischen repressiven und präventiven Massnahmen unterschieden, wie es heute geschehen ist, und der damalige Justizdirektor, Herr Egli, hat sich darüber wie folgt ausgesprochen: «Ich halte also dafür, es sei mehr auf dem Wege der präventiven Arbeit, als der repressiven Justizstrafgesetzgebung vorzugehen, um dem durch die Trunksucht hervorgerufenen Elend vorzubeugen. Die Regierung ist auch bereit, bei Gelegenheit ihren guten Willen in dieser Richtung zu betätigen, und es ist zu hoffen, dass diese Gelegenheit auch bald eintreten wird. In diesem Sinne acceptiert die Regierung die Erheblichkeitserklärung der gestellten Motion.» Nun wäre es heute, nach zirka 15 Jahren, wirklich nicht mehr zu früh, will mir scheinen, den guten Willen der Regierung, von dem Herr Justizdirektor Egli gesprochen, zu betätigen. Ich verwundere mich deshalb, dass die Regierung heute auf die Sache nicht eintreten will, während sie vor 15 Jahren sich dazu bereit erklärt hat und die damals gestellte Motion — ich darf wohl beifügen, dass ich der Motionssteller war — einstimmig erheblich erklärt worden ist. Nach-

dem der Grosse Rat dem Volke seiner Zeit ein Gesetz empfohlen hat, das die Fabrikation von Alkohol zum Staatsmonopol machte, nachdem man also dazu beigetragen hat, dass dem Volke der Alkohol von Amtes wegen verabreicht wird, müssen wir auch in der andern Richtung etwas leisten und die Trunksucht in positiver Weise bekämpfen. Ich würde es als eine unverantwortliche Zurücksetzung einer hohen sittlichen Idee ansehen, wenn der Grosse Rat, nachdem einmal der Antrag gestellt ist, in dieser Beziehung vorzugehen, dies ablehnen würde, und ich möchte Ihnen deshalb die Motion ebenfalls warm zur Annahme empfohlen haben (Beifall).

**Joliat,** Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss mir doch erlauben, zu den verschiedenen Voten einige Berichtigungen anzubringen. Die Herren Jacot, Milliet und Houriet haben von dem Gesetze von 1884 in einer Weise gesprochen, als ob dasselbe gar keine guten Früchte gezeitigt hätte. Nun muss ich aus eigener Erfahrung und überhaupt aus den Erfahrungen, die seit dem Inkrafttreten jenes Gesetzes gemacht worden sind, konstatieren, dass aus demselben ja freilich ganz bedeutende Wohltaten erwachsen sind. Landauf, landab wird man Ihnen überall bestätigen, wie froh die Gemeinden über dieses Gesetz gewesen sind und wie sehr es vielerorts in manchen Beziehungen, speziell auch in Bezug auf die Trunksucht gebessert hat. Wie sieht es z. B. jetzt in der Stadt Bern aus im Vergleich mit früher! Die Trunkenbolde und Müssiggänger, die früher in der Stadt Aergernis erregten, sind aus derselben verschwunden, was einzig dem Gesetz vom Jahre 1884 zu verdanken ist. Dass dieses Gesetz im Jura als ein toter Buchstabe angesehen werde, ist mir neu, denn gerade aus dem Jura, aus dem protestantischen wie aus dem katholischen, gehen fortwährend zahlreiche Gesuche um Aufnahme von Trinkern in die Arbeitsanstalten ein.

Herr Milliet hat ausgeführt, es gebe doch zahlreiche Fälle, wo man das Gesetz nicht anwenden könne, weil die Trinker bemittelten Familien angehören, daher nicht der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen, sodass die eine Voraussetzung des Gesetzes nicht zutrefte. Zugegeben, aber dafür ist die andere Voraussetzung, die nach dem Gesetz ebenfalls genügt, vorhanden, die Voraussetzung nämlich, dass diese Leute öffentliches Aergernis verursachen. Man wird nicht behaupten wollen, dass ein Trunkenbold, meinestwegen gehöre er sogar der feinsten Gesellschaft an, sich so benehme, dass er niemals öffentliches Aergernis erzeuge, sondern ich bin überzeugt, dass es in jedem Falle nicht schwer halten wird, nachzuweisen, dass der Betreffende öffentliches Aergernis verursacht hat und deshalb wie jeder andere unter die Bestimmungen des Gesetzes von 1884 fällt.

Ich war erstaunt, von Herrn Houriet zu hören, dass die Existenz der Weiberstrafanstalt neben der Arbeitsanstalt St. Johannsen ein Hindernis bilden solle, die Herren Trinker in die letztere Anstalt zu versetzen. Die Weiberstrafanstalt ist allerdings der nämlichen Verwaltung unterstellt, wie die Arbeitsanstalt für Männer, allein die beiden Anstalten sind vollständig getrennt, von irgendwelchem Verkehr zwischen denselben ist gar keine Rede, und solange sie nebeneinander bestehen, ist nie die geringste Klage laut geworden, dass irgendwelche Nachteile daraus erwachsen wären.

Herr Pulfer hat bemerkt, in Kühlewil befinden sich eine Anzahl Pfleglinge, die nicht dorthin gehören, sondern in eine Arbeitsanstalt. Das ist ganz richtig. Ich habe diese Anstalt auch einmal besucht und mich sehr darüber verwundert, dort solche Leute zu treffen, und wenn ich nicht irre, äusserte ich mich selber dahin, **diese** Leute gehörten eigentlich nach St. Johannsen. Wie dieselben nach Kühlewil gekommen sind, weiss ich nicht; aber so viel ist sicher, dass wenn der Antrag gestellt worden wäre, diese Personen nach St. Johannsen zu versetzen, demselben entsprochen worden wäre. Hie und da mag es einen Trinker geben, der in St. Johannsen nicht aufgenommen werden könnte, da er arbeitsunfähig ist und daher nicht in eine Anstalt versetzt werden kann, wo eben gearbeitet werden muss. In diesem Falle gehört allerdings der Mann in eine Verpflegungsanstalt.

Liegt es wirklich im Willen des Grossen Rates, dass in dieser Sache etwas geschehe, sagen wir, dass ein Trinkergesetz erlassen werde, so wird ein solches ausgearbeitet werden. Der Regierungsrat ist freilich der Ansicht, dass dies nicht nötig ist, sondern dass wir mit unserm gegenwärtigen Gesetz dasjenige erreichen können, was die Motionäre wünschen. Wenn aber trotzdem der Entwurf eines Trinkergesetzes vorgelegt werden muss, so erlaube ich mir immerhin die Hoffnung auszusprechen, dass der Grosse Rat dann auch auf die Beratung dieses Gesetzentwurfes eintrete und es damit nicht ähnlich gehe, wie mit einem andern Gesetze, das ich für sehr wichtig erachte, nämlich mit dem Gesetz betreffend die Sonntagsruhe, das sehr wohltätig wirken und dem Kanton Bern zur Ehre gereichen würde. Diesem Gesetz ist auch gerufen worden, der Grosse Rat ist aber bis jetzt auf dessen Beratung nicht eingetreten.

**Präsident.** Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so ist die Diskussion geschlossen. Da die Motion weitergeht als die Petition, so nehme ich an, dass im Falle der Erheblicherklärung der Motion auch die Petition an den Regierungsrat gewiesen würde. Sollte die Motion nicht erheblich erklärt werden, so würden wir dann über das Eintreten auf die Petition separat abstimmen.

#### Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . . Mehrheit.

**Präsident.** Ich erteile das Wort Herrn Will zur Abgabe einer Erklärung betreffend die von ihm eingereichte Motion.

**Will.** Nachdem bei Beratung des Eisenbahngesetzes die Notwendigkeit einer rationellen Eisenbahnverbindung durch den Jura allseitig anerkannt und einer solchen sowohl von den Behörden als aus der Mitte des Grossen Rates die allseitige Unterstützung zugesichert worden ist und nachdem ferner verschiedene Projekte, die das gleiche Ziel verfolgen, im Eisenbahngesetz Aufnahme gefunden haben, kann die von mir im November eingereichte Motion zurückgezogen werden. Ich hatte nicht Gelegenheit, mit allen Mit-

unterzeichnern hierüber zu sprechen, glaube aber annehmen zu dürfen, dass alle Unterzeichner mit dem demaligen Rückzug einverstanden sind. Ich füge bei, dass wir der bestimmten Hoffnung sind, Ihnen in nicht allzu ferner Zeit Vorschläge zu einer wirklich rationellen Lösung dieser wichtigen bernischen Eisenbahnfrage unterbreiten zu können.

## Dekret

betreffend

### Abänderung von § 16 der Feuerordnung.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

#### Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Kurz nach Inkrafttreten der neuen Feuerordnung vom 1. Februar 1897 langte eine Petition der Gemeindebehörden des Amtes Schwarzenburg ein, worin um Interpretation oder Abänderung des § 16 des genannten Dekrets ersucht wurde. Dieser § 16 lautet: «Das Hanf- oder Flachsdörren oder Brechen mittelst Feuerung darf nur am Tage, in feuersicherer Entfernung von Gebäuden und Wäldern geschehen.» Diese Bestimmung wurde aufgenommen, weil erfahrungsgemäss eine ziemliche Zahl von Brandfällen durch unvorsichtiges Hanf- oder Flachsdörren mittelst Feuerung verursacht worden ist, weshalb sich die Notwendigkeit ergab, hierfür einige schützende Bestimmungen aufzustellen. Die erwähnte Petition hat nun gewünscht, der § 16 möchte dahin interpretiert oder abgeändert werden, dass es gestattet sei, zwar nicht in oder bei Ortschaften, aber doch in der Nähe einzelner Gehöfte oder kleinerer Häusergruppen das Dörren und Brechen mittelst Feuerung vorzunehmen, indem es in der dortigen Gegend üblich sei, diese Verrichtung in Ofenhäusern zu besorgen, die eben gewöhnlich vom Hauptgebäude eines Gehöftes nicht sehr entfernt liegen. Es herrschen in dieser Beziehung verschiedene Gebräuche. In andern Teilen des Kantons, speziell im Emmenthal, wird in der Regel im Freien gebrochen. Man errichtet auf freiem Felde eine sogenannte Brechhütte; in derselben wird der Flachs oder Hanf gedörnt und auf dem Platze daneben gebrochen. Im Amt Schwarzenburg dagegen findet das Dörren meist in den Ofenhäusern statt und das Brechen in unmittelbarer Nähe derselben.

Der Regierungsrat hat seiner Zeit dafürgehalten, es sei nicht angezeigt, so kurz nach dem Inkrafttreten des Dekretes eine Abänderung desselben vorzunehmen. Eine blosse Interpretation war nicht möglich, da der Wortlaut eben deutlich dahingeht, es dürfe dieses Dörren und Brechen nur in feuersicherer Entfernung von Gebäuden und Wäldern stattfinden. Der Regierungsrat fand, es empfehle sich, mit der neuen Feuerordnung zunächst einige Erfahrungen zu machen; sie sei kein unfehlbares, für die Ewigkeit dauerndes Werk, aber man solle sich hüten, bevor man längere Erfahrungen gesammelt habe, an einem Werk zu rütteln, das mit grosser Mühe zu stande gekommen sei.

Nun ist aber die Petition im November des letzten

Jahres wiederholt worden; wir haben die Sache deshalb einer neuen Prüfung unterzogen und sind zur Ansicht gekommen, es könne in der Weise einigermaßen entgegengekommen werden, dass man den § 16 etwas erweitere. Diese Erweiterung würde darin bestehen, dass das Brechen in Ofenhäusern unter gewissen Bedingungen gestattet würde. Eine dieser Bedingungen wäre die, dass der Abstand zwischen dem Ofenhaus und dem nächsten Gebäude mindestens 20 m. betragen müsse, sodass es nicht schwer wäre, einen allfälligen Feuerausbruch im Ofenhaus zu bewältigen, bevor ein benachbartes Gebäude in Gefahr käme. Eine zweite Bedingung würde darin bestehen, dass das Ofenhaus den Vorschriften des § 67 der Feuerordnung entsprechen müsse, lautend:

a. Die Umfassungswände des Ofenhauses in der Umgebung des Ofens sollen aus mindestens 25 cm. dicken Mauern bestehen.

b. In den Mauern des Ofens darf kein Holz eingemauert sein und soll solches nicht näher als 50 cm. zur Einfuerung und 30 cm. zu den Feuerzügen angebracht werden. Ueber der Einfuerung ist ein Kaminschoss von mindestens 50 cm. Ausladung anzubringen.

c. In jedem Ofenhaus soll ein gemauertes, vorchriftsmässig ausgeführtes Kamin erstellt werden.

Ist ein Ofenhaus in dieser Weise konstruiert, so glauben wir, das Dörren in einem derartigen Ofenhaus könne gestattet werden, immerhin nicht in Dörfern und grösseren Ortschaften, sondern bloss bei einzelstehenden Gehöften. Aus Berichten aus dem Amt Schwarzenburg haben wir uns überzeugen können, dass damit den dortigen Verhältnissen genügend Rechnung getragen wäre, und der Regierungsrat glaubt, es können die wiederholt eingelangten Petitionen in dieser Weise erledigt werden.

Man könnte die Frage aufwerfen, ob es nicht besser wäre, zuzuwarten bis vielleicht auch andere Artikel der Feuerordnung sich als revisionsbedürftig erweisen, beziehungsweise ob man nicht schon jetzt den einen oder andern Punkt mit in die Revision einbeziehen könnte. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass man dies nicht tun solle. Es ist ja möglich, dass sich nach gemachten Erfahrungen noch dieser und jener Punkt als revisionsbedürftig erweist, aber im allgemeinen kann ich bezeugen, dass die neue Feuerordnung, die im Anfang so grossen Schwierigkeiten begegnet ist, sich allmählich recht gut einlebt, vorausgesetzt, dass seitens der Ortspolizeibehörden eine sachverständige Handhabung stattfindet. Die Beratung der Feuerordnung betraf bekanntlich eine ausserordentlich unangenehme Materie, aber noch unangenehmer ist die Vollziehung durch die betreffenden Regierungsbehörden. Allein wir haben dabei das Bewusstsein, dass wir einer notwendigen und für das Wohl des Landes durchaus unentbehrlichen Arbeit obliegen, und auch die Brandversicherungsanstalt lässt sich die Mühe nicht verdriessen, weil sie weiss, dass nach und nach doch der gute Erfolg sich einstellen wird. Wir dürfen schon jetzt behaupten, dass es namentlich in Bezug auf die Erstellung der Feueereinrichtungen besser geworden ist, und es gehen auch die Brandversicherungsbeiträge, wenn nicht einzelne ganz grosse Katastrophen eintreten, zusehends herunter. Während in den 80er Jahren jahrelang noch  $2\frac{1}{2}$  bis  $3\frac{0}{100}$  erhoben werden mussten, stehen wir in den letzten 6 Jahren auf einem Durchschnitt von 1 Fr. 30 oder 1 Fr. 35; letztes

Jahr wurden 1 Fr. 30 bezahlt, und dies Jahr wird man wahrscheinlich auf 1 Fr. 20 heruntergehen können. Dies beweist, dass bei Vorsicht und Handhabung der nötigen schützenden Vorschriften eine wesentliche Besserung eintritt; denn eine Reduktion um 10 Cts. bedeutet für den ganzen Kanton einen Betrag von 100,000 Fr., der den Gebäudeeigentümern in der Tasche bleibt. Wir dürfen also mit den gemachten Erfahrungen zufrieden sein und konstatieren, dass es einer grösseren Revision der Feuerordnung vorderhand nicht bedarf, was nicht ausschliesst, in Bezug auf einzelne Punkte eine Modifikation eintreten zu lassen. Eine solche wird Ihnen heute beantragt, und ich empfehle Ihnen Eintreten auf die bezügliche Vorlage.

Herr Grossratspräsident Will übernimmt wieder den Vorsitz.

**Schär**, Berichterstatter der Kommission. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls einstimmig Eintreten auf das vorliegende Dekret, im grossen und ganzen aus den nämlichen Gründen, wie sie Ihnen soeben vom Vertreter der Regierung mitgeteilt worden sind. Ein abwesendes Mitglied hat allerdings schriftlich den Antrag gestellt, man möchte auf das Dekret nicht eintreten, sondern eine weitergehende Revision vornehmen. Die Kommission hat jedoch einstimmig beschlossen, auf diesen Antrag nicht einzutreten, weil sie mit der Regierung fand, es sei nicht am Platze, diese Materie neuerdings aufzurühren, man habe noch zu wenig Erfahrungen gesammelt, um eine etwas gründlichere Revision vornehmen zu können.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

#### Art. 1.

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mich bereits bei der Eintretensfrage über die Bedeutung der neuen Redaktion ausgesprochen und glaube deshalb vorläufig nichts weiter beifügen zu müssen.

**Schär**, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat einstimmig beschlossen, in Bezug auf die Konstruktion der Ofenhäuser, in welchen das Hanf- und Flachsdörren gestattet sein soll, zu verlangen, dass dieselben mit harter Bedachung versehen seien. Sie wissen, dass die Anlage dieser Ofenhäuschen im grossen und ganzen eine etwas primitive ist und dass namentlich die Kamine sehr kurz sind. Sollte nun der in dem Ofen zum Dörren eingestützte Hanf oder Flachs in Brand geraten, so ist es leicht möglich, dass infolge der Leichtigkeit des Materials brennende Teile zum Kamin hinaus auf das Dach fliegen und das ganze Ofenhäuschen in Brand stecken. Es ist deshalb nötig, nicht nur für eine Fläche von 1,80 m. vom Kamin weg, sondern für das ganze Ofenhaus Hartdachung zu verlangen. Ich beantrage Ihnen deshalb im Namen der Kommission, am Schlusse den Zusatz zu machen: «und das Ofenhaus mit harter Bedachung versehen ist.»

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stimme dem Vorschlag bei.

**Mosimann.** Wenn Sie den von der Kommission beantragten Zusatz annehmen, so hat die ganze Gegend keinen Wert; denn in unserer Gegend haben die meisten Ofenhäuser keine Kamine und sind überall mit Schindeln gedeckt. Was die Gefahr anbetrifft, so wohne ich nun seit mehr als 30 Jahren im Amt Schwarzenburg, es ist mir aber nur ein einziger Fall bekannt, wo infolge Unvorsichtigkeit einer Jungfer, die Hanf einstützte, trotzdem sich noch Glut im Ofen befand, ein Ofenhäuschen verbrannte. Die Gefahr ist durchaus nicht so gross, wie man sich vorstellt. Seien wir nicht päpstlicher als der Papst, sondern nehmen wir das Dekret s/o an, wie es hier vorliegt, also ohne Zusatz! Sie dürfen dies um so ruhiger tun, als ja die Bedingung beigefügt ist, dass die Ofenhäuschen wenigstens 20 m. von den nächsten Gebäuden entfernt sein müssen.

**Schär,** Berichterstatter der Kommission. Ich muss doch auf die Bemerkungen des Herrn Mosimann antworten. Er sagt, die Ofenhäuser im Amt Schwarzenburg haben überhaupt keine Kamine. In diesem Falle entsprechen sie dem § 67 der Feuerordnung nicht, und es wäre deshalb auch nach der Vorlage der Regierung unzulässig, sie zum Hanf- und Flachsdörren zu verwenden. Ich würde es als eine grosse Fahrlässigkeit betrachten, wenn man in solchen mit Schindeln oder Stroh gedeckten Ofenhäuschen eine derartige Dörrelei leicht brennbarer Gegenstände gestatten würde. Wir sind sehr dafür, dass man den einzelnen Landesteilen nach ihren Ortsgebräuchen entgegenkomme, wie die Ausnahmestellung, die man dem Amt Schwarzenburg gestatten will, beweist. Allein man darf denn doch nicht Einrichtungen gestatten, die nachweisbar feuergefährlich sind. Wir stellen auch gar kein weitgehendes Verlangen. Bei Ofenhäuschen mit Kamin ist um das Kamin herum bereits Hartdachung vorgeschrieben, und es bleibt nur noch eine kleine Fläche übrig, die ebenfalls mit Hartdachung zu versehen ist, und Ofenhäuser ohne Kamin dürfen auch nach der Vorlage der Regierung zum Dörren von Hanf und Flachs nicht verwendet werden. Im Interesse der Feuerordnung, die schliesslich doch höhere Zwecke verfolgt, als einzelnen Landesteilen Privilegien zu erteilen, empfehle ich Ihnen den Antrag der Kommission zur Annahme.

**Mosimann** (infolge grosser Unruhe am Stenographisch beinahe unverständlich) erwidert, Ofenhäuser ohne Kamin, deren Züge vorn hinausführen, seien gestattet und weniger gefährlich, als solche mit kurzem Kamin, wo es leicht vorkommen könne, dass der Wind aus dem Kamin austretende Funken da oder dorthin trage.

**Gyger.** Ich möchte beantragen, die Worte «aber bei einzelstehenden Gehöften» zu streichen. Ich vermag die Notwendigkeit eines derartigen Zusatzes nicht einzusehen. Ist das Ofenhaus mindestens 20 m. von nächsten Gebäude entfernt, so scheint mir, man dürfte das Dörren und Brechen auch in Dörfern gestatten.

**v. Steiger,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die von Herrn Gyger angefochtenen Worte haben darin ihren Grund, weil man doch nicht will, dass mitten in Ortschaften solche Verrichtungen vorgenommen werden. Wenn auch das Ofen-

haus 20 m. vom nächsten Gebäude entfernt ist, aber auf jeder Seite desselben Häuser stehen, so ist die Gefahr eine sehr viel grössere, als bei einem einzelstehenden Gehöft, wo sich in der Regel nur auf der einen Seite des Ofenhauses Gebäude befinden werden. Es ist auch gar nicht verlangt worden, dass die Sache auch für Dörfer gestattet werde; vielmehr hat der Gemeinderat von Wählern ausdrücklich erklärt, es solle ein solches Dörren im Dorf nicht gestattet sein.

Was die Ausführungen des Herrn Mosimann betrifft, so muss ich bestätigen, dass er mit seinem Streichungsantrage das nicht erreicht, was er will. Kamine, wenn es auch nur einfache, kurze Kamine sind, bleiben auch in Zukunft vorgeschrieben, und jedenfalls werden neue Baubewilligungen nicht erteilt, ohne dass ein Kamin erstellt wird. In Bezug auf bestehende Einrichtungen haben wir, wie überhaupt in der Handhabung der Feuerordnung, eine mildere Praxis befolgt und, wenn das Ofenhaus im übrigen gut konstruiert war und nur nach vorn Oeffnungen enthielt, die Erstellung eines Kamines nicht verlangt. Wünscht Herr Mosimann wirklich, dass von der Forderung eines Kamins Umgang genommen werde, so müsste dies in der Form geschehen, dass man am Schlusse sagen würde: «§ 67, litt a und b», sodass die litt. c, welche ein Kamin verlangt, nicht in Betracht käme.

Abstimmung.

- 1. Für den von der Kommission beantragten Zusatz . . . . . Mehrheit.
- 2. Für Streichung der Worte «aber bei einzelstehenden Gehöften», gemäss Antrag Gyger . . . . . Minderheit.

—

Art. 2.

Angenommen.

—

Titel und Einleitung.

Angenommen.

—

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets . . . . . Mehrheit.

—

## Dekret

betreffend

### Organisation der Landwirtschaftsdirektion.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

#### Eintretensfrage.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wurde Ihnen seiner Zeit ein Dekretsentwurf vorgelegt, der den Titel führte: «Dekret betreffend Errichtung der Stelle eines Sekretärs und eines Kantonstierarztes der Landwirtschaftsdirektion». Mit Bezug auf die Notwendigkeit der Errichtung der Stelle eines Sekretärs wurde auf die ausserordentliche Zunahme der Geschäfte der Landwirtschaftsdirektion hingewiesen, namentlich seit dem Jahre 1893, das heisst seit Erlass des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft, sowie auf die der Landwirtschaftsdirektion durch das Dekret vom Jahre 1898 betreffend die Kreierung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates zugefallenen Obliegenheiten. Man führte an, dass man für die Mehrzahl der Direktionen schon vor Jahren Sekretärstellen geschaffen habe und dass es mit Rücksicht auf die grosse Zunahme der Geschäfte nichts als billig sei, dass auch auf der Direktion der Landwirtschaft eine solche Stelle geschaffen werde. Diese Direktion musste sich bis jetzt mit 3 Angestellten begnügen, wovon einer allerdings sich den Titel eines Kanzleichers beigelegt hat; allein dieser Titel ist kein offizieller, sondern hat sich mehr oder weniger aus der Abstufung der einzelnen Angestellten ergeben. Der betreffende Angestellte kommt häufig in den Fall, mit dem eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement und dessen Organen, sei es schriftlich oder per Telephon, zu verkehren, und schon deshalb ist es am Platze, eine verantwortliche Stelle zu haben, damit das Landwirtschaftsdepartement weiss, dass dieser gegenseitige Rapport mehr oder weniger einen offiziellen Charakter hat.

Es ist im fernern zu bemerken, dass infolge der ungenügenden Zahl der Angestellten die Geschäfte der Landwirtschaftsdirektion seit Jahren im Rückstande sind und es trotz aller Mühe bis zur Stunde nicht gelang, sie auf dem Laufenden zu erhalten. Infolgedessen hat man auch fast alltäglich Reklamationen zu gewärtigen, namentlich von Tierärzten, die für tierärztliche Funktionen ihre Kostennote einreichen und natürlich erwarteten, innert angemessener Frist ihr Honorar zu erhalten. Leider war es bis jetzt nicht möglich, ihnen in richtiger Weise zu entsprechen; sie müssen unter Umständen ein halbes oder ganzes Jahr oder noch länger warten, bis sie befriedigt werden. Ferner laufen hie und da Reklamationen von Viehbesitzern ein, welche auf eine kantonale Prämie oder eine solche des Bundes Anspruch haben und auch meinen, sie sollten sofort nach Einsendung ihres Ausweisscheines den Gegenwert bekommen, was natürlich nicht möglich ist, da man nicht jeden einzelnen Schein für sich behandeln kann, sondern eine grössere Anzahl miteinander dem Bund überweisen muss.

Aus den angeführten Gründen ist es begreiflich, dass die Abwicklung der Geschäfte keine so prompte sein kann, wie sie wünschenswert wäre, und dieser Uebelstand macht sich namentlich dann fühlbar, wenn Seuchen herrschen, denn in solchen Zeiten ist die Direktion mit Korrespondenzen nach allen Seiten so überhäuft, dass sie sich mit den übrigen Geschäften kaum abgeben kann. Wie Sie wissen, nimmt die Viehseuchepolizei in unserm staatlichen und volkswirtschaftlichen Leben namentlich in den letzten Jahren eine immer wichtigere Stellung ein, infolge der zunehmenden Verkehrserleichterungen mit den verschiedenen benachbarten Ländern, so namentlich infolge Erstellung der Gotthardbahn etc. Wiederholt ist auf die Gefahr des Viehimports aufmerksam gemacht und gesagt worden, dass man infolge desselben in beständiger Gefahr der Seucheneinschleppung stehe. Diese Anschauung ist richtig, und es ist diese Gefahr mehr oder weniger auch im gegenwärtigen Moment vorhanden, indem der Schlachtviehimport (aus Italien) in Bezug auf den Platz Bern zur Stunde noch besteht und, soweit es Kleinvieh betrifft, auch in Bezug auf Langnau, Burgdorf und Biel. Nun ist den Viehseuchenbulletins zu entnehmen, dass Italien stark mit Maul- und Klauenseuche behaftet ist, sodass bei Erteilung von Einfuhrbewilligungen die Aufstellung der strengsten Vorschriften nötig ist. Dank dieser strengen Vorschriften und deren strenger Handhabung durch die Ortspolizeibehörden konnte denn auch bis zur Stunde kein einziger Seuchenfall konstatiert werden. Allein trotzdem müssen wir doch jeden Tag mit der Möglichkeit rechnen, dass die Seuche wieder auftritt. In diesem Falle ist es Aufgabe der Kreistierärzte, in ihren Kreisen die nötigen Massnahmen zur Bekämpfung der Seuche anzuordnen. Allein diese Kreistierärzte sind oft aus Gründen dieser oder jener Art nicht im Falle, von Anfang an genau zu wissen, welche Massnahmen getroffen werden sollen. Es kommt eben auch darauf an, ob sie Erfahrungen in dieser Sache gemacht haben oder noch Neulinge sind, und je nachdem wird gewünscht, dass die Landwirtschaftsdirektion einen Kommissär schicke. Dies ist bisher geschehen, indem man gewöhnlich Herrn Professor Hess auf Ort und Stelle abordnete. Nun ist aber den Herren bekannt, namentlich aus der Campaigne 1899/1900, dass man bei einer derartigen Bestellung eines Kommissärs in den Massnahmen doch unter Umständen zu weit gehen kann, sodass man sich nachher sagen muss, man hätte gesetzliche Vorschriften etwas besser beachten sollen. Es ist dabei eben in Betracht zu ziehen, dass ein solcher Kommissär, der ausserhalb einer eigentlichen Beamtung in der Staatsverwaltung steht, im allgemeinen ein geringeres Verantwortlichkeitsgefühl besitzen wird, als jemand, der innerhalb der Staatsverwaltung steht, und mit Rücksicht hierauf halte ich dafür, es wäre für die Zukunft angezeigt, am Platze eines Kommissärs eine eigentliche Staatsstelle zu schaffen, nämlich die Stelle eines Kantonstierarztes, der der Landwirtschaftsdirektion als Beamter beigegeben würde, daher jederzeit à jour wäre und die Sachlage richtig zu überblicken und zu beurteilen vermöchte. Zur Zeit haben schon verschiedene Kantone Kantonstierärzte, so St. Gallen, Graubünden, Baselstadt, Appenzell I. Rh., Zug, Neuenburg, Waadt, Genf, Tessin, die mit dieser Beamtung sehr gut fahren.

In den drei letztgenannten Kantonen ist der Kantonstierarzt ein ständiger Beamter, der sich bloss mit seinen Amtsgeschäften zu befassen hat; in den andern Kantonen, wo es weniger zu tun giebt, ist ihm die Privatpraxis erlaubt. Ich halte dafür, es würde unsern Bedürfnissen entsprechen, wenn man dem Kantons-

chen herrschen, denn in solchen Zeiten ist die Direktion mit Korrespondenzen nach allen Seiten so überhäuft, dass sie sich mit den übrigen Geschäften kaum abgeben kann. Wie Sie wissen, nimmt die Viehseuchepolizei in unserm staatlichen und volkswirtschaftlichen Leben namentlich in den letzten Jahren eine immer wichtigere Stellung ein, infolge der zunehmenden Verkehrserleichterungen mit den verschiedenen benachbarten Ländern, so namentlich infolge Erstellung der Gotthardbahn etc. Wiederholt ist auf die Gefahr des Viehimports aufmerksam gemacht und gesagt worden, dass man infolge desselben in beständiger Gefahr der Seucheneinschleppung stehe. Diese Anschauung ist richtig, und es ist diese Gefahr mehr oder weniger auch im gegenwärtigen Moment vorhanden, indem der Schlachtviehimport (aus Italien) in Bezug auf den Platz Bern zur Stunde noch besteht und, soweit es Kleinvieh betrifft, auch in Bezug auf Langnau, Burgdorf und Biel. Nun ist den Viehseuchenbulletins zu entnehmen, dass Italien stark mit Maul- und Klauenseuche behaftet ist, sodass bei Erteilung von Einfuhrbewilligungen die Aufstellung der strengsten Vorschriften nötig ist. Dank dieser strengen Vorschriften und deren strenger Handhabung durch die Ortspolizeibehörden konnte denn auch bis zur Stunde kein einziger Seuchenfall konstatiert werden. Allein trotzdem müssen wir doch jeden Tag mit der Möglichkeit rechnen, dass die Seuche wieder auftritt. In diesem Falle ist es Aufgabe der Kreistierärzte, in ihren Kreisen die nötigen Massnahmen zur Bekämpfung der Seuche anzuordnen. Allein diese Kreistierärzte sind oft aus Gründen dieser oder jener Art nicht im Falle, von Anfang an genau zu wissen, welche Massnahmen getroffen werden sollen. Es kommt eben auch darauf an, ob sie Erfahrungen in dieser Sache gemacht haben oder noch Neulinge sind, und je nachdem wird gewünscht, dass die Landwirtschaftsdirektion einen Kommissär schicke. Dies ist bisher geschehen, indem man gewöhnlich Herrn Professor Hess auf Ort und Stelle abordnete. Nun ist aber den Herren bekannt, namentlich aus der Campaigne 1899/1900, dass man bei einer derartigen Bestellung eines Kommissärs in den Massnahmen doch unter Umständen zu weit gehen kann, sodass man sich nachher sagen muss, man hätte gesetzliche Vorschriften etwas besser beachten sollen. Es ist dabei eben in Betracht zu ziehen, dass ein solcher Kommissär, der ausserhalb einer eigentlichen Beamtung in der Staatsverwaltung steht, im allgemeinen ein geringeres Verantwortlichkeitsgefühl besitzen wird, als jemand, der innerhalb der Staatsverwaltung steht, und mit Rücksicht hierauf halte ich dafür, es wäre für die Zukunft angezeigt, am Platze eines Kommissärs eine eigentliche Staatsstelle zu schaffen, nämlich die Stelle eines Kantonstierarztes, der der Landwirtschaftsdirektion als Beamter beigegeben würde, daher jederzeit à jour wäre und die Sachlage richtig zu überblicken und zu beurteilen vermöchte. Zur Zeit haben schon verschiedene Kantone Kantonstierärzte, so St. Gallen, Graubünden, Baselstadt, Appenzell I. Rh., Zug, Neuenburg, Waadt, Genf, Tessin, die mit dieser Beamtung sehr gut fahren.

In den drei letztgenannten Kantonen ist der Kantonstierarzt ein ständiger Beamter, der sich bloss mit seinen Amtsgeschäften zu befassen hat; in den andern Kantonen, wo es weniger zu tun giebt, ist ihm die Privatpraxis erlaubt. Ich halte dafür, es würde unsern Bedürfnissen entsprechen, wenn man dem Kantons-

tierarzt die Aufgabe zuweisen würde, sich vor allem aus mit der Viehseuchenpolizei zu beschäftigen. Im fernern steht auch die Viehversicherung vor der Türe, und es wird nötig sein, sofern dieses Gesetz in Kraft tritt, mit der Ausführung desselben ebenfalls den Kantonstierarzt zu betrauen. Namentlich würde ihm auch die Prüfung der Rechnungen der Viehversicherungskassen obliegen. Sollte die Viehversicherung allgemein eingeführt werden, so muss man allerdings wenigstens eine Zahl von 500 Rechnungen annehmen, die zu prüfen wären, was immerhin einige Zeit in Anspruch nehmen würde. Indessen ist nicht ausgeschlossen, dass für diese Prüfung vorübergehend etwa ein Gehülfe beigezogen werden könnte. Im weitern ist darauf aufmerksam zu machen, dass schon seit einiger Zeit gewünscht wurde, es möchte, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Bundesgesetzgebung, auch das Dekret über die Haustierpolizei vom Jahre 1882 revidiert werden. Dasselbe hat allerdings schon jetzt zum guten Teil seine Wirksamkeit verloren, indem an dessen Stelle die Bundesgesetzgebung nebst allen ihren Vollziehungsvorschriften getreten ist.

Die Aufgaben, welche an den Kantonstierarzt herantreten, erfordern dessen ganze Arbeitskraft, sodass demselben nicht gestattet werden könnte, daneben noch die Privatpraxis auszuüben. Bei der Wahl desselben muss darauf Rücksicht genommen werden, dass derselbe nicht erst vom Examen kommt, sondern schon seit längerer Zeit in der Praxis steht. Er wird deshalb voraussichtlich eine Familie haben und sich vielleicht in einer verhältnismässig guten Stellung befinden. Mit Rücksicht hierauf glauben wir, dessen Besoldung sollte die gewöhnliche Besoldung des ersten Beamten einer Direktion, des Sekretärs, welche im Maximum 4500 Fr. beträgt, etwas übersteigen. Der Regierungsrat hat in seinem ersten Entwurf gefunden, eine Besoldung von im Minimum 4000 Fr., im Maximum 5500 Fr. sollte den Umständen angemessen sein, und die grossrätliche Kommission pflichtete dieser Anschauung bei. Nachdem dann aber gewünscht worden ist, es möchte der Dekretsentwurf umgeändert werden, wurde auch dieser Punkt in Widererwägung gezogen, wobei der Regierungsrat fand, es sei nicht gerechtfertigt, die Besoldung des Kantonstierarztes höher anzusetzen, als diejenige eines Direktionssekretärs, trotzdem darauf aufmerksam gemacht wurde, dass als Direktionssekretär ein junger Mann gewählt werden könne, während der Kantonstierarzt ein gereifter Mann sein müsse. Die grossrätliche Kommission ist bei ihrem ursprünglichen Antrag geblieben, sodass also in Bezug auf die Besoldung des Kantonstierarztes zwischen den beratenden Behörden eine Differenz besteht.

Es ist gewünscht worden, es möchte in dem neuen Dekretsentwurf auch der Stellung des Kulturtechnikers gedacht werden. Bekanntlich wurde diese Stelle bereits durch Dekret vom Jahre 1897 geschaffen, worin die Obliegenheiten dieses Beamten des nähern umschrieben sind und gesagt ist, dessen Besoldung werde durch den Grossen Rat festgestellt. Letzteres ist bisher auf dem Budgetwege geschehen. Dem geäusserten Wunsche entsprechend, hat man auch diese Stelle in den neuen Entwurf aufgenommen, sodass darin also drei Beamten in Aussicht zu nehmen wären, von denen aber diejenige des Kulturtechnikers bereits existiert.

Tritt der Grosse Rat auf den vorliegenden Dekretsentwurf ein, so wird damit eine Motion erledigt, die  
 Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

im März 1900 von Herrn Grossrat Jenny eingereicht und von Ihnen erheblich erklärt worden ist, dahingehend, es möchte die Stelle eines Kantonstierarztes kreiert werden.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen empfehle ich Ihnen namens des Regierungsrates Eintreten auf den vorliegenden Dekretsentwurf.

**Freiburghaus**, Berichterstatter der Kommission. Wie Ihnen bekannt sein wird, hat die Regierung anfänglich einen Entwurf aufgestellt betreffend die Errichtung der Stelle eines Sekretärs und eines Kantonstierarztes auf der Landwirtschaftsdirektion. Die grossrätliche Kommission hat gefunden, es sei angezeigt, bei diesem Anlasse auch die bereits im Jahre 1897 kreierte Stelle eines Kulturtechnikers in das Dekret mit einzubeziehen und ein Dekret über die gesamte Organisation der Landwirtschaftsdirektion vorzulegen. Die Kommission hat deshalb die Vorlage an die Regierung zurückgewiesen, damit sie in diesem Sinne eine neue Vorlage ausarbeite. Der Sprechende wurde ersucht, selber eine Vorlage zu entwerfen, was geschehen ist, und gestützt hierauf ist die neue Vorlage ausgearbeitet worden, die nun gegenwärtig in Behandlung ist. Ich möchte dabei vor allem meiner Genugtuung darüber Ausdruck geben, dass die Regierung auf die Auffassung der Kommission eingetreten ist, sodass nun die Obliegenheiten der sämtlichen künftigen Beamten der Landwirtschaftsdirektion im nämlichen Dekret geordnet sind und jedermann weiss, woran er ist und an wen er sich zu wenden hat. Die Kommission hat dem neuen Entwurf der Regierung im grossen und ganzen beigeppflichtet; auf einzelne Abänderungsanträge werde ich in der Detailberatung eintreten.

Indem ich mich mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit auf diese Bemerkungen beschränke, empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage des Regierungsrates.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

Art. 1.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel ist die einfache Wiederholung einer Vorschrift des Dekretes von 1898 betreffend die Umschreibung der Direktionen des Regierungsrates.

Angenommen.

---

Art. 2.

Angenommen.

---

Art. 3.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind die der Landwirt-

schaftsdirektion beigegebenen Kommissionen aufgezählt. Der Abänderungsantrag der Kommission beschlägt mehr nur die Redaktion und ist vom Regierungsrate angenommen worden.

**Freiburghaus**, Berichterstatter der Kommission. Nach meiner Ansicht ist auch die neue Redaktion der Kommission nicht ganz zutreffend, weshalb der Sprechende eine neue Redaktion vorschlägt, dahingehend, in Ziff. 2 statt «die Aufsichtskommissionen der Ackerbau- und Molkereischule Rütli und der landwirtschaftlichen Winterschulen, sowie die Fachkommission der Molkereischule Rütli» zu sagen: «die Kommissionen für land- und milchwirtschaftliche Fachschulen.» Diese Redaktion ist insofern zutreffender, als sie sich nicht nur auf die gegenwärtig bestehenden Aufsichts- und Fachkommissionen beschränkt, sondern auch auf allfällig erst in der Zukunft zu bildende derartige Fachschulen Anwendung finden kann. Es scheint mir überhaupt, dass der Ausdruck Ackerbauschule nicht mehr ein ganz zutreffender sei. Diese Benennung stammt aus den 60er Jahren, das heisst aus einer Zeit, wo sich die Schule nur mit Ackerbau befasste, während sie sich heute auch mit Viehzucht, Gemüse- und Obstbau abgiebt, sodass die Bezeichnung «Landwirtschaftliche Schule» die richtigere ist. — Ich empfehle Ihnen die vorgeschlagene neue Fassung zur Annahme und bemerke nur noch, dass die Kommission mit derselben einiggeht.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dem Antrage des Herrn Freiburghaus einverstanden.

In der beantragten modifizierten Redaktion angenommen.

#### Art. 4.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 4 sind die Obliegenheiten aufgezählt, die dem Sekretär zukommen sollen. Ferner ist gesagt, dass die Wahl, Amtsdauer und Besoldung des Sekretärs sich nach den für die Direktionssekretäre bestehenden Vorschriften richten. Es ist nämlich zu sagen, dass die Direktionssekretäre eine Besoldung von im Maximum 4500 Fr. beziehen und dass es nicht wohl angeht, hier etwas anderes zu beschliessen. Die grossrätliche Kommission schlägt den Zusatz vor: «Unter verschiedenen Bewerbern für diese Stelle soll womöglich derjenige bevorzugt werden, welcher landwirtschaftliche Fachbildung besitzt.» Meiner persönlichen Ansicht nach ist dieser Zusatz überflüssig, indem man ja natürlich darauf Rücksicht nehmen wird, ob der Bewerber landwirtschaftliche Fachbildung besitze, so gut wie man verlangen muss, dass er die französische Sprache beherrsche, wenn schon dies nicht extra vorgeschrieben wird. Wenn indessen die grossrätliche Kommission auf dem Zusatz beharrt, so hat der Regierungsrat nichts dagegen einzuwenden.

**Freiburghaus**, Berichterstatter der Kommission. Mit den vier ersten Alinea des Art. 4 erklärt sich

die Kommission einverstanden. Sie beantragt aber ferner den Zusatz, dass bei verschiedenen Bewerbern um die Sekretärstelle womöglich derjenige bevorzugt werden solle, welcher landwirtschaftliche Fachbildung besitze. Es wurde in der Kommission geltend gemacht, dass es im Interesse einer guten Vorbereitung und richtigen Erledigung der Geschäfte nicht nur wünschbar sei, sondern gefordert werden müsse, dass der Sekretär landwirtschaftliche Fachbildung besitze. Es ist Ihnen ja bekannt, dass wir in der Regel nicht eigentliche Landwirte als Landwirtschaftsdirektoren haben. Von bisherigen Landwirtschaftsdirektoren war der eine ein gewesener Pfarrer, der andere ein früherer Förster, und gegenwärtig wird die Direktion durch einen gewesenen Notar besorgt. Bei aller Anerkennung der administrativen Talente dieser Herren, muss doch gesagt werden, dass Fragen an sie herantreten können und in Zukunft noch häufiger an sie herantreten werden als bisher, die sie nicht von sich aus beantworten können, weshalb es sehr wünschbar wäre, wenn sie in der Person des Direktionssekretärs einen fachkundigen Berater hätten, umso mehr, als von einem landwirtschaftlichen Kanton par excellence, wie es der Kanton Bern ist, verlangt werden kann, dass auf der Landwirtschaftsdirektion ein Fachmann zu finden sei. Es scheint mir nun aber, der Vorschlag der Kommissionsmehrheit gehe zu wenig weit, indem es nach demselben der Regierung nach wie vor vollständig anheimgestellt ist, denjenigen zu wählen, der ihr genehm ist und aus diesen oder jenen Gründen einen Bewerber mit landwirtschaftlichen Fachkenntnissen nicht zu berücksichtigen. Es sollte deshalb eine etwas positivere Fassung gewählt werden, zu welchem Zwecke die Minderheit der Kommission beantragt, als letztes Alinea beizufügen: «Der Sekretär soll landwirtschaftliche Fachbildung besitzen.» Nun hat Herr Minder bereits darauf hingewiesen, dass der gegenwärtige Kanzleichef, um ihn so zu bezeichnen, Herr Kunz, qualifiziert sein möchte, die Stelle zu versehen, und ich anerkenne durchaus, dass derselbe ein fleissiger Arbeiter ist und einen sehr guten Willen an den Tag legt; allein anderseits muss doch gesagt werden, dass er zur Bewältigung der Aufgaben, welche bereits gegenwärtig an einen Sekretär der Landwirtschaftsdirektion gestellt werden und welche sich in Zukunft noch nach verschiedenen Richtungen vermehren werden, nicht die nötige Befähigung besitzt, um diese Aufgaben so zu lösen, wie es verlangt werden muss. Dabei bin ich nicht der Meinung, dass der bisherige Kanzleichef, Herr Kunz, auf die Seite gestellt werden solle; er soll in seinem gegenwärtigen Amte verbleiben und die bisherige Besoldung beziehen. Bietet sich ihm Gelegenheit, wie es scheint schon der Fall gewesen, im Bundeshaus eine passende Stelle zu bekommen, so wird man ihn natürlich ziehen lassen. In unsern Kreisen ist es bestimmt der Wunsch, dass dem Verlangen, wonach der Kanzleisekretär landwirtschaftliche Fachbildung besitzen soll, Rechnung getragen werde, und ich möchte Ihnen deshalb den Antrag der Kommissionsminderheit zur Annahme empfehlen.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einigermassen erstaunt, plötzlich von einem Antrag der Kommissionsminderheit zu hören, der ganz anders lautet, als der Antrag in der gedruckten ausgeteilten Vorlage. Der An-

trag der Kommissionsmehrheit lautet: «Unter verschiedenen Bewerbern für diese Stelle soll womöglich derjenige bevorzugt werden, welcher landwirtschaftliche Fachbildung besitzt.» Ich finde, es solle auch der Antrag der Mehrheit der Kommission mitgeteilt werden, damit der Grosse Rat darüber orientiert ist, was im Schosse der Kommission gegangen ist. Dabei will ich gewärtigen, ob sich ein Mitglied der Kommissionsmehrheit veranlasst sehen wird, den Antrag derselben noch zu verteidigen.

**Weber** (Grasswil). Ich möchte Ihnen den Antrag des Herrn Freiburghaus zur Annahme empfehlen. Es wird in allen Branchen, nicht nur für die Landwirtschaftsdirektion, eine gewisse Fachbildung verlangt; was mich aber insbesondere bewegt, zu verlangen, dass ein fachmännisch gebildeter Mann gewählt werde, ist die Rücksichtnahme auf die Anforderungen des Bundes. Man weiss, dass man sich in Bundeskreisen schon wiederholt die Frage stellte, ob nicht gestützt auf diesen oder jenen Vorgang der Bundesbeitrag entzogen werden sollte. Stellen Sie sich vor, wie es herauskäme, wenn es eines schönen Morgens hiesse, der Kanton Bern bekomme die 120,000 Fr. Bundesbeitrag zur Prämierung von Pferden und Rindvieh nicht, weil die Sache nicht richtig durchgeführt worden sei! Es ist deshalb durchaus angezeigt, einen Mann als Sekretär zu wählen, der fachmännisch gebildet ist. Dabei wird die Regierung wohl Mittel und Wege finden, um den gegenwärtigen Kanzleichef, der bisher in jeder Beziehung seine Pflicht erfüllt hat, entweder in seiner Stellung zu belassen, oder ihm eine andere passende Stelle zuzuweisen.

**Scheurer**, Grossrat. Ich muss ebenfalls meinem Erstaunen Ausdruck geben, dass der offizielle Berichterstatter der Kommission, ohne die übrigen Kommissionsmitglieder zu begrüßen, einen andern Antrag verteidigt, als die Kommission nach langer Beratung festgestellt hat. Die Kommission war der Meinung, es könne der Regierung nicht eine bestimmte Weisung im Sinne des Herrn Freiburghaus gegeben werden. Einerseits sagte man sich, die Wahlbehörde dürfe nicht so gebunden werden, dass sie in ihrem Wahlrecht so beschränkt sei, dass sie unter Umständen einen Bewerber, der irgend ein Diplom vorweist, zu wählen gezwungen wäre, trotzdem ein anderer Bewerber da ist, der zwar kein Diplom besitzt, aber infolge seiner praktischen Erfahrung doch viel tüchtiger wäre. Andererseits ist es schwierig, den Ausdruck «landwirtschaftliche Fachbildung» zu definieren. Was müsste für ein Ausweis verlangt werden? Genügt es, wenn einer die landwirtschaftliche Winterschule auf der Rütli besucht hat, oder ist ein Diplom des Polytechnikums erforderlich? So klar der Ausdruck «landwirtschaftliche Fachbildung» auf den ersten Blick zu sein scheint, so kann er doch so verschieden ausgelegt werden, dass damit tatsächlich gar nichts gesagt ist. Die Kommission kam deshalb zum Schlusse, es solle der Regierung der Wunsch ausgesprochen werden, sie möchte auf die landwirtschaftliche Fachbildung Rücksicht nehmen; aber man wollte sie nicht zwingen, unter mehreren Bewerbern denjenigen bevorzugen zu müssen, der zufällig irgend einen Ausweis vorzeigen kann, während ein anderer, der sich seine Fachbildung praktisch erworben hat, von der Wahl ausgeschlossen wäre. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen,

an dem Wortlaut festzuhalten, wie er von der Kommissionsmehrheit aufgestellt worden und wie er in der gedruckten Vorlage enthalten ist.

**M. Dr Jobin.** — Je ne dirai que deux mots pour appuyer la proposition de M. Freiburghaus.

La majorite de la commission a des craintes non sérieusement fondées quand elle croit que la minorité de la commission veut lier le gouvernement dans le choix de son candidat à la place de secrétaire. En pratique, cela ne se passera pas ainsi.

Je prends l'exemple qui vient d'être cité. On se demande quels sont les titres que le candidat devra produire pour attester qu'il possède les connaissances spéciales requises. Lui suffira-t-il de présenter des certificats disant qu'il a fréquenté une école spéciale, suivi les cours d'hiver à la Rütli ou obtenu un diplôme du Polytechnicum? En tous cas, dirai-je, celui qui sort des cours organisés à la Rütli et justifie, d'une manière ou de l'autre, qu'il possède des connaissances agricoles, me paraît bien plus qualifié pour occuper ce poste que celui qui se sera assimilé les dites connaissances, assis sur une chaise ou dans un fauteuil à la direction de l'agriculture. Je ne me représente pas un fonctionnaire, si assidu, si appliqué, si excellent fût-il, en possession des connaissances spéciales qu'exige et énumère l'alinéa 1 de l'art. 4.

Le texte propos par le gouvernement est celui qui offre le plus de garanties. Encore une fois, nous n'entendons pas lier le gouvernement. Il est évident que si la Direction ne peut pas mettre la main sur un candidat réunissant les conditions indiquées dans cet article, il sera bien forcé d'en choisir un autre. Mais, en inscrivant ces conditions dans la loi, nous attirons l'attention du gouvernement sur le fait que lorsqu'il s'agira pour lui de désigner un secrétaire, la Direction de l'agriculture devra autant que possible, le choisir parmi les candidats éventuels qui pourraient posséder des connaissances spéciales. Je recommande au Grand Conseil de voter l'amendement de M. Freiburghaus.

**Moor.** Ich möchte doch Herrn Scheurer gegenüber bemerken, dass Herr Freiburghaus mit verschiedenen Kommissionsmitgliedern über die Haltung, die er heute im Grossen Rate einzunehmen gedenke, Rücksprache genommen hat. Ich habe angenommen, er werde sich mit allen Kommissionsmitgliedern besprochen haben, was nicht der Fall gewesen zu sein scheint. Persönlich gehöre ich noch jetzt zur Kommissionsmehrheit, möchte aber doch sagen, dass ich ein grosses Unglück darin nicht erblicken könnte, wenn für den Sekretär das Requisit aufgestellt würde, dass er landwirtschaftliche Fachkenntnisse besitzen und sich hierüber durch ein Diplom ausweisen müsse. Ich denke dabei an unsere eigenen Bestrebungen. Wenn es uns gelingen sollte, in einem Kanton oder in der Eidgenossenschaft ein Arbeitsministerium einzurichten, was wohl in der Entwicklung der Dinge liegt und einmal kommen muss, so wäre es uns auch angenehm, wenn nicht irgend ein der Versorgung bedürftiger ausrangierter Politiker auf diese wichtige Stelle befördert würde oder ein untergeordneter Bureaukrat, der ja recht fleissig sein mag, dem aber die nötigen Kenntnisse für die richtige Ausfüllung des Postens abgehen. Ich würde es deshalb, wie gesagt, nicht als ein Unglück be-

trachten, wenn der Antrag des Herrn Freiburghaus angenommen würde, um so weniger als ich annehme, dass die Regierung von sich aus diesem Wunsche der Landwirtschaftler ohnedies entgegenkommen würde.

#### Abstimmung.

Für den Antrag der Kommissions-  
 Für den Antrag der Kommissions-  
 mehrheit . . . . . 39 Stimmen;  
 minderheit (Freiburghaus) . . . . . 58 Stimmen.

#### Art. 5.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird die Aufgabe des Kantonstierarztes umschrieben. Demselben werden in erster Linie diejenigen Geschäfte zur Prüfung, Vorbereitung und Antragstellung zugewiesen, welche sich auf die gesamte Viehgesundheitspolizei beziehen. Darunter ist verstanden die Anordnung und Ueberwachung aller Massnahmen, die beim Ausbruch namentlich der Maul- und Klauenseuche zu treffen sind; ferner die Begutachtung aller Entschädigungsbegehren für an Rausch- und Milzbrand, Rotz etc. gefallene Tiere, sowie die Prüfung der von Tierärzten eingehenden Rechnungen; im weitern die Prüfung der Tabellen betr. die Schutzimpfung gegen Milz- und Rauschbrand, die Aufsicht über Tuberkulin- und Malleinimpfungen und statistische Erhebungen über alle diese Impfungen, die Sorge für Abgabe richtigen Impfstoffes etc. An weitern Funktionen ist in Aussicht genommen die Prüfung der Viehverkehrskontrolle, wie sie im Bundesgesetz von 1872 vorgeschrieben, aber bis dahin, mit Rücksicht auf die Kosten, noch nicht in der vom Bund gewünschten Weise vorgenommen worden ist. Die Durchführung dieser Kontrolle muss aber in Aussicht genommen werden für den Fall, dass das Viehversicherungsgesetz angenommen werden sollte, ebenso für den Fall einer Revision der Bundesgesetzgebung, soweit sie die Viehseuchenpolizei betrifft. Es wird ferner dazu kommen, dass die Viehinspektoren in den verschiedenen Versicherungskreisen Instruktionen erhalten müssen, womit man ebenfalls den Kantonstierarzt beauftragen wird. Desgleichen wird es notwendig sein, die Fleischschauer zu instruieren, indem die Qualifikation vieler derselben zu wünschen übrig lässt. — Dies im grossen und ganzen die Funktionen, die man dem Kantonstierarzt zu übertragen gedenkt. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass ihm nicht auch noch andere Arbeiten zugewiesen werden können.

**Freiburghaus**, Berichterstatter der Kommission. Die Schaffung der Stelle eines Kantonstierarztes hat sich als durchaus notwendig herausgestellt. Bisher mussten viele Geschäfte Herrn Professor Hess oder einem andern Tierarzt zur Erledigung zugewiesen werden, die natürlich die Sache auch nicht gratis besorgten. Die Stelle wird aber um so nötiger werden, wenn einmal ein neues eidgenössisches Viehseuchengesetz eingeführt werden und auch das Viehver-

sicherungsgesetz, das im Wurf liegt, greifbare Gestalt angenommen haben wird. Wenn man sich von der hohen Bedeutung Rechenschaft gibt, welche der Stelle eines Kantonstierarztes zukommt, so muss man sagen, dass dieser Beamte auch entsprechend besoldet werden muss. In dieser Beziehung weicht nun der Antrag der Kommission von demjenigen der Regierung ab. In der ersten Vorlage wollte die Regierung eine Besoldung von 4000—5500 Fr. gutheissen, in dem Sinne, dass die Hälfte davon von den Bauern hätte bezahlt werden müssen, das heisst der Viehentschädigungskasse entnommen worden wäre. Es ist klar, dass die Bauern sich gegen eine solche Fassung wehren mussten; denn wir haben die Viehentschädigungskasse zu andern Zwecken geäufnet. Wir haben deshalb bestimmt verlangt, dass die Besoldung des Kantonstierarztes voll und ganz aus der Kantonskasse bestritten werde. Was die Höhe der Besoldung anbelangt, so schlägt die Kommission eine solche von 4500—5500 Fr. vor, also eine höhere Besoldung, als sie den Direktionssekretären zu teil wird. Man muss sich auf den Boden stellen, dass man einen Kantonstierarzt zu erhalten suchen sollte, der die nötige Befähigung besitzt und über dem Durchschnitt der Tierärzte des Kantons steht. Da der Kantonstierarzt gegebenenfalls von heute auf morgen handeln muss und in Viehseuchenfällen sehr wichtige Dispositionen zu treffen hat, so ist es durchaus notwendig, dass dieser Mann auf der Höhe der Situation ist und nicht erst zu diesem und jenem Professor gehen muss, um denselben um seinen Rat zu fragen. Man wird deshalb nicht einen Anfänger wählen können, sondern auf einen Mann sehen müssen, der bereits einen Namen besitzt und sich über seine Tüchtigkeit ausgewiesen hat. Will man aber einen solchen Mann gewinnen, der bereits eine gute Praxis hat, so muss man ihn auch angemessen besolden, und mit Rücksicht hierauf hat die Kommission gefunden, das Besoldungsminimum sollte 4500 Fr., das Maximum 5500 Fr. betragen. Damit in dieser Beziehung kein Zweifel bestehe, haben wir noch die Bestimmung aufgenommen, dass der Kantonstierarzt in Bern wohnen müsse und sich nur seinem Amte widmen solle, also keine private Praxis betreiben dürfe. — Ich empfehle Ihnen die Anträge der Kommission zur Annahme.

**Scheurer**, Finanzdirektor. Ich bin der Meinung, man hätte es im Kanton Bern ganz gut ohne Kantonstierarzt machen können. Man hätte sich in Seuchenangelegenheiten auch in Zukunft gleich behelfen können, wie bis jetzt. Allein es wird nun einmal in neuester Zeit das Heil darin erblickt, dass eine derartige neue Stelle geschaffen werde, und so hat es keinen Zweck, sich weiter dagegen zu sperren.

Was nun aber die Besoldung betrifft, so hat sich die Regierung auf den Boden gestellt, es gehe nicht an, diesen neuen Direktionsbeamten viel besser zu behandeln, als die andern höchsten Beamten dieser Kategorie, nämlich die Direktionssekretäre, die nach den bestehenden Vorschriften ein Besoldungsmaximum von 4500 Fr. beziehen. Nun gebe ich zu, dass ein Kantonstierarzt nicht ganz auf die gleiche Linie gestellt werden kann, wie ein Direktionssekretär, indem er über besondere Kenntnisse verfügen und sich ein Patent erworben haben muss. Auch ist richtig, dass wenn nun einmal eine solche Beamtung kreiert werden soll, ein möglichst tüchtiger Mann gewählt werden soll, den man aber nur bekommt, wenn man ihm

eine angemessene Besoldung aussetzt. Immerhin glaubt der Regierungsrat, ein Maximum von 5500 Fr. sei zu weitgehend; es werde den Verhältnissen genügend Rechnung getragen, wenn man das Maximum auf 5000 Fr. ansetze. Man muss doch die Besoldung so normieren, dass sie mit der Besoldung anderer Staatsbeamten, die ebenso wichtig sind und auf einer noch höhern Stufe stehen, im Einklang bleibt. Nun beziehen die Professoren der Tierarzneischule, die jetzt ein Stück der Hochschule bildet, meistens Besoldungen von im Maximum 5000 Fr. oder 5200 Fr., und diese Professoren, bei welchen vielleicht der Kantonstierarzt in die Schule gegangen ist, muss man doch, ich möchte beinahe sagen anstandshalber, bezüglich der Besoldung etwas besser behandeln, als einen Tierarzt, auch wenn er der Kantonstierarzt ist. Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb, es sei die Besoldung des Kantonstierarztes auf 4000 bis 5000 Fr. zu normieren.

**Wyssmann.** Sie werden mir gestatten, über die Besoldung des Kantonstierarztes auch noch einige Worte zu verlieren. Der erste Entwurf der Regierung spricht von 4000 bis 5500 Fr., der zweite von 3500 bis 4500 Fr. Ich konnte mir nicht vorstellen, woher diese Meinungsänderung rühre, nachdem im Bericht der Regierung die Wichtigkeit der Stelle eines Kantonstierarztes ganz richtig dargestellt worden ist und man allgemein den Eindruck hatte, gerade mit Rücksicht auf Seuchenfälle, wie im Winter 1900/1901, sollte auf der Landwirtschaftsdirektion jederzeit ein Fachmann zur Verfügung stehen, um gegebenenfalls einschreiten zu können. Da wir seit zwei Jahren von der Seuche nahezu verschont blieben, hat man vielleicht wieder etwas vergessen, wie wichtig die Stelle eines Kantonstierarztes ist. Nach meiner Ansicht hatte die Regierung bei ihrem ersten Entwurf eine glücklichere Hand, als beim zweiten. Ich möchte lieber keinen Kantonstierarzt als einen, der mit 3500 Fr. besoldet ist; denn in diesem Falle würden wir für diese Stelle nicht den richtigen Mann bekommen. Herr Minder sagte mit Recht, dass man einen ganz jungen Tierarzt nicht brauchen könnte, sondern dass es eines Mannes bedarf, der in die Praxis eingelebt ist. Der Kantonstierarzt wird nicht nur die Viehseuchenpolizei unter sich haben, sondern muss noch vieles andere beherrschen und mindestens so viel wissen, wie ein Professor der Tierarzneischule. Wir verlangen vom Kantonstierarzt mit Recht, dass er in Bern wohne, damit er mit der Landwirtschaftsdirektion in beständigem Kontakt sein kann. Dies erfordert aber namentlich für die Wohnung eine grosse Ausgabe, während anderseits den Professoren der Tierarzneischule die Wohnung nicht so hoch angerechnet wird, als der Kantonstierarzt auszugeben gezwungen sein wird. Nach meiner Auffassung ist es rein unmöglich, mit einer Anfangsbesoldung von 4000 Fr. den richtigen Mann zu finden. Wer sich sozusagen fürs Leben bindet, will auch wissen, wie weit ers mit der Zeit bringen kann, und so wird mancher sagen: 5000 Fr. reichen nicht aus, um mit Familie in Bern zu leben; ich bleibe lieber auf dem Lande, denn ich komme hier weiter. Im Interesse der Sache soll man daher hier nicht zu sehr sparen; eine richtige Besoldung wird sich sicher in anderer Weise wieder bezahlt machen. Wenn auf andere Beamten hingewiesen

wird, die weniger gut bezahlt seien, so müssen wir eben die Verhältnisse ins Auge fassen, wie sie gegenwärtig sind; die andern Stellen wurden zu einer Zeit kriert, wo die Verhältnisse eben andere waren. Ich bin durchaus einverstanden, dass viele Angestellte zu schlecht bezahlt sind, und ich hoffe, es werde einmal möglich werden, sie ebenfalls besser zu stellen. Schafft man aber eine neue Stelle, so soll man den betreffenden Inhaber so bezahlen, dass er leben kann.

**Dürrenmatt.** Es scheint mir, man könnte in Bezug auf die Besoldung einen Anhaltspunkt darin finden, wie sich die Herren Tierärzte auf dem Lande herum selber einschätzen (Heiterkeit). Es ist mir nun wirklich nicht bekannt, dass diese Einschätzungen so hoch sind; sie gehen weder auf 4000 Fr., noch auf 5000 oder 5500 Fr. Es ist sogar bei Menschenärzten selten, dass sie sich so hoch taxieren. Es scheint mir deshalb, der Vorschlag der Regierung, 4000 bis 5000 Fr., sei ein ziemlich reichlich bemessener; ich hätte mich sogar mit dem gedruckten Vorschlag, 3500 bis 4500 Fr., einverstanden erklären können. Was Herr Wyssmann in Bezug auf die teure Wohnung in der Stadt anführt, wird durch die Erziehungsgelegenheiten kompensiert. Ein Arzt auf dem Land, der seine Kinder in die Stadt schicken muss, kommt teurer weg, als einer in der Stadt, wenn schon der letztere für seine Wohnung etwas mehr bezahlen muss. Es scheint mir deshalb, man könnte es beim Ansatz der Regierung bewenden lassen.

**Scheurer,** Finanzdirektor. Herr Dürrenmatt hat einen Punkt berührt, mit Bezug auf den es ganz gut ist, dass er hier zur Sprache gebracht wird. Wenn Herr Wyssmann uns mitteilt, die Situation der praktizierenden Tierärzte sei derart günstig, dass zu 5000 Fr. keiner die Stelle eines Kantonstierarztes übernehme, so steht das mit der Art und Weise in Widerspruch, wie die Herren selber für ihre Einkommenssteuer ihre Einnahmen taxieren (Heiterkeit). Es wäre sehr interessant, die bezüglichen Zahlen hier mitzuteilen, wenn es sich schicken würde; sie bewegen sich bei den meisten Tierärzten in ganz niedrigen Ziffern. Es ist gut, dass der hier anwesende Präsident der Zentralsteuerkommission und der Finanzdirektor gehört haben, wie es sich in dieser Beziehung verhält, und sie werden wohl für künftige Einschätzungen davon Notiz nehmen (Heiterkeit).

Im übrigen möchte ich nur noch betonen, dass bei Festsetzung der Besoldung auf 5500 Fr. nicht nur gegenüber den Hochschulprofessoren, sondern auch gegenüber andern Zentralbeamten eine grosse Ungleichheit eintreten würde. Da haben Sie z. B. den Staatschreiber. Derselbe bezieht eine Besoldung von 5000 Fr. und ist doch auch ein Mann, der etwas wissen und können muss und eine sehr schwierige Stellung zu versehen hat. Da ist ferner der Obergerichtschreiber, der ebenfalls eine wichtige Stellung ausfüllt und wahrscheinlich mehr verstudiert hat als ein Tierarzt. Dieser Beamte bezieht dormalen nur 4500 Fr. Eine Besoldung von 5500 Fr. würde sich daher im Vergleich mit unsern allgemeinen Besoldungsverhältnissen nicht rechtfertigen, und ich möchte deshalb den Antrag wiederholen, es sei das Maximum der Besoldung auf 5000 Fr. festzusetzen.

## A b s t i m m u n g.

Für eine Besoldung von 4000 bis 5000 Fr. gemäss dem nunmehrigen Antrag der Regierung (gegenüber dem Antrag der Kommission) . . . . Mehrheit.

## Art. 6.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Im ersten Alinea dieses Artikels wird wiederholt, was im bereits bestehenden Dekret vom Jahre 1897 in Bezug auf die Obliegenheiten des Kulturtechnikers gesagt ist. Neu ist das Al. 2: «Derselbe kann auch zur Erteilung der notwendigen Anleitung über Planaufnahme etc. beigezogen, sowie zum Entwurf von Projekten, besonders für Staatsdomänen verwendet werden.» Es hat sich seit Errichtung der Stelle hie und da gezeigt, dass namentlich bei grösseren Werken, Entsumpfungen etc., Pläne aufgenommen wurden, die man gar nicht oder nur zum kleinsten Teile brauchen konnte, trotzdem sie vielleicht sehr viel gekostet hatten. Man fand es deshalb nach und nach als zweckmässig, den Kulturtechniker hinzusenden, damit er den Leuten in Bezug auf die Planaufnahme an die Hand gehe, um so die Kosten zu vermindern und, was die Hauptsache ist, brauchbare Pläne zu bekommen. Ferner glaubte man, es dürfte zweckmässig sein, den Kulturtechniker auch zum Entwerfen von Projekten, besonders für Staatsdomänen zu verwenden.

Im Al. 3 wird die Besoldung des Kulturtechnikers normiert und auf 3500 bis 4500 Fr. festgesetzt, entsprechend derjenigen des Sekretärs. Bisher war die Besoldung nicht definitiv festgesetzt, sondern es erfolgte deren Feststellung jeweilen auf dem Budgetwege durch den Grossen Rat.

Ich empfehle Ihnen den Art. 6 zur Annahme.

Angenommen.

## Art. 7.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 7 nimmt auf eine allfällige Entwicklung der Landwirtschaftsdirektion Rücksicht und sagt deshalb, wenn das Bedürfnis es erheische, so könne die Geschäftsverteilung, wie sie in den Art. 4, 5 und 6 vorgesehen ist, durch den Regierungsrat abgeändert werden, ebenso können durch den Regierungsrat dem einen oder andern Beamten noch weitere Funktionen zugewiesen werden.

Angenommen.

## Art. 8.

**Präsident**. Ich erlaube mir die Frage aufzuwerfen, ob dieser Artikel nötig und zweckmässig ist.

**Freiburghaus**, Berichterstatter der Kommission. Ich halte den Artikel für nötig.

**Iseli** (Jegenstorf). Ich teile die Auffassung des Herrn Präsidenten und kann nicht begreifen, wie dieser Artikel in das Dekret aufgenommen werden konnte. Ich beantrage deshalb dessen Streichung. Man soll neue Dekrete nicht länger machen, als absolut nötig ist.

**M. Dr Jobin**. — Puisque nous sommes en train d'organiser un décret concernant le Direction de l'agriculture, et que nous désirons le faire aussi complet que possible, de façon que ceux qui le consulteront puissent se faire une idée générale de tous les renseignements qu'ont peut obtenir à cette direction, il est bon de maintenir cet article 8, alors même qu'il semble aller de soi.

Je me place à un point de vue profane, et beaucoup de mes collègues font comme moi. Le décret doit contenir tout ce qu'il faut pour que nous ne soyons pas obligés d'aller demander des renseignements à Pierre, Jaques ou Jean. Cela peut avoir une certaine importance. Et c'est pourquoi je demande au Grand Conseil de maintenir cet article.

**Freiburghaus**, Berichterstatter der Kommission. Ich muss doch darauf aufmerksam machen, dass in Art. 2 und 3 die verschiedenen Beamten und Kommissionen aufgezählt sind, die der Landwirtschaftsdirektion beigegeben werden sollen. Nun sind in den bereits behandelten Artikeln die Funktionen der Beamten der Landwirtschaftsdirektion umschrieben, und ich halte dafür, der Vollständigkeit wegen sei es doch angezeigt, hier auch darauf zu verweisen, in welcher Weise die Fachkommissionen ihre Tätigkeit zu entfalten haben. Im Interesse der Vollständigkeit der Vorlage erscheint es mir deshalb wünschbar, dass dieser Artikel beibehalten werde. Andernfalls müsste man auf den Art. 3 zurückkommen und die Fachkommissionen auch dort streichen.

**M. Stauffer**. — Je crois quand à moi que cet art. 8 pourrait être complètement biffé, d'autant plus que dernièrement M. le député Hadorn et concorts ont déposé une motion invitant le gouvernement à présenter un projet de revision de la loi ici en question. Il est fort probable que cette motion sera prise en considération, car chacun reconnaît aujourd'hui la nécessité de cette revision, dans un certain sens. La loi actuelle sera donc abrogée cette année-ci ou l'année prochaine: l'art. 8 n'aura alors plus sa raison d'être. Les attributions des commissions d'élevage sont déterminées et sont indiqués d'ailleurs dans le recueil des lois.

## A b s t i m m u n g.

Für Beibehaltung des Art. 8 . . . Mehrheit.

Art. 9.

Titel und Einleitung.

**Freiburghaus**, Berichterstatter der Kommission. Nachdem der Art. 3 eine redaktionelle Abänderung erfahren hat, muss eine solche auch hier eintreten. Ich schlage vor, im Einverständnis mit den Mitgliedern der Kommission, zu sagen: «Die Obliegenheiten der Kommissionen der land- und milchwirtschaftlichen Fachschulen werden durch besondere Reglemente bestimmt.»

Angenommen.

**Präsident**. Ich erlaube mir, an den Herrn Justizdirektor die Frage zu richten, ob es nicht zweckmässig wäre, in Art. 9 zu sagen, durch welche Behörde die Reglemente zu erlassen seien.

**Präsident**. Wünscht man auf diesen oder jenen Artikel zurückzukommen? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein.

**Kläy**, Justizdirektor. Das könnte jedenfalls nichts schaden, obschon wir annehmen, es sei die Meinung, dass der Regierungsrat diese Reglemente zu erlassen habe; denn es liegt nicht in der Aufgabe des Grossen Rates, Reglemente zu erlassen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets . . . . . Mehrheit.

**Präsident**. Sobald hier festgestellt wird, dass die Reglemente durch den Regierungsrat zu erlassen seien, ist es nicht nötig, dies im Dekret noch ausdrücklich zu sagen. Ich glaubte meine Bemerkung anbringen zu sollen, um spätern Missverständnissen vorzubeugen.

**Präsident**. Ich möchte Ihnen dringend empfehlen, noch die Motion Albrecht und die Interpellation Houriet zu behandeln. Beide Geschäfte werden sehr wenig Zeit in Anspruch nehmen.

In der von Herrn Freiburghaus vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Rufe: Abbrechen!

Abstimmung.

Für Fortfahren . . . . . Minderheit.

Art. 10.

**Präsident**. Sie haben beschlossen, hier abzubrechen. Ich erkläre Schluss der Session und wünsche Ihnen glückliche Heimreise.

Angenommen.

Art. 11.

Schluss der Sitzung und der Session um 11 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Angenommen.

*Der Redakteur:*  
**Rud. Schwarz.**



